

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2024/NK/012
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 19.02.2024
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr A. Harpeng
<b>Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	29.02.2024	Bauausschuss der Peenestadt Neukalen
Nichtöffentlich	29.02.2024	Hauptausschuss der Peenestadt Neukalen
Öffentlich	07.03.2024	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen billigt die anliegende Stellungnahme zum Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV M-V  
§ 9 Abs. 1 ROG

Das Amt Malchin am Kummerower See wurde mit Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom **08.01.2024** aufgefordert bis zum 15. März 2024, zu dem Vorentwurf (Stand **27.11.2023**) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Stellung zu nehmen.

Im Vorentwurf wurde folgende im Stadtgebiet Neukalen liegende Potenzialflächen für Windenergieanlagen ausgewiesen:

- Potenzialfläche Nr. 3 Schorrentin (105 ha)

Die Peenestadt Neukalen hat bisher keine eigene Planungen und Maßnahmen eingeleitet, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können.

Im rechtskräftigen F-Plan der Peenestadt Neukalen vom 17.11.2019 ist die Potenzialfläche Nr. 3 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Auch im Rahmen des zur Zeit laufenden Verfahrens zur 5. Änderung des F-Planes erfolgt keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen.

Die Peenestadt Neukalen hat alle Bürger am 22.02.2023 im Rahmen einer Einwohnerversammlung über den Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms informiert und den Bürgern Gelegenheit gegeben Hinweise, Anregungen und Bedenken gegen die Ausweisung der Potenzialfläche Schorrentin vorzutragen, um eine Stellungnahme zum Vorentwurf zu erarbeiten.

Die Peenestadt Neukalen hatte sich mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.04.2014 gegen eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Gemeindegebiet Neukalen ohne gesicherte kommunale Beteiligung ausgesprochen. Die jetzt ausgewiesene Potenzialfläche Nr. 3 entspricht teilweise, der damals vorgeschlagenen Fläche für ein Eignungsgebiet Windenergieanlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Entwurf Stellungnahme

Aufforderung zur Beteiligung

Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Präsentation Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von

Windenergieanlagen an Land

Präsentation aus der Einwohnerversammlung vom 22.02.2024

Flurkarte Windeignungsgebiet Schorrentin

Beschluss SV 2014

F-Plan i.d.F. der 4. Änderung

**Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte**  
**Teilfortschreibung im Programmansatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“**  
**Vorentwurf 2023/ Stand:27.11.2023**  
**hier: Stellungnahme der Peenestadt Neukalen**

Sehr geehrter Herr von Kaufmann,

die Peenestadt Neukalen hat in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Hauptausschusses am 29.02.2024 und in der Stadtvertreterversammlung am 07.03.2024 über den Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms beraten. Außerdem fand hierzu am 22.02.2024 in Neukalen eine Einwohnerversammlung statt.

Im Ergebnis der durchgeführten Beratungen nimmt die Peenestadt Neukalen zu dem Vorentwurf wie folgt Stellung:

**Kommunale Planung**

Die im Vorentwurf ausgewiesene Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 3 Schorrentin wurde weder im rechtskräftigen F-Plan und noch im zur Zeit laufenden Verfahren zur 5. Änderung des F-Planes als Windeignungsfläche ausgewiesen. Es gibt auch keinen rechtskräftigen B-Plan, der die Errichtung von Windkraftanlagen/ Windparks vorsieht.

Wenn die Planungshoheit der Kommunen weiterhin Bestand hat, müssen die Kommunen vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung derartiger Flächen auf Basis des von Ihnen erarbeiteten Entwurfes für die „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ schaffen.

**Siedlungsabstände**

Bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist der Abstand von 1000 Metern zu Siedlungsstandorten zu beachten. Diesbezüglich ist der Abstand im südwestl. Bereich der L201 zu überprüfen.

Auch der Abstand von 400 m zu Landesstraßen im südwestl. Bereich der L201 und im östl. Bereich entlang der L201 sollte überprüft werden.

**Natur- und Landschaftsschutz / Schutzgebiete**

Die Peenestadt Neukalen weist darauf hin, dass die Potenzialfläche Nr. 3 unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See, das Naturschutzgebiet Peenetal und das Europäischen Vogelschutzgebiet angrenzt. Es wird um Überprüfung des Abstandes von 500 m zum europ. Vogelschutzgebiet gebeten. Im östl. Bereich der L 20 befindet sich ein Vogelschutzgebiet.

**Artenschutz / Kollisionsgefährdete Brutvogelarten**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Potenzialfläche Nr. 3 in einem Hauptzugkorridor (Vogelzug Zone A) von Großvogelarten, hier insbesondere des Kranichs, Seeadlers, Rotmilans, des Weißstorches, der Rohrdommel und der Gänse, deren Rast- und Ruheplätze (zw. Lelkendorf und Küsserow) sich auf und parallel der großen Seen, hier des Kummerower und des Teterower Sees befinden. Die Hauptnahrungspunkte dieser Großvogelarten befinden sich in den an die Seen angrenzenden großen Niedermoorbereichen bzw. Ackerflächen. Zugkorridore für die Großvogelarten und Windkraftanlagen der neusten Generation schließen sich daher aus.

Außerdem ist das große Brutgebiet im Moor hinter Warsow und die Hühnerfarm in Schönkamp (liegt in der Potenzialfläche Nr. 3) zu beachten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden die dort lebenden Hühner durch Lärmemission, Schattenwurf und Lichtreflexion beeinträchtigt.

### **Tourismusentwicklungsraum/ Landestourismuskonzeption**

In den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 festgelegten Tourismusentwicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. Ein wichtiges Anliegen ist deshalb die Erhaltung der wichtigsten Grundlage des Tourismus selbst, nämlich der hervorragenden Natur- und Landschaftsraumausstattung in diesen Räumen. Dazu gehören ebenso wie bei den Tourismusschwerpunkträumen auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

In der Landestourismuskonzeption ist die Natur als das zentrale Reisemotiv für unsere Gäste für einen Urlaub in Mecklenburg- Vorpommern genannt worden. Unser attraktiver Naturraum, hier insbesondere die Naturausstattung, die Ruhe, die Weitläufigkeit unserer Landschaft waren und sind wichtige Gründe, sich für einen Urlaub in unserem Land, in unserer Region zu entscheiden. Die Tourismuswirtschaft hat sich im Stadtgebiet zu einer, wenn auch noch kleinen, aber zunehmend tragenden Säule und damit einem nicht mehr zu unterschätzenden wirtschaftlichen Faktor entwickelt. Die Verknüpfung von Ökonomie, Ökologie und Kultur in einem sich zunehmend internationalisierendem Umfeld sind ein Erfolgsfaktor in der touristischen Entwicklung unserer Region. Das in der Landestourismuskonzeption als Markenstärke gegebene Versprechen „Hier ist die Welt in Ordnung“ wird durch die Ausweisung von Windvorranggebieten geradezu ins Gegenteil verkehrt. Auch wenn die Energiewende als ein Themenschwerpunkt in der Landestourismuskonzeption genannt wird, sehen wir nicht den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und/ oder Windparks als den Marketingschwerpunkt an, der Besucher animiert, in unserer Region Urlaub zu machen. Das trifft eher auf die Renaturierung von Niedermoorflächen, die einen aktiven Beitrag zum Klima- und Artenschutz leisten und ein typischer Landschaftsbestandteil in unserer Region sind, zu.

Die Ausweisung der geplanten Windvorranggebiete widerspricht damit eindeutig dem unter römisch III, Punkt 2. „Wirkungen in den Regionen- Ausgangspunkt“ (Landestourismuskonzeption Mecklenburg-Vorpommern) gewollten Attraktivitätseffekt. Dieser besagt unter anderem, dass der Tourismus zu einer positiven Kommunikation über Regionen und Orte als attraktives Ziel und lebenswerten Arbeits- und Wohnort beiträgt und nicht zuletzt der Wertsteigerung von Immobilien dient.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Neukalen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Peenestadt Neukalen seit 2022 staatlich anerkannter Erholungsort ist (s. Bescheid des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 29.06.2022).

Außerdem sind touristischen Einrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe wie das Hotel Moll, das Vegan Resort Biohotel in Warsow, die Schorrentiner Radwanderkirche, das Kunstgut Patapaya und die Herberge am Hafen in Neukalen sowie die zahlreichen Privatunterkünfte im Stadtgebiet zu berücksichtigen.

### **Denkmalschutz/Historische Kulturlandschaften**

Die Mecklenburgische Schweiz ist eine typische, von Menschenhand in Jahrhunderten gestaltete und genutzte Kulturlandschaft. Sie ist geprägt von einer Vielzahl von Schlössern, Gutshäusern und historischen Schloss-, Guts- und Landschaftsgärten. Diese sind eingebettet in die eiszeitlich hügelig geformte Mecklenburgische Schweiz.

Im Wesentlichen können die Kulturlandschaften in drei große Bereiche gegliedert werden:

- die Siedlungsnahen Kulturlandschaften
- die Historischen Kulturlandschaften und
- National- und Naturparks- in unserer Region der Naturpark Mecklenburgische Schweiz-Kummerower See.

Unsere Region ist geprägt von historischen Kulturlandschaftselementen. Im Einflussbereich der ausgewiesenen Potenzialfläche Nr. 3 befinden sich unter anderem solch kulturhistorisch bedeutende Schlösser, Gutshäuser und Parkanlagen wie:

- Schloss- und Landschaftspark Remplin (Lenné - Park)
- Gutshaus Scharpzwow mit Gutspark
- Gutshaus Pinnow mit Landschaftspark (Lenné - Park)
- Schloss Basedow mit Landschaftspark
- Schloss Kummerow
- Wasserburg Liepen
- Schloss und Klosterruine Dargun
- Kirche Schorrentin (Backsteingotik)
- Gutshaus Lelkendorf
- Gutshaus Kämmerich
- Gutshaus Rey
- Gutshaus Kützerhof
- Gutshaus Schwarzenhof
- Gutshaus Groß Markow
- Kunstgut Patapaya Schorrentin.

Daher ist es umso unverständlicher, dass das Gutachten zur „Bestimmung und räumlichen Abgrenzung von Kulturlandschaften (unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften) in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte vom 30.06. 2015, dass als fachliche Grundlage zur raumordnerischen Steuerung von Windenergieanlagen und zur Festlegung von bedeutsamen Kulturlandschaften im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramm nun nicht mehr zur Anwendung kommt bzw. bei der Ausweisung der Windvorranggebiete keine Berücksichtigung findet.

In den dem Gutachten beiliegenden Karten ist unsere Region als „Zentralmecklenburgische Park- und Gutslandschaft mit herausgehobener Prägung und die Gutsanlage Kummerow als Einzelobjekt mit herausgehobener Bedeutung ausgewiesen. Diese vorgenannte Ausweisung und die gleichzeitige Ausweisung von Windvorranggebieten in derselben Gebietskulisse sind ein Widerspruch in sich schließen sich daher aus.

### **Raumentwicklungsprogramm Region Rostock / Verdichtung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen**

Die Ortslage Schorrentin wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (Nr. 2 Schwarzenhof und Nr. 3 Schorrentin) und im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Nr. 126 Rey, Nr. 163 Kämmerich und Nr. 164 Kleverhof) mit einer Gesamtfläche von nahezu ca. 342 ha umschlossen. Dadurch wird die Wohn – und Lebensqualität der Einwohner von Schorrentin erheblich beeinträchtigt.

### **Photovoltaikfreiflächenanlagen**

Wir möchten darauf hinweisen, dass neben der Ausweisung von Windvorranggebieten (siehe auch Verweis auf die Wind- an- Land- Strategie des Bundes vom 23. Mai 2023- Ziel: 160 GW Leistung an Land bis 2035) auch der Ausbau von Photovoltaikfreiflächenanlagen (hier: Photovoltaikstrategie-Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik vom 5. Mai 2023) massiv vorangetrieben wird. Es liegt die Vermutung nahe, dass sich die bevölkerungsarmen Regionen mit ihren großen landwirtschaftlichen Nutz- wie auch Brach- und Niedermoorflächen zur Zielerreichung geradezu anbieten.

In der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sollten die Planungen für Windvorranggebiete und Photovoltaikfreiflächenanlagen abgestimmt werden.

### **Netzintegrationsfähigkeit**

Die Peenestadt Neukalen bittet im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen um Prüfung der Netzintegrationsfähigkeit für die ausgewiesenen Potenzialflächen. Nach Kenntnis der Peenestadt Neukalen sind in der Region nur veraltete Umspannwerke vorhanden. Ein Netzausbau ist dringend erforderlich.

Abschließend regt die Peenestadt Neukalen an, dass in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte unter Berücksichtigung der Belange der betreffenden Menschen und der Natur zunächst nur 1,4 % der Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten. Damit wird bis zum 31.12.2027 das gesetzlich verpflichtende Ziel für Mecklenburg –Vorpommern erreicht.

Dieser Stellungnahme zum Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ist die entsprechende Beschlussfassung der Peenestadt Neukalen beigelegt.

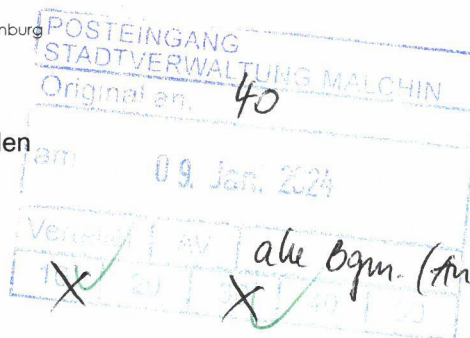
Mit freundlichem Gruß

Rico Zoschke  
Bürgermeister



Regionaler Planungsverband, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Malchin am Kummerower See  
für die amtsangehörigen Städte und Gemeinden  
Am Markt 1  
17139 Malchin



Geschäftsstelle %  
Amt für Raumordnung  
und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 121  
17033 Neubrandenburg

Tel.: 0385 588 89300  
poststelle@afrlms.mv-regie-  
rung.de

www.region-seenplatte.de

08.01.2024

## Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

**hier: Aufforderung der öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 Raumordnungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Gemeinde bzw. als Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zu dem Vorentwurf (Stand: 27.11.2023) für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Der Vorentwurf mit den darin enthaltenen Potenzialflächen ist im Internet unter dem Link <https://beteiligung.raumordnung-mv.de/seenplatte8> und dem Link <https://www.region-seenplatte.de> einsehbar.

Ihre Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken können innerhalb der Frist **vom 15. Januar bis zum 15. März 2024** elektronisch

- im Rahmen der Online-Beteiligung mit dem Ihnen zugesandten Passwort unter <https://beteiligung.raumordnung-mv.de/seenplatte8> oder
- per E-Mail an [poststelle@afrlms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlms.mv-regierung.de)

abgegeben werden.



Stellungnahmen können zudem postalisch gesendet werden an:

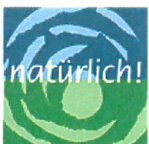
**Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte  
-Geschäftsstelle-  
Neustrelitzer Str. 121 in 17033 Neubrandenburg**

Sofern bis zum 15. März 2024 keine Stellungnahme abgegeben wird, wird davon ausgegangen, dass keine Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung und andere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zum Vorentwurf gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph von Kaufmann  
Leiter der Geschäftsstelle





# Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

## Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

### Vorentwurf 2023

für die Unterrichtung der Öffentlichkeit  
sowie der in ihren Belangen berührten  
öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1  
Raumordnungsgesetz

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der  
58. Verbandsversammlung des Regionalen  
Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte



## **Impressum**

Herausgeber:  
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte

Bearbeiter:  
Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

Titelbild:  
LOGO Media, Neubrandenburg

Kontakt:  
Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0385 588-89300  
E-Mail: [poststelle@afrlms.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlms.mv-regierung.de)  
Internet: <https://www.region-seenplatte.de>

Stand: 27.11.2023

## **Anlass und Zielstellung**

Mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte wird das Ziel verfolgt, die raumordnungsrechtlich gesicherten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweiten.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 sind derzeit ca. 2.738 ha rechtswirksam als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Das entspricht ca. 0,5 % der Regionsfläche entsprechend dem Gebietsstand im Jahr 2009. Durch einen Wechsel mehrerer Gemeinden in den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Zuge der Kreisgebietsreform 2011 sank die Fläche der Eignungsgebiete in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte auf ca. 2.389 ha. Das entspricht bei Zugrundelegung des aktuellen Gebietsstandes ca. 0,43 % der Regionsfläche.

Dieser Flächenanteil genügt nicht, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Um bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasneutralität in Deutschland sicherzustellen, müssen in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte bis spätestens zum 31.12.2032 mindestens 2,1 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies sind ca. 11.541 ha bei einer Größe der Planungsregion von 549.559 ha zum 31.12.2020 entsprechend der Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Dieser Flächenbeitrag kann entsprechend dem Windenergieflächenbedarfsgesetz auf zwei verschiedene Weisen erreicht werden:

1. durch einen spätestens ab dem Jahr 2028 ohne raumordnungsrechtliche Steuerung ablaufenden Zubau von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (Privilegierung von Windenergieanlagen) oder
2. durch eine über einen Raumordnungsplan gesteuerte Entwicklung, bei der die Flächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Gesichtspunkte überwiegend vorab ausgewählt und planerisch gesichert werden.

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte verfolgt das Ziel, den letztgenannten Weg der raumordnungsrechtlich gesteuerten und damit geordneten Entwicklung zu gehen. Darüber hinaus soll auch eine Inanspruchnahme der Landschaft durch die Windenergienutzung über das zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele notwendige Maß hinaus vermieden werden.

## **Bisherige Teilfortschreibung Wind**

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat bereits im November 2012 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Vorfeld wurde im Jahr 2014 ein Vorentwurf noch

ohne strategische Umweltprüfung erstellt. Die folgenden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem jeweils weiter qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts erfolgten in den Jahren 2016/2017, 2018 bzw. 2021.

Noch bevor die Teilfortschreibung abgeschlossen werden konnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten erheblich geändert. Die Abwägung über die Entwurfsfassung zur 4. Stufe der Beteiligung wurde nicht mehr vorgenommen. Eine Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten, wie sie bis 2022 verfolgt wurde, ist ab Februar 2024 nicht mehr zulässig. Außerdem muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte etwa das Dreieinhalbfache der Fläche, die in der vierten Beteiligungsstufe für Windenergieanlagen vorgesehen war, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund dieser erheblichen Änderungen sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang geht der Regionale Planungsverband noch einmal auf das Stadium des Vorentwurfs zurück.

## **Rolle des Vorentwurfs**

Mit dem Vorentwurf möchte die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Informationen einholen, die ihr dabei helfen, einen qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichtes zu entwickeln. Gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über die „von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.“

Parallel dazu ist die Öffentlichkeit von der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu unterrichten. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Verfahrensschritt gemäß § 9 Absatz 1 ROG nicht vorgesehen. Diese findet erst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG statt.

Zum Vorentwurf können der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes sowohl eigene Planungen und Belange übermittelt werden, die der Weiterentwicklung von dargestellten Potenzialflächen zu Vorranggebieten für Windenergieanlagen entgegenstehen, als auch eigene Vorschläge für alternative Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten, falls sie im Vorentwurf nicht als Potenzialfläche enthalten sind.

Da die Beteiligung zum Vorentwurf auch der Einholung von Informationen für die Erarbeitung des Umweltberichts dient, sollen dem Regionalen Planungsverband auch Umweltinformationen übergeben werden. Diese sollen alle Schutzgüter umfassen. Beispiele dafür sind die Betroffenheit von Einwohnern durch von künftigen Windenergieanlagen ausgehende visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmalen aller Kategorien oder Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten. Da vertiefte artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen in Vorranggebieten für Windenergieanlagen künftig entfallen, sind Hinweise zu Konflikten auf der Ebene der Regionalplanung von besonderer Bedeutung, um konfliktreiche Flächen bereits auf dieser Planungsebene zu identifizieren und nach Möglichkeit nicht zur Ausweisung zu bringen.

Um Endlosschleifen von Beteiligungsrunden zu vermeiden, ist beabsichtigt, im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte von einer Stichtagsregelung Gebrauch zu machen. Als Stichtag ist der 13. September 2024 vorgesehen.

## Positivplanung statt Ausschlussplanung

Die bisherigen Entwurfss Fassungen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung folgten der Strategie der Ausschlussplanung. Danach hatten Windenergieanlagen in den Eignungsgebieten Vorrang vor anderen Nutzungen, gleichzeitig wurden sie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich des übrigen Planungsraums ausgeschlossen.

Das Prinzip der Ausschlussplanung darf entsprechend § 245e Absatz 1 Baugesetzbuch nach dem 1. Februar 2024 nicht mehr im Rahmen der Windenergieflächenbedarfsplanung angewendet werden. An seine Stelle tritt die Positivplanung. Das bedeutet, dass anstelle der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nunmehr Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden. In diesen hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Außerhalb der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch), sobald der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erreicht ist. In der Region Mecklenburgische Seenplatte sind mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2027 als Zwischenziel und mindestens 2,1 Prozent der Regionsfläche bis spätestens zum 31. Dezember 2032 zu sichern (§ 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz in Verbindung mit dessen Anlage 1).

Mit Entfallen der Privilegierung können Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

## Planerische Herangehensweise

Im Vorentwurf sind Potenzialflächen für Windenergieanlagen dargestellt, die sich aus der Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien und, soweit bereits möglich, der landesweiten Abwägungskriterien ergeben haben.

Die **landesweiten Ausschlusskriterien** sind im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 bekannt gemacht worden. Der Erlass soll durch eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes im 1. Quartal 2024 auch für die Regionalen Planungsverbände Verbindlichkeit erlangen.

Abbildung 1: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I Ausschlusskriterien

1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich nach § 35 BauGB
Naturschutzgebiete
Nationalparke (in der Region MSE derzeit nur Müritz-Nationalpark)
Biosphärenreservate (in der Region MSE derzeit nicht vorhanden)
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.
Binnengewässer aller Ordnungen
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer
Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Nach Anwendung der landesweiten Ausschlusskriterien verbleiben ca. **4,6 %** der Regionsfläche als Potenzialflächen.

Die **landesweiten Abwägungskriterien** wurden in zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 verwaltungsintern bekanntgegeben. Diese sollen ebenfalls im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes für die Regionalen Planungsverbände Verbindlichkeit erlangen.

*Abbildung 2: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil II Abwägungskriterien in Verbindung mit den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023*

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
Netzintegrationsfähigkeit
Tourismusschwerpunkträume
Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
Denkmalschutz

Drei der landesweiten Abwägungskriterien konnten noch nicht vollumfänglich zur Anwendung gebracht werden:

- **Umfassung von Siedlungen:** Die Auswahl von Umfassungsfällen erfolgte zunächst anhand einer vereinfachten Methodik, die noch keine Sichtverschattungen z. B. durch Wälder oder Bodenerhebungen berücksichtigt. In der Praxis können daher weniger Umfassungsfälle vorliegen als bei der Bestimmung der Potenzialflächen für den Vorentwurf angenommen.
- **Netzintegrationsfähigkeit:** Die Netzbetreiber haben bestätigt, dass für einen Großteil der Potenzialflächen die notwendige Netzinfrastruktur (Leitungen, Umspannwerke) in ausreichender Nähe bereitsteht. Da aber die vorhandene Netzinfrastruktur auch von konkurrierenden Stromerzeugern (insbesondere Solarbranche) in Anspruch genommen wird, die eine ungeordnete, dynamische Entwicklungstendenz aufweisen, ist eine Prognose über den tatsächlichen Abtransport der zu erwartenden Strommengen noch nicht möglich.

- Denkmalschutz: Das Kriterium wurde noch nicht angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt ein Gutachten zur Ermittlung des räumlichen Wirkungsbereichs der Bau- und Bodendenkmale der Kategorie A. Dessen Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Um die mögliche Betroffenheit von Potenzialflächen durch das Kriterium „Denkmalschutz“ vorläufig zu kennzeichnen, wurden die Potenzialflächen im 5-km-Radius um Denkmale der Kategorie A in der Übersichtskarte als „Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage“ und durch eine farbliche Abstufung (hellrot) gekennzeichnet.

Beim Kriterium „landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen“ wurde festgestellt, dass es in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte keine Fälle von Überschneidungen mit Potenzialflächen für Windenergieanlagen gibt.

Die Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien in der oben beschriebenen Art und Weise führt zu einem Umfang an Potenzialflächen für die Windenergienutzung in der Region Mecklenburgische Seenplatte von ca. **2,8 %** der Regionsfläche.

Sofern nach Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien der Flächenbeitragswert überschritten wird, dürfen die Regionalen Planungsverbände **weitere Aspekte** bei der Flächenauswahl einbeziehen. Diese könnten z. B. sein (Aufzählung nicht abschließend):

*Abbildung 3: Weitere, ökonomische, ökologische, soziale Aspekte zur Reduzierung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen auf den Flächenbeitragswert von mindestens 1,4 % und höchstens 2,1 % gemäß Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung vom 27.02.2023*

Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft
Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)

- *Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft:* In der Übersichtskarte der Potenzialflächen ist zu erkennen, dass die Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien zu einer ungleichen räumlichen Verteilung der Potenzialflächen innerhalb der Planungsregion führt. Auffällige Häufungen von Potenzialflächen befinden sich z. B. zwischen Demmin und Altentreptow, zwischen Malchin und Penzlin, zwischen Röbel und dem Plauer See bzw.

der Grenze zur Prignitz oder auch in der Umgebung von Bartow. Durch eine Flächenauswahl im Anschluss an die Anwendung der landesweiten Abwägungskriterien soll die Dichte von Potenzialflächen in solchen Konzentrationsgebieten verringert werden. Auch wenn dieses Kriterium einen hohen Stellenwert hat, kann es hinsichtlich der zeitlichen Abfolge erst ganz am Schluss des Flächenfindungsverfahrens sinnvoll angewendet werden, weil erst dann ersichtlich wird, wo letztendlich Auflockerungsbedarf besteht.

- *Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale außerhalb der Kategorie A:* In den landesweiten Abwägungskriterien sind nur Denkmale der Kategorie A berücksichtigt worden. Die Kulturlandschaft der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte umfasst aber eine Vielzahl weiterer Bau- und Bodendenkmale (z. B. Burg Penzlin), die durch Windenergieanlagen in der Nachbarschaft beeinträchtigt werden könnten.
- *Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete:* Für 22 der Potenzialflächen liegen bereits erste fachbehördliche Hinweise auf besondere Konflikte zwischen einer künftigen Windenergienutzung und Großvogelarten vor. Die betroffenen Flächen wurden in der Übersichtskarte zu den Potenzialflächen, analog zur Vorgehensweise beim landesweiten Abwägungskriterium „Denkmalschutz“, als „Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage“ und durch eine farbliche Abstufung (hellrot) gekennzeichnet.
- *Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete):* Ein geringer Anteil (ca. 217 ha) der nach Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien ermittelten Potenzialflächen liegt innerhalb von Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems NATURA-2000). Um die Bearbeitung des Umweltberichtes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu beschleunigen, wurden diese Anteile vorsorglich nicht als Potenzialflächen im Vorentwurf dargestellt. Dadurch kann eine vertiefte Prüfung der Betroffenheit der FFH-Gebiete voraussichtlich vermieden werden.

Tabelle 11:

Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Nr.	Name	ha	betroffene Gemeinden	Fläche mit besonderer Konfliktlage	
				Denkmalschutz	Artenschutz
1	Brudersdorf	57	Dargun		X
2	Schwarzenhof	47	Dargun		
3	Schorrentin	105	Dargun, Neukalen		
4	Beestland	301	Dargun, Warrenzin		
5	Kletzin	66	Kletzin		
6	Siedenbrünzow	55	Kletzin, Siedenbrünzow		
7	Demmin-Vorwerk	71	Demmin		
8	Buschmühl	62	Beggerow		
9	Beggerow	608	Beggerow, Borrentin		
10	Utzedel	228	Utzedel, Hohenmocker		
11	Hohenbrünzow	292	Sarow, Hohenmocker		
12	Gnevkow	74	Hohenmocker, Gnevkow		
13	Gehmkow	117	Sarow		
14	Sarow	51	Sarow, Altenhagen		
15	Törpin	47	Sarow, Lindenberg		
16	Kriesow	93	Lindenberg, Kriesow	X	
17	Gützkow	178	Kriesow, Röckwitz	X	X
18	Gültz	374	Gültz, Tützpatz, Altenhagen	X	X
19	Schossow	222	Tützpatz, Pripsleben, Wolde	X	X

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

20	Breesen	387	Breesen, Groß Teetzleben, Wildberg		
21	Altentreptow-W	246	Altentreptow, Pripsleben		
22	Altentreptow-S	122	Altentreptow, Grischow		
23	Altentreptow-O	656	Grapzow, Werder, Grischow, Altentreptow		
24	Breest	65	Breest		
25	Groß Below	65	Bartow		X
26	Bartow-1	72	Bartow		
27	Pritzenow	226	Bartow		
28	Bartow-2	138	Bartow		
29	Friedland-S	159	Friedland		
30	Friedland	258	Friedland, Galenbeck		
31	Lübbersdorf	195	Galenbeck		X
32	Kotelow	105	Galenbeck		X
33	Galenbeck	68	Galenbeck		X
34	Schönhausen	75	Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf		
35	Kublank	87	Kublank, Groß Miltzow		
36	Neubrandenburg-O	94	Friedland, Sponholz		
37	Sponholz-O	62	Sponholz, Pragsdorf		
38	Pasenow	409	Woldegk, Lindetal, Neetzka		X
39	Woldegk	314	Woldegk		X
40	Oltschlott	202	Lindetal, Woldegk		X
41	Laeven	52	Feldberger Seenlandschaft		X
42	Triepkendorf	58	Feldberger Seenlandschaft		X
43	Cantnitz	124	Möllenbeck, Feldberger Seenlandschaft		
44	Carpin	134	Carpin, Blankensee		

Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

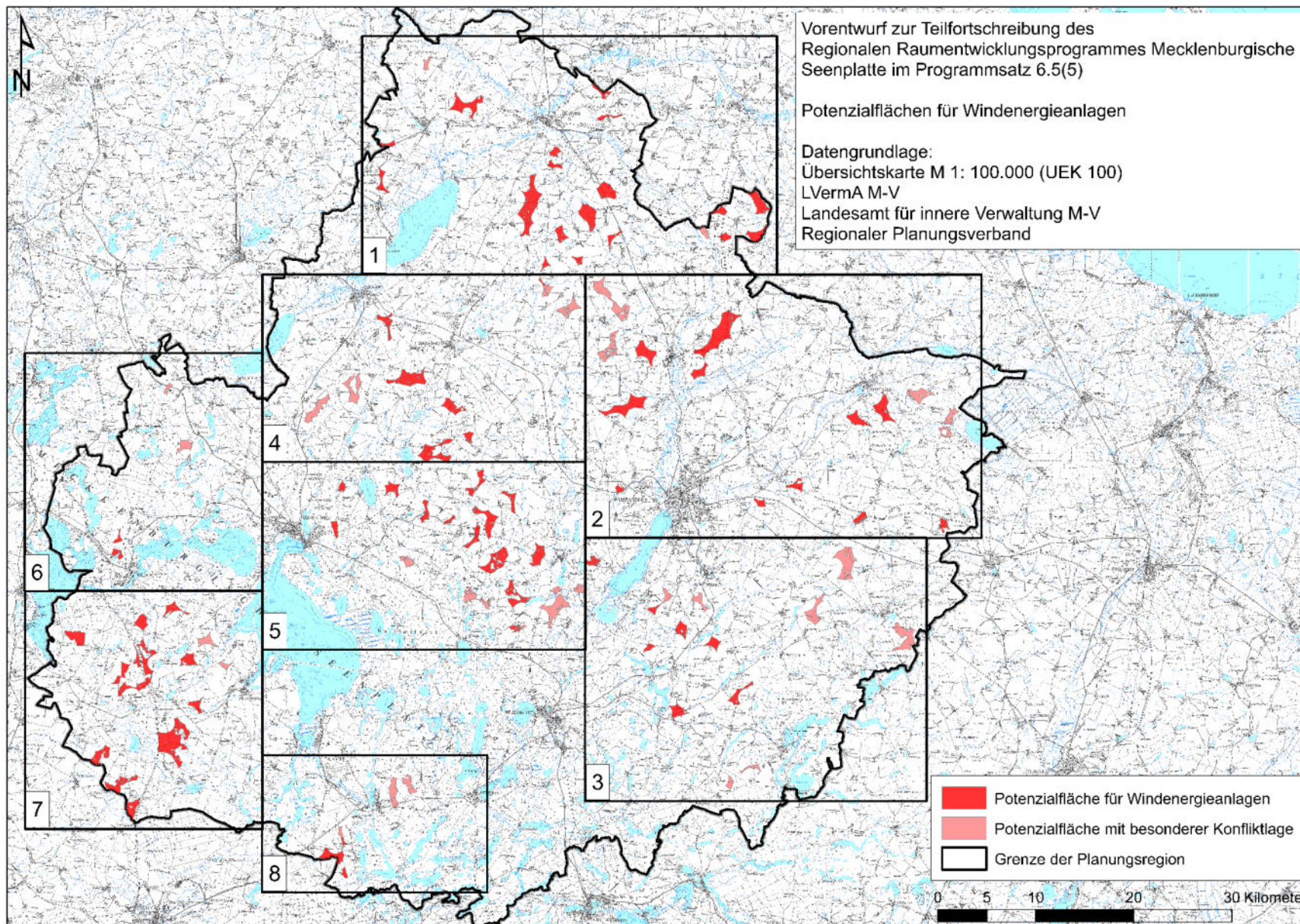
45	Warbende	106	Möllenbeck, Burg Stargard		
46	Burg Stargard	97	Burg Stargard	X	
47	Cammin	124	Burg Stargard, Blankensee		
48	Wanzka	47	Blankensee		
49	Groß Nemerow	120	Groß Nemerow, Holldorf	X	
50	Weitin	43	Blankenhof		
51	Alt Rehse	94	Penzlin		
52	Werder-1	62	Penzlin, Hohenzieritz	X	X
53	Hohenzieritz	326	Hohenzieritz, Klein Vielen	X	
54	Werder-2	44	Penzlin	X	
55	Klein Vielen	56	Klein Vielen	X	
56	Groß Vielen	211	Penzlin, Klein Vielen	X	
57	Ankershagen	178	Ankershagen, Kratzeburg, Penzlin, Klein Vielen		X
58	Penzlin	201	Penzlin		
59	Rumpshagen	319	Penzlin, Ankershagen		
60	Möllenhagen	119	Möllenhagen, Ankershagen		
61	Marihn	252	Penzlin		
62	Groß Flotow	103	Penzlin		
63	Groß Varchow	136	Möllenhagen, Penzlin		
64	Möllenhagen-W	36	Möllenhagen		
65	Groß Dratow	85	Schloen-Dratow		X
66	Groß Plasten	96	Groß Plasten, Möllenhagen		
67	Deven	124	Peenehagen, Groß Plasten		
68	Varchentin	316	Groß Plasten, Kittendorf, Bredenfelde		
69	Bredenfelde	70	Briggow, Bredenfelde		
70	Jürgenstorf	166	Kittendorf, Jürgenstorf		

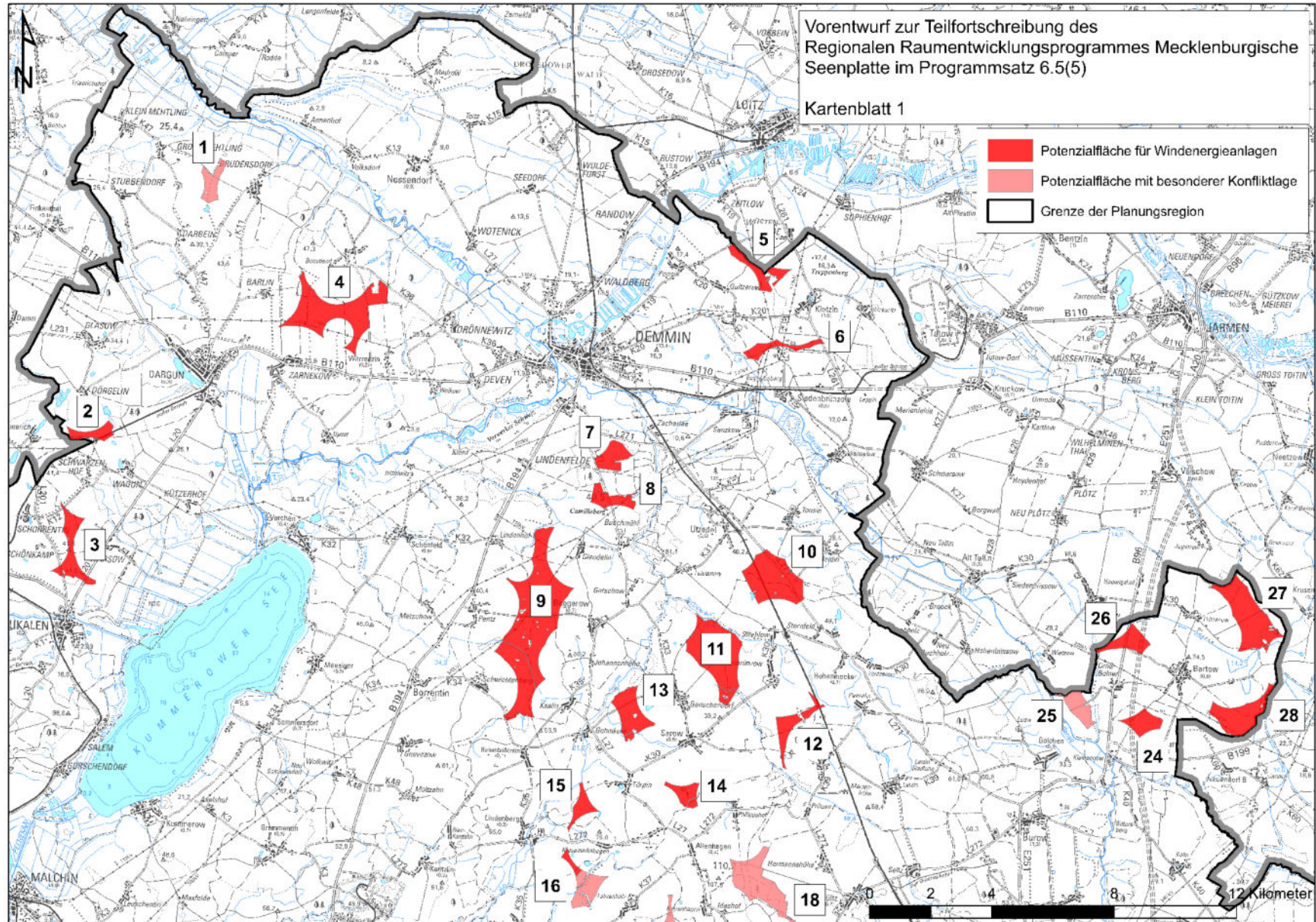
Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

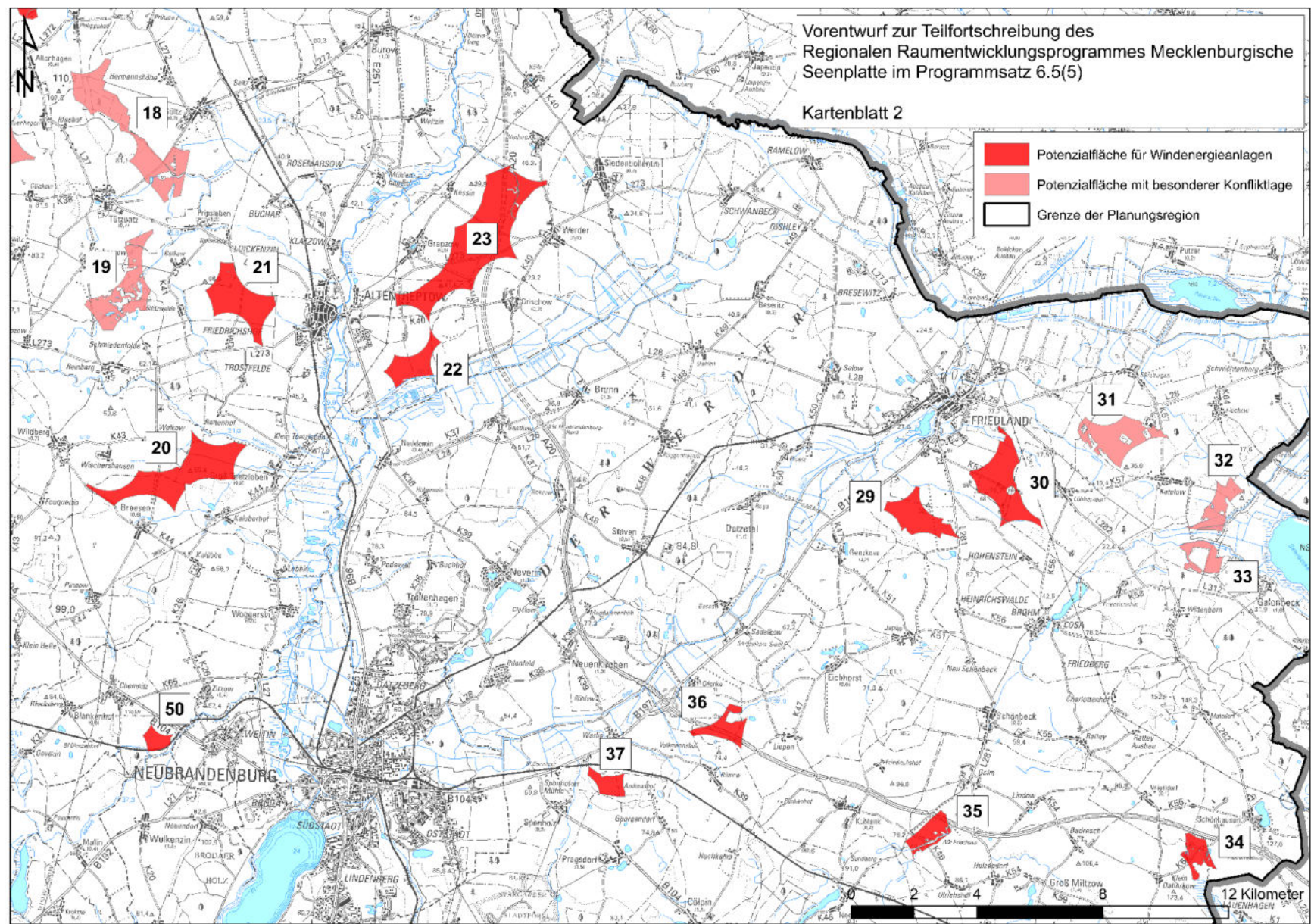
71	Zettemin	355	Jürgenstorf, Malchin, Stavenhagen, Zettemin		
72	Scharpzow	130	Malchin		
73	Liepen	224	Faulenrost, Gielow		X
74	Schwinkendorf	215	Moltzow		X
75	Torgelow a.S.	50	Peenehagen		
76	Waren-O	76	Waren		
77	Vollrathsrue	41	Vollrathsrue		X
78	Alt Gaarz	114	Jabel		X
79	Sparow	43	Nossentiner Hütte, Silz		
80	Malchow	64	Malchow		
81	Satow	200	Fünfseen, Zislow		
82	Walow	135	Fünfseen, Walow		
83	Lexow	120	Penkow, Walow, Göhren-Lebbin		
84	Groß Kelle	112	Sietow, Groß Kelle		X
85	Gotthun	46	Röbel		X
86	Woldzegarten	142	Leizen, Groß Kelle		
87	Kogel	263	Fünfseen, Leizen		
88	Rogeez	121	Fünfseen		
89	Fincken-Leizen	179	Fincken, Leizen		
90	Dambeck	92	Bütow		
91	Bütow-Zepkow	695	Bütow, Eldetal, Bollewick		
92	Massow	180	Fincken, Eldetal		
93	Grabow	188	Eldetal		
94	Below	140	Eldetal		
95	Mirow	177	Mirow	X	
96	Leussow	115	Mirow	X	

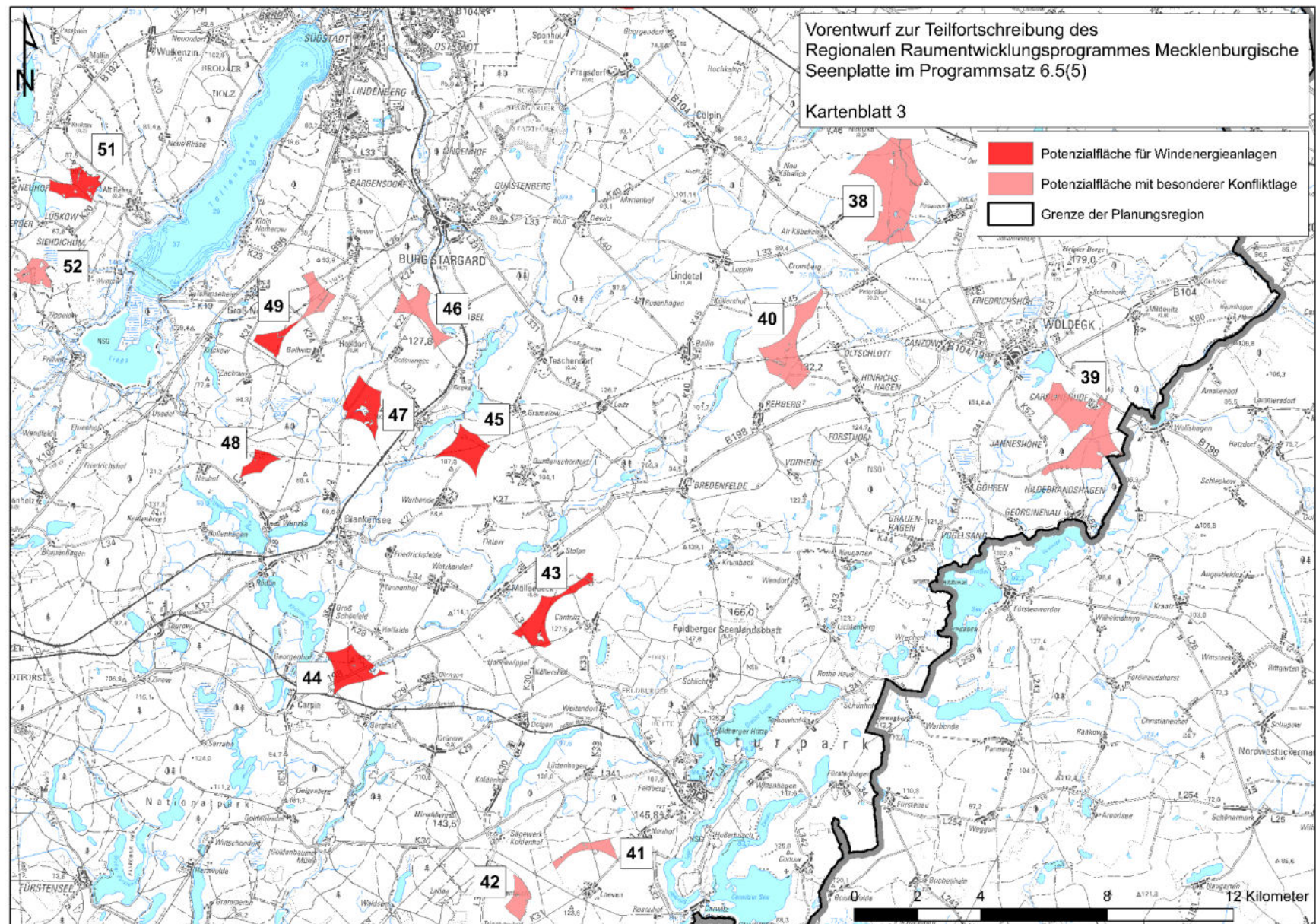
Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung

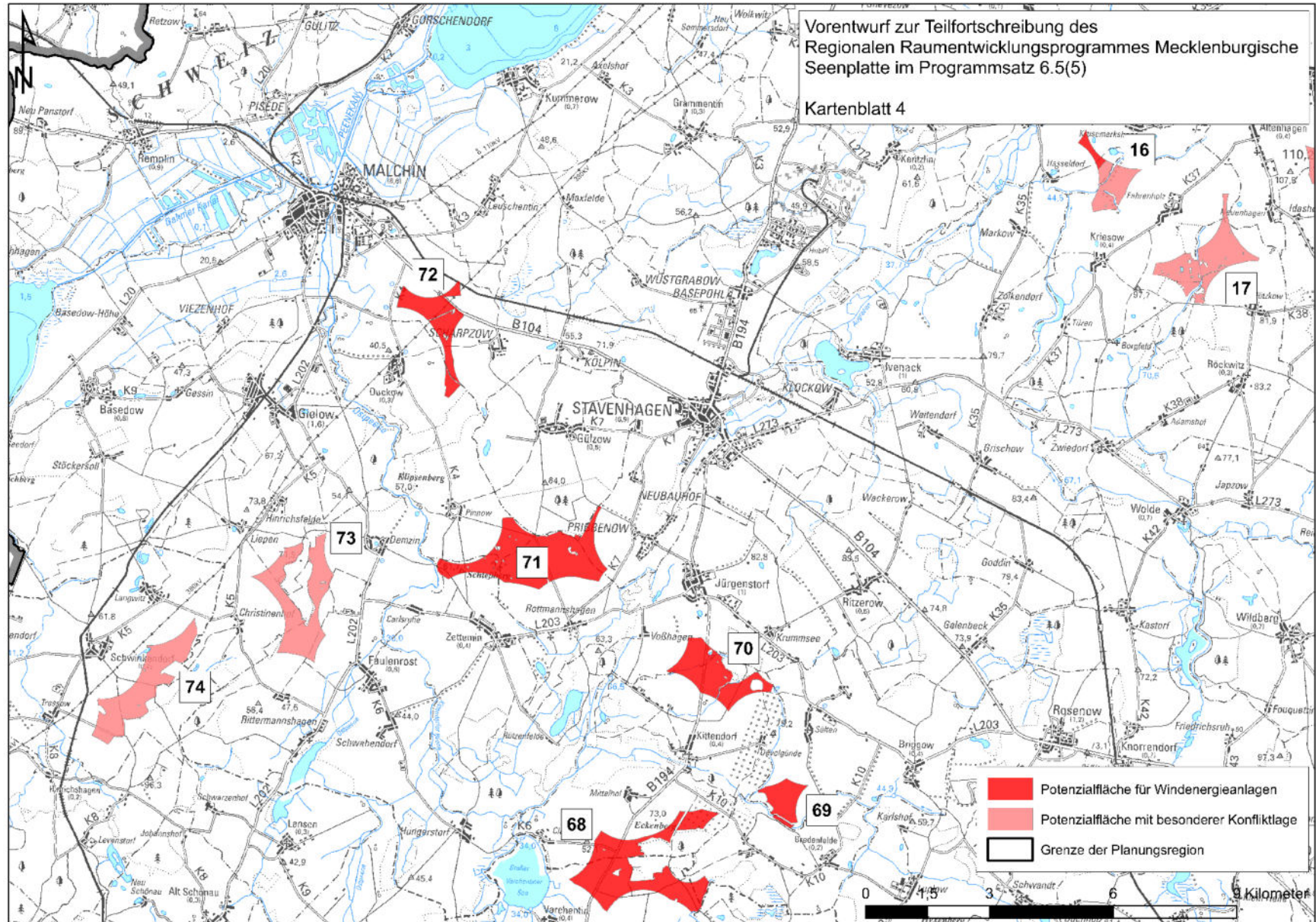
97	Schwarz-N	56	Mirow, Schwarz	X	
98	Schwarz	168	Schwarz		
99	Schwarz-S	40	Schwarz		
Gesamt		15.434			

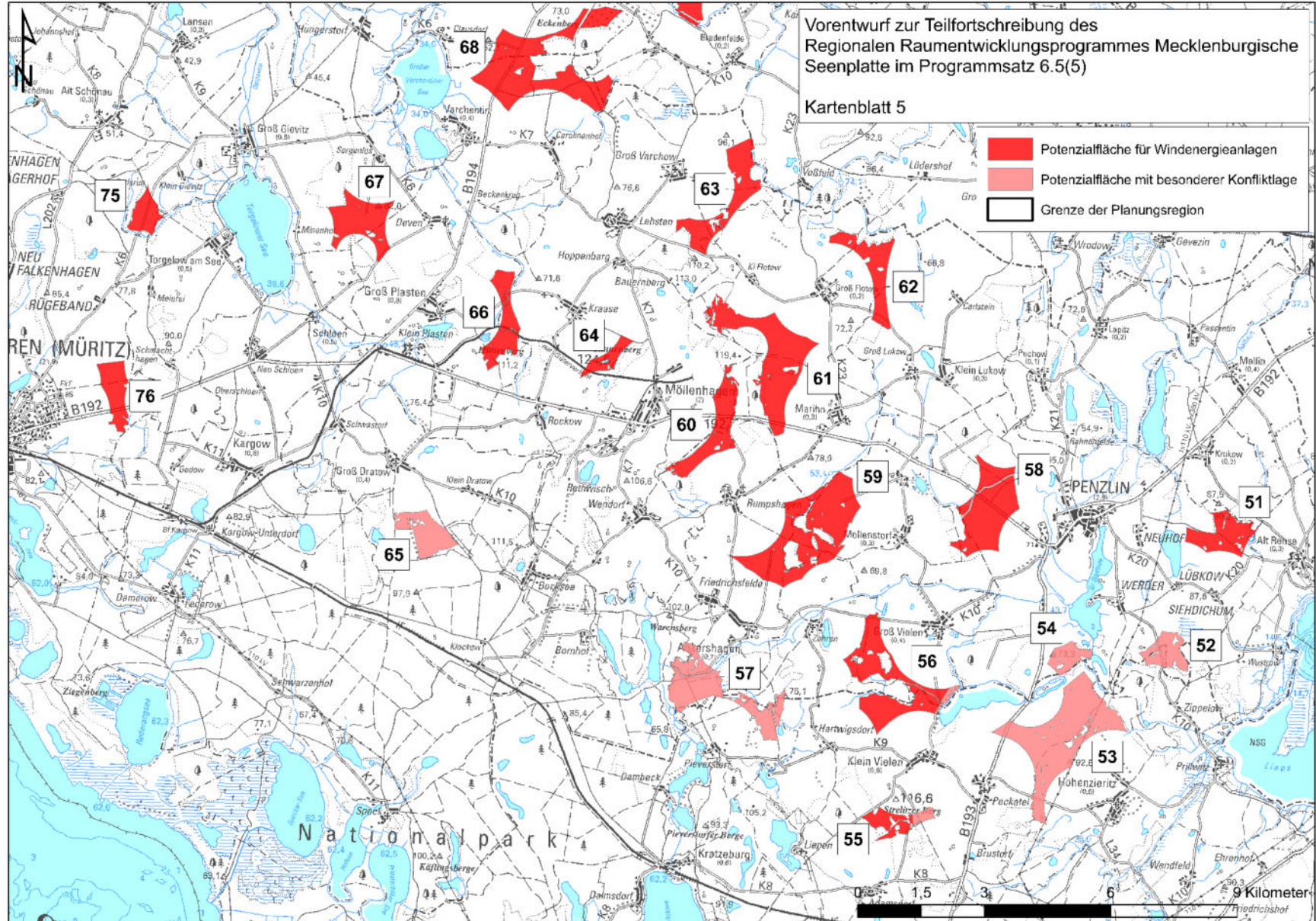


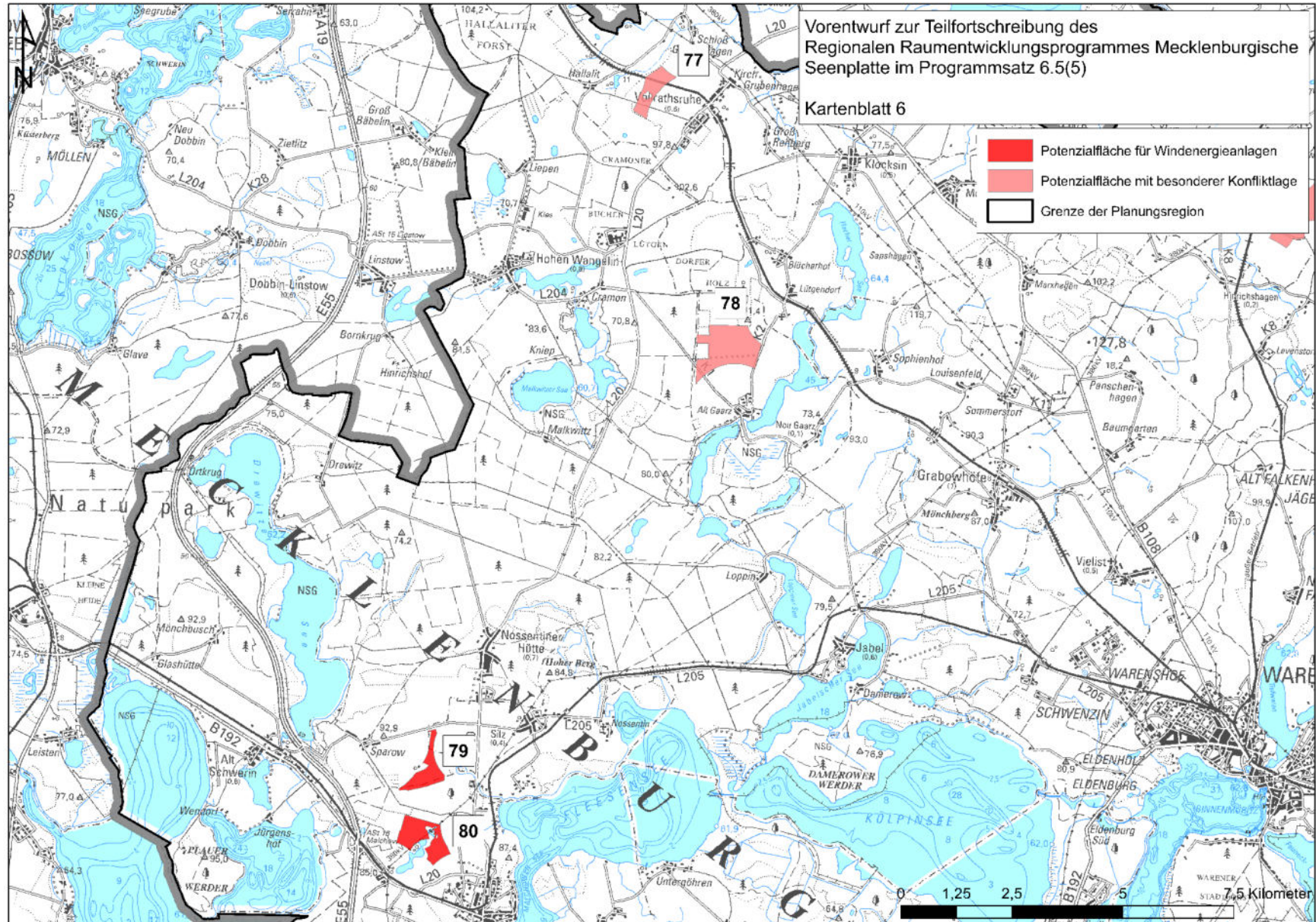


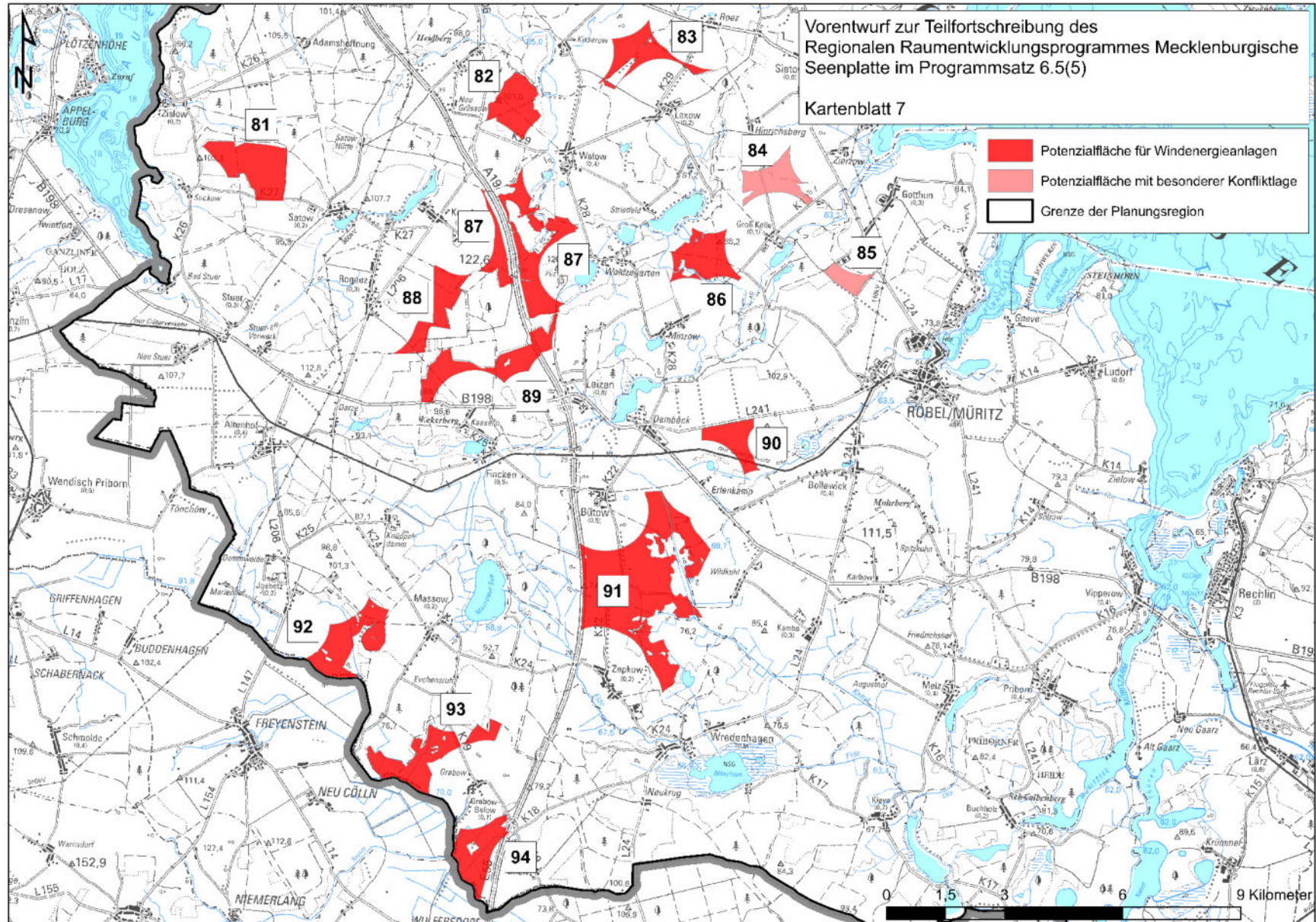


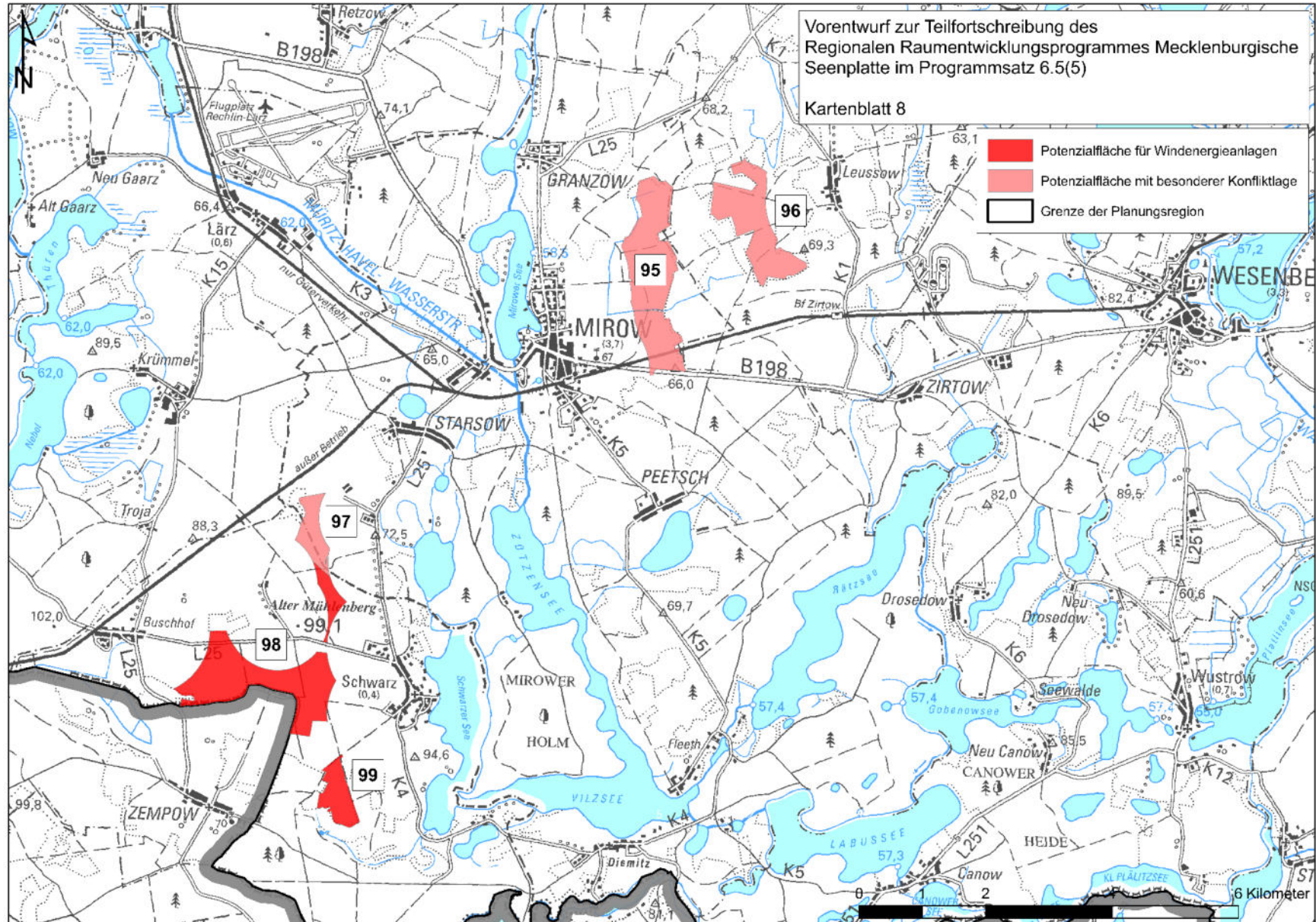






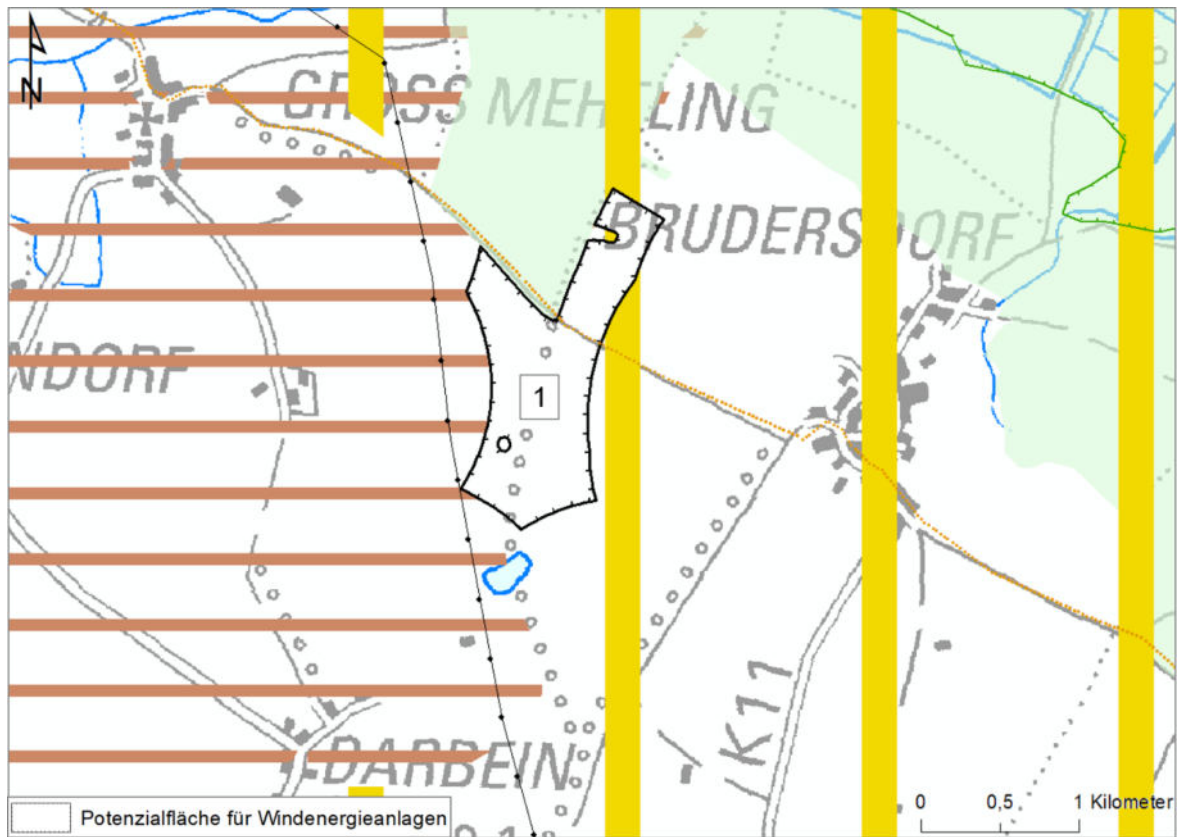




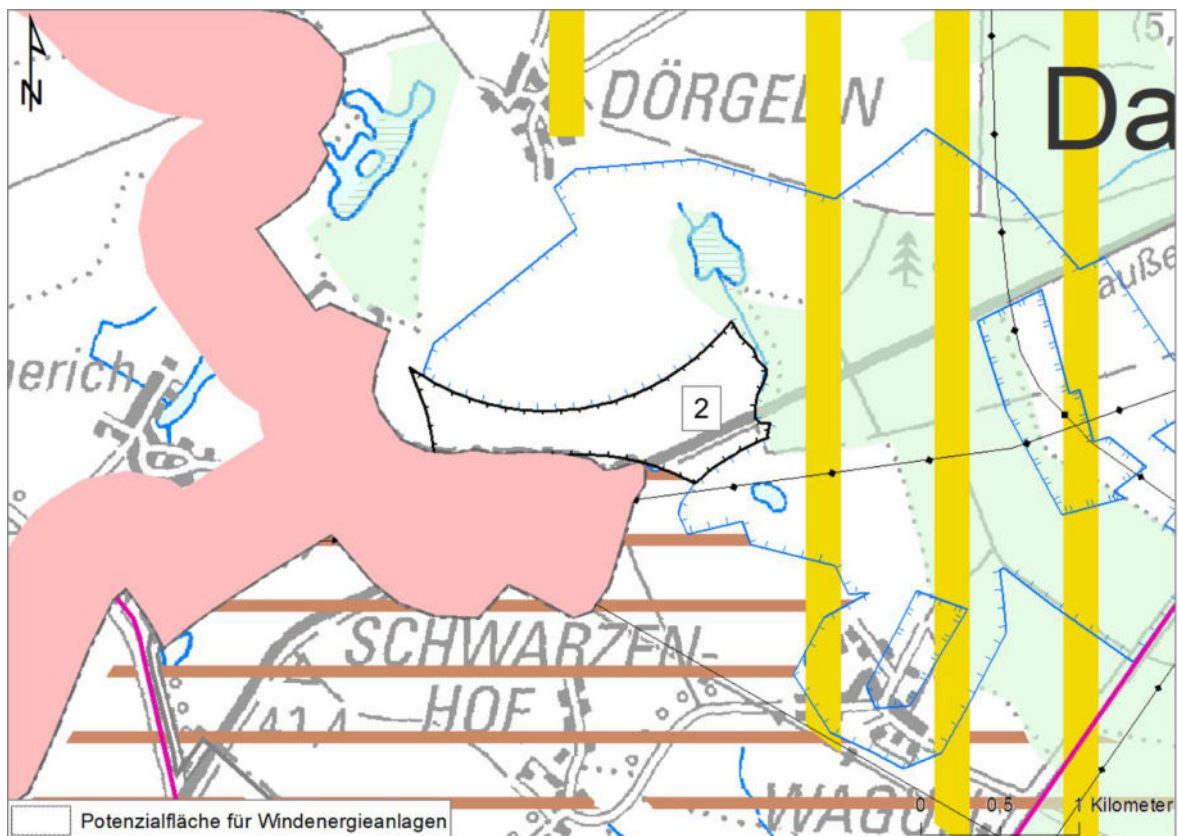




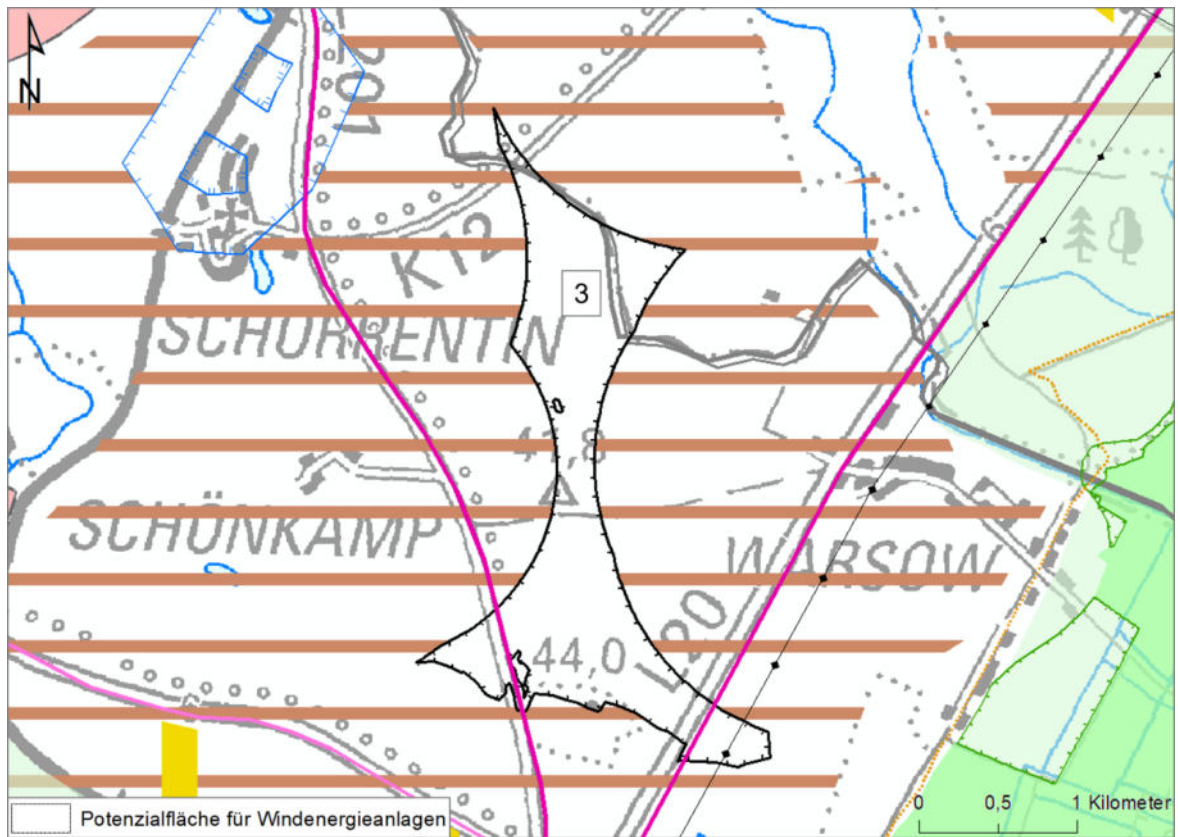
1) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 1 Brudersdorf (57 ha)



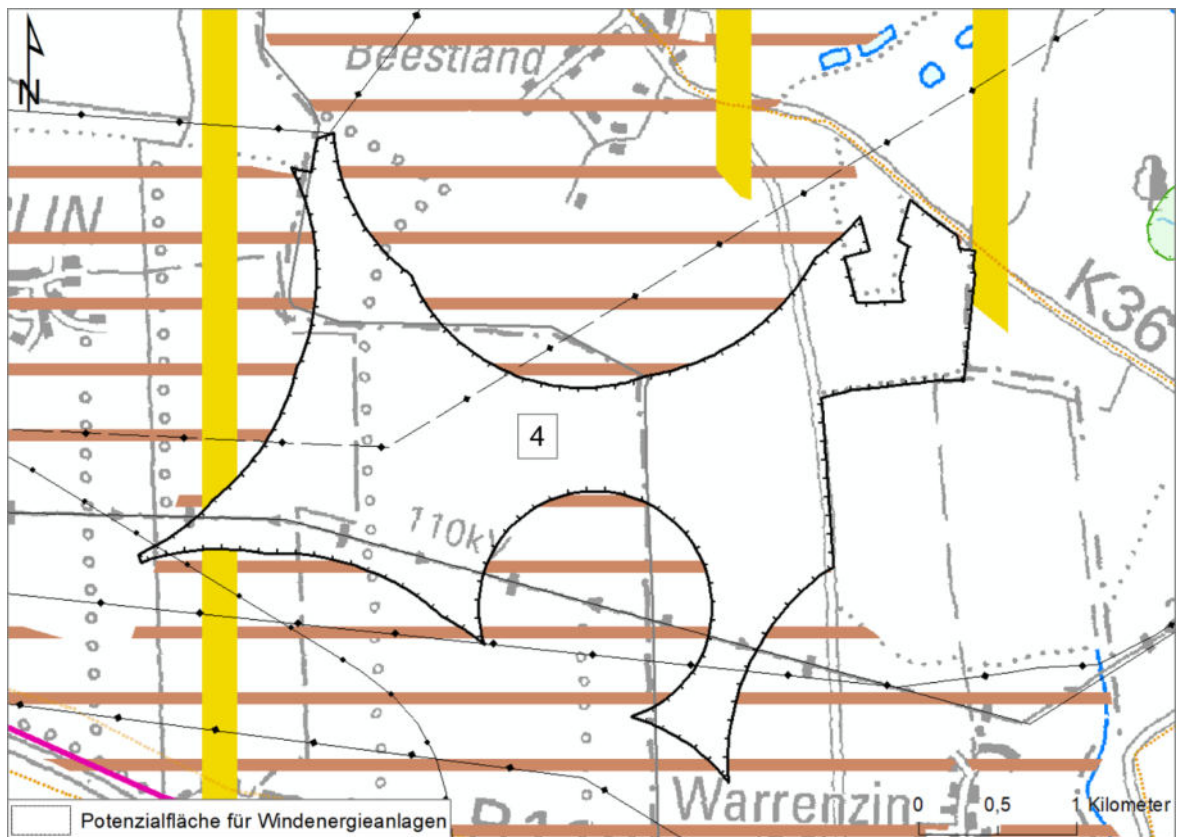
2) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 2 Schwarzenhof (47 ha)



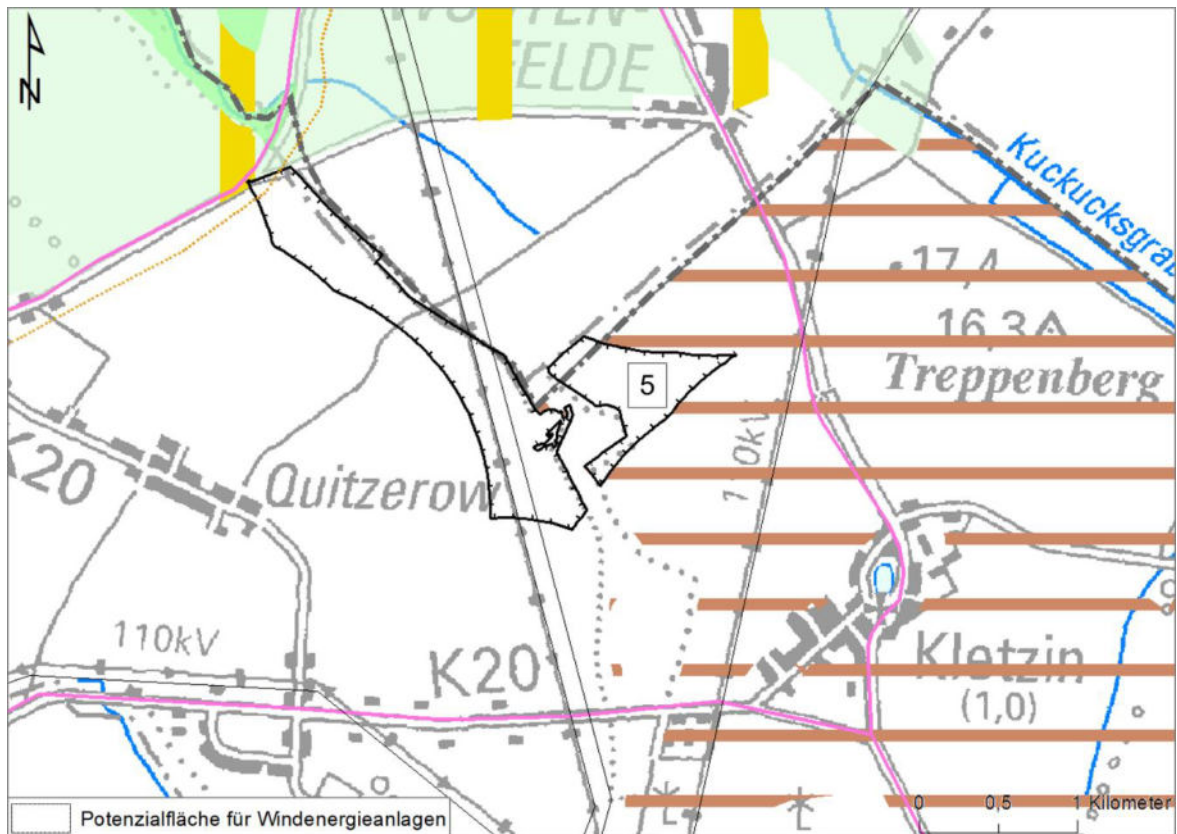
3) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 3 Schorrentin (105 ha)



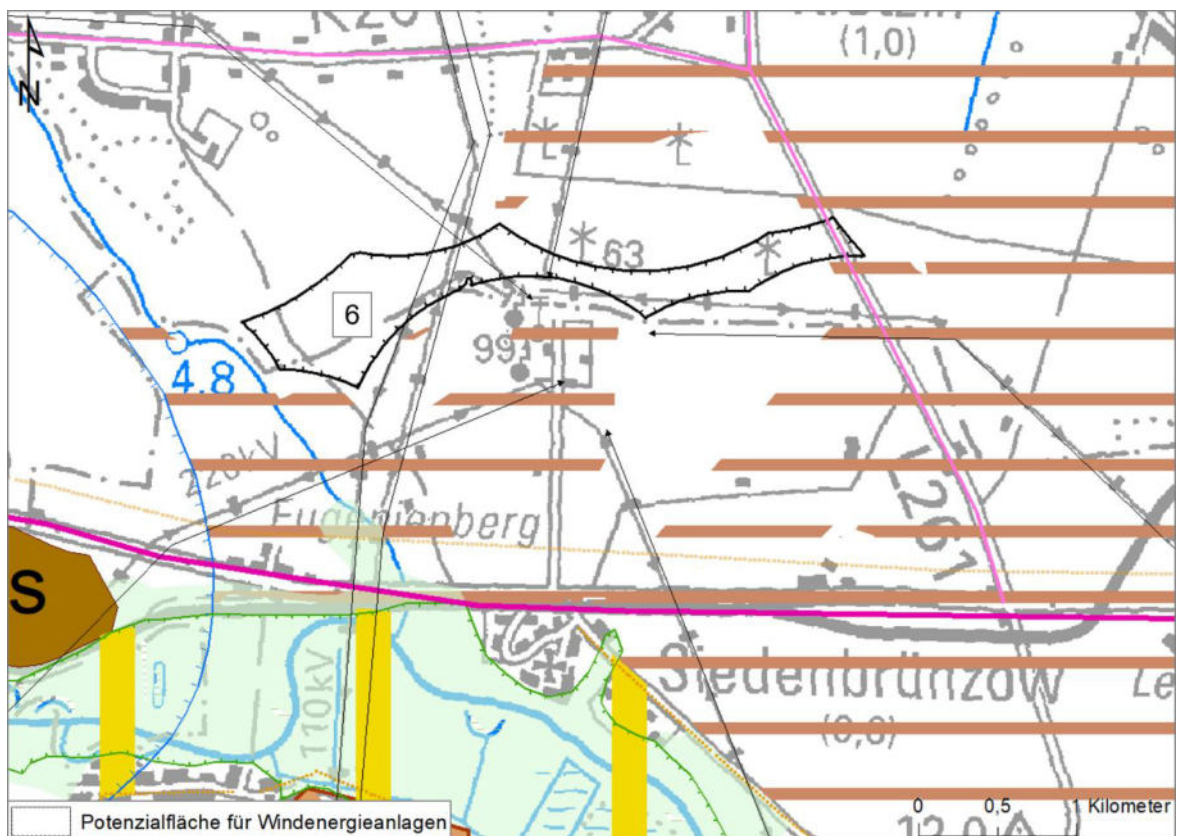
4) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 4 Beestland (301 ha)



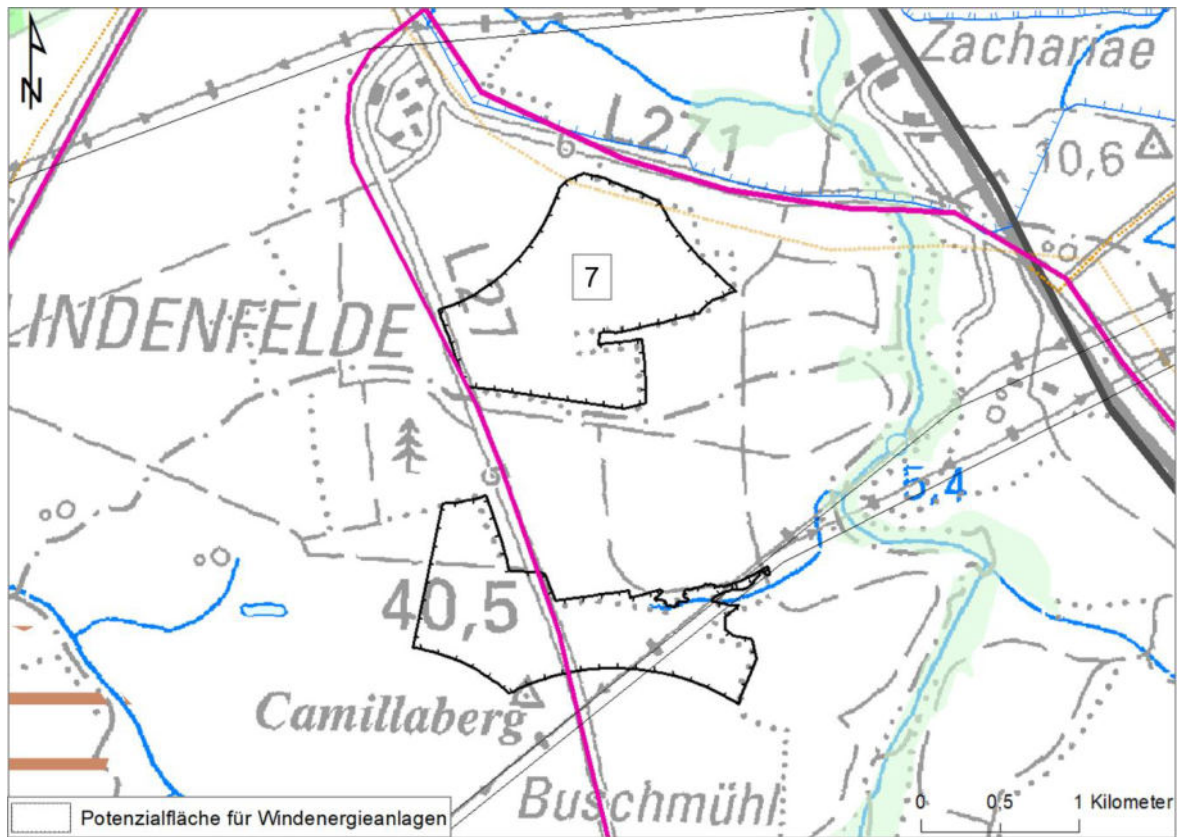
5) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 5 Kletzin (66 ha)



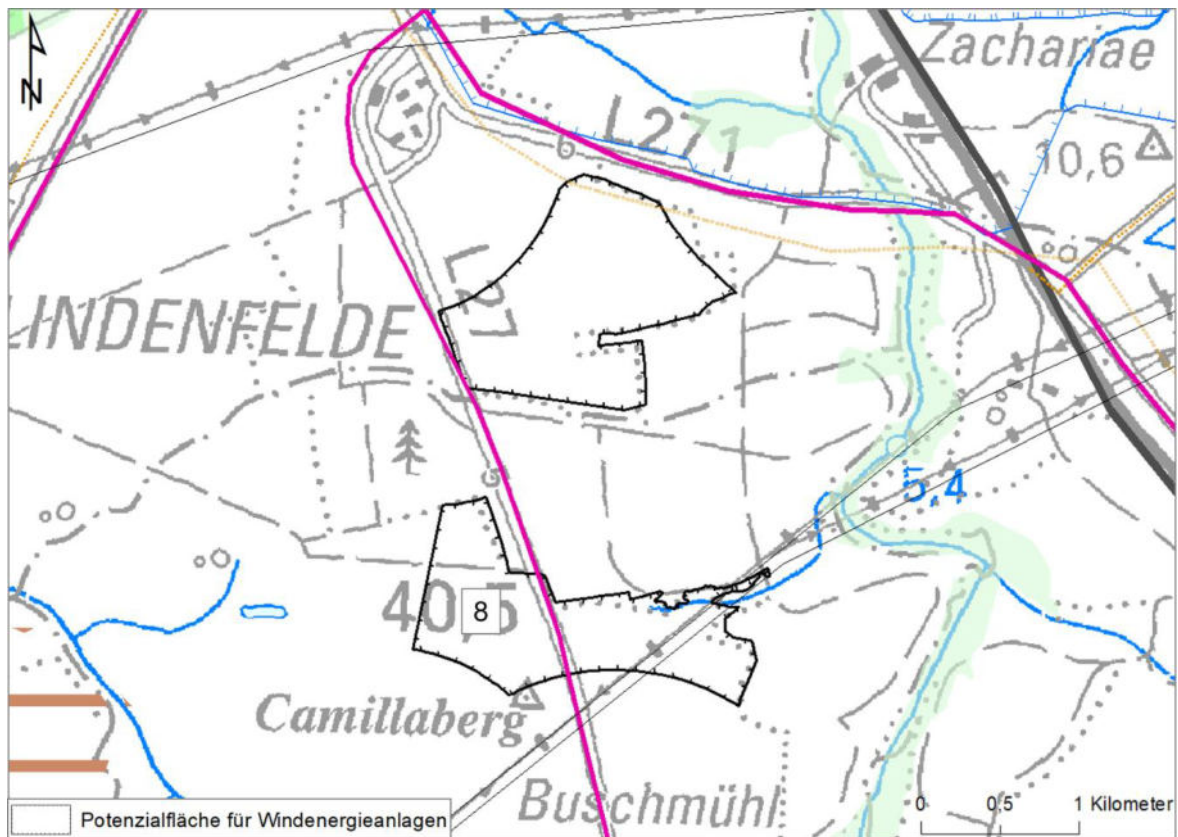
6) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 6 Siedenbrünzow (55 ha)



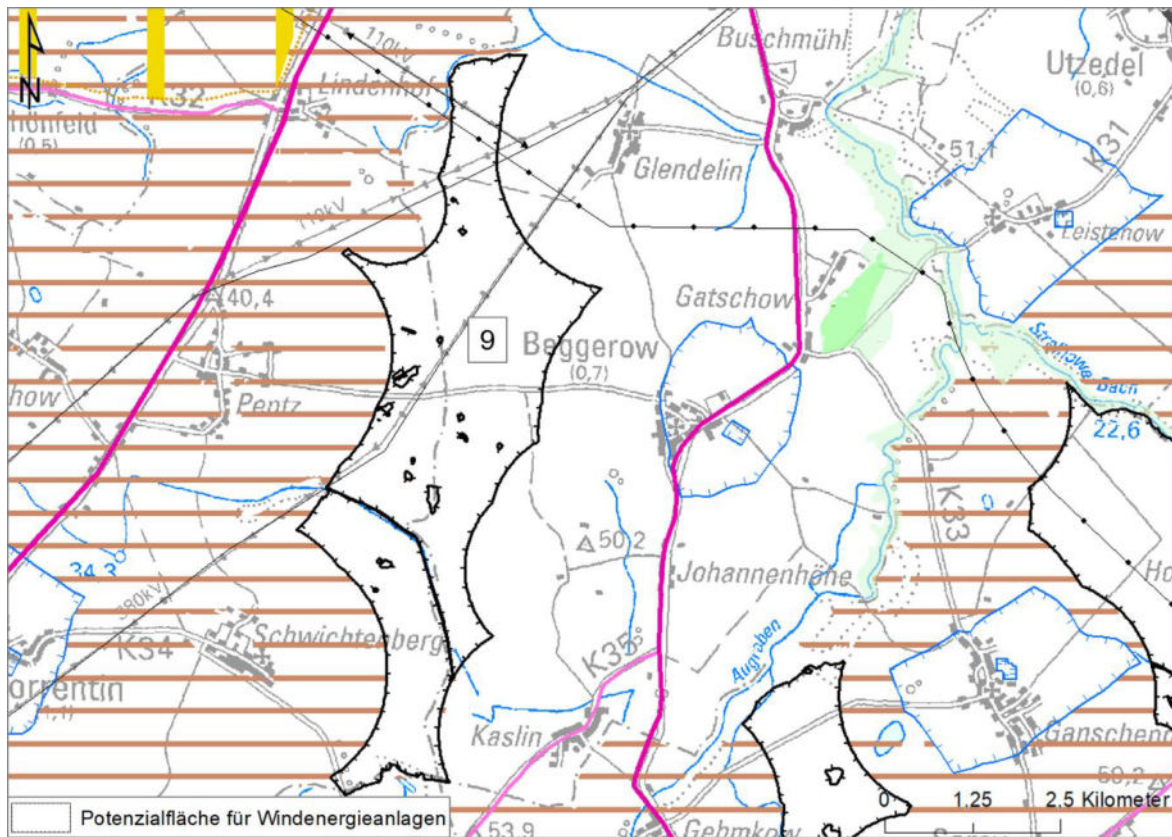
7) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 7 Demmin-Vorwerk (71 ha)



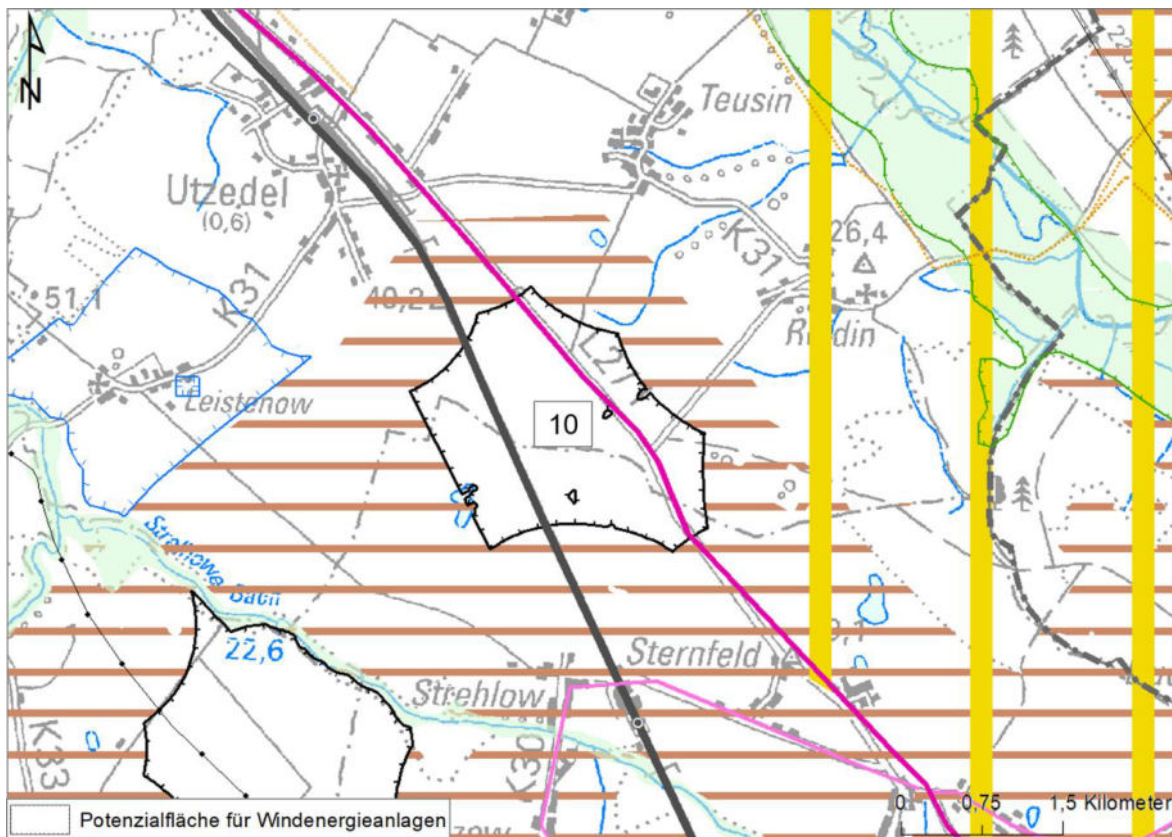
8) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 8 Buschmühl (62 ha)



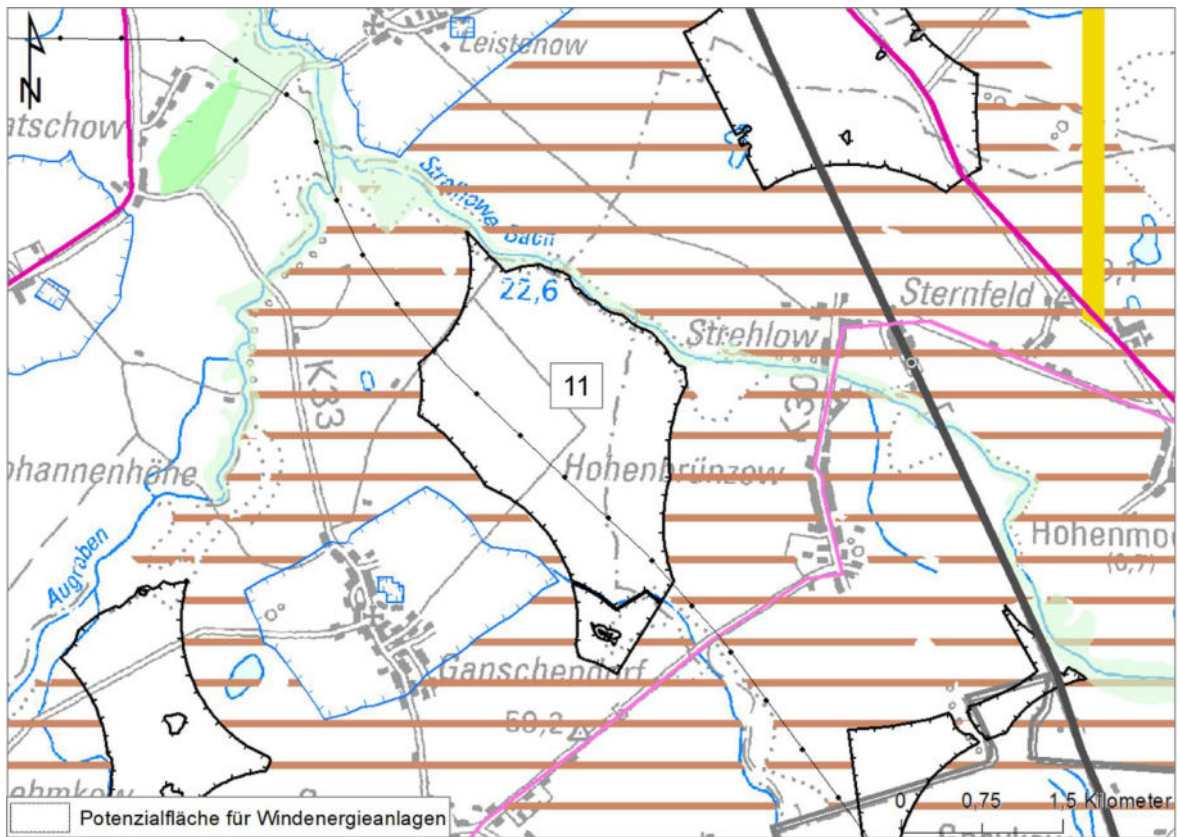
9) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 9 Beggerow (608 ha)



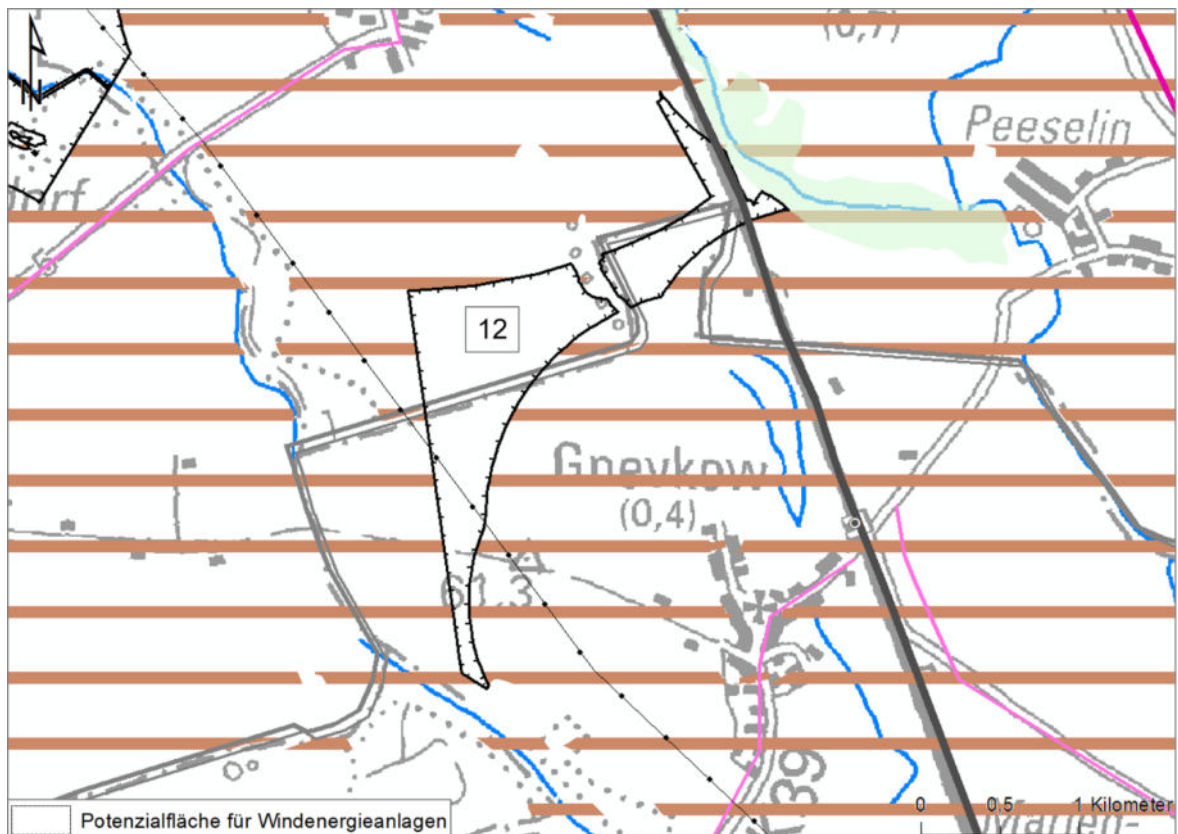
10) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 10 Utzedel (228 ha)



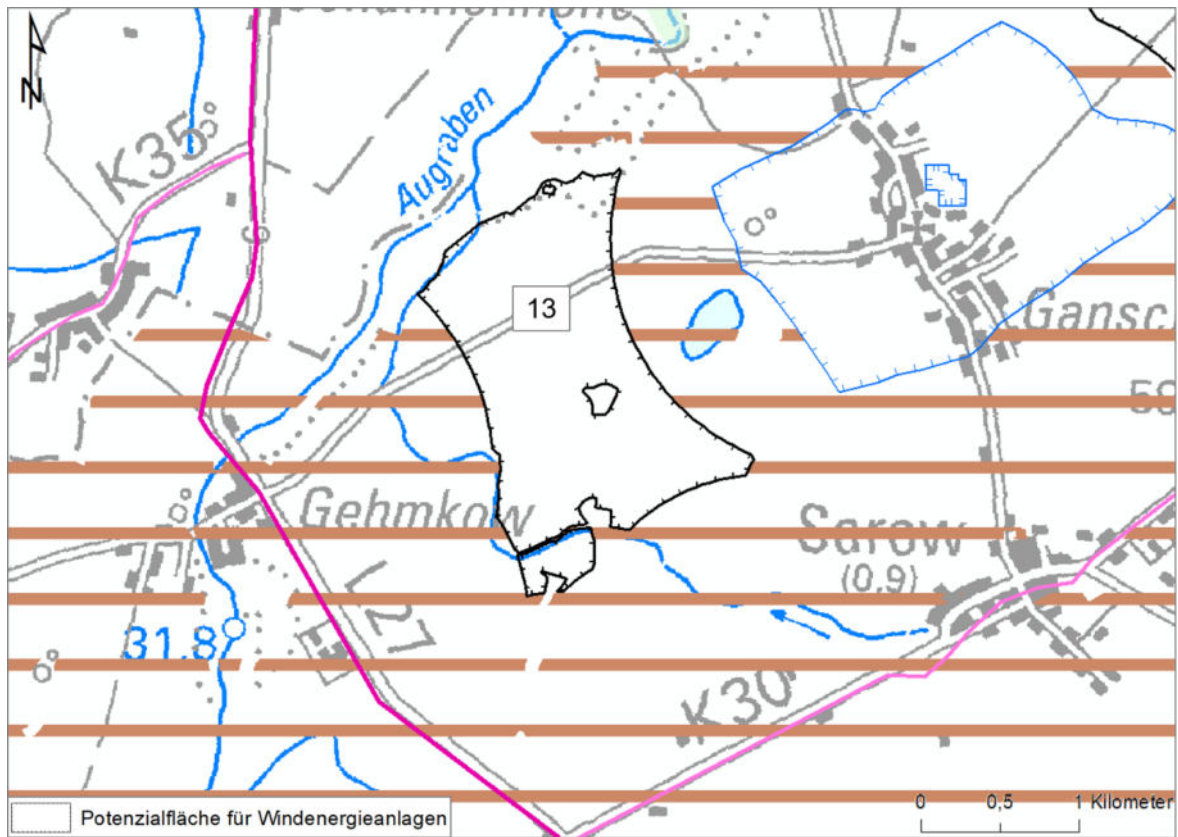
11) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 11 Hohenbrünzow (292 ha)



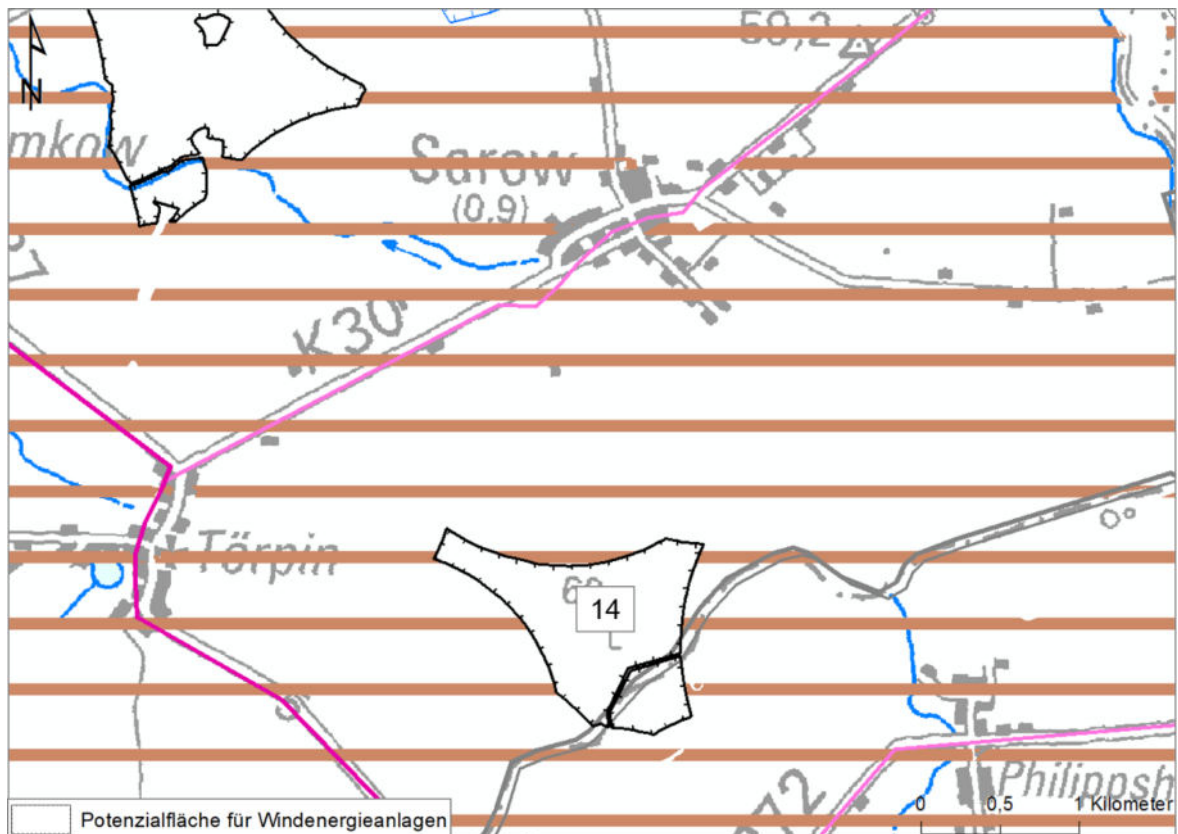
12) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 12 Gnevkow (74 ha)



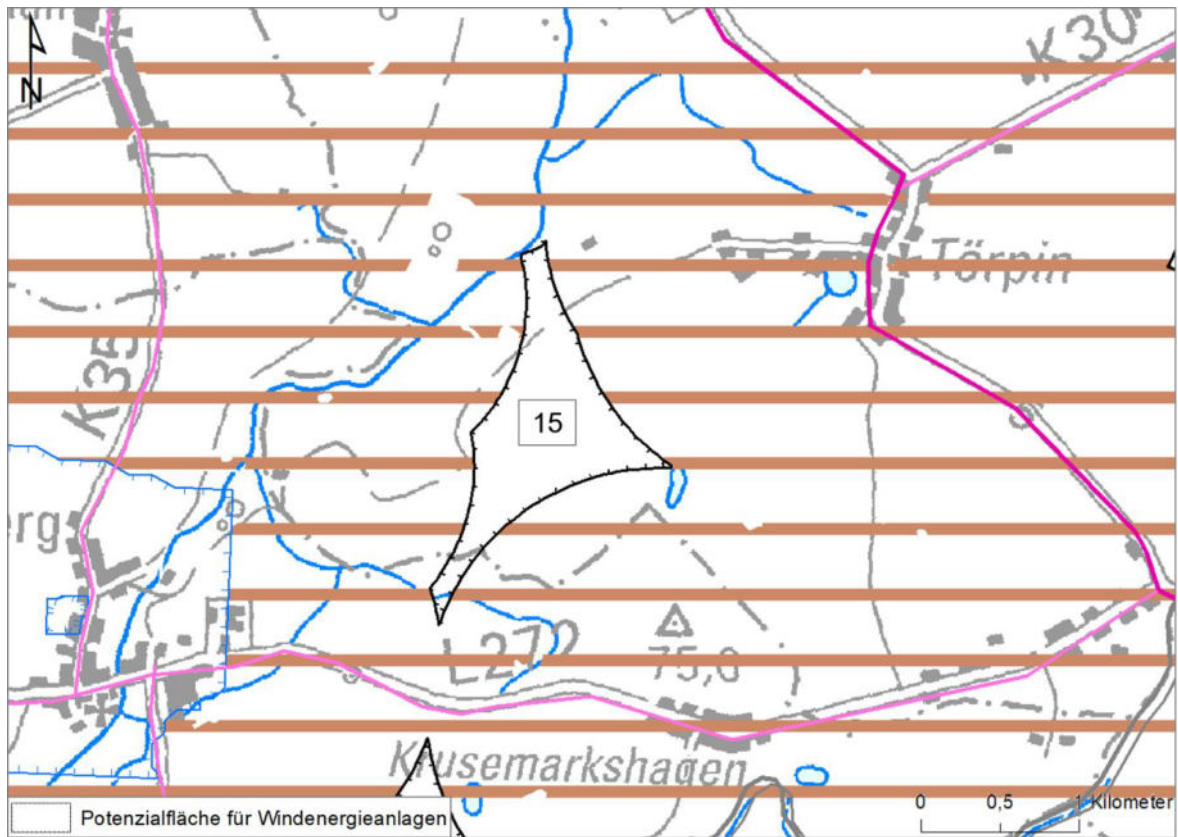
13) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 13 Gehmkow (117 ha)



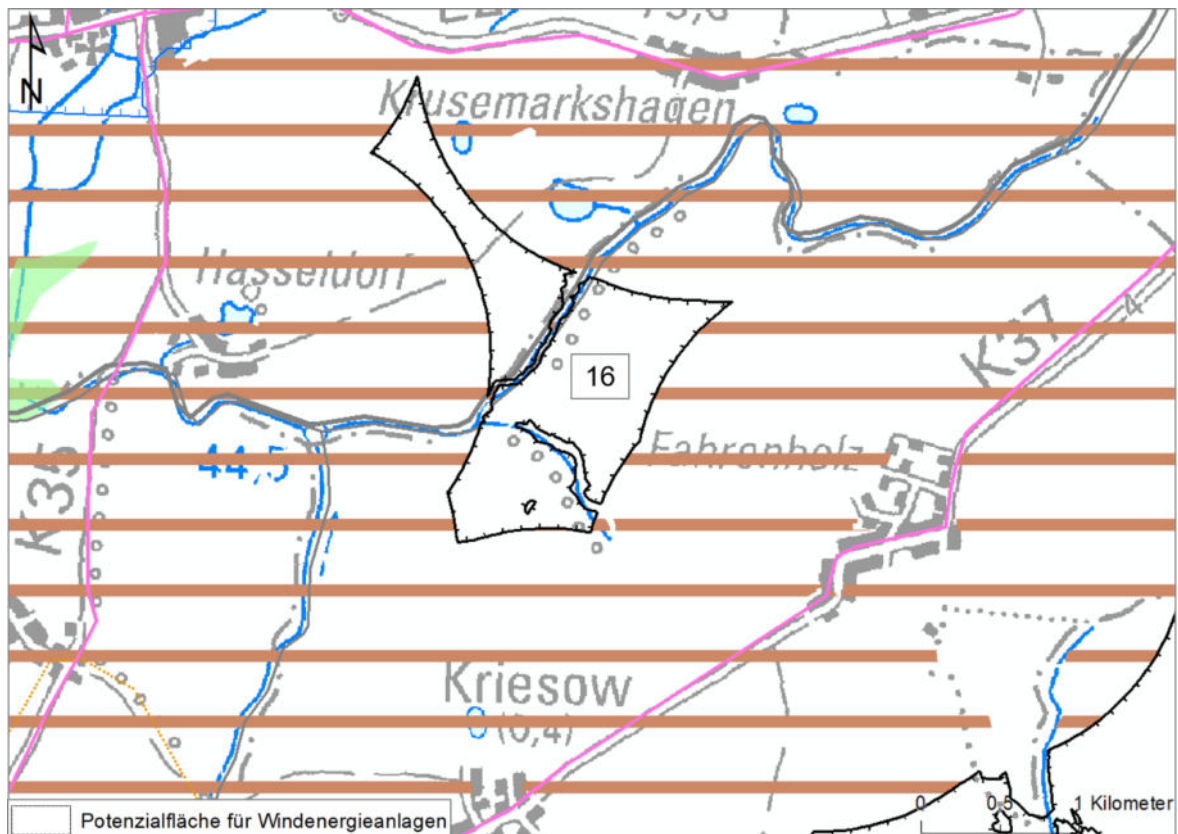
14) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 14 Sarow (51 ha)



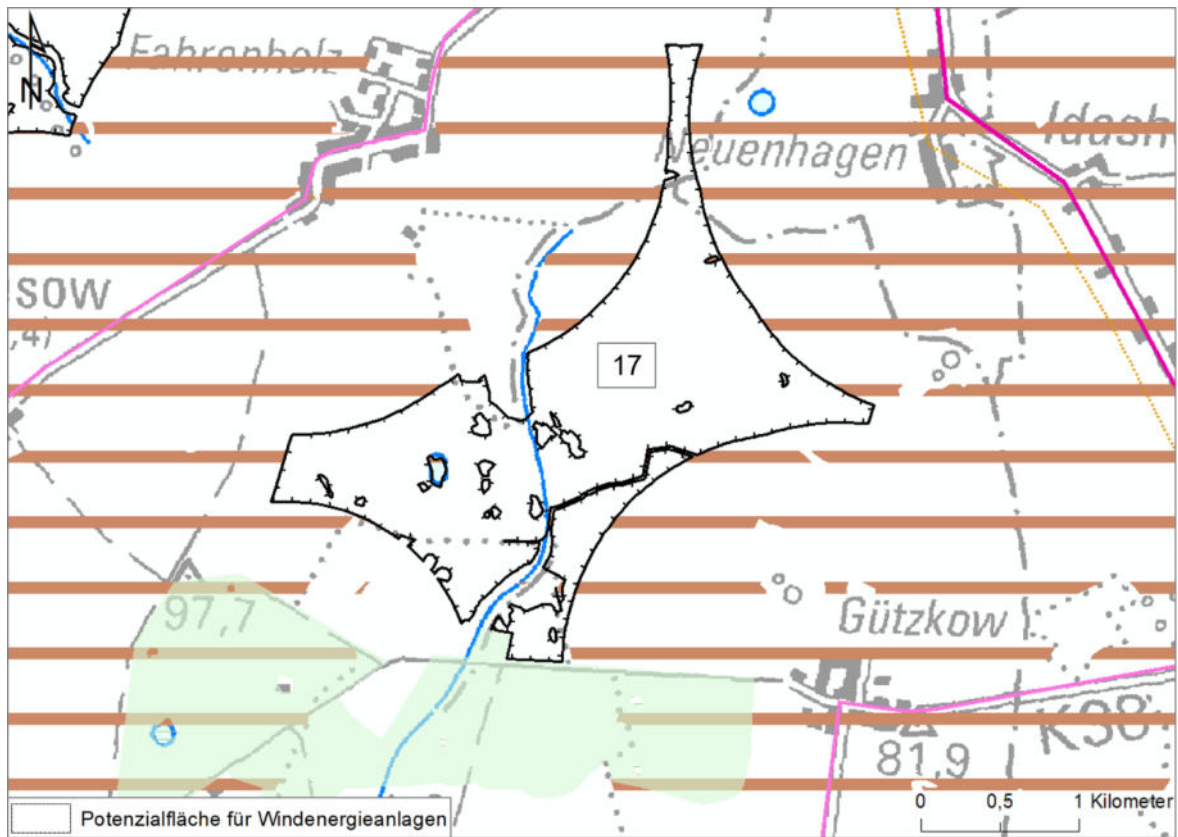
15) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 15 Törpin (47 ha)



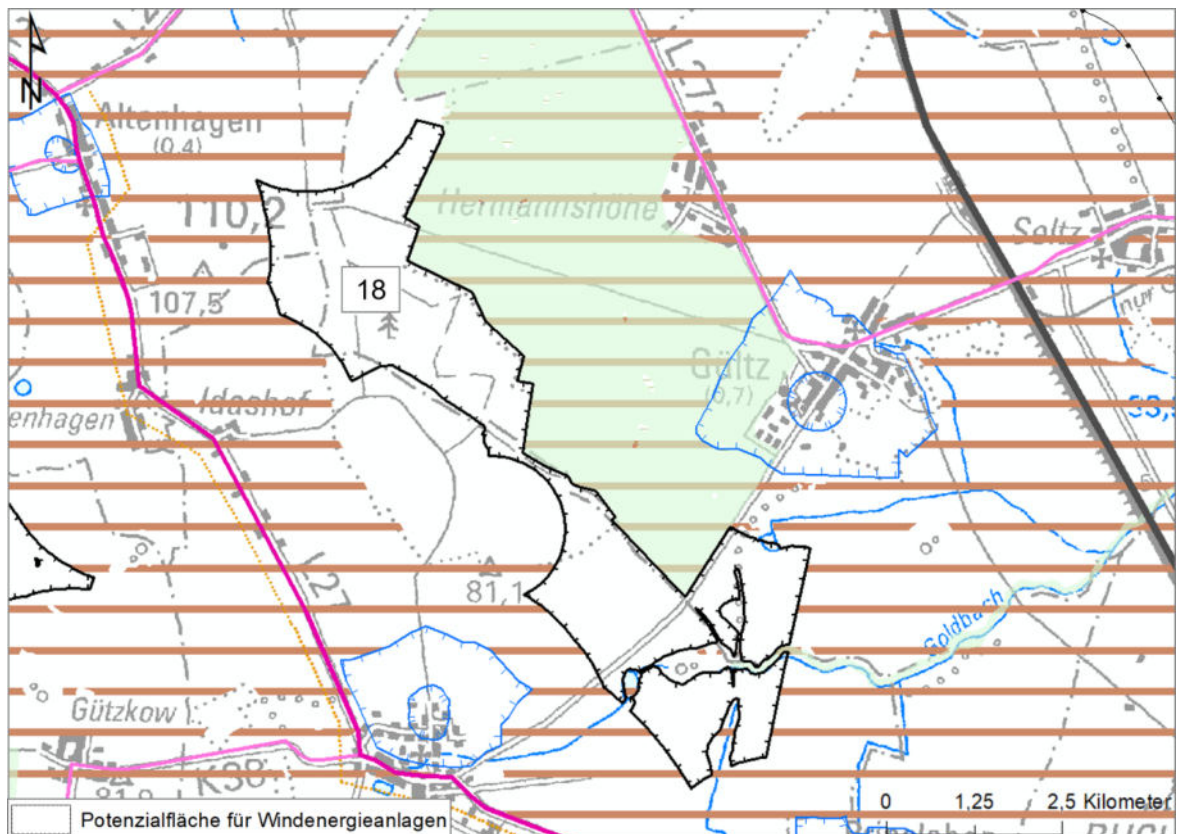
16) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 16 Kriesow (93 ha)



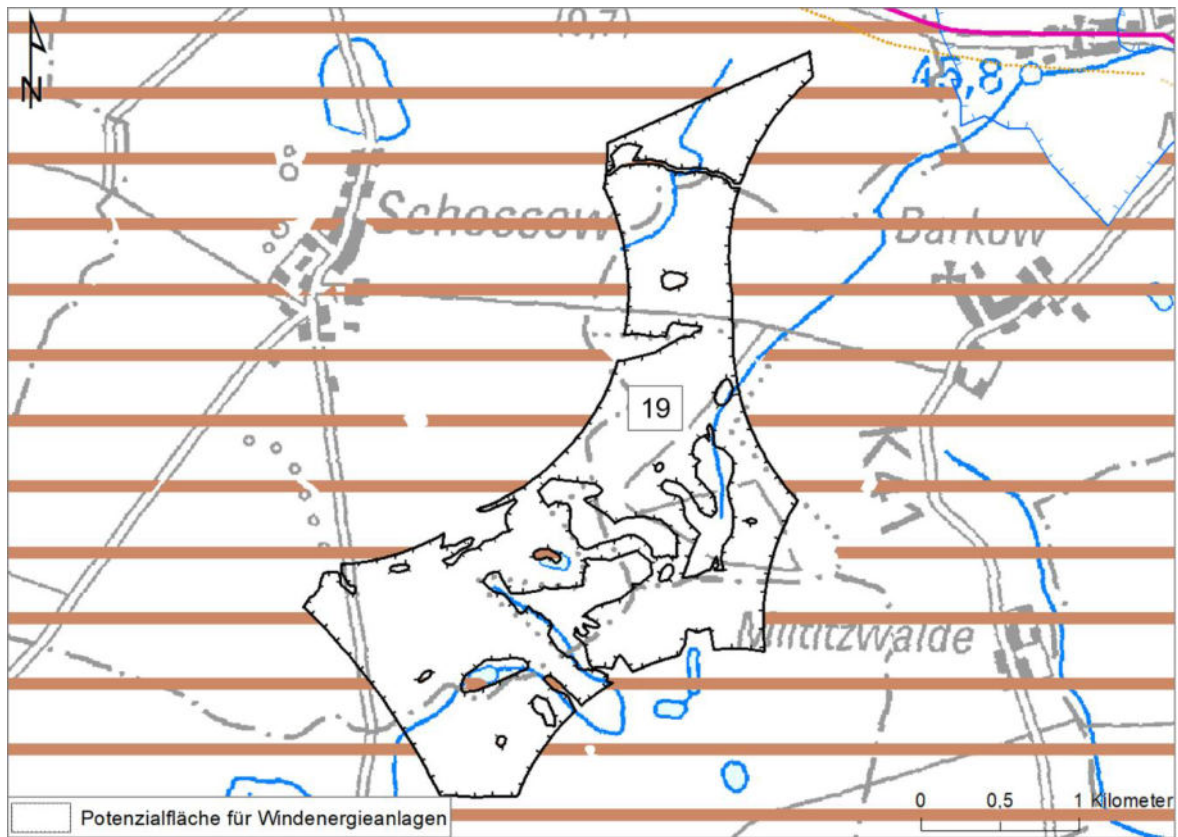
17) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 17 Gützkow (178 ha)



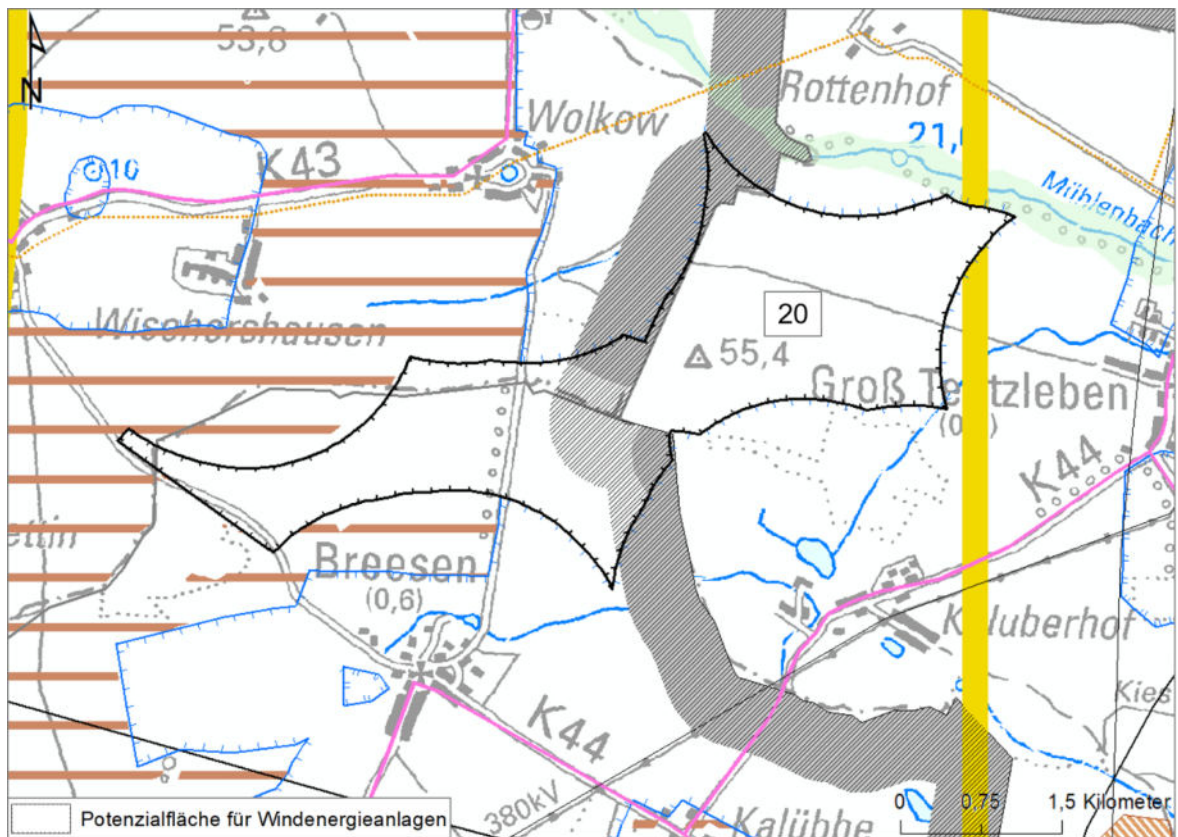
18) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 18 Gützt (374 ha)



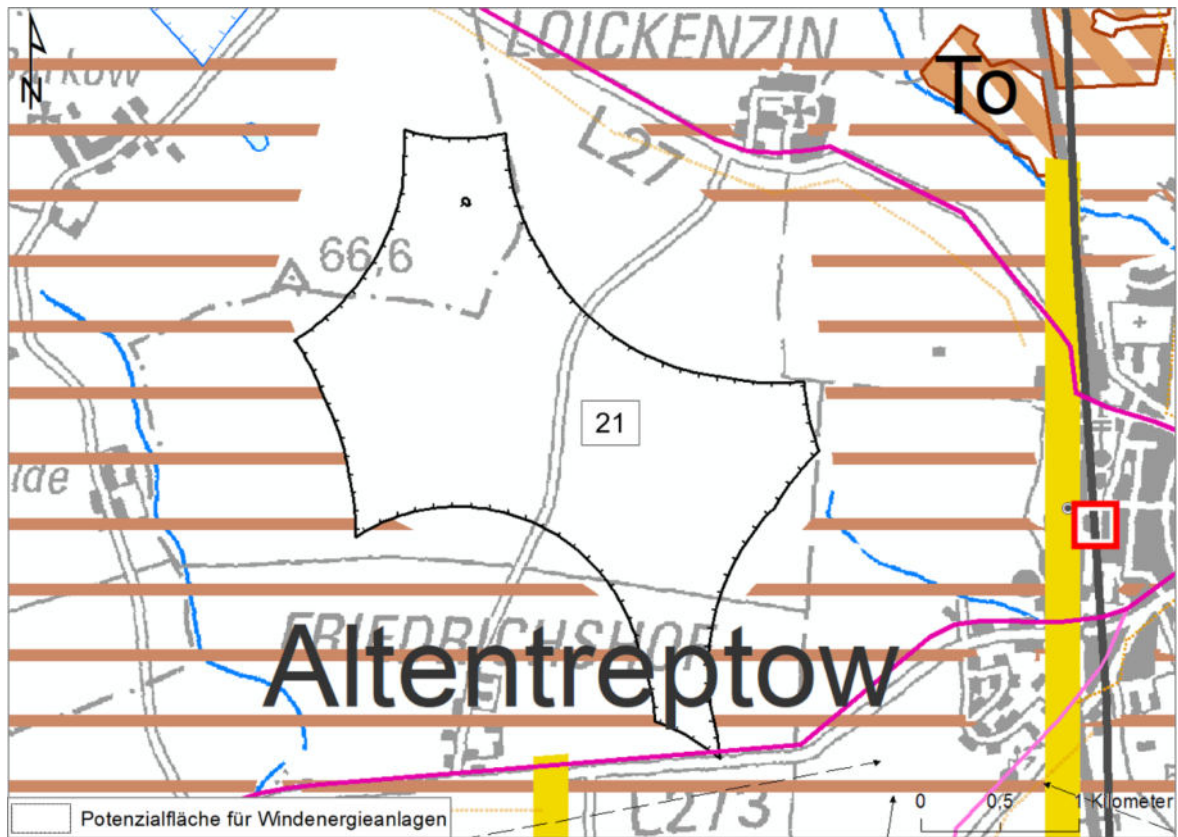
19) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 19 Schossow (222 ha)



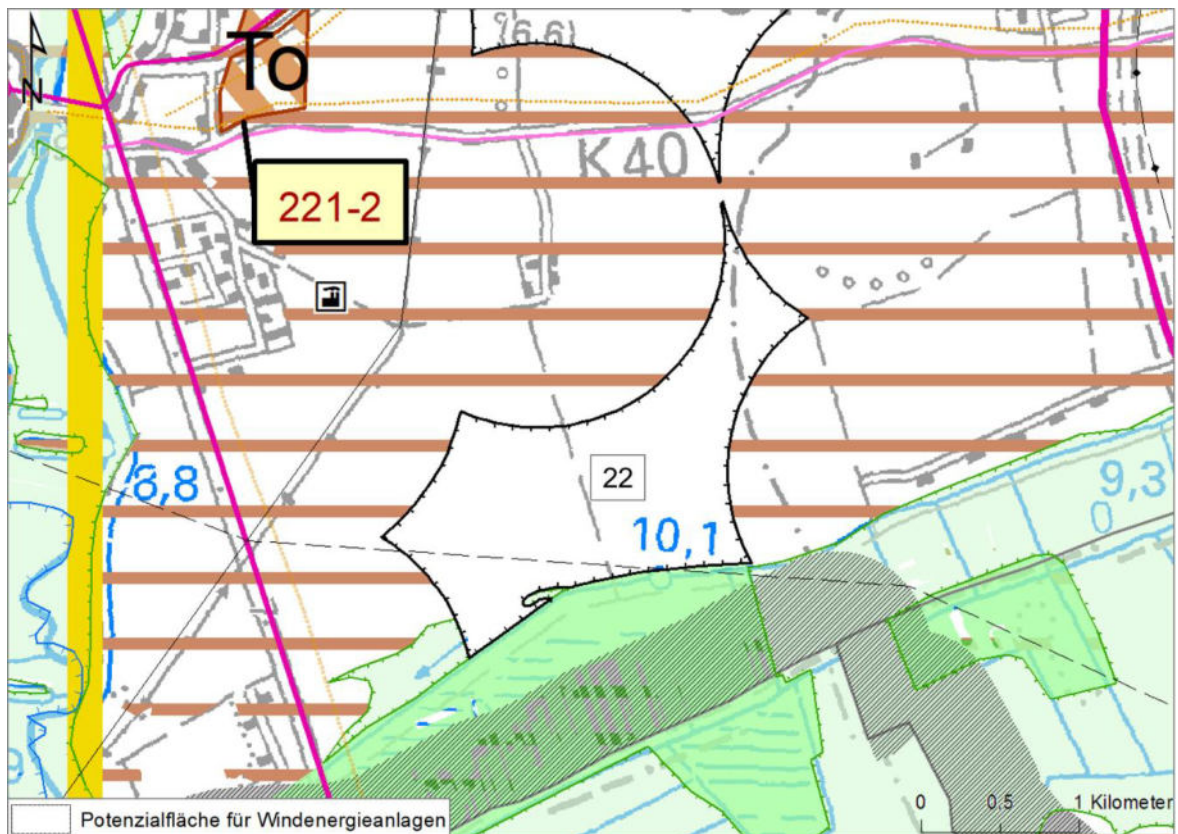
20) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 20 Breesen (387 ha)



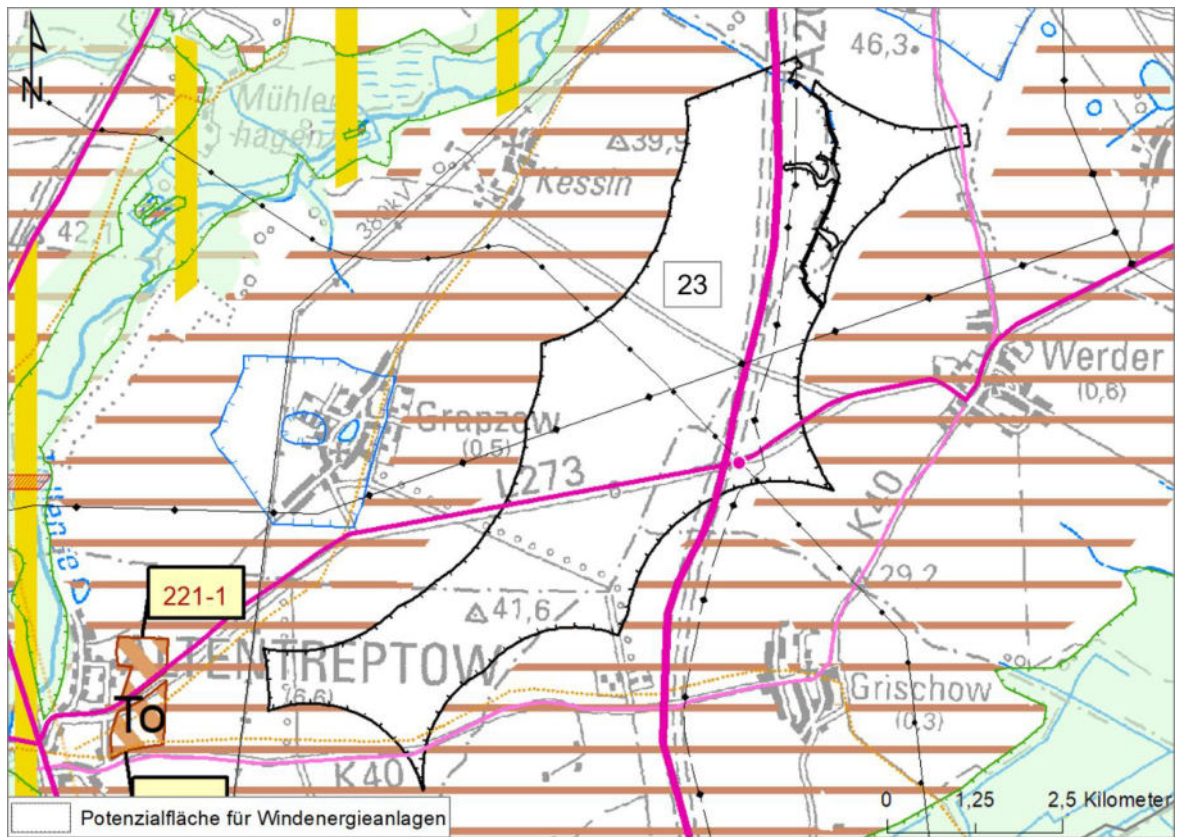
21) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 21 Altentreptow-W (246 ha)



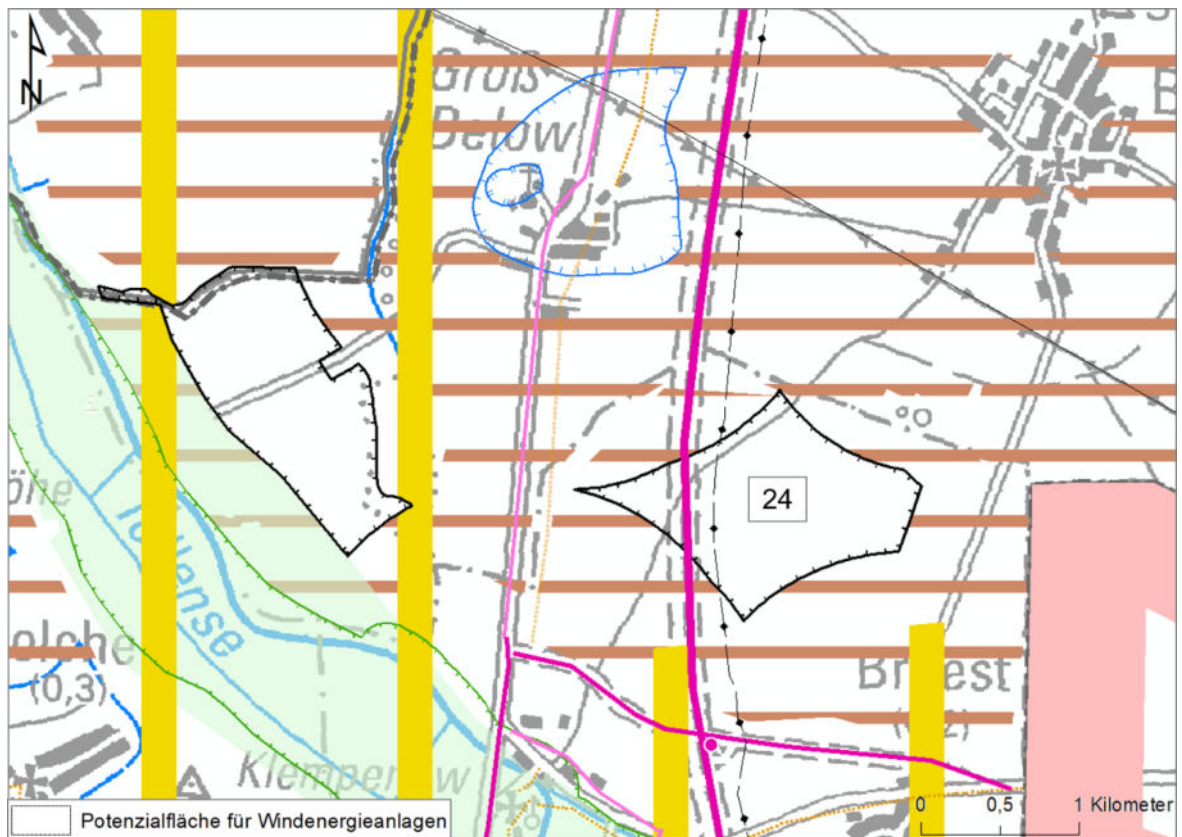
22) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 22 Altentreptow-S (122 ha)



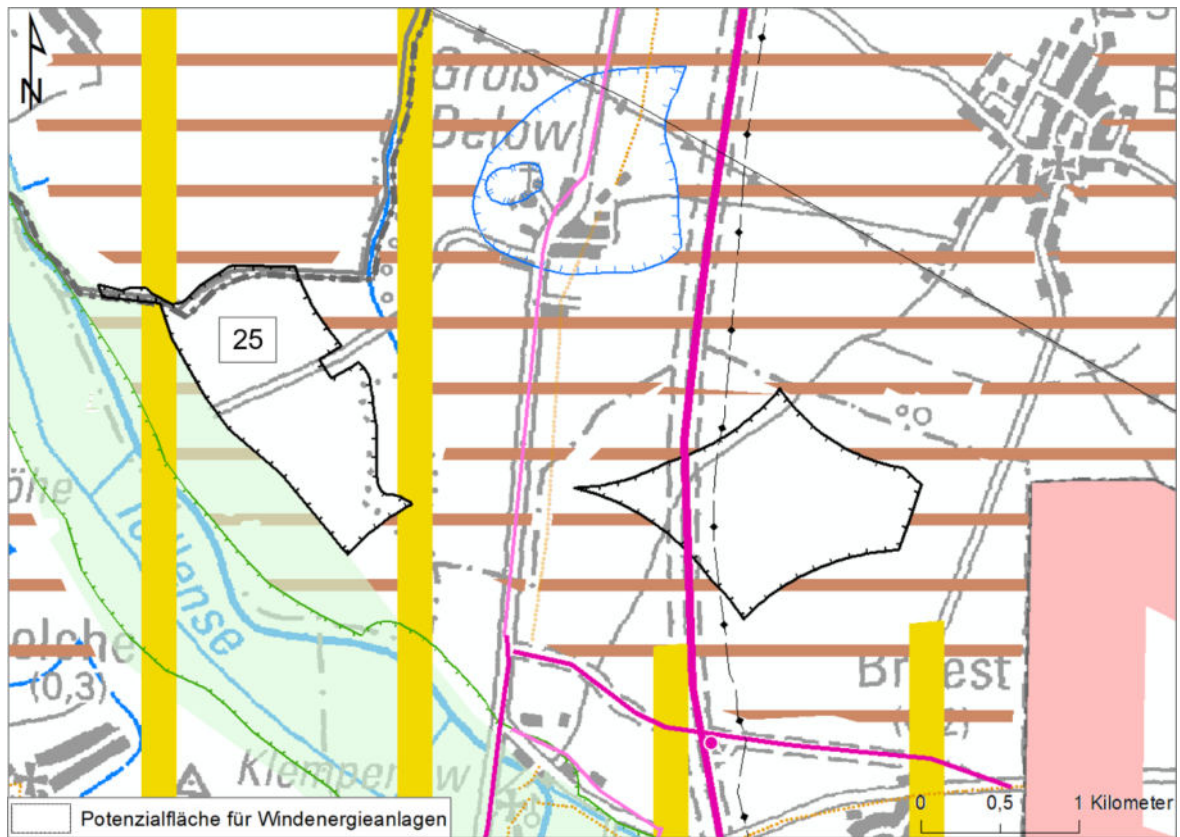
23) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 23 Altentreptow-O (656 ha)



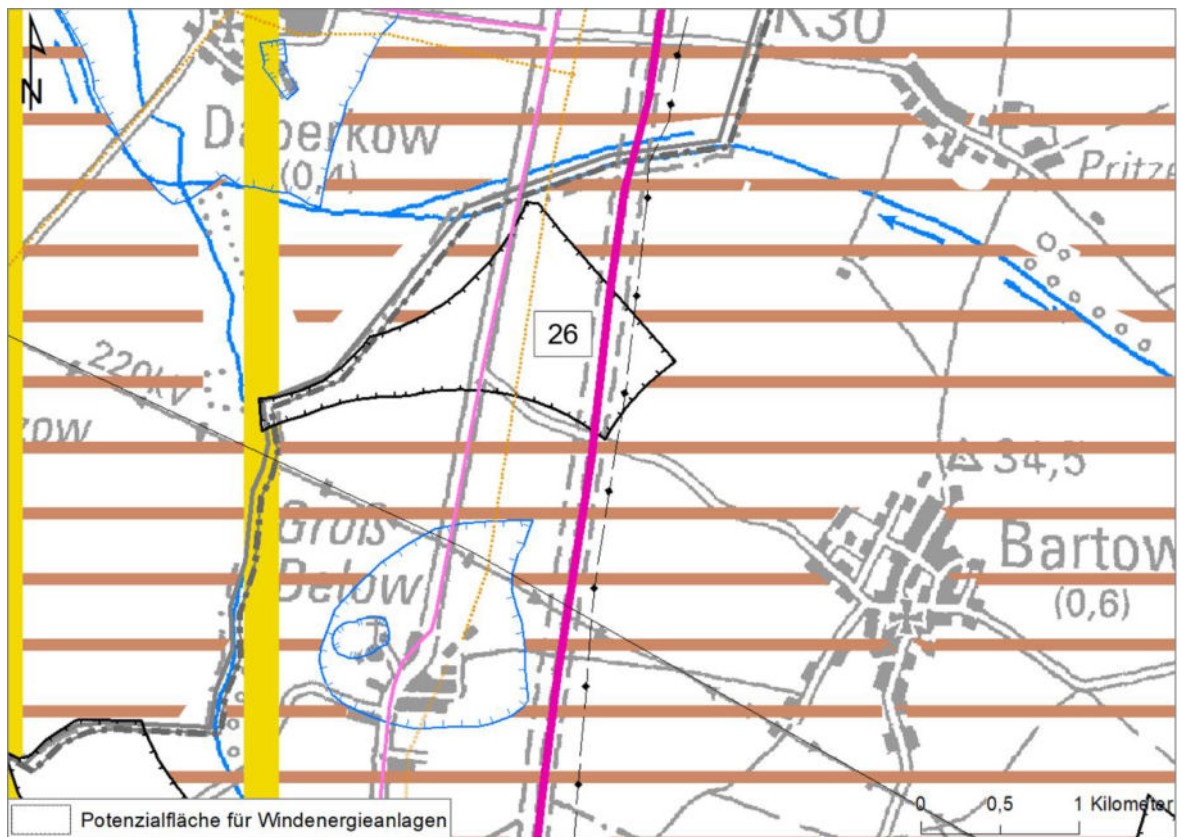
24) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 24 Breest (65 ha)



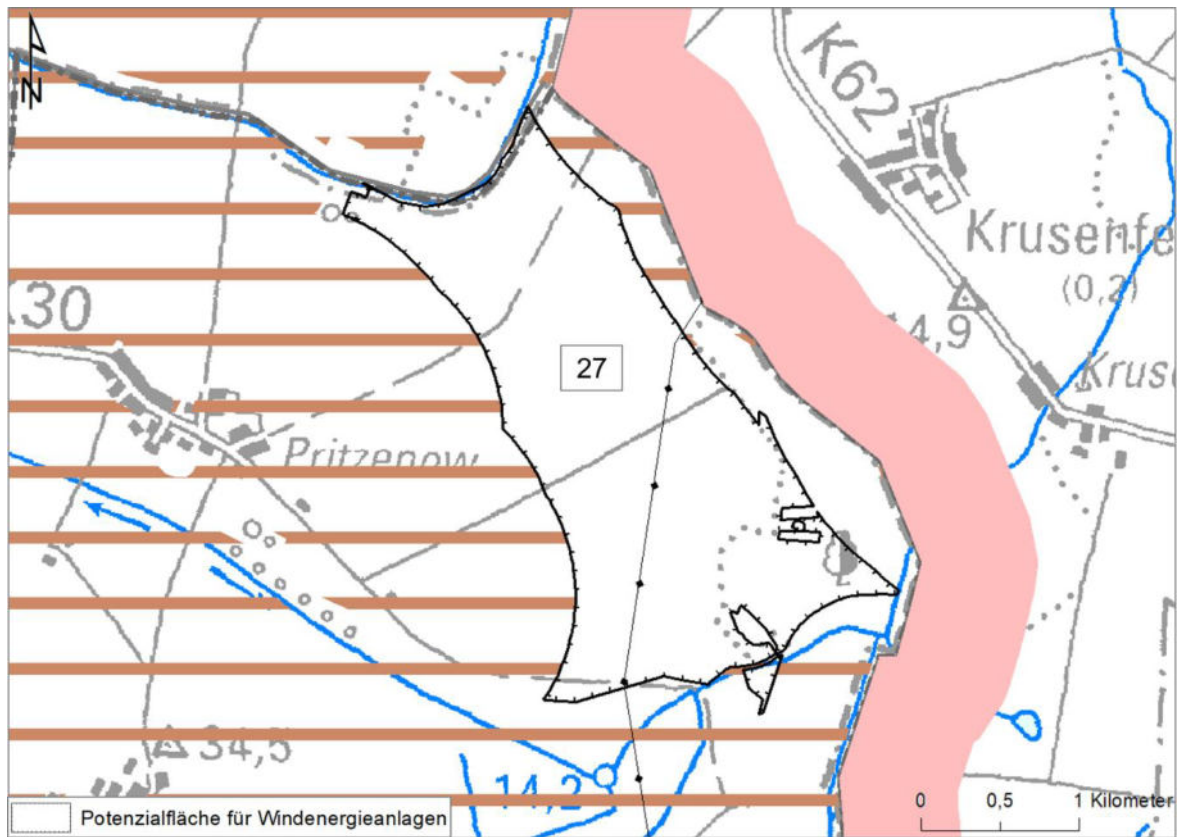
25) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 24 Groß Below (65 ha)



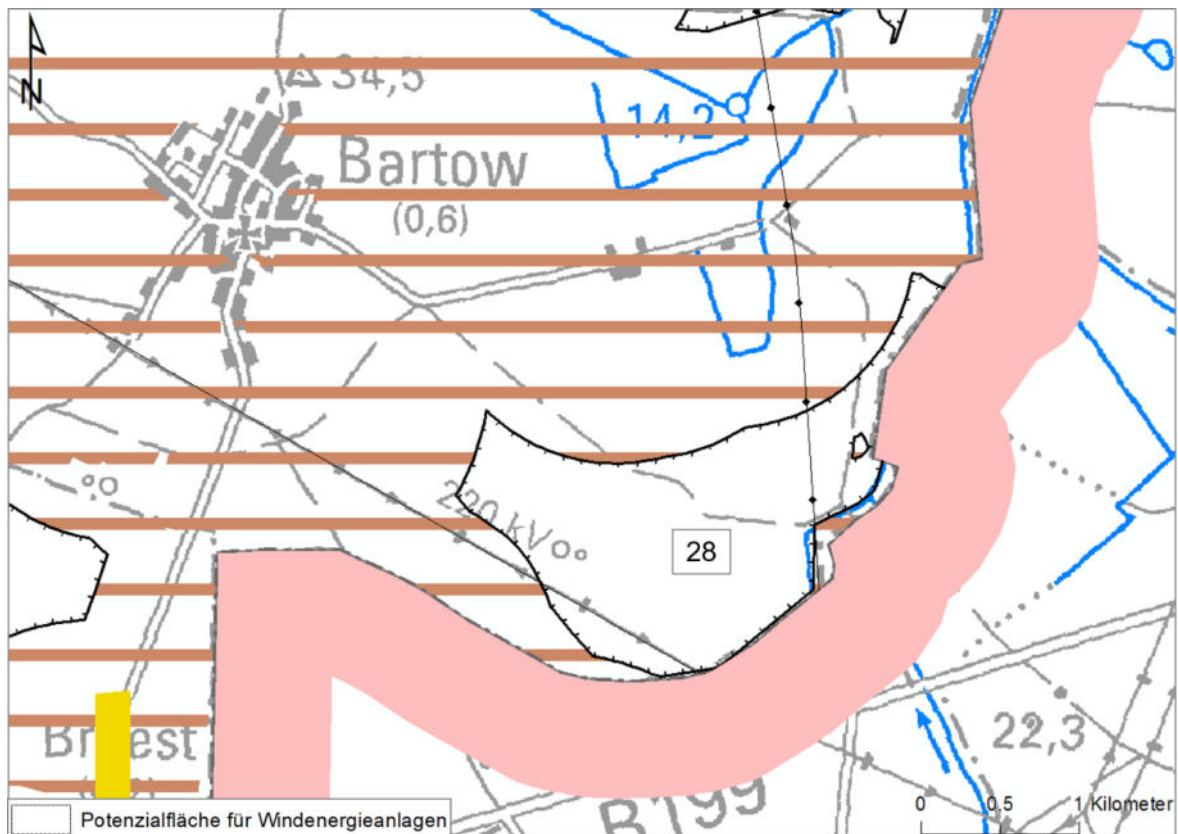
26) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 26 Bartow-1 (72 ha)



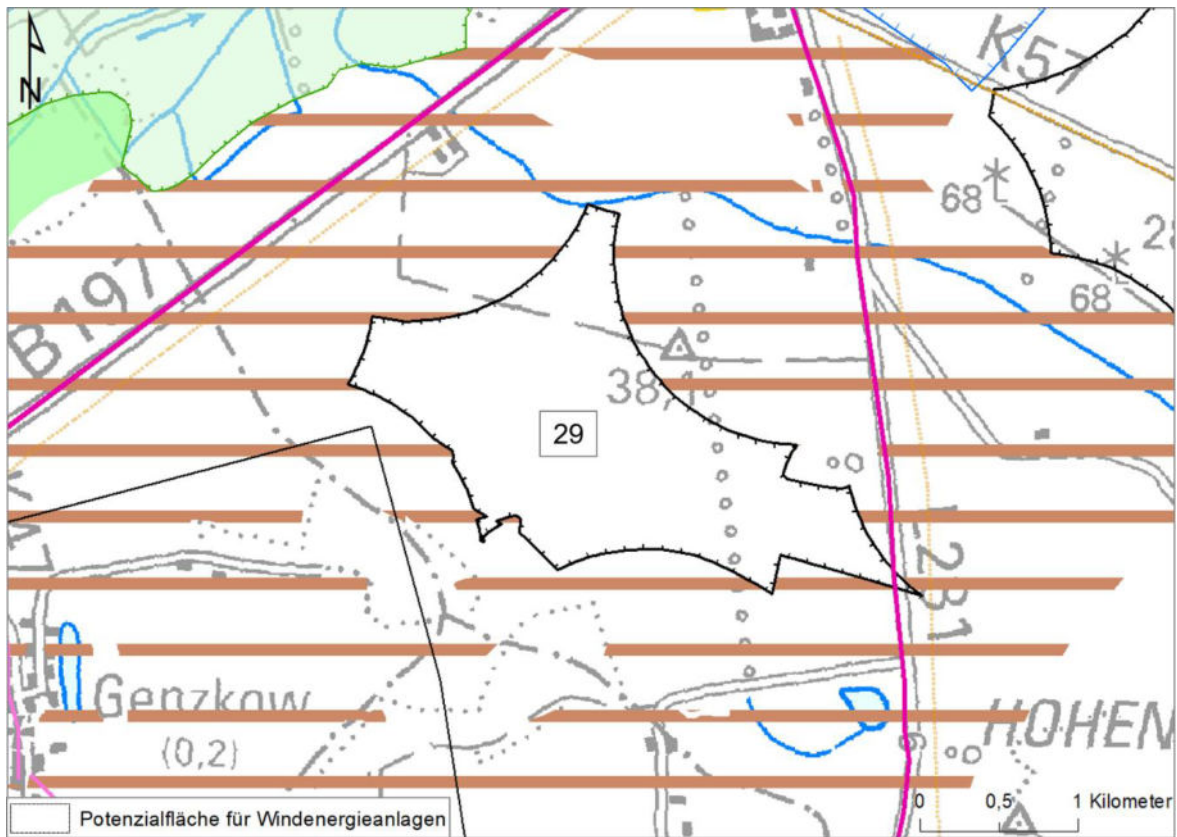
27) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 27 Pritzenow (226 ha)



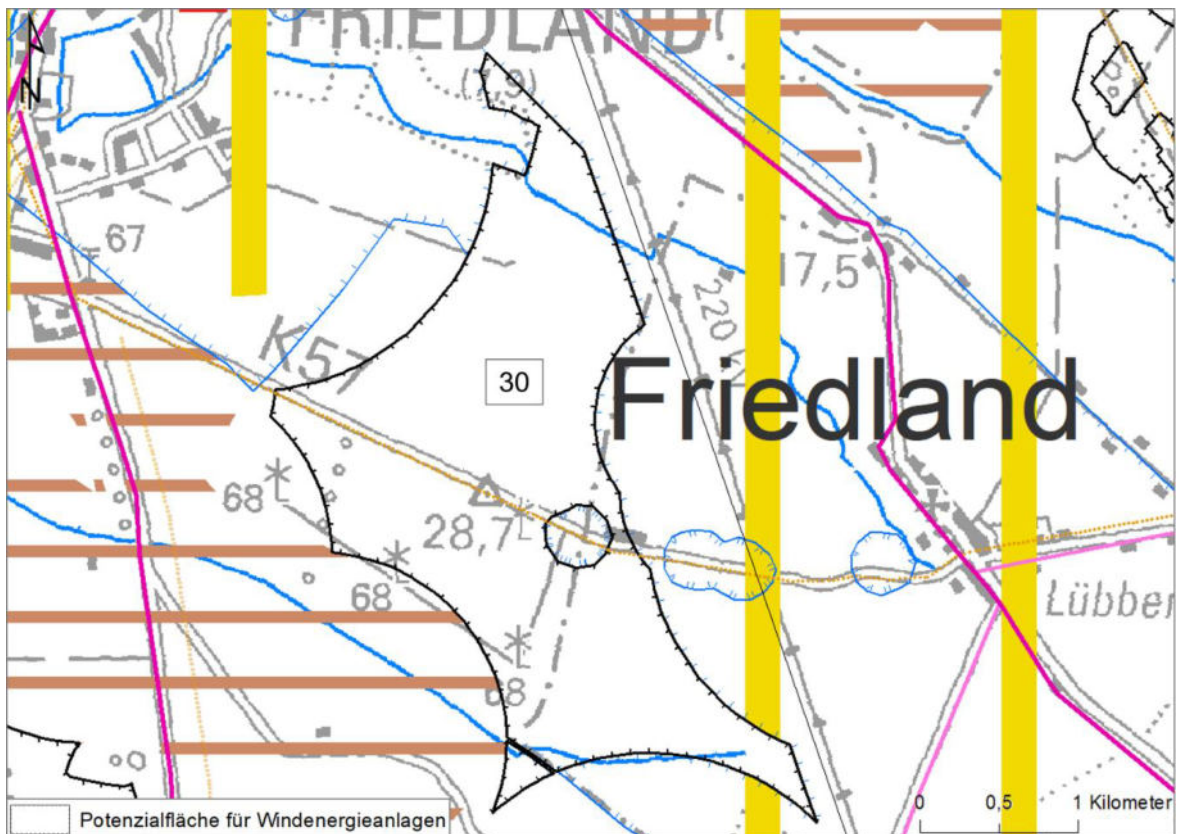
28) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 28 Bartow-2 (138 ha)



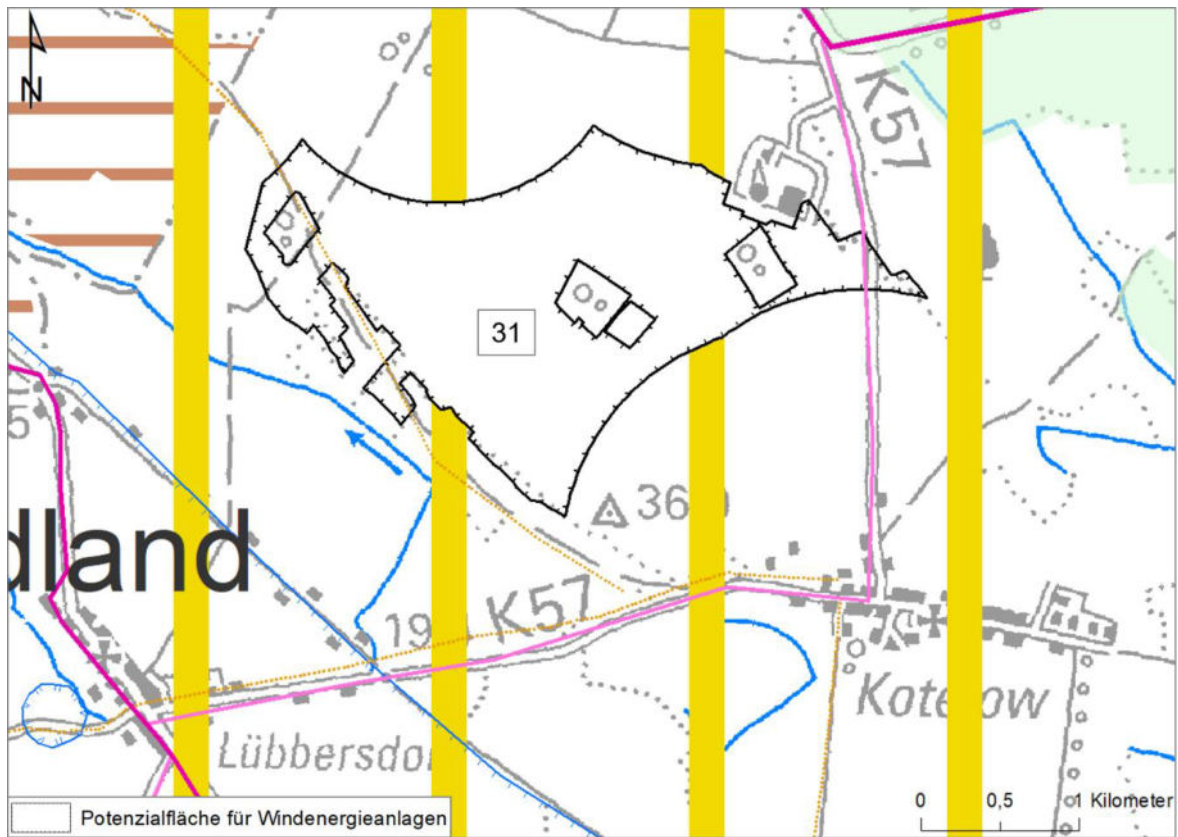
29) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 29 Friedland-S (159 ha)



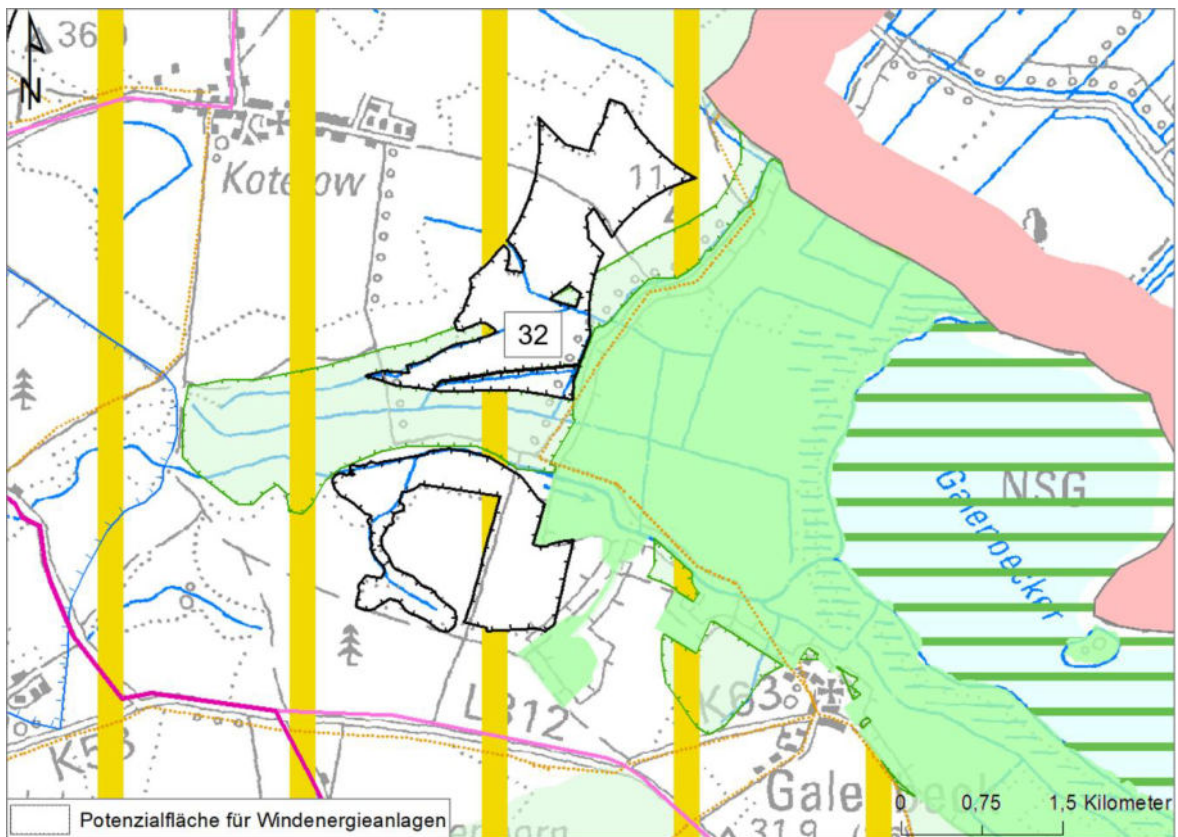
30) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 30 Friedland (258 ha)



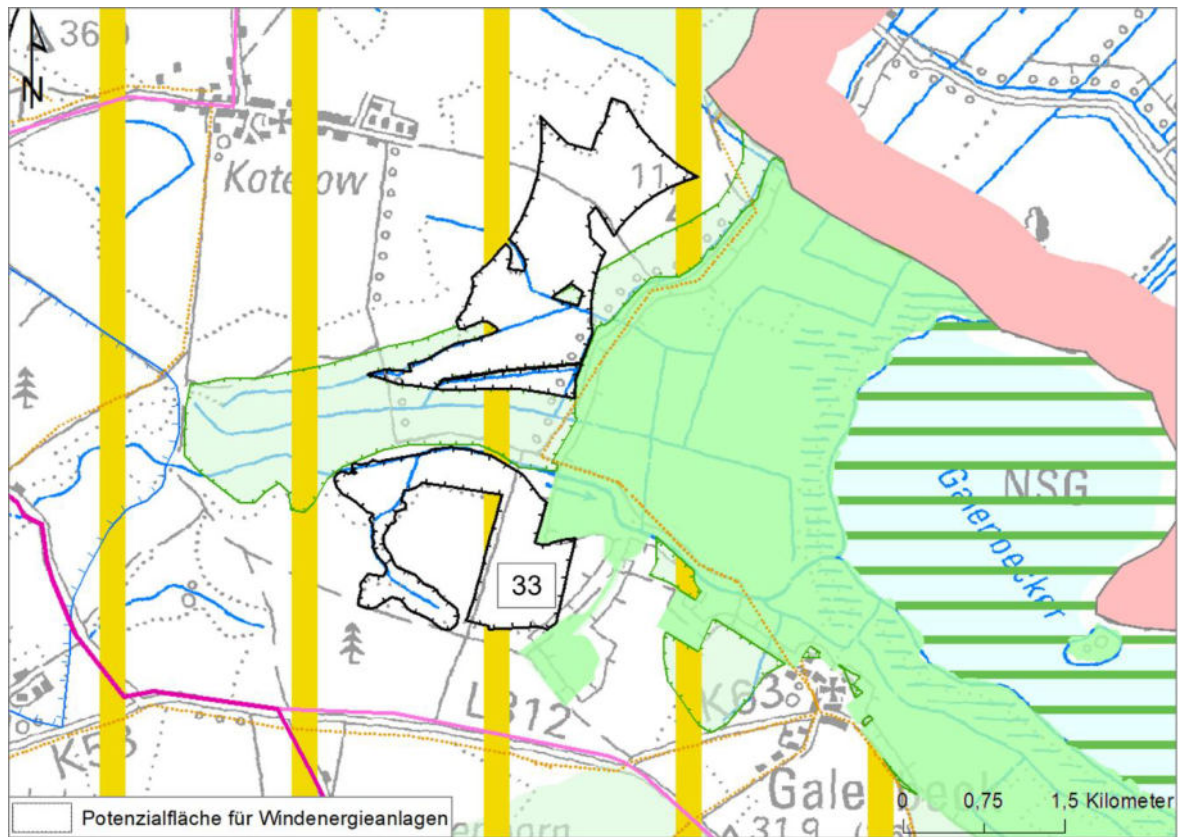
31) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 31 Lübbersdorf (195 ha)



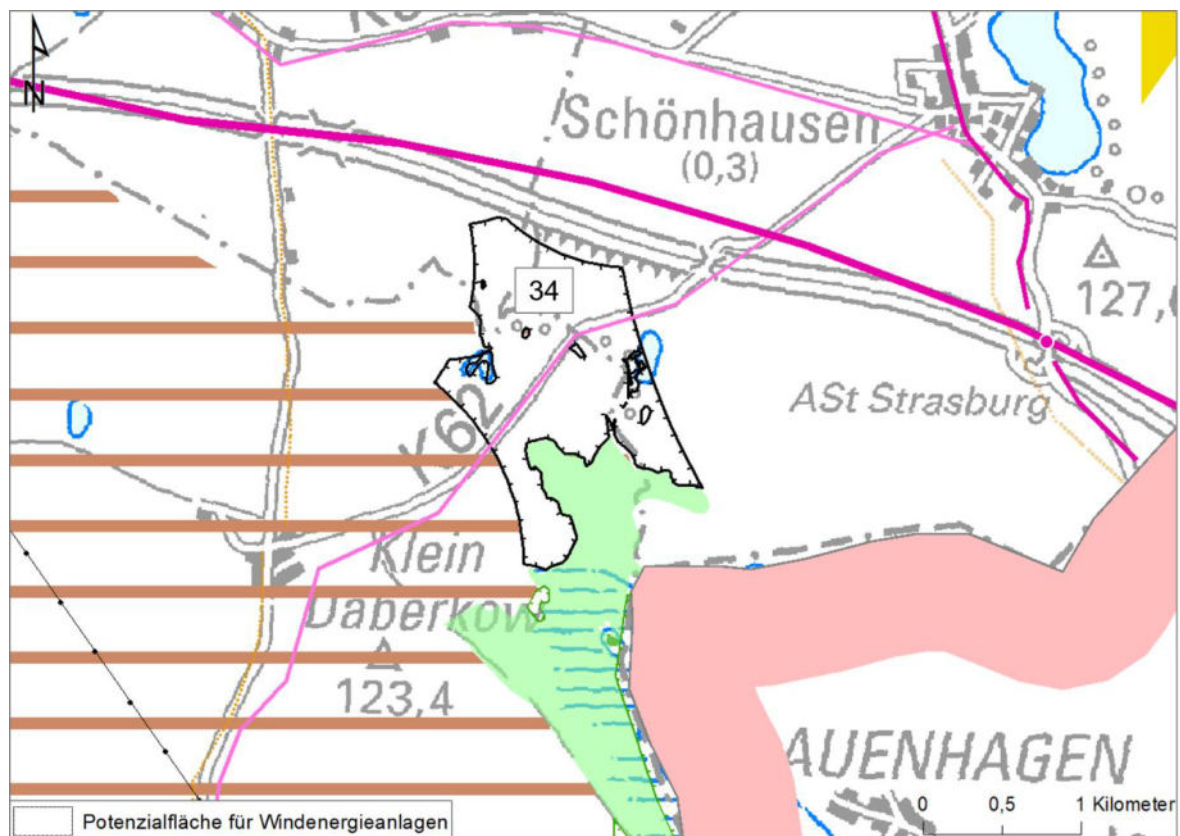
32) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 32 Kotelow (105 ha)



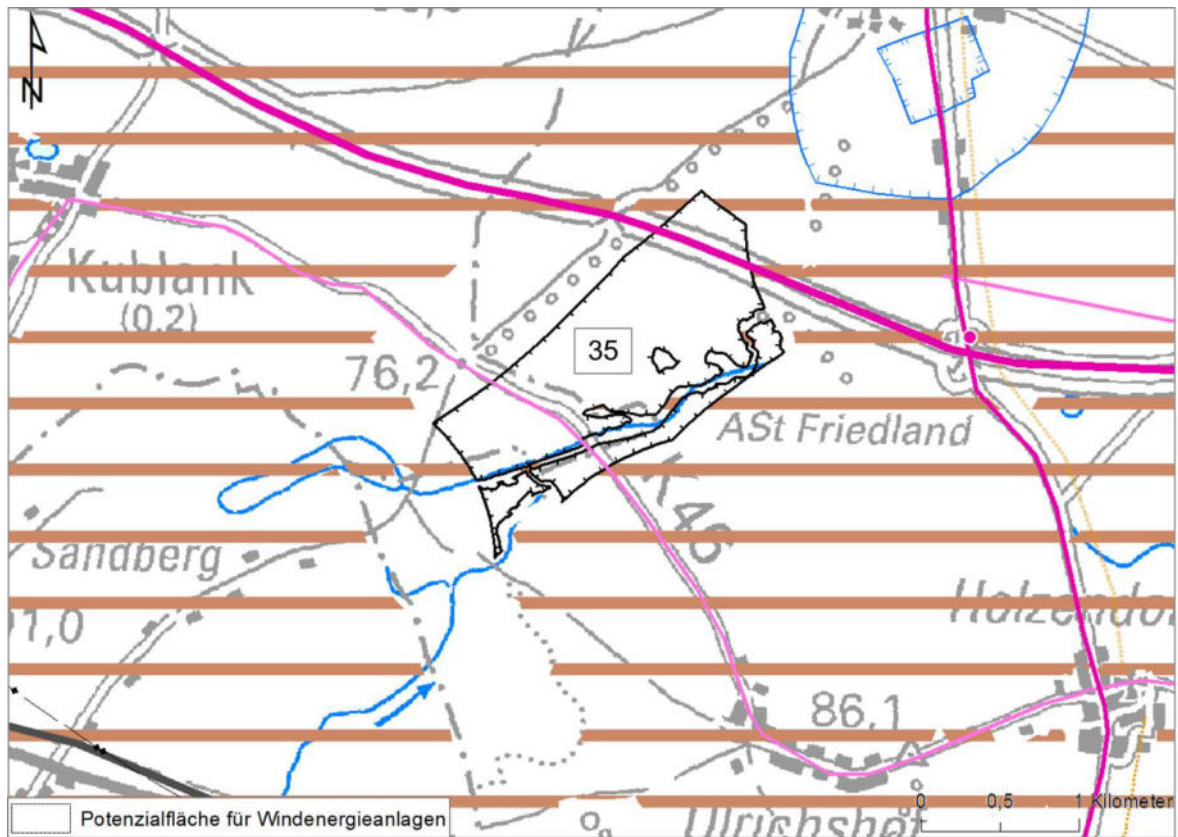
33) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 33 Galenbeck (68 ha)



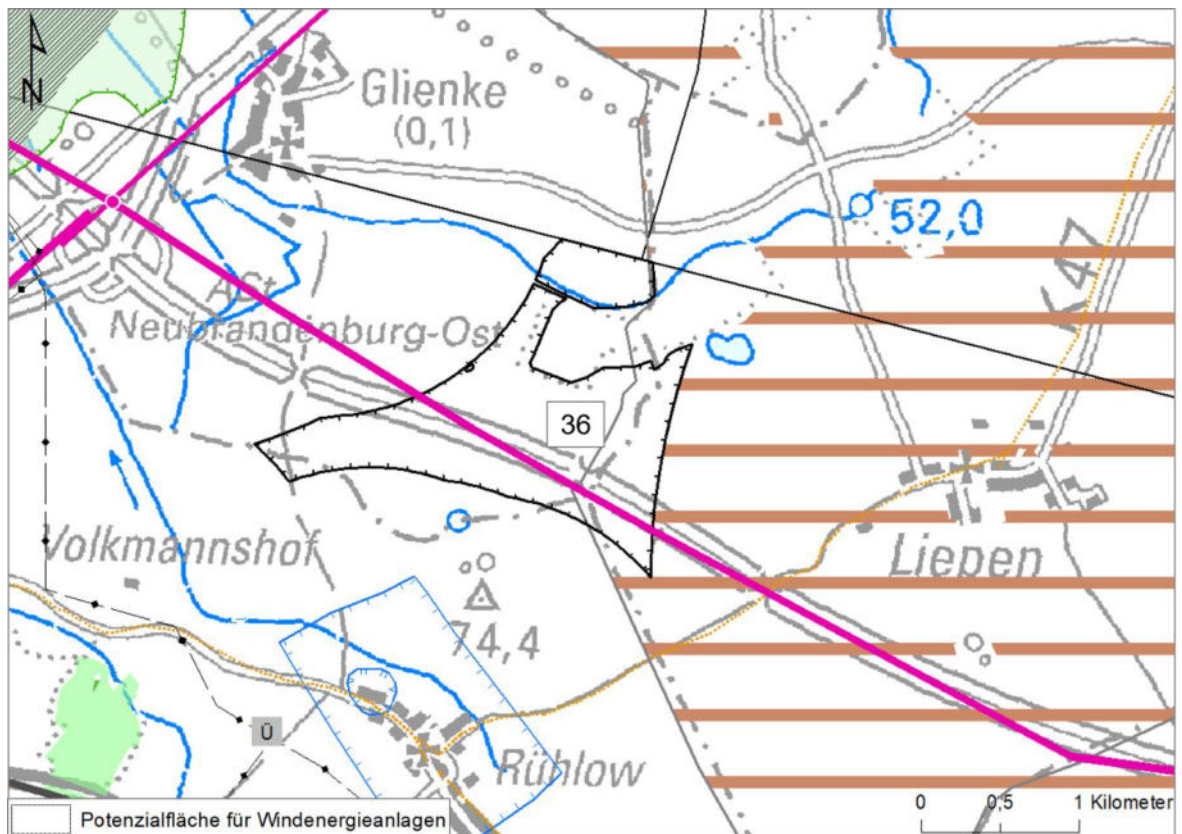
34) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 Schönhausen (75 ha)



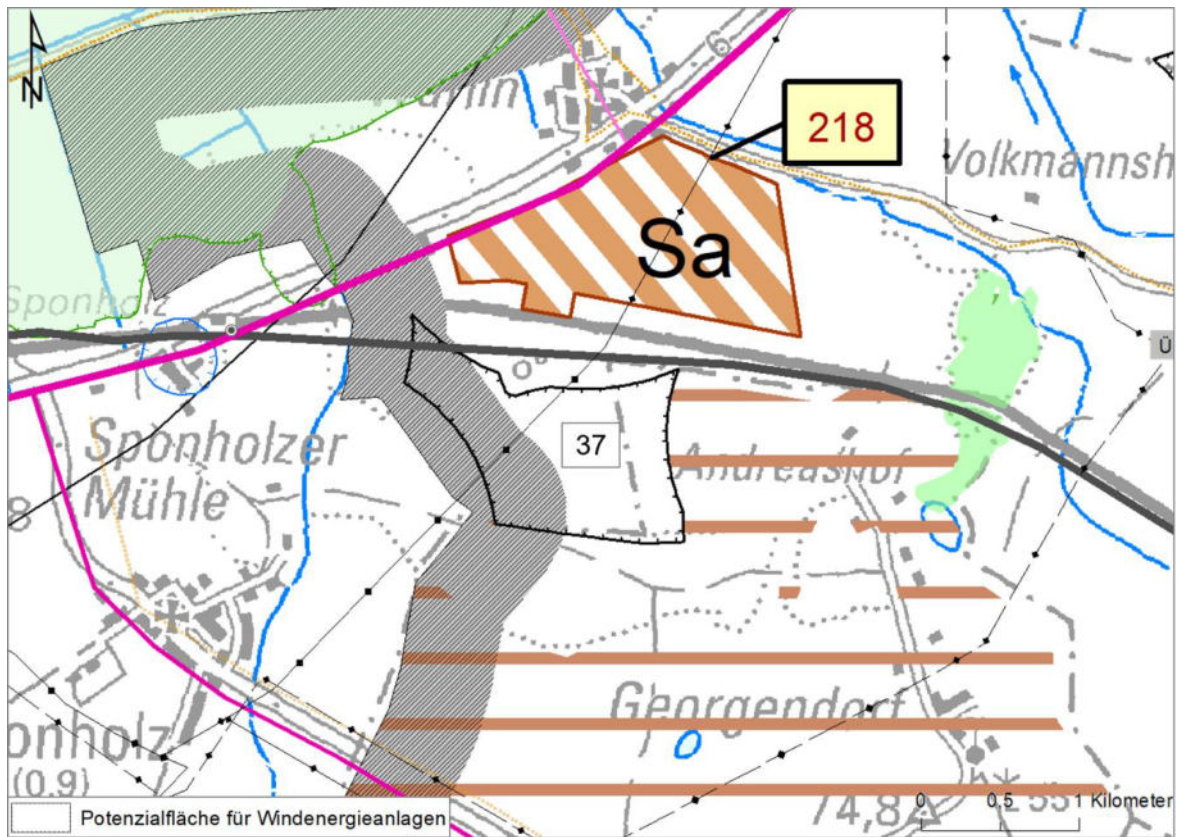
35) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 35 Kublank (87 ha)



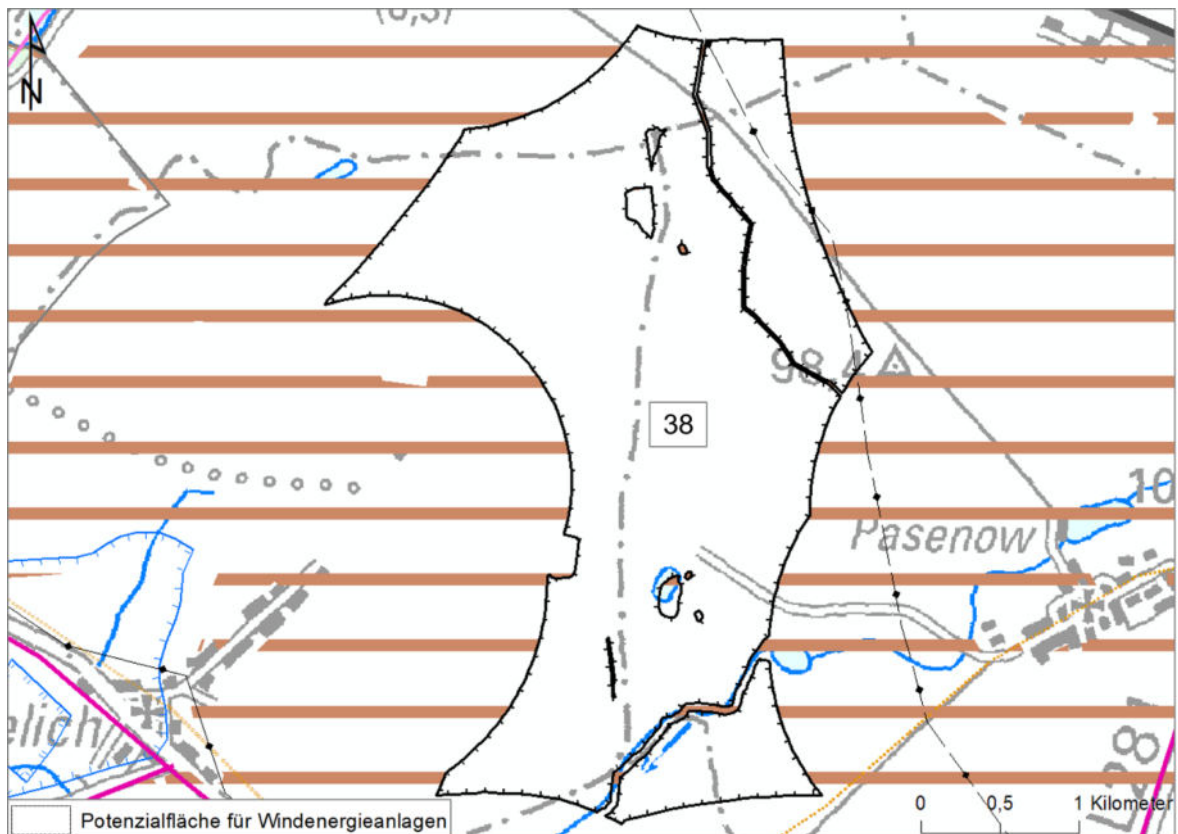
36) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 36 Neubrandenburg-O (94 ha)



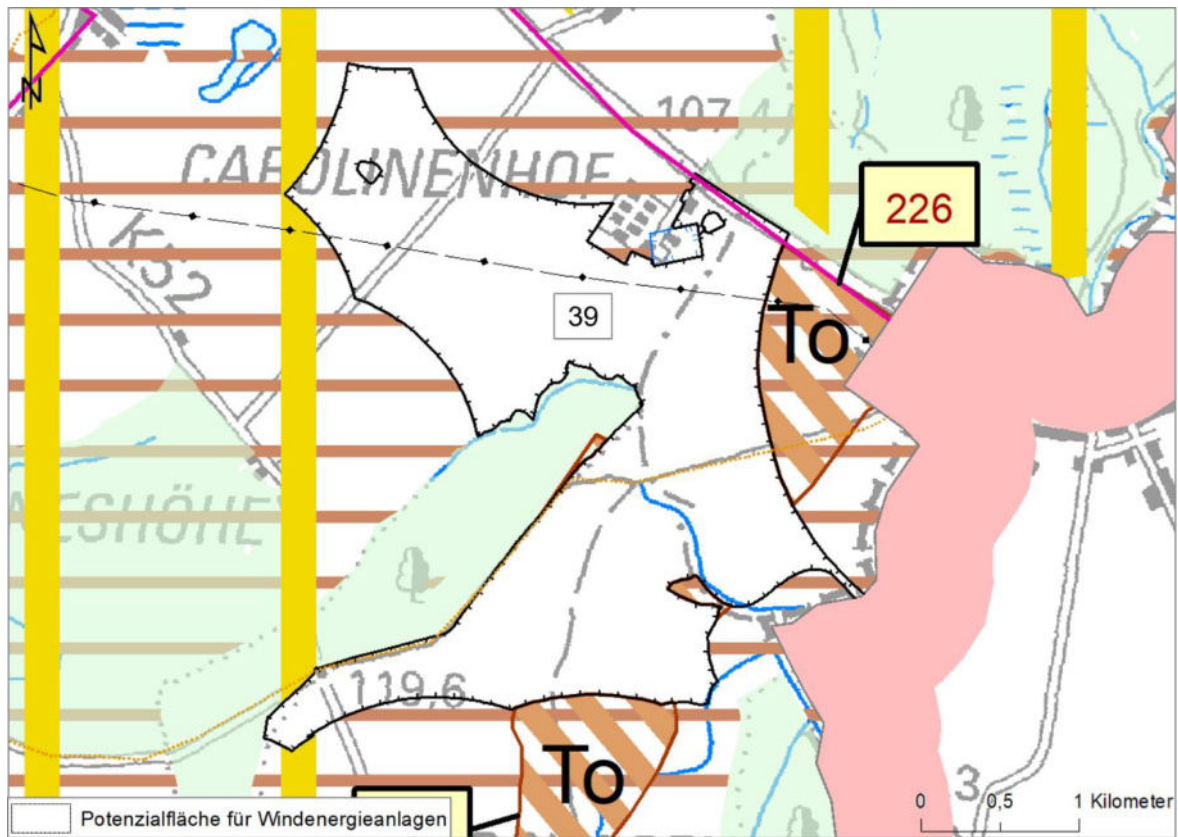
37) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 37 Sponholz-O (62 ha)



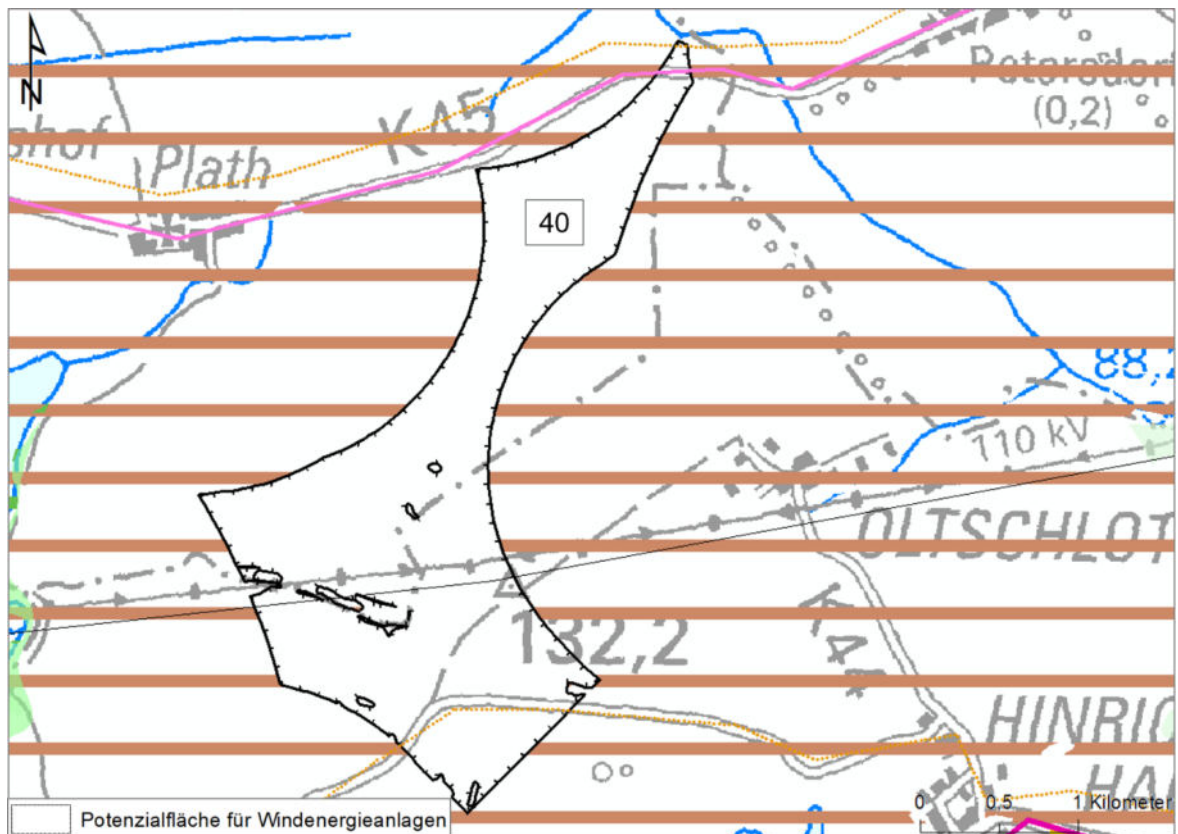
38) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 38 Pasenow (409 ha)



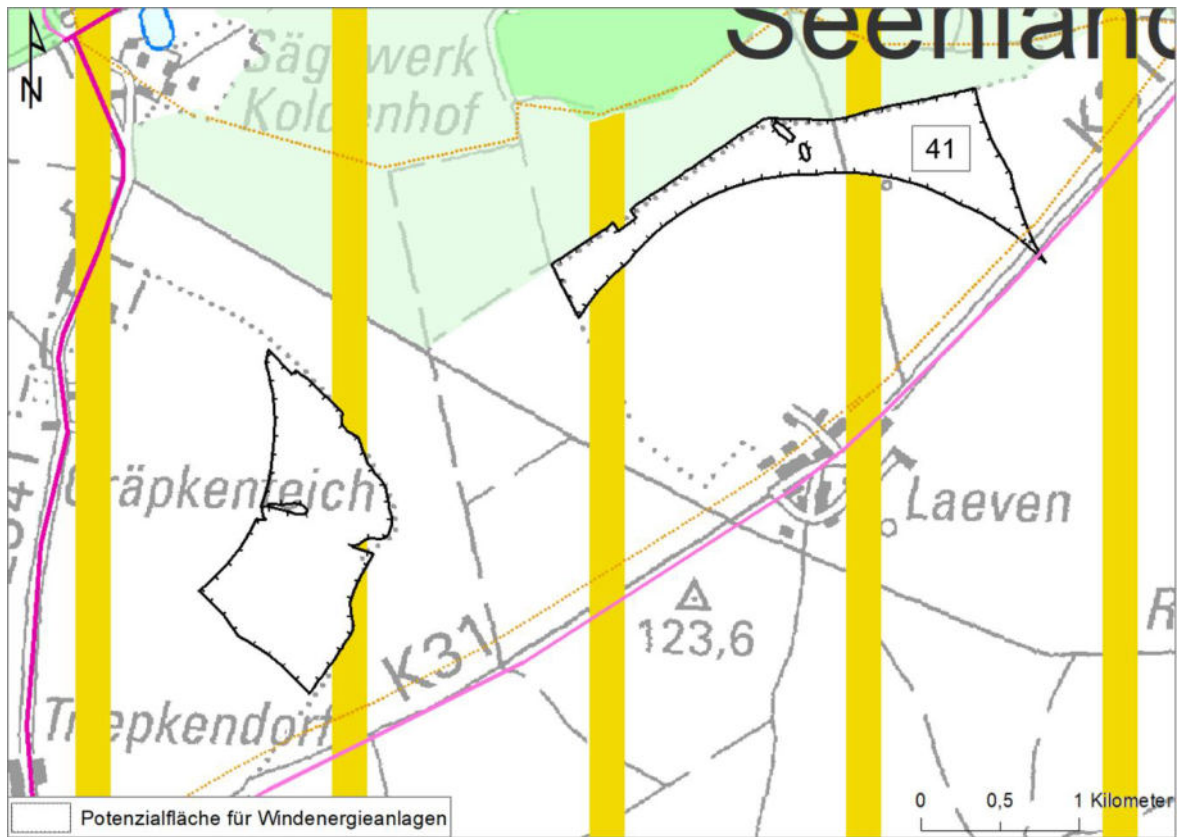
39) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 39 Woldegk (314 ha)



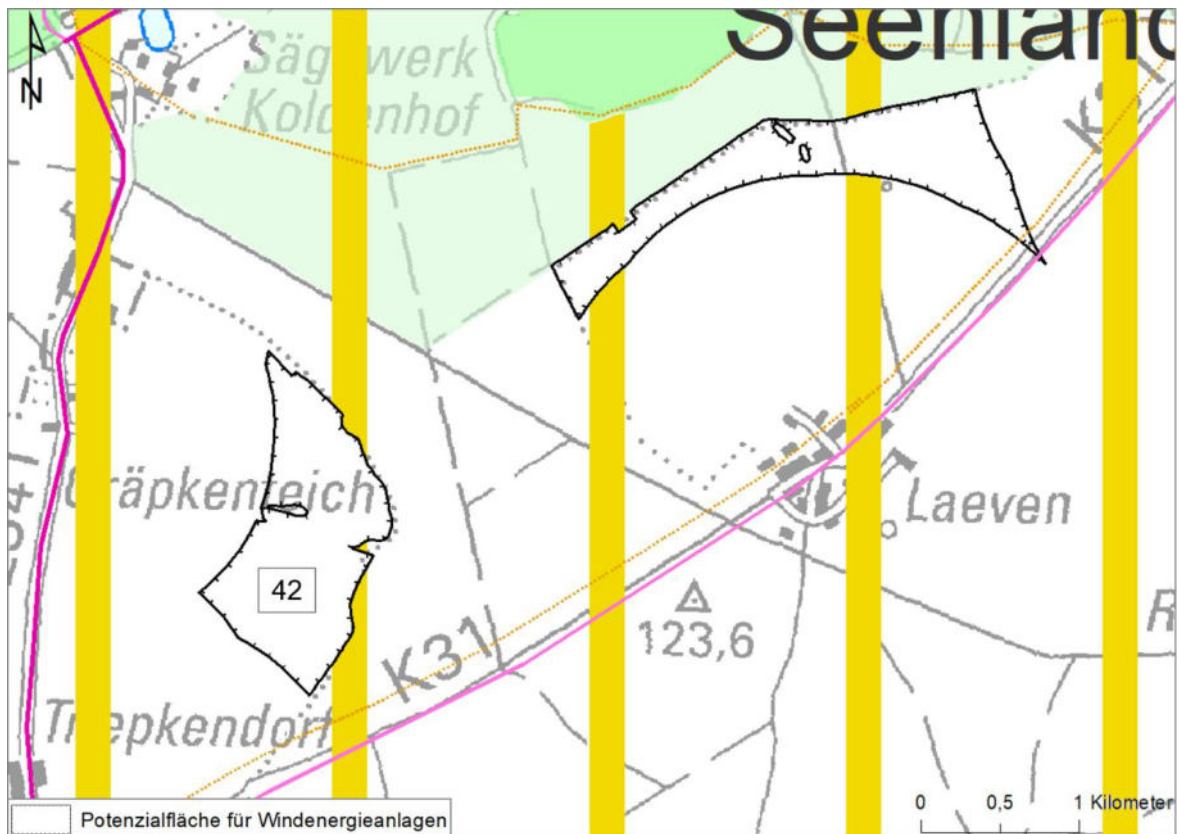
40) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 40 Oltschlott (202 ha)



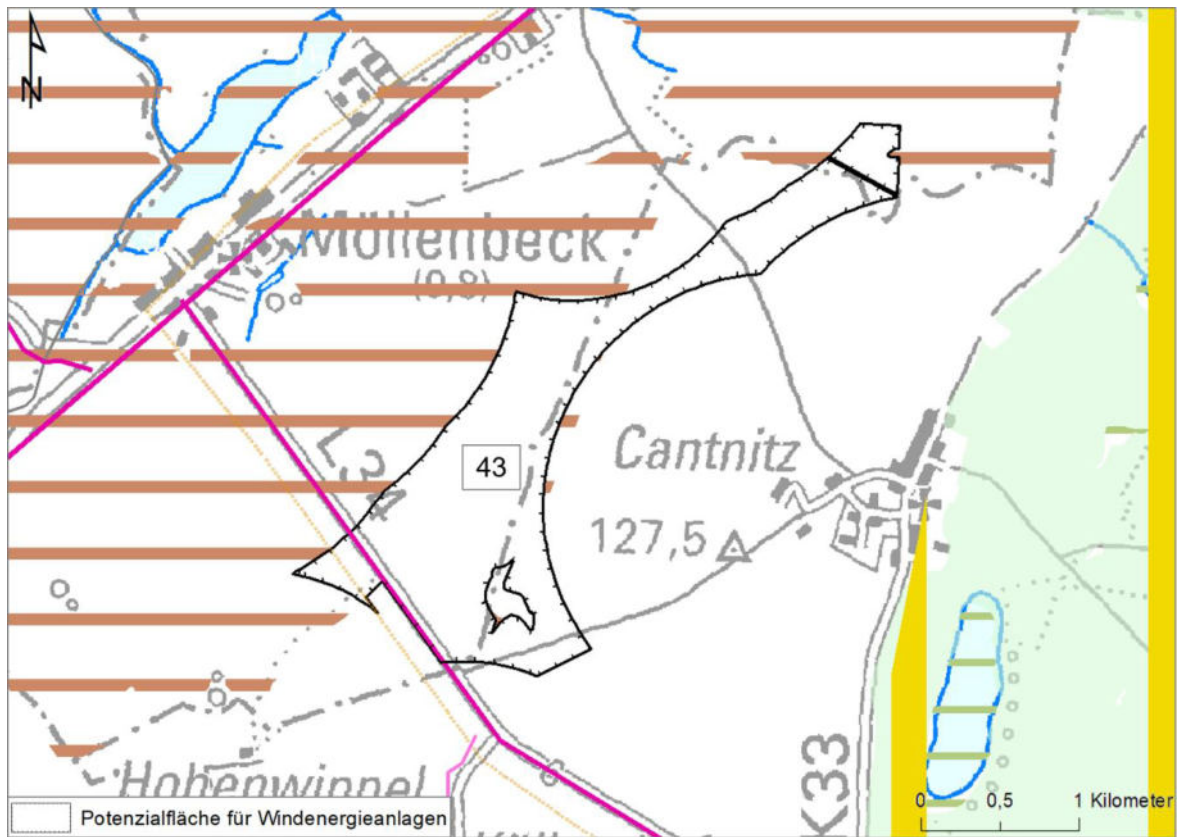
41) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 41 Laeven (52 ha)



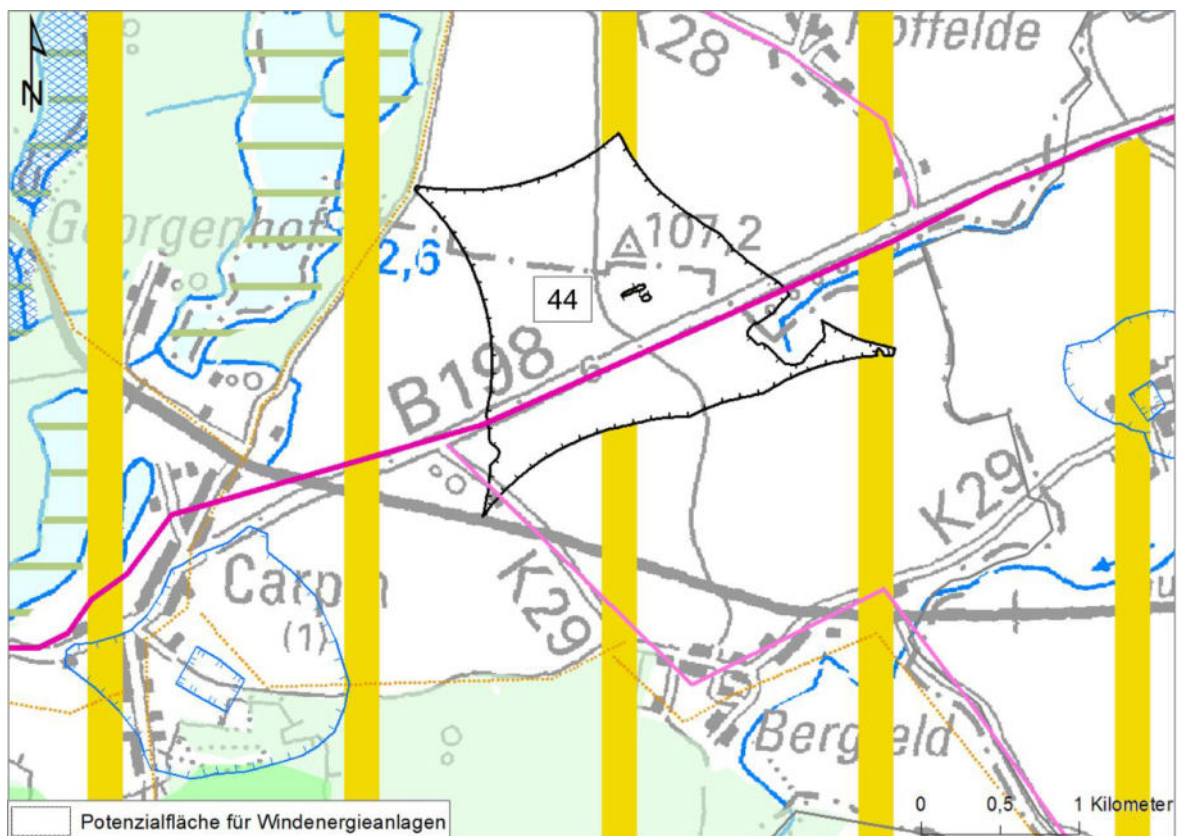
42) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 42 Triepkendorf (58 ha)



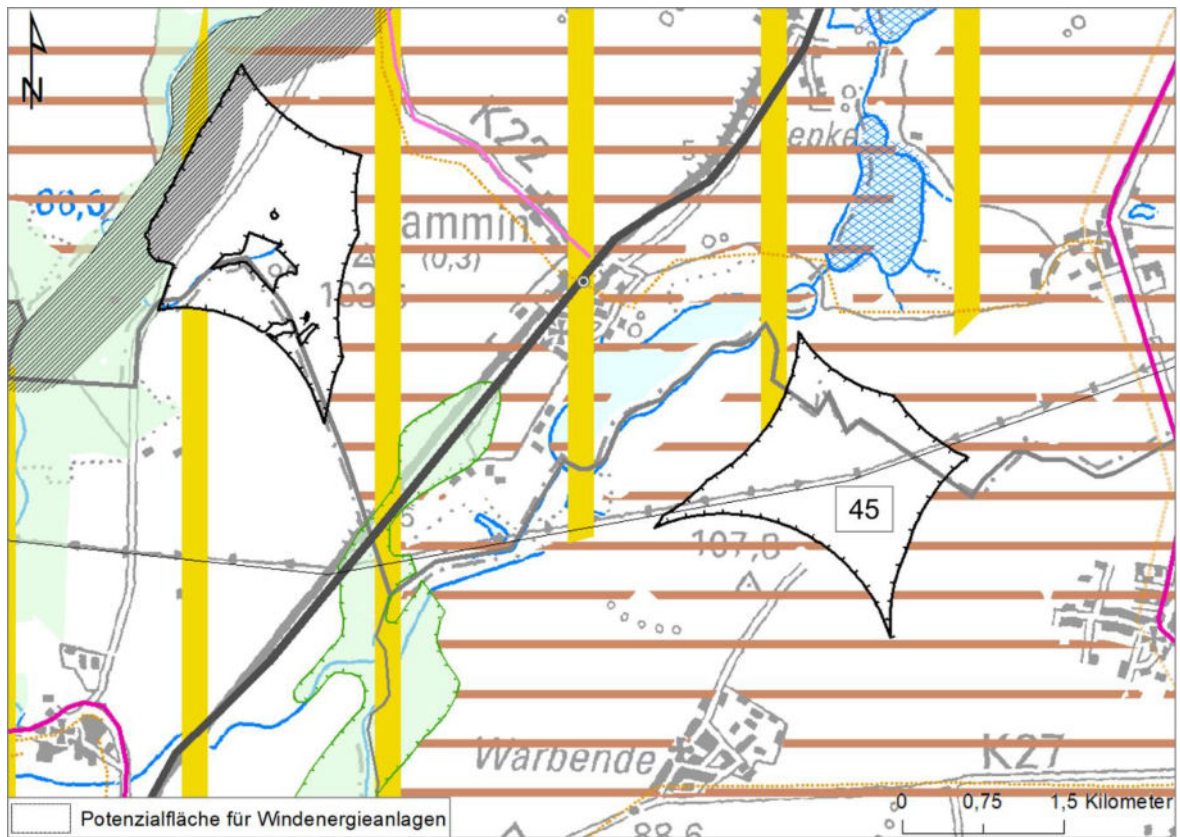
43) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 43 Cantritz (124 ha)



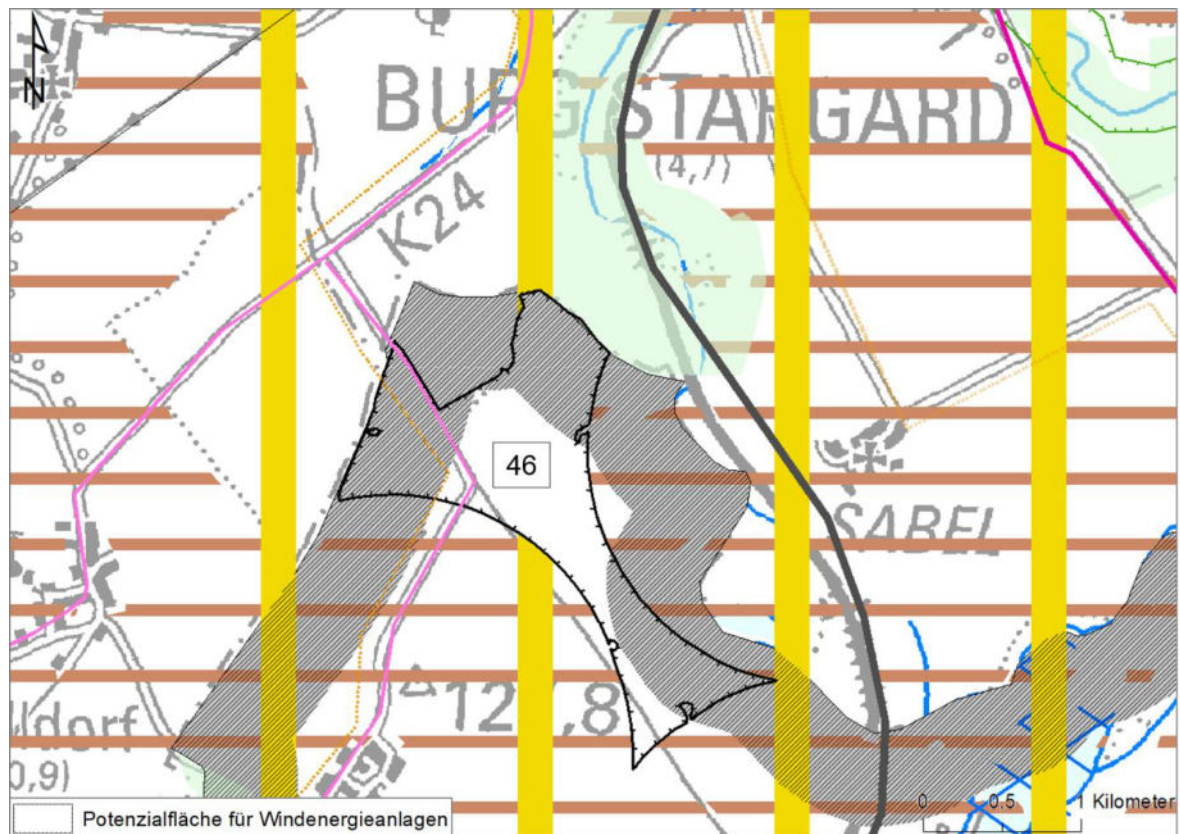
44) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 44 Carpin (134 ha)



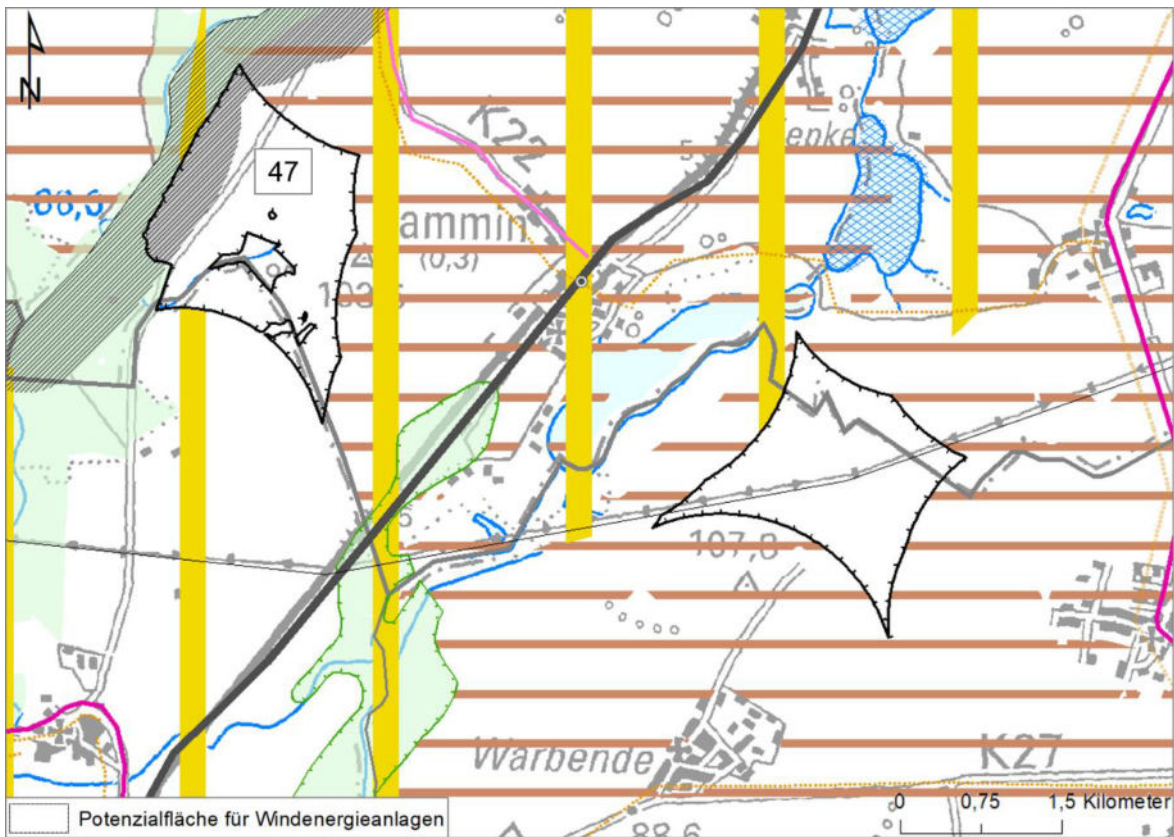
45) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 45 Warbende (106 ha)



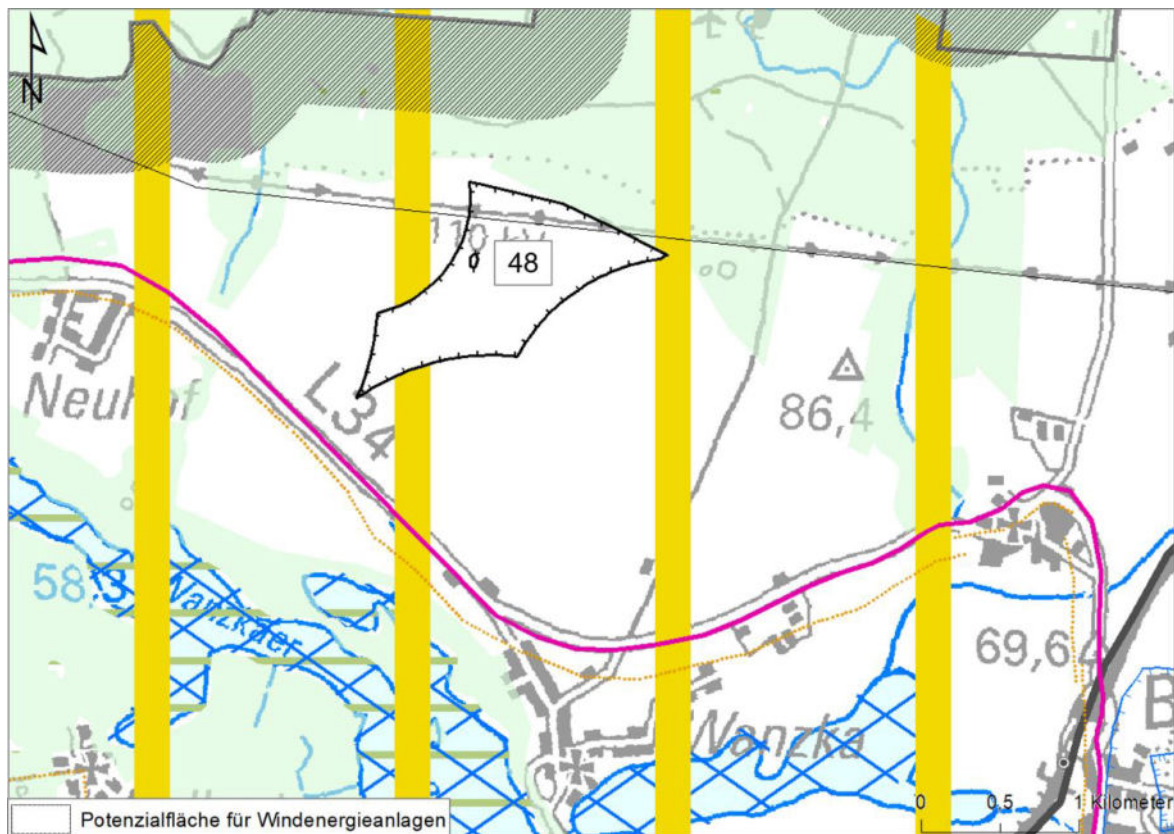
46) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 46 Burg Stargard (97 ha)



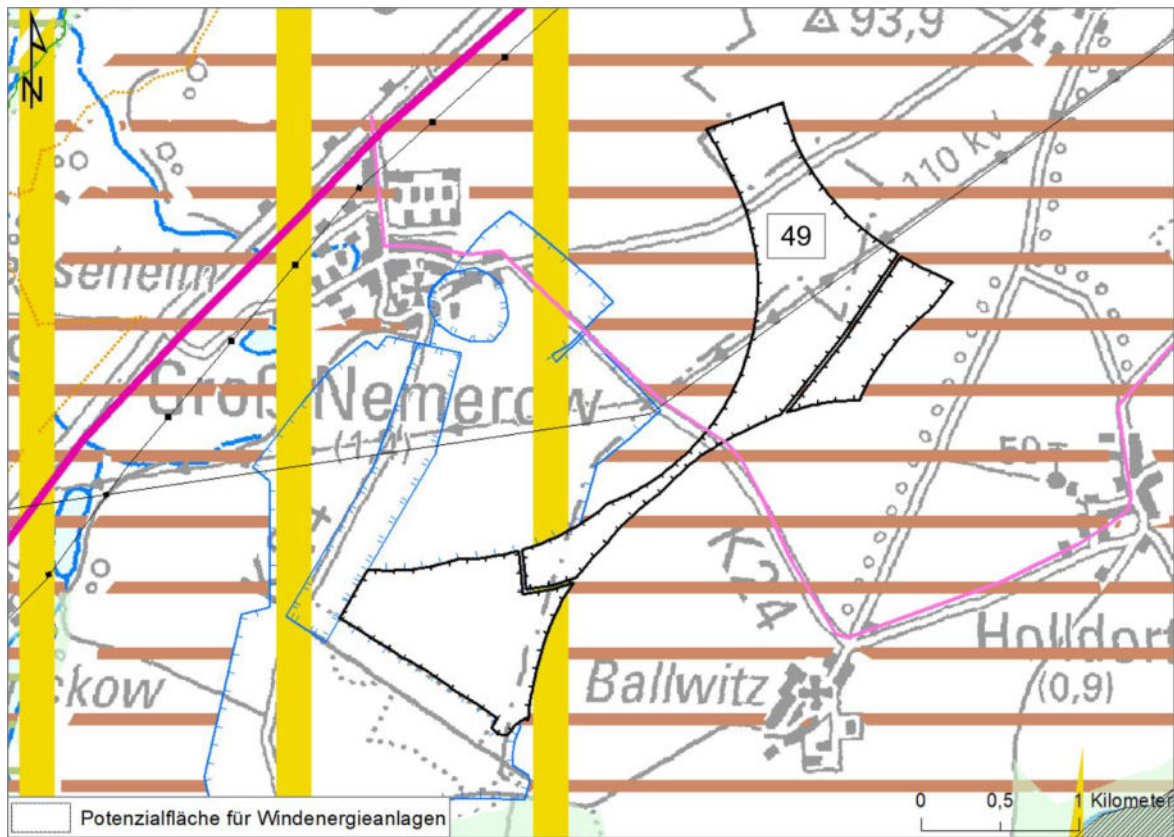
47) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 47 Cammin (124 ha)



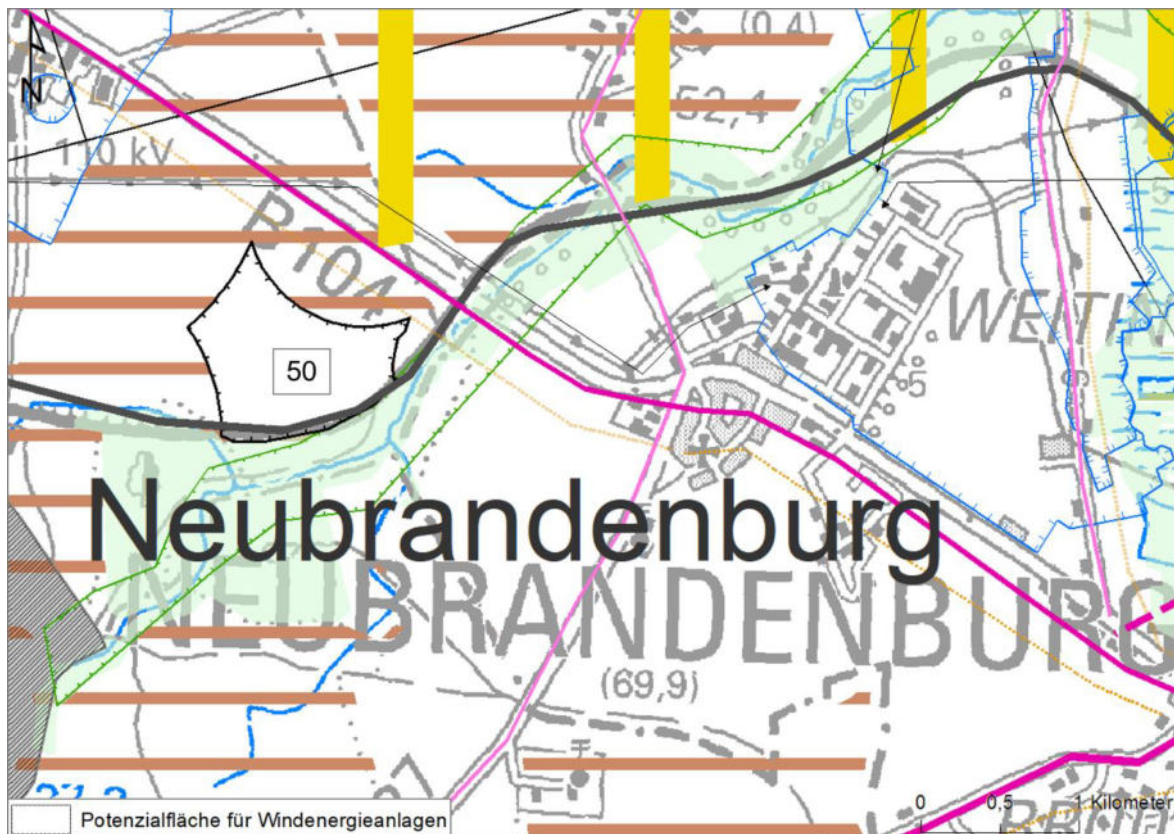
48) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 48 Wanzka (47 ha)



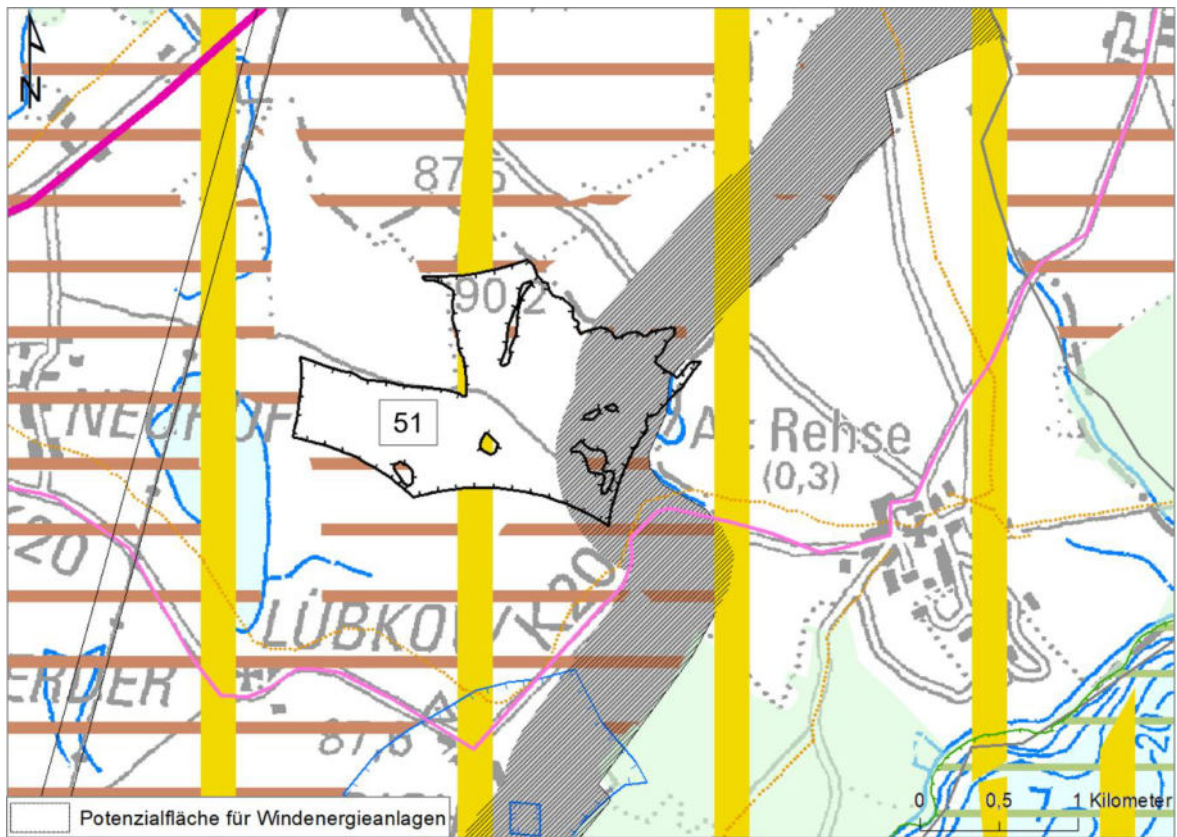
49) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 49 Groß Nemerow (120 ha)



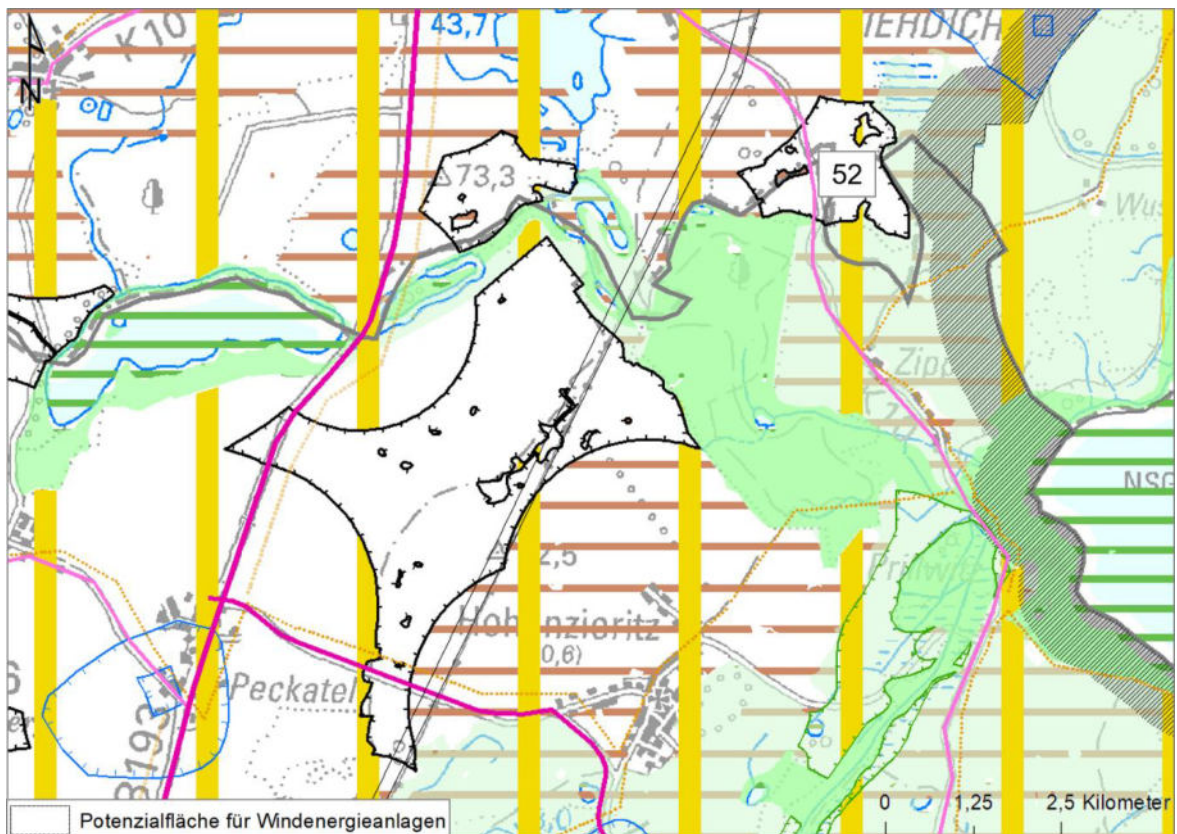
50) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 50 Weitin (43 ha)



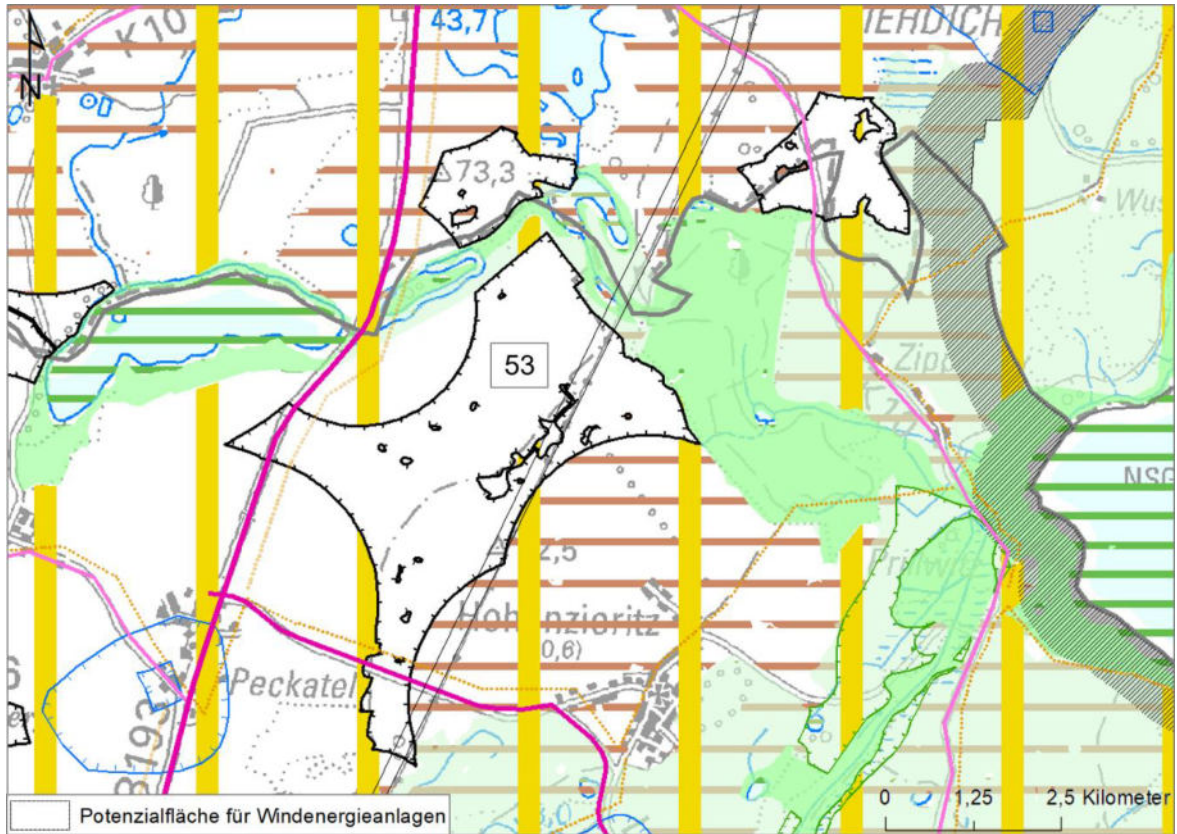
51) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 51 Alt Rehse (94 ha)



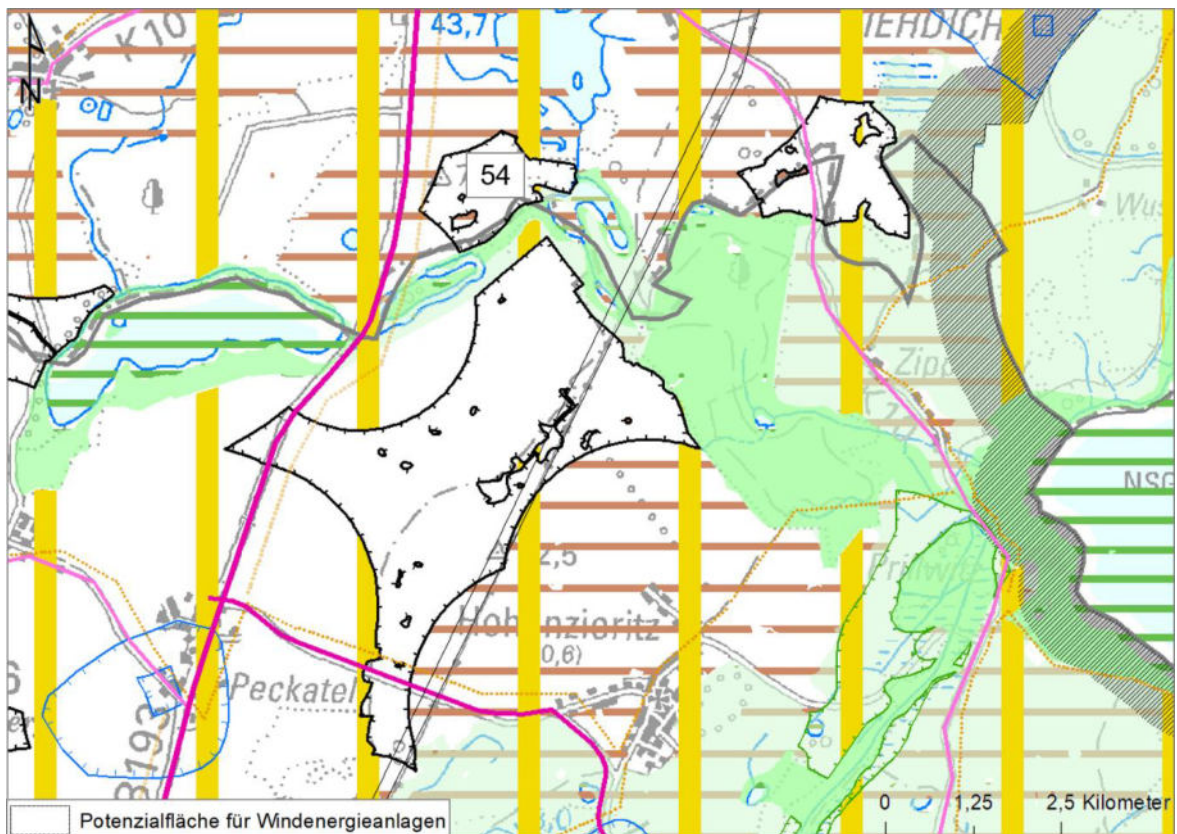
52) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 52 Werder-1 (62 ha)



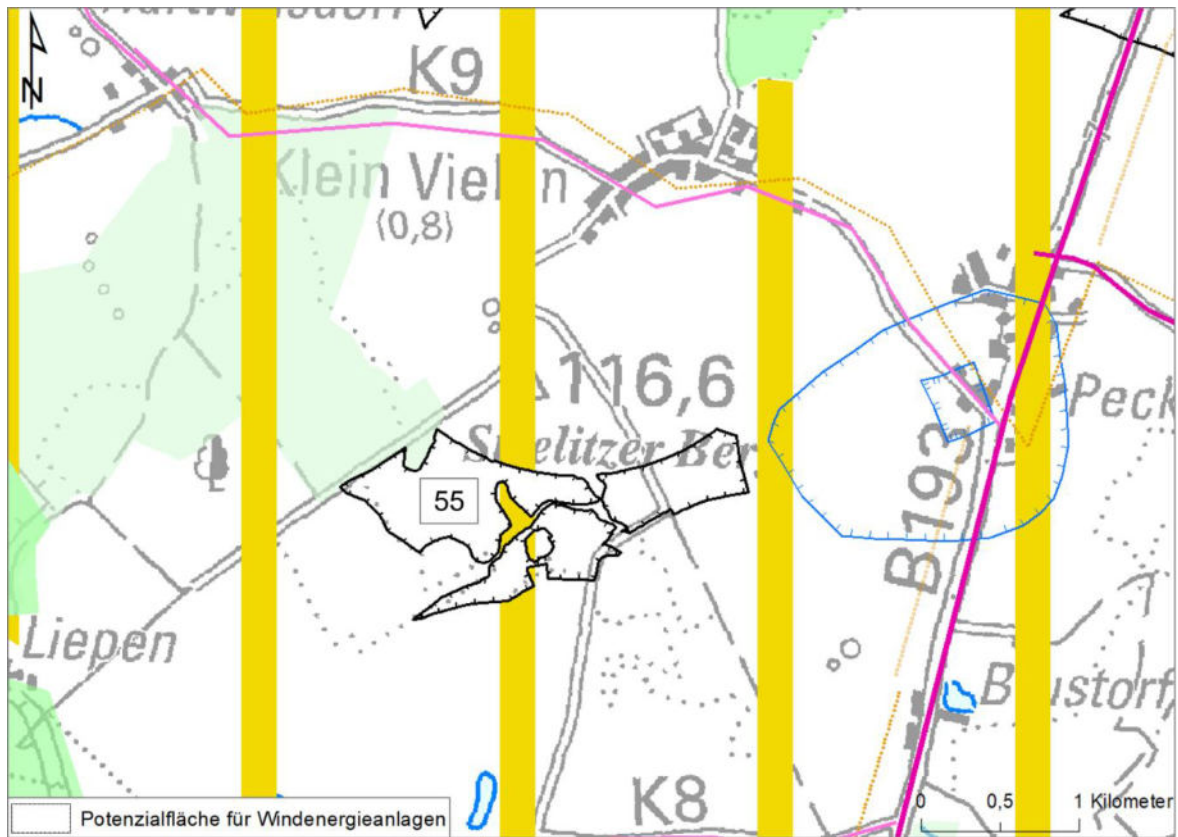
53) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 53 Hohenzieritz (326 ha)



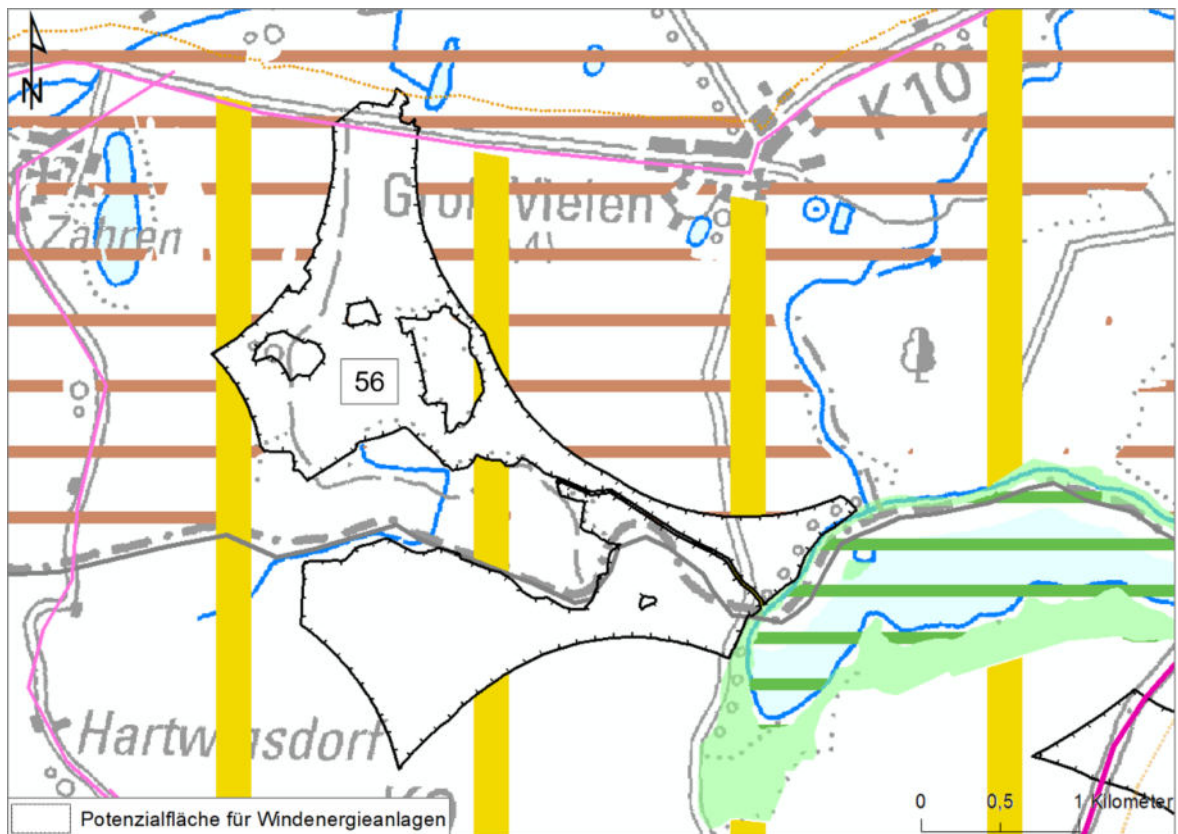
54) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 54 Werder-2 (44 ha)



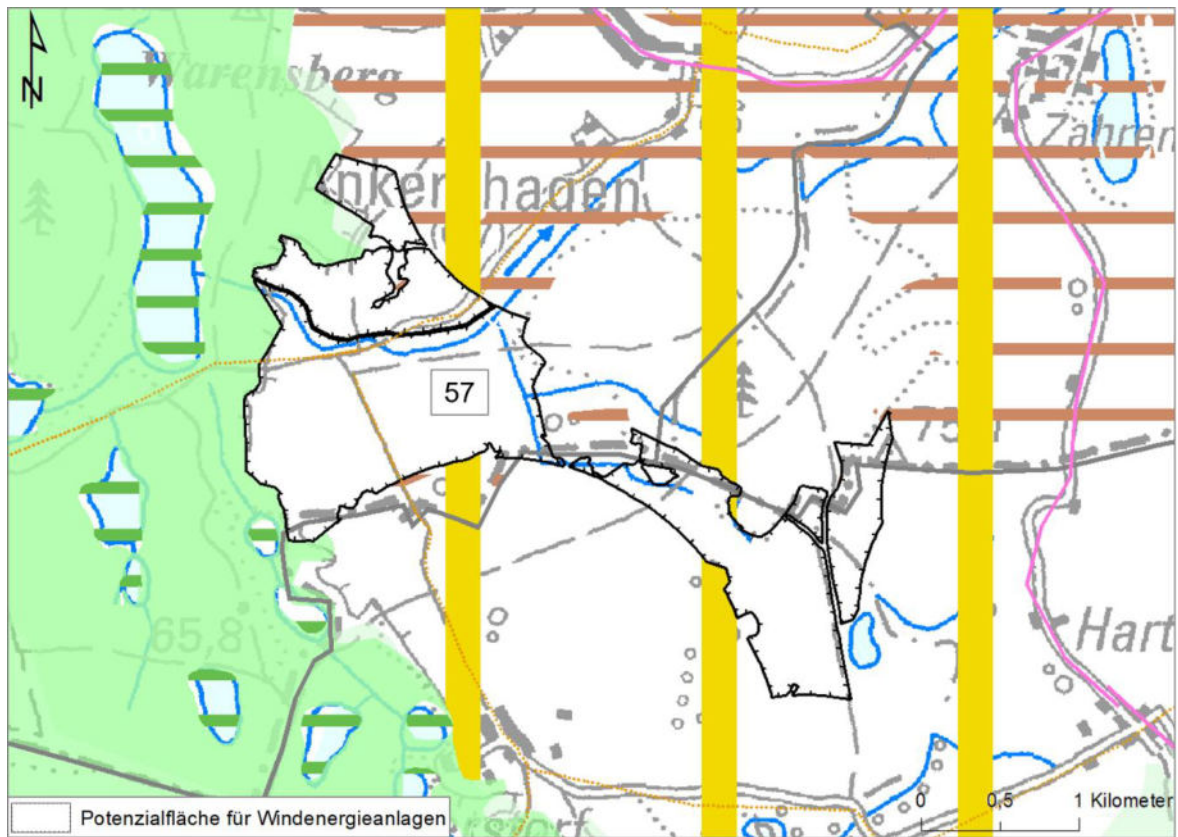
55) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 55 Klein Vielen (56 ha)



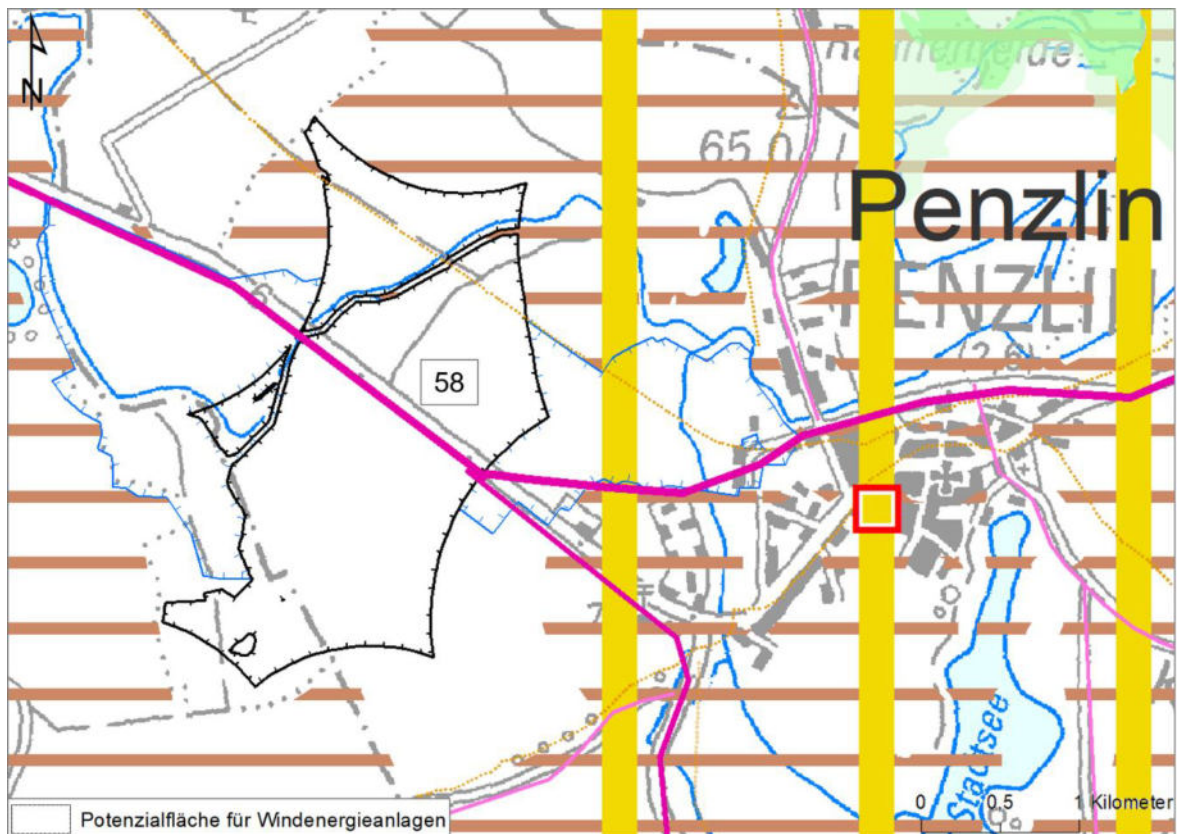
56) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 56 Groß Vielen (211 ha)



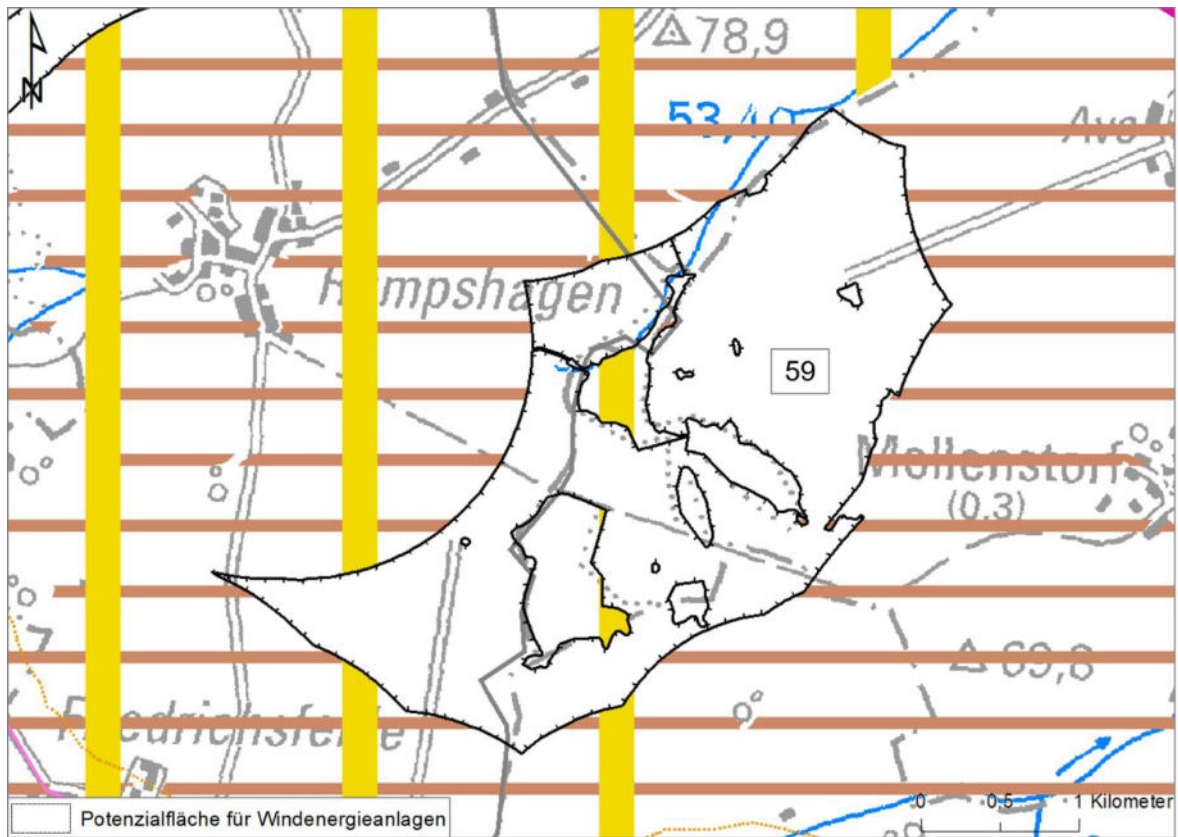
57) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 57 Ankershagen (178 ha)



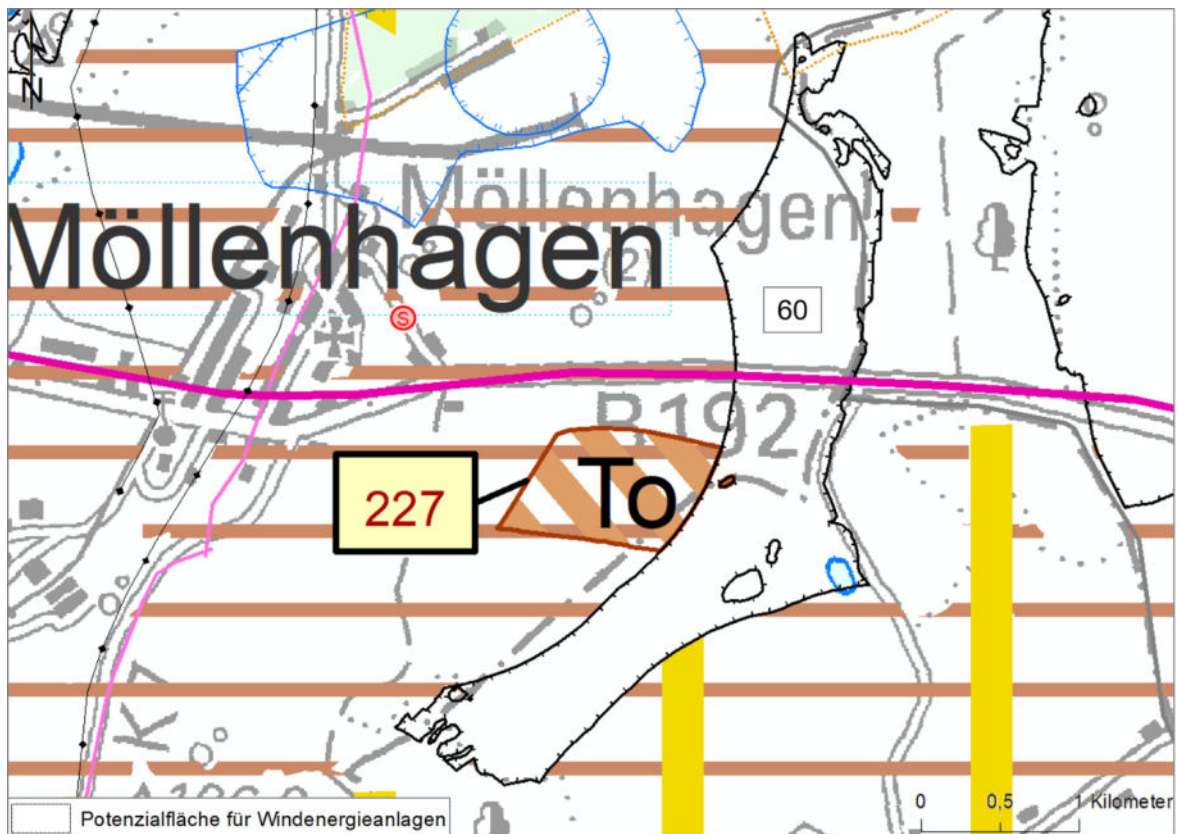
58) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 58 Penzlin (201 ha)



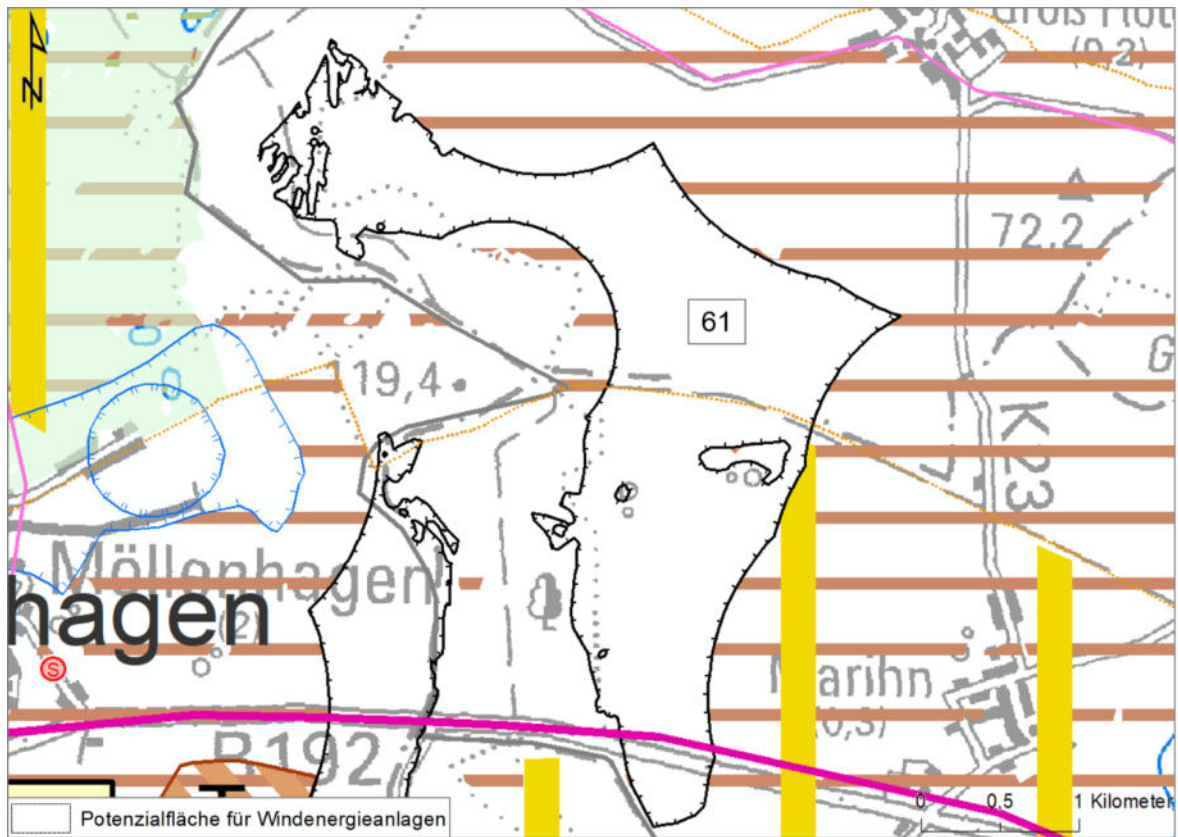
59) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 59 Rumpshagen (319 ha)



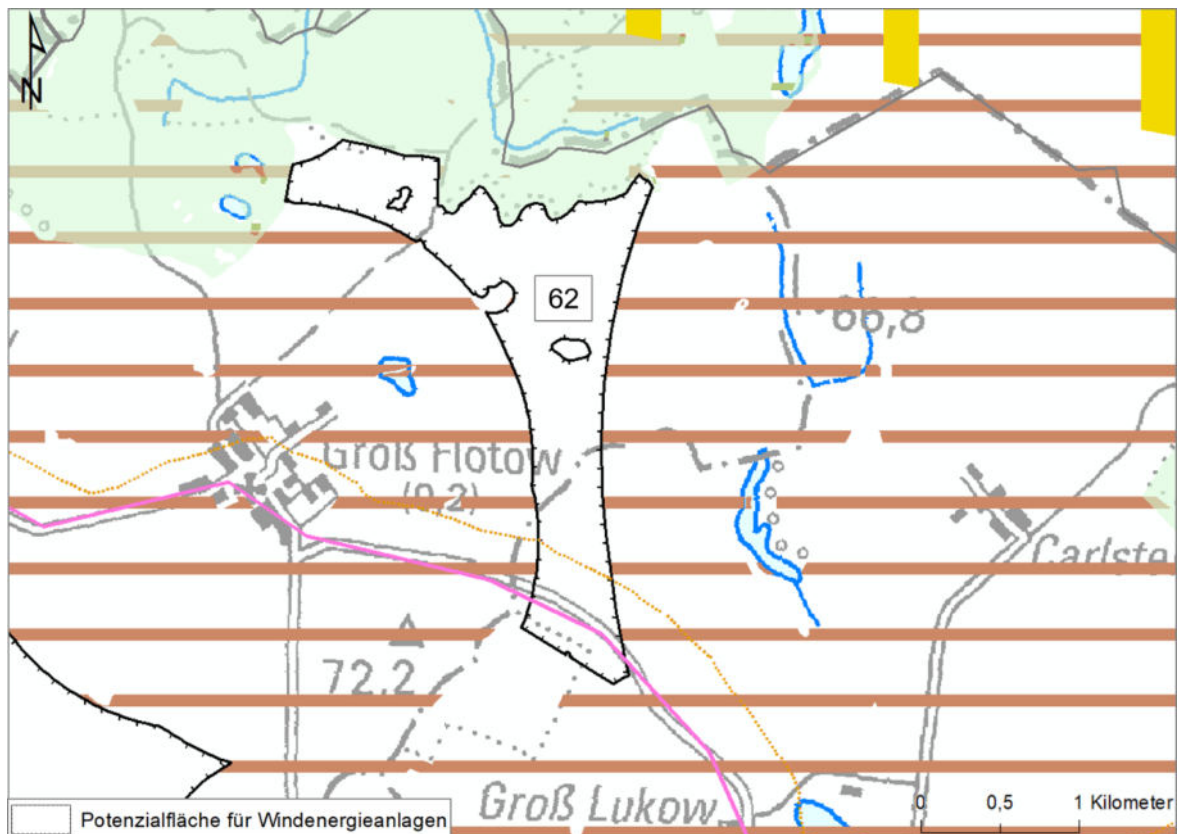
60) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 60 Möllenhagen (119 ha)



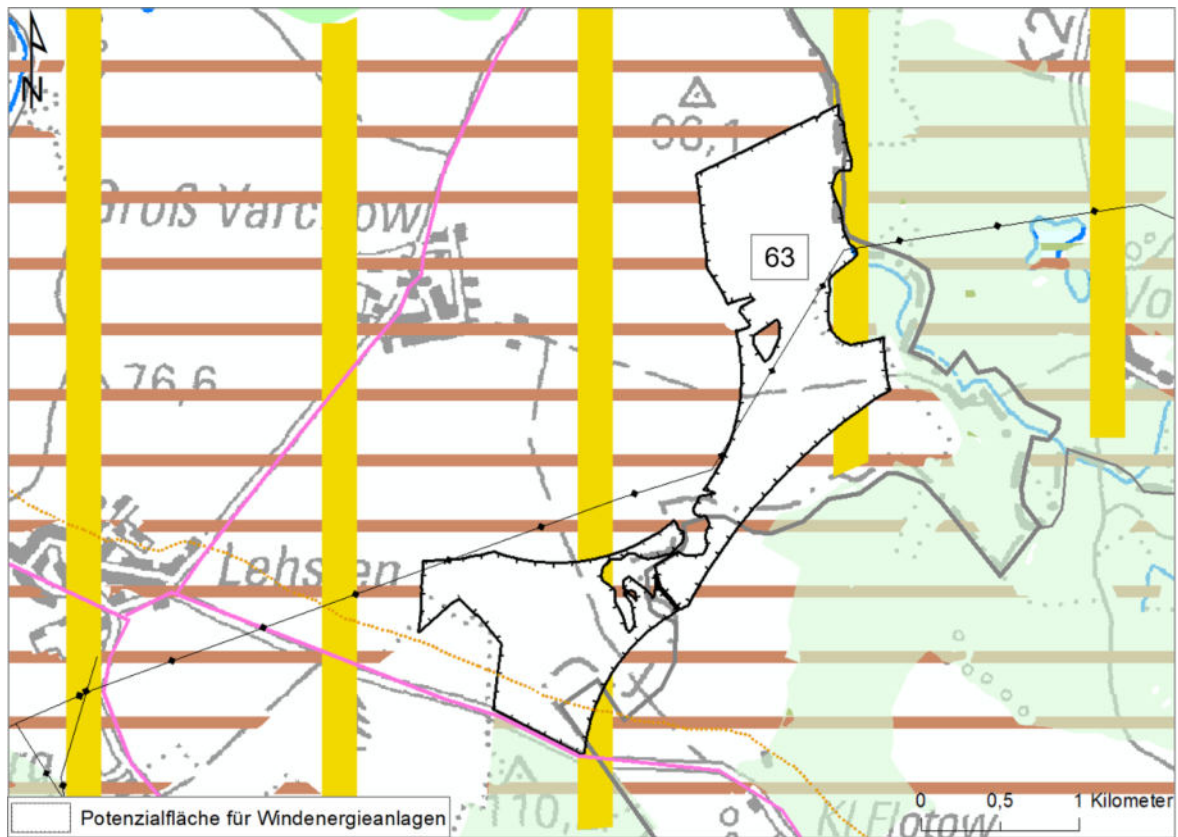
61) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 61 Marihn (252 ha)



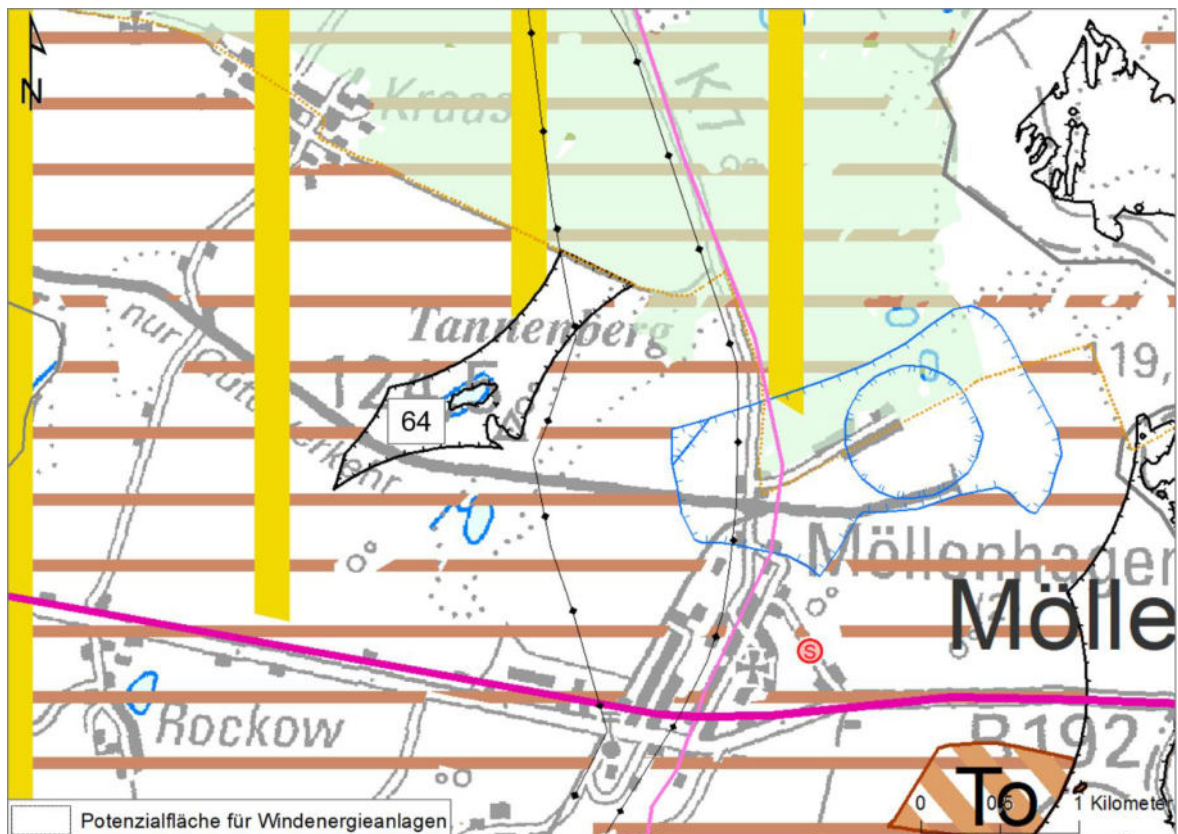
62) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 62 Groß Flotow (103 ha)



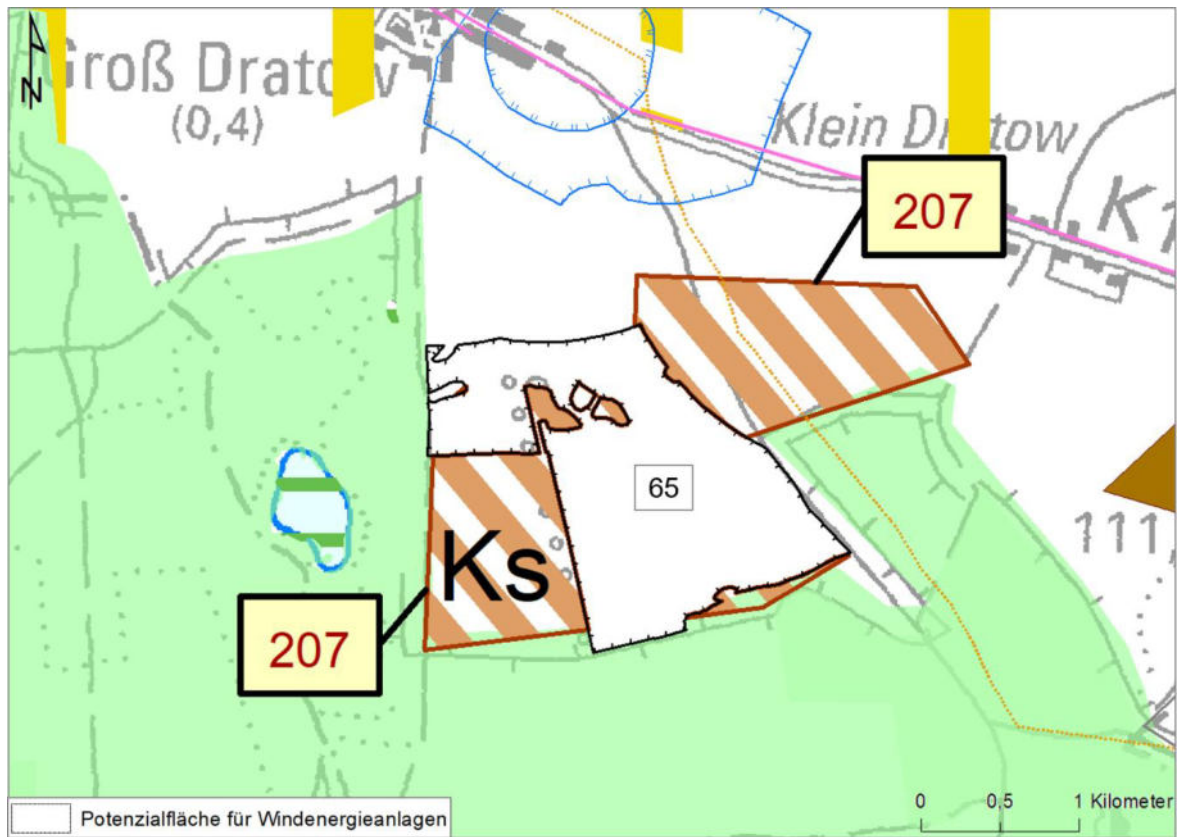
63) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 63 Groß Varchow (136 ha)



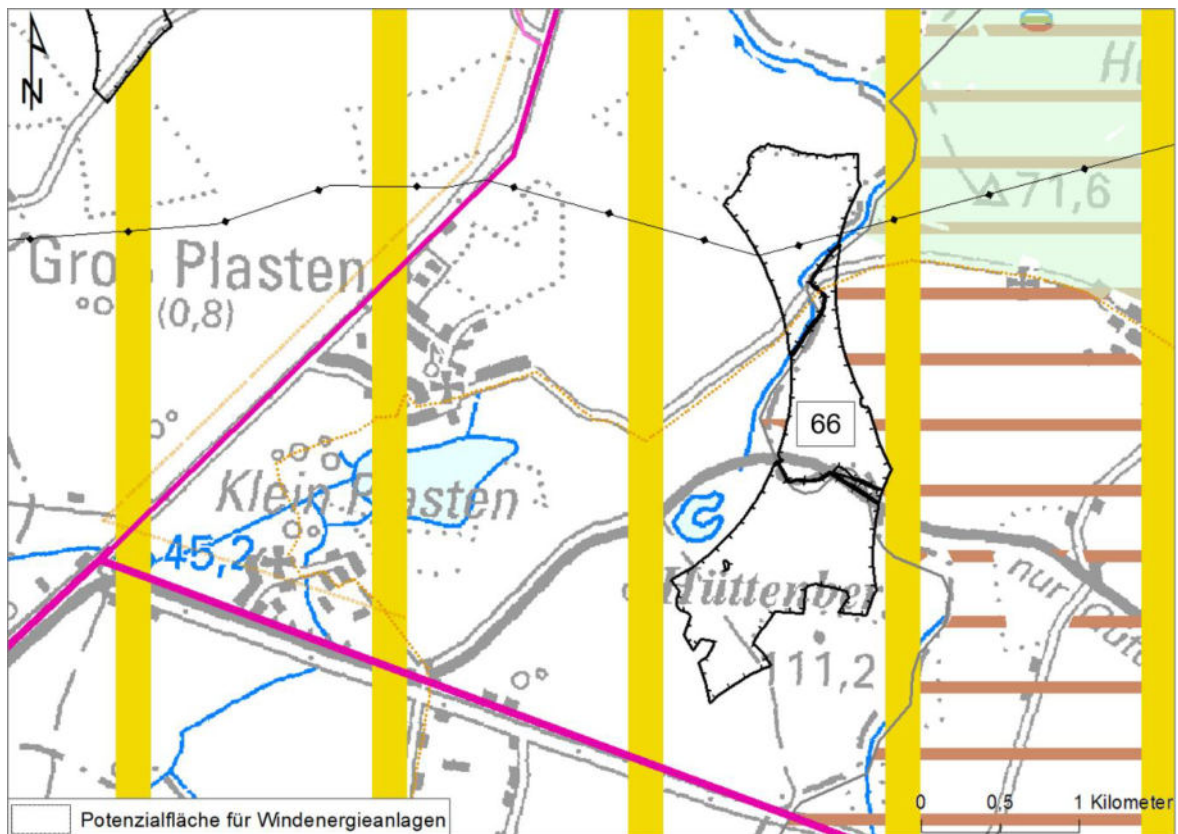
64) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 64 Möllenhagen-W (36 ha)



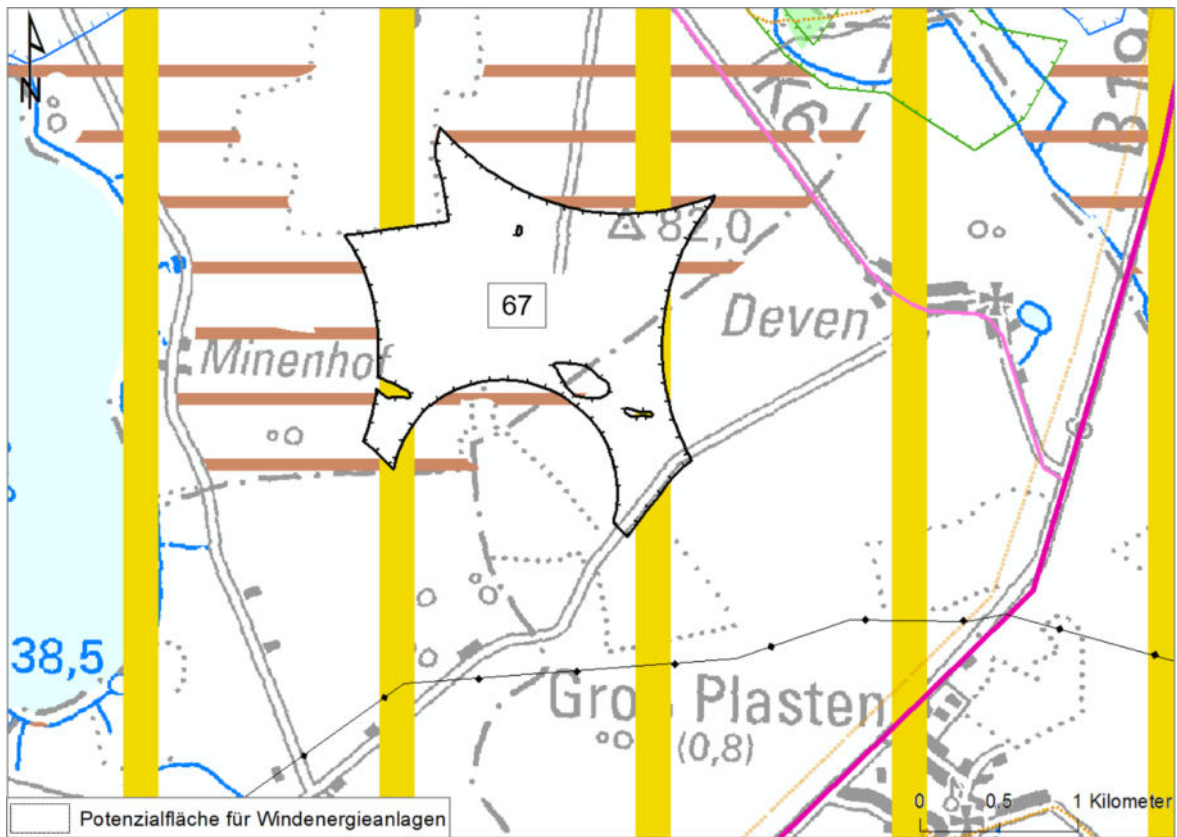
65) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 65 Groß Dratow (85 ha)



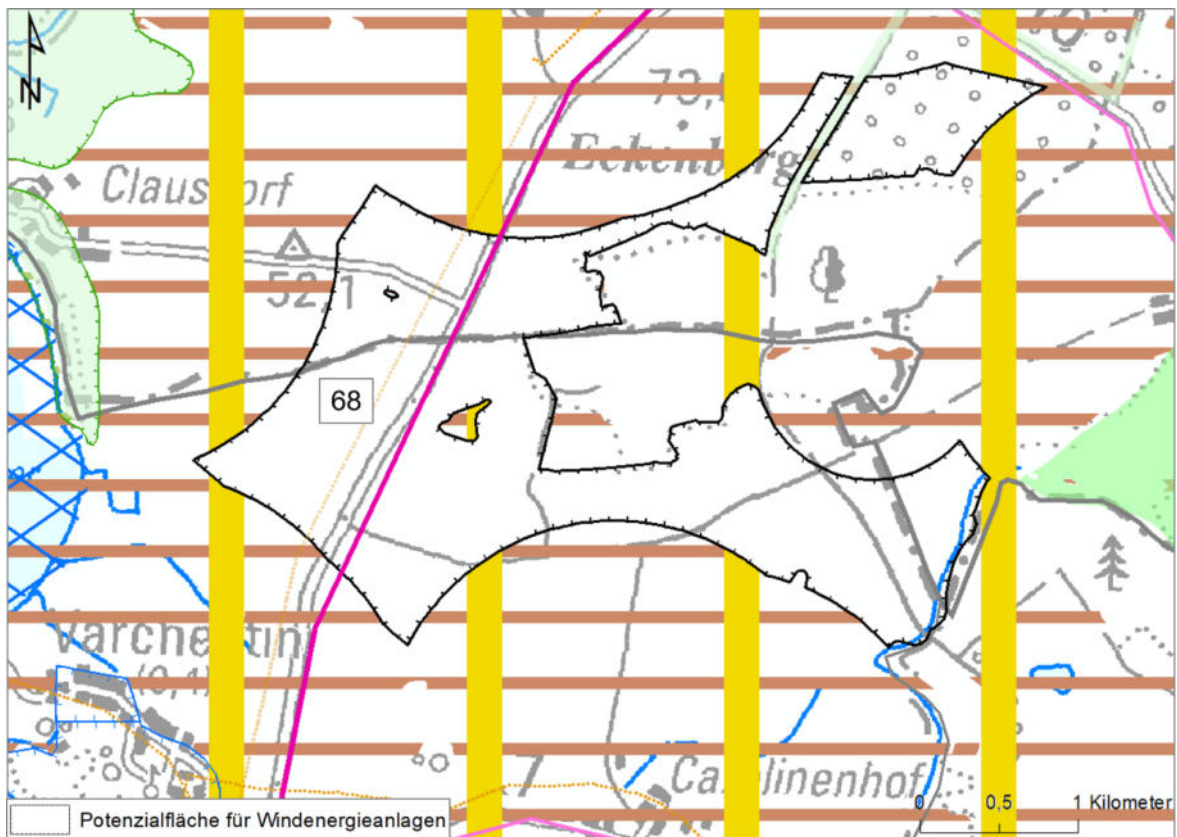
66) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 66 Groß Plasten (96 ha)



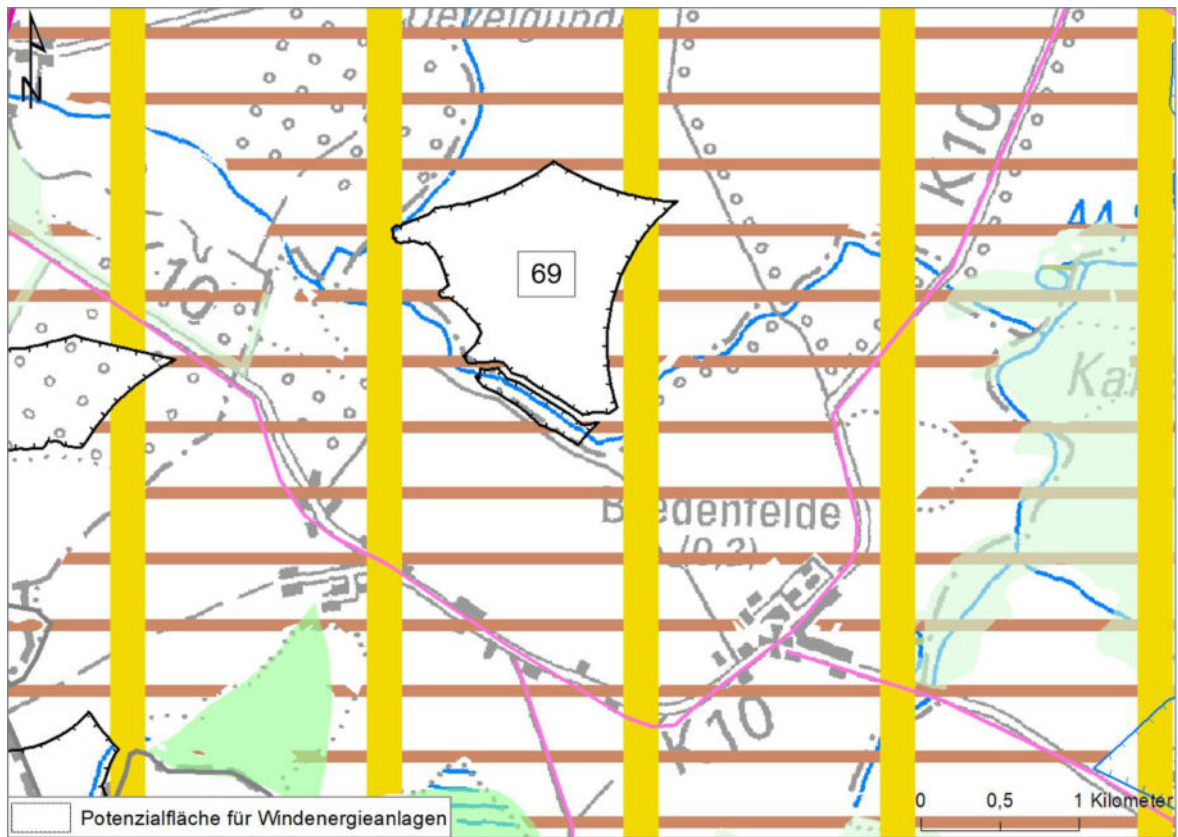
67) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 67 Deven (124 ha)



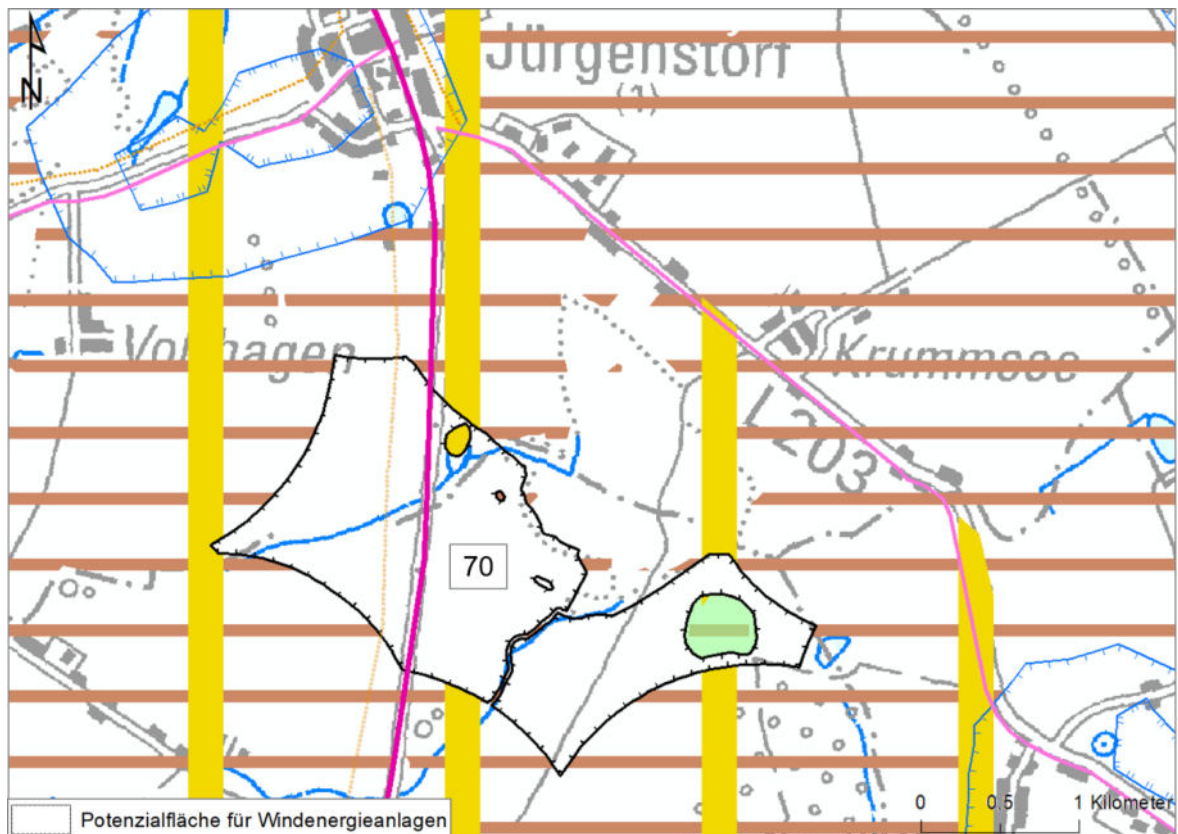
68) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 68 Varchentin (316 ha)



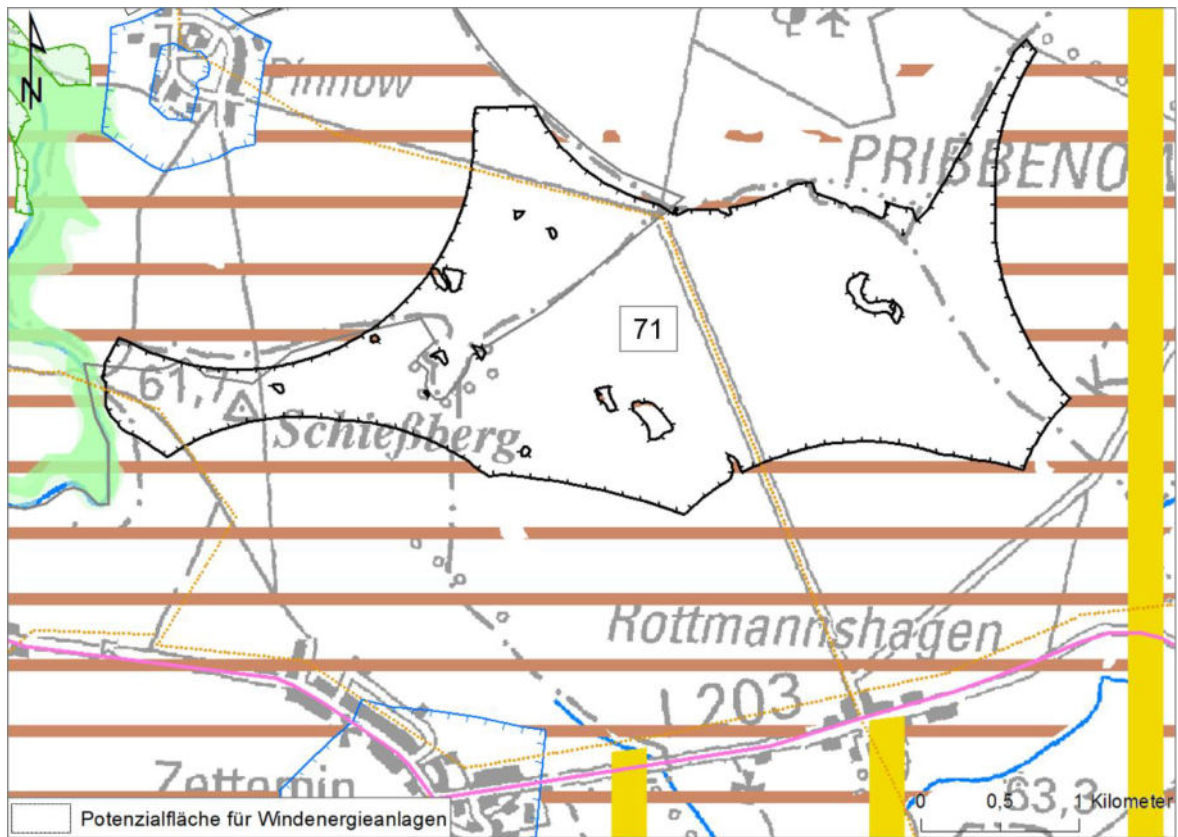
69) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 69 Bredenfelde (70 ha)



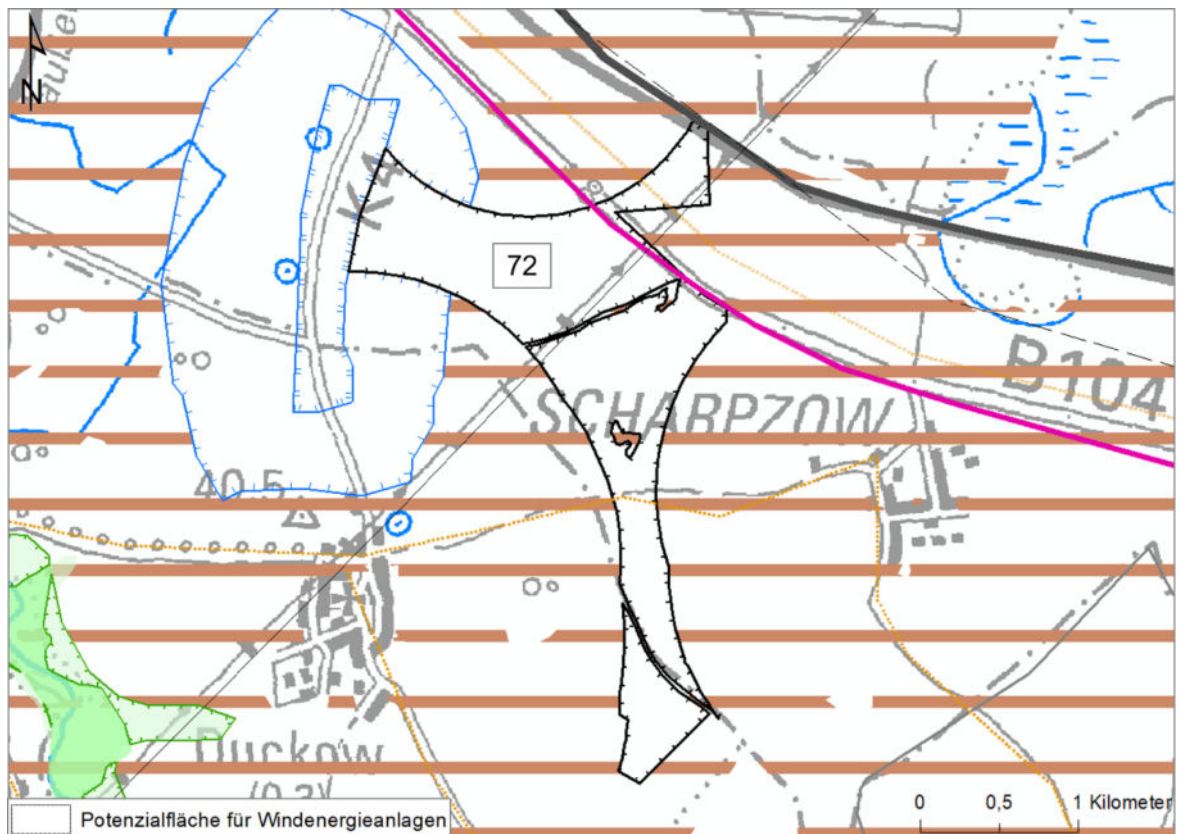
70) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 70 Jürgenstorf (166 ha)



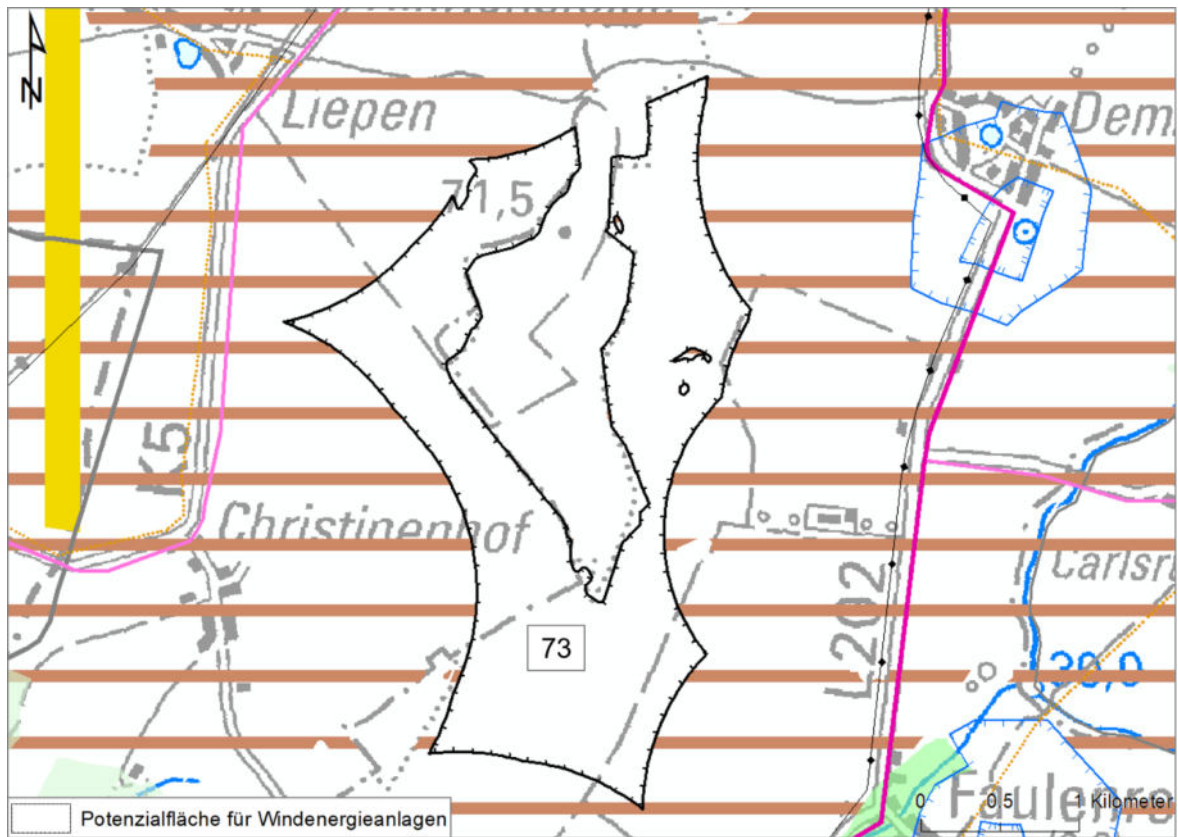
71) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 71 Zettemin (355 ha)



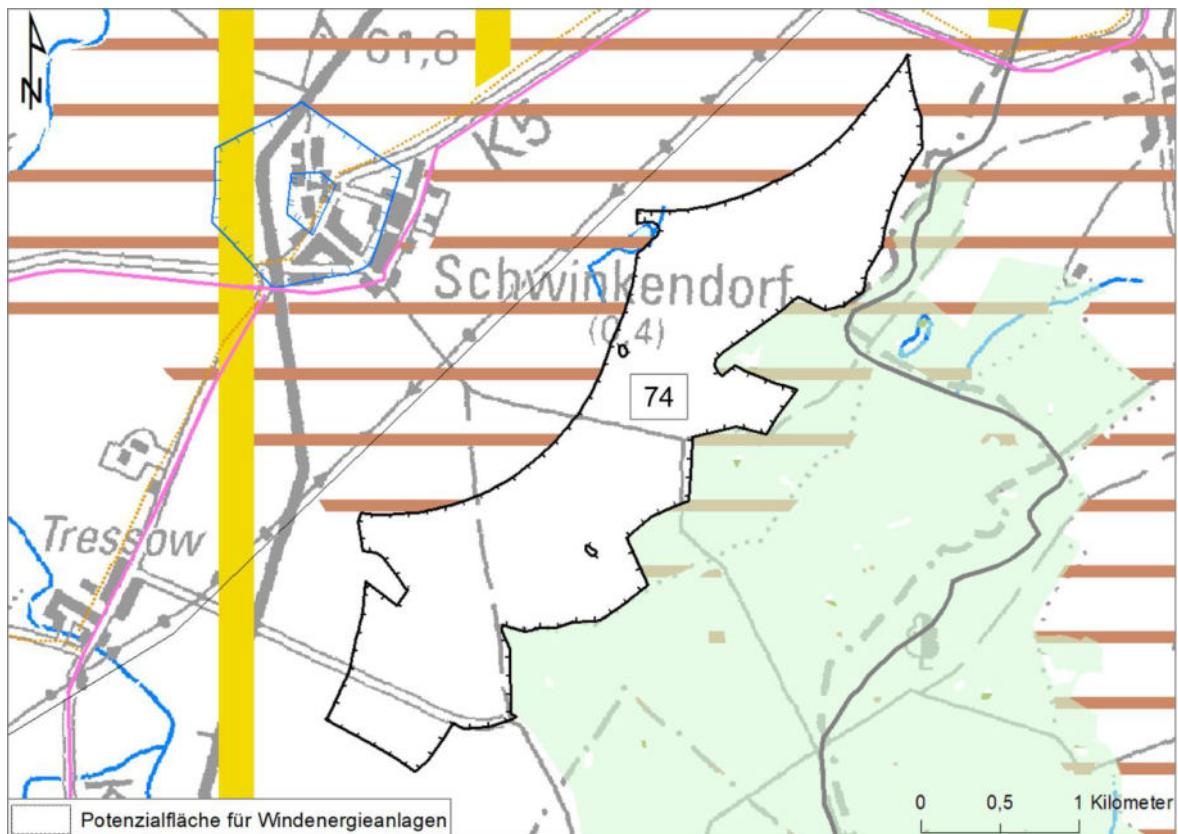
72) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 72 Scharpzwow (130 ha)



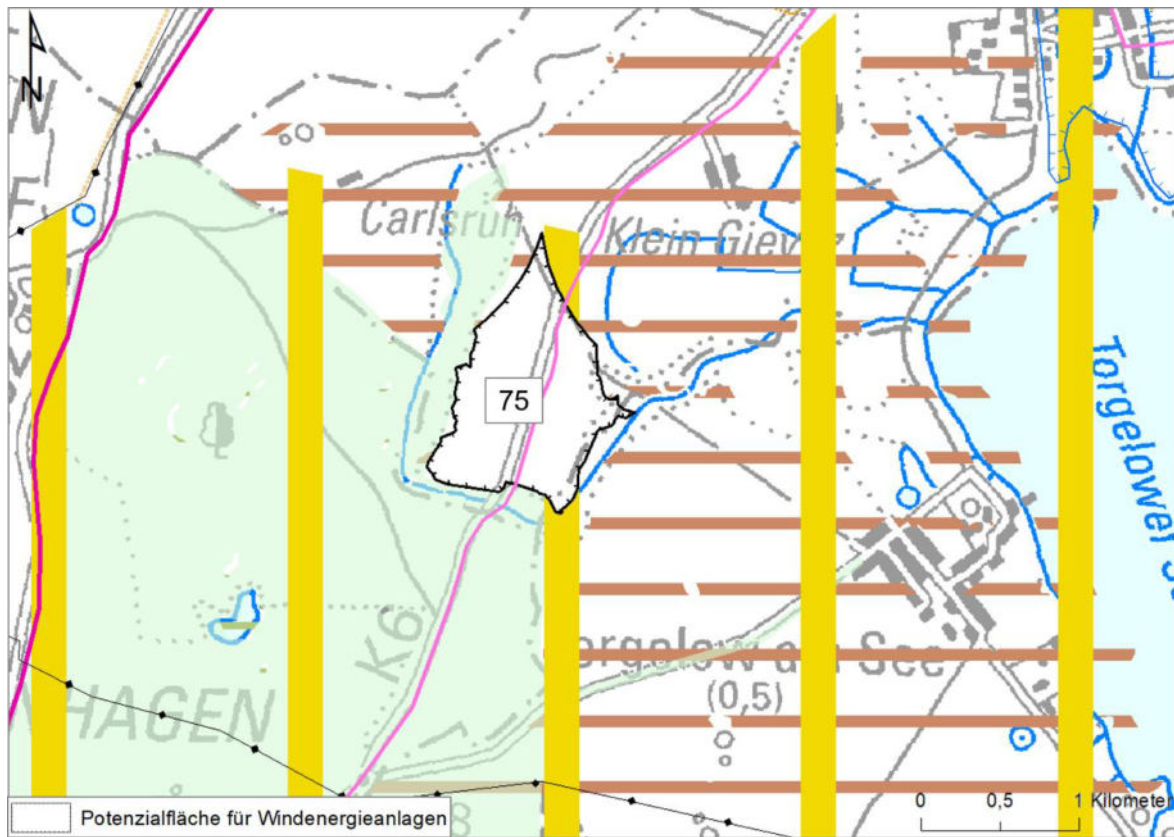
73) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 73 Liepen (224 ha)



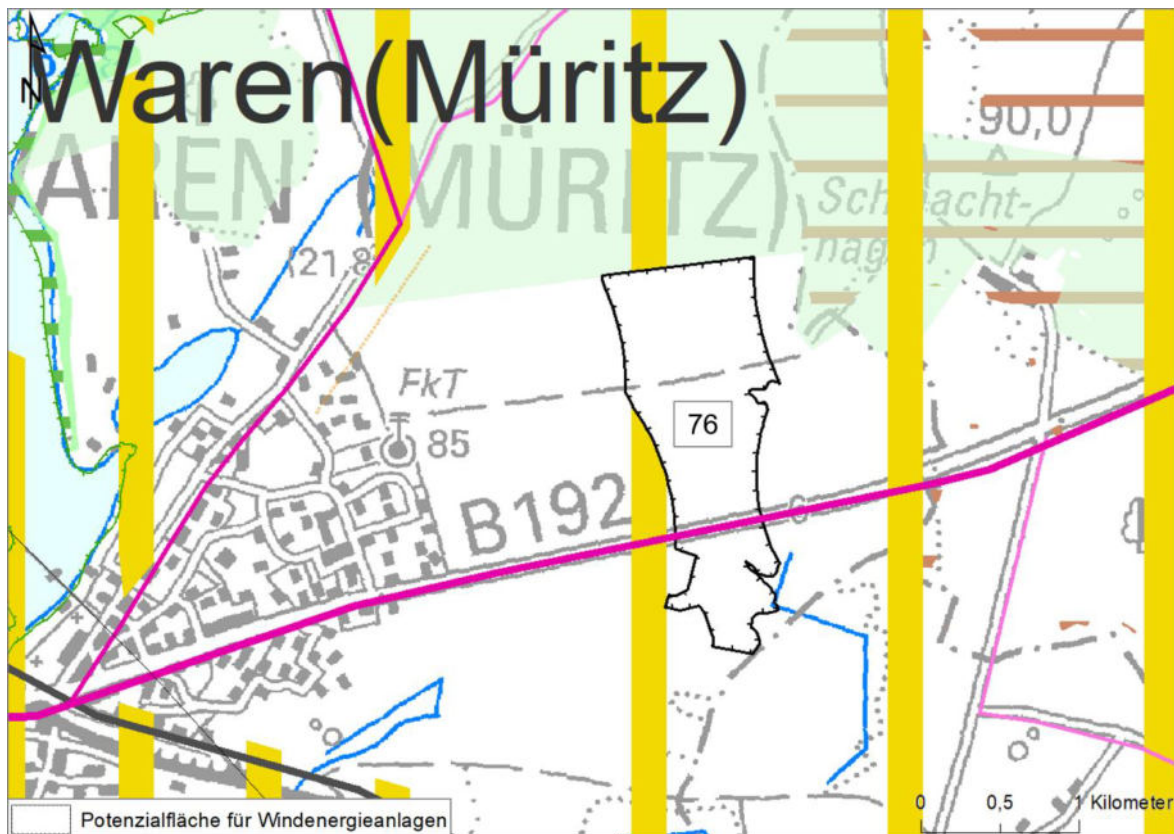
74) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 74 Schwinkendorf (215 ha)



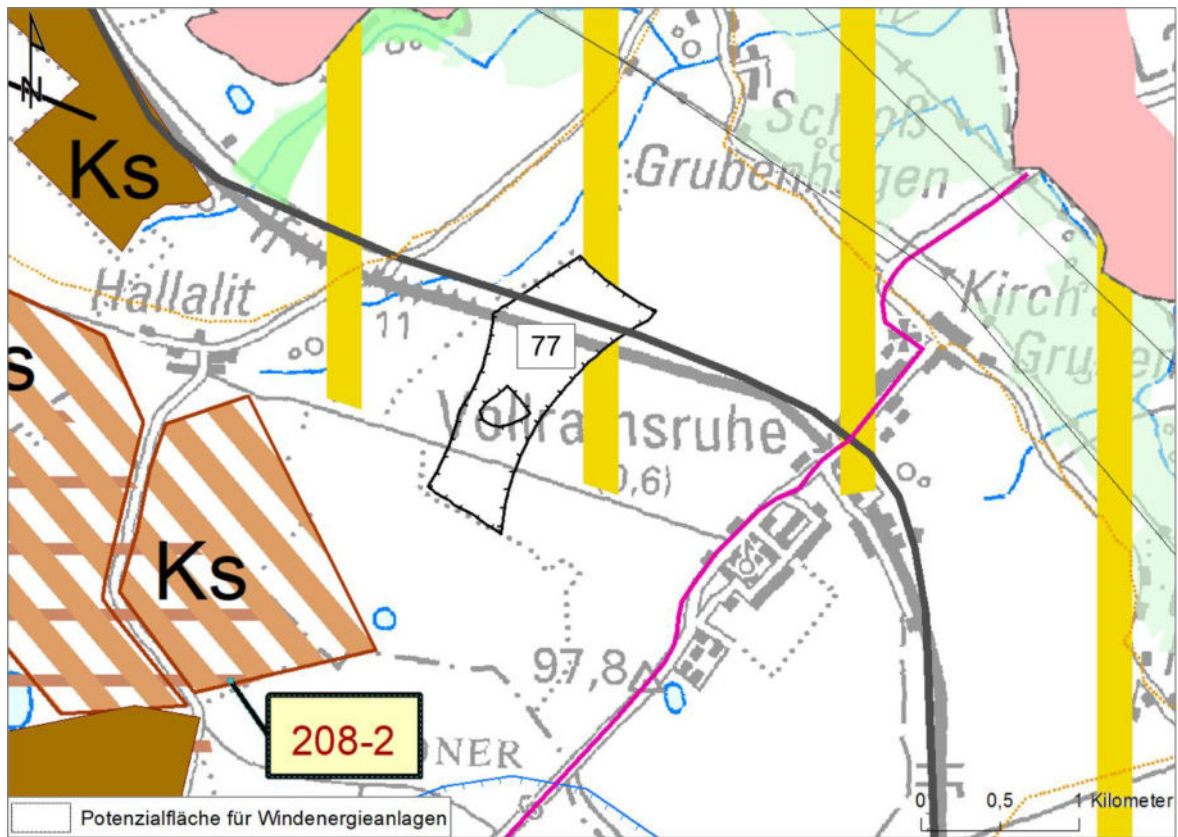
75) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 75 Torgelow a.S. (50 ha)



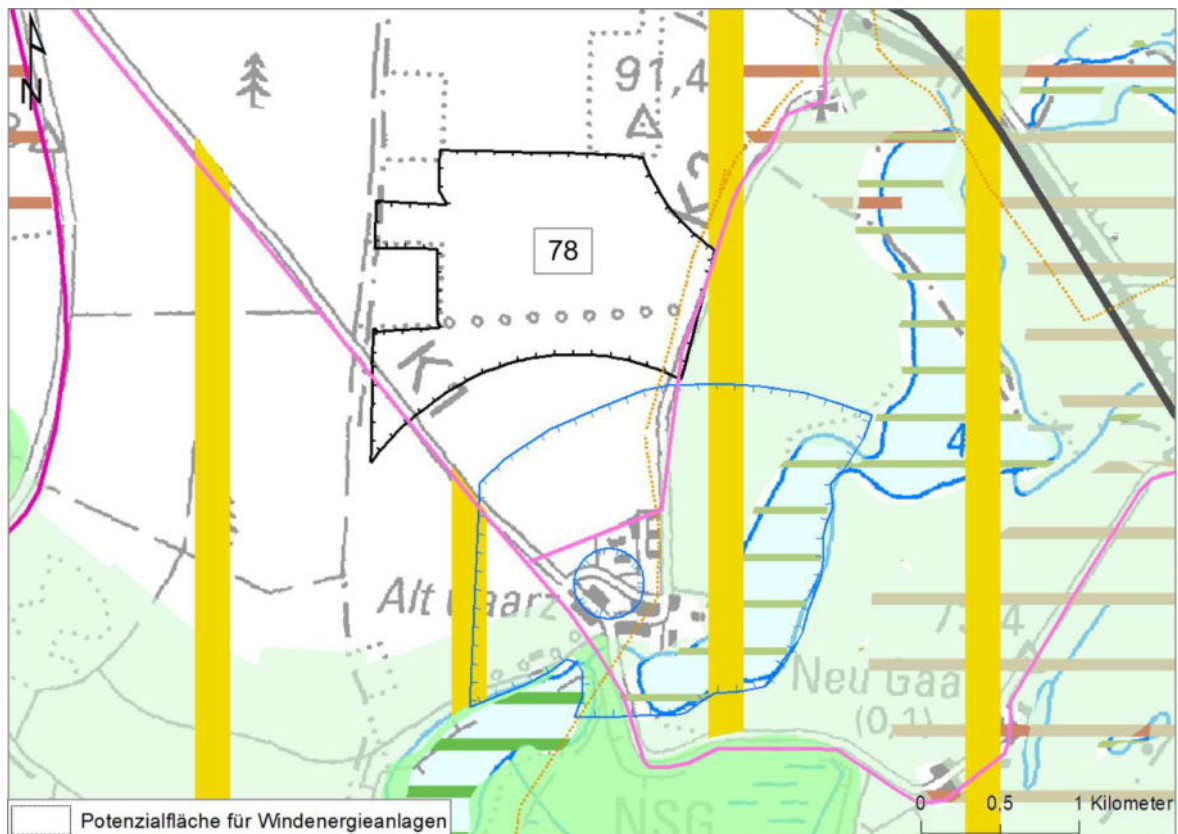
76) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 76 Waren-O (76 ha)



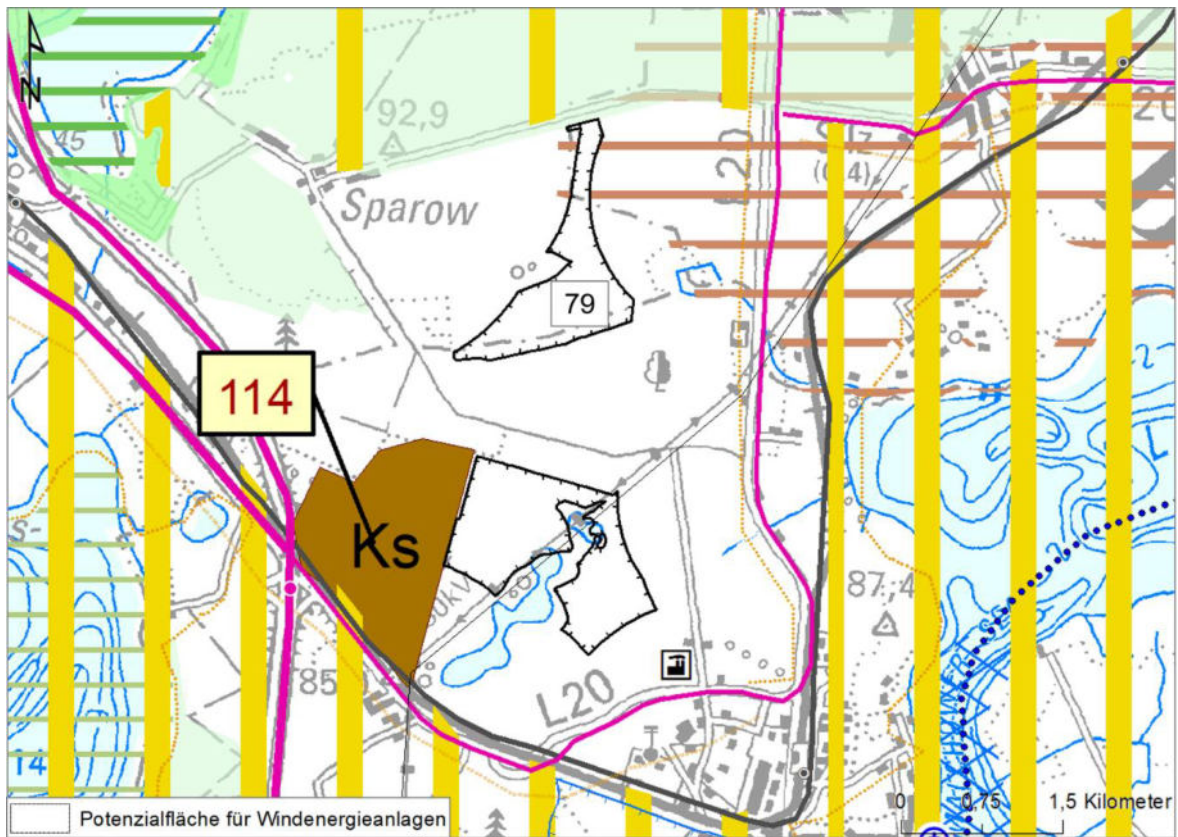
77) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 77 Vollrathruhe (41 ha)



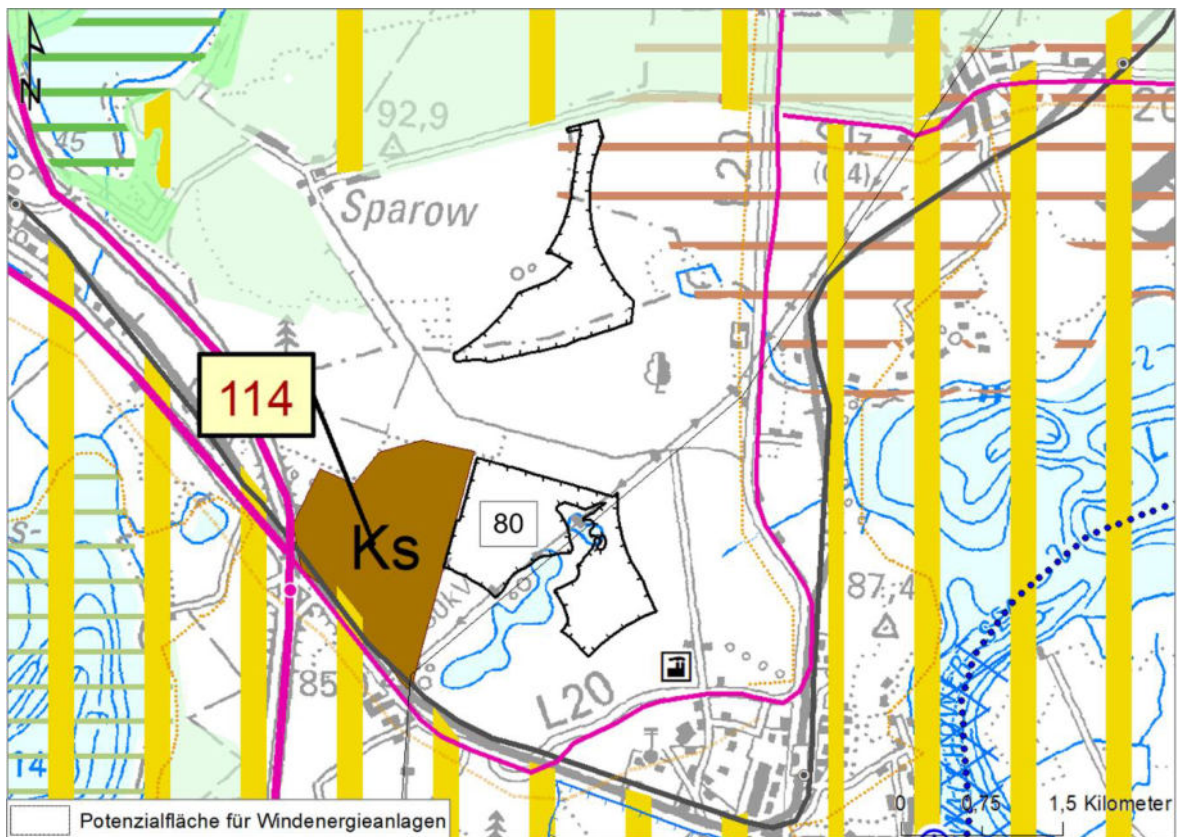
78) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 78 Alt Gaarz (114 ha)



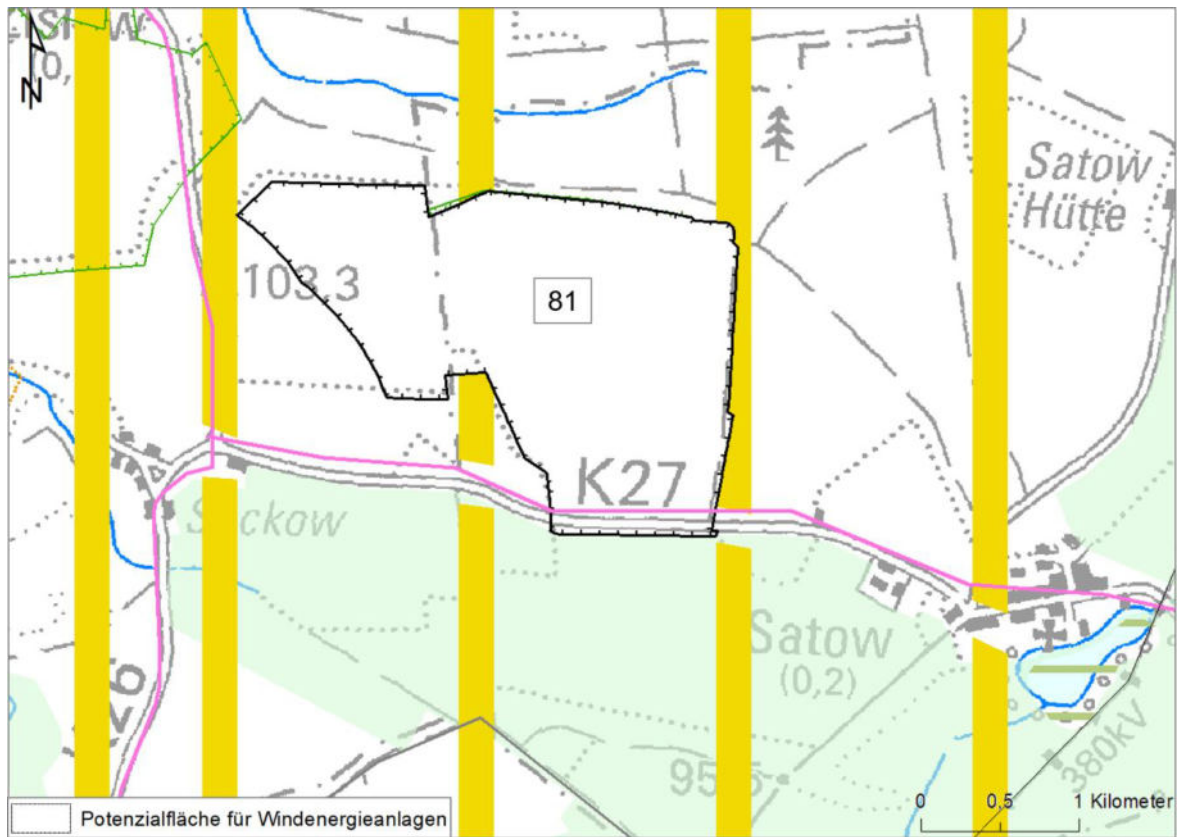
79) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 79 Sparow (43 ha)



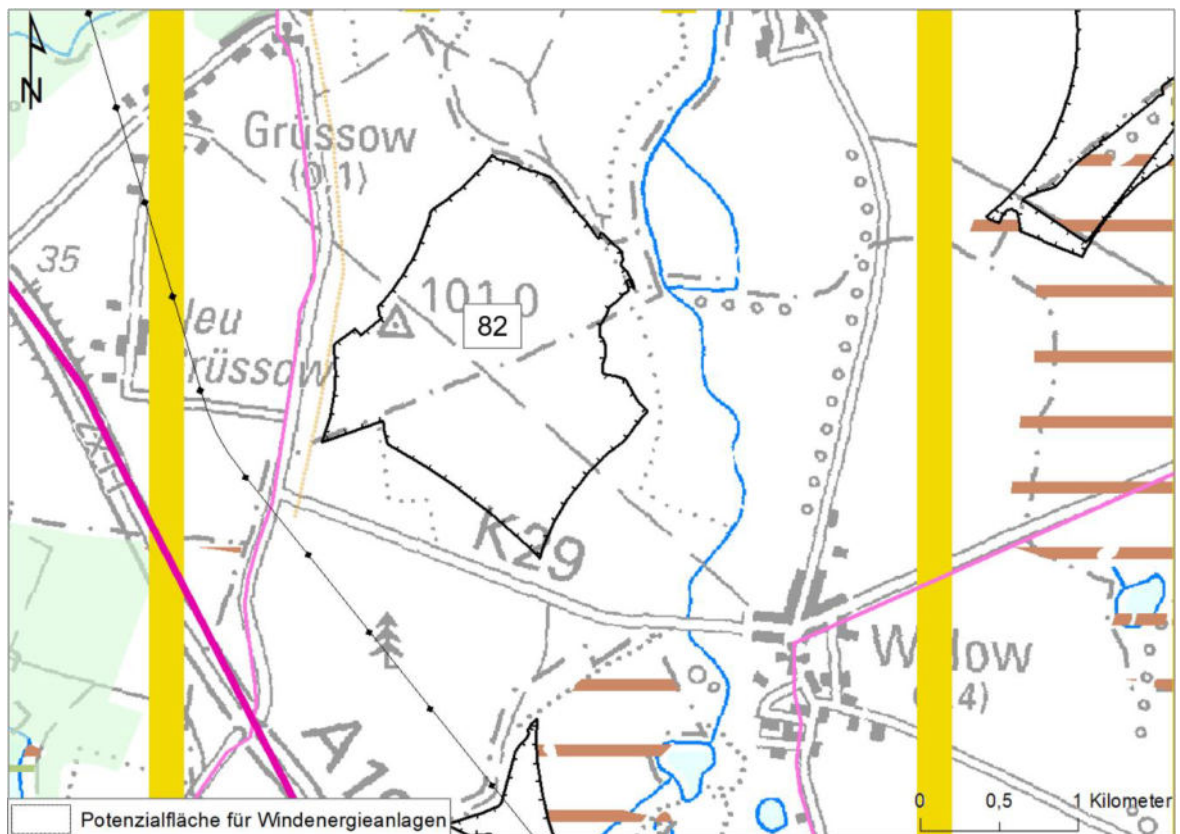
80) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 80 Malchow (64 ha)



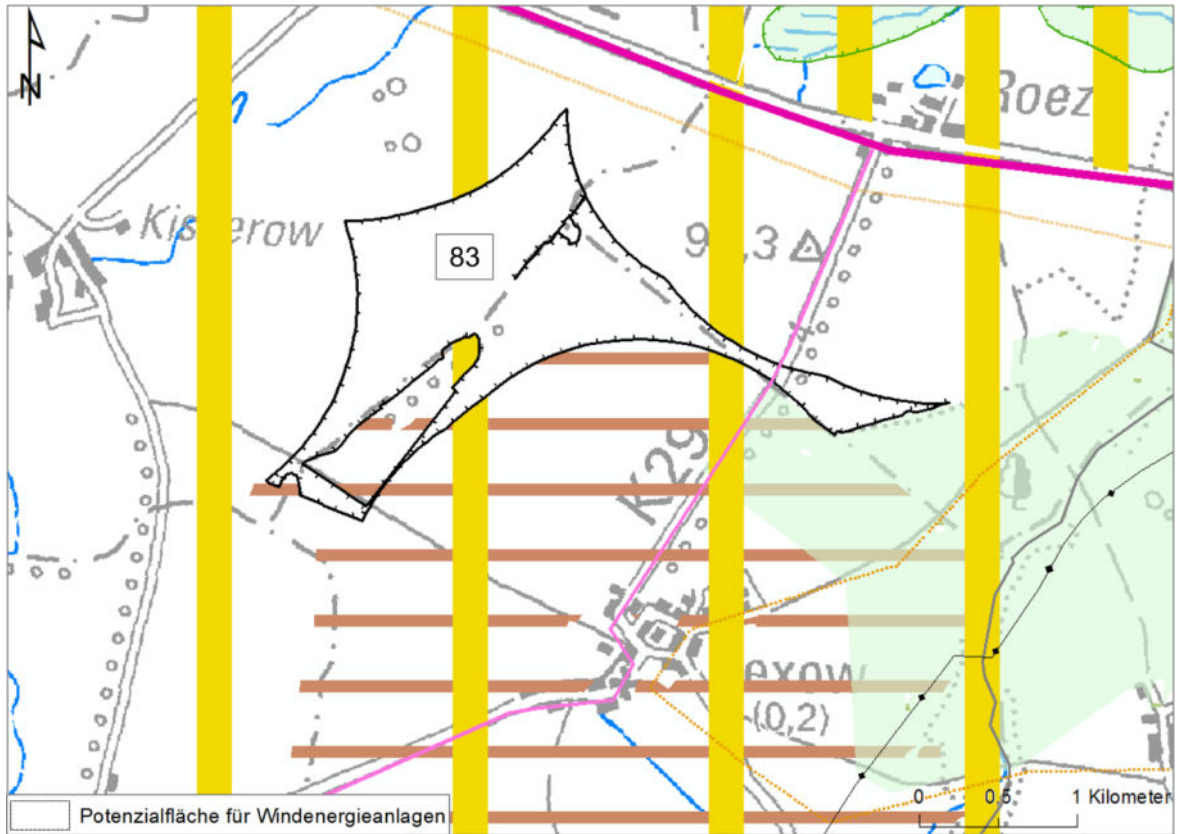
81) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 81 Satow (200 ha)



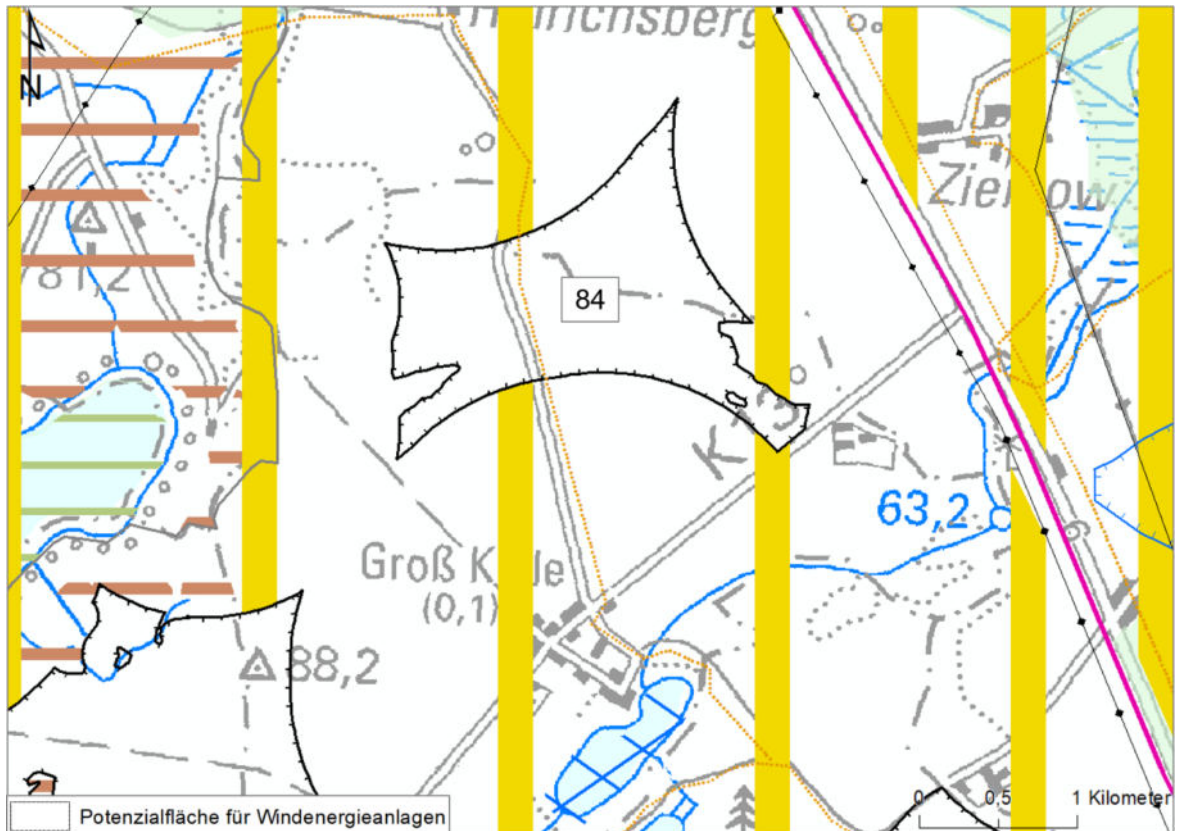
82) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 82 Walow (135 ha)



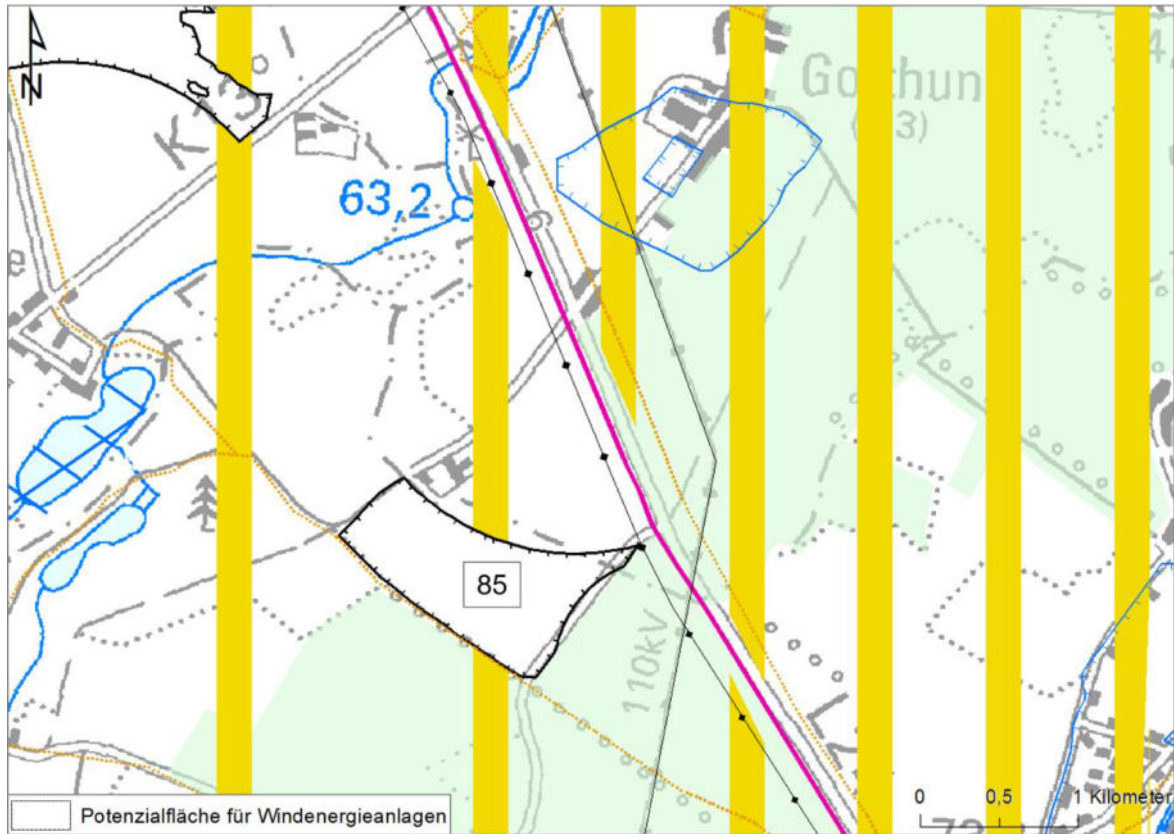
83) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 83 Lexow (120 ha)



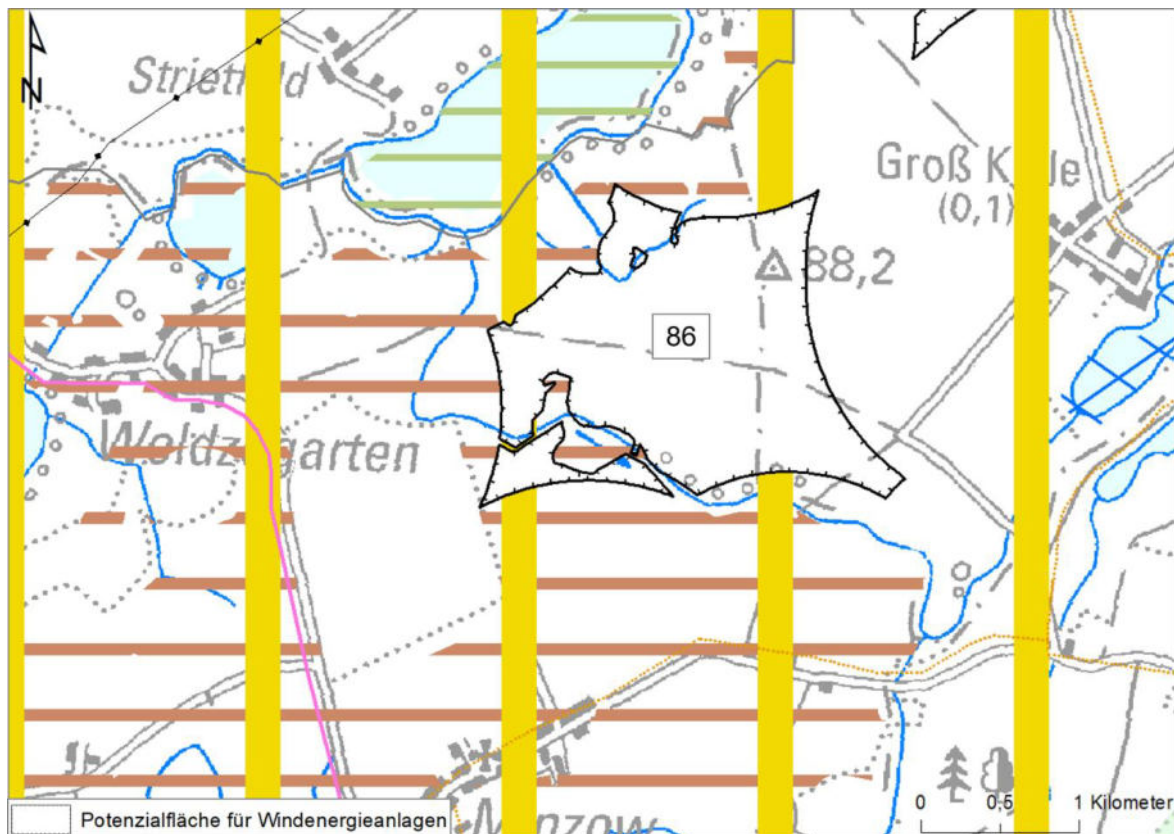
84) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 84 Groß Kelle (112 ha)



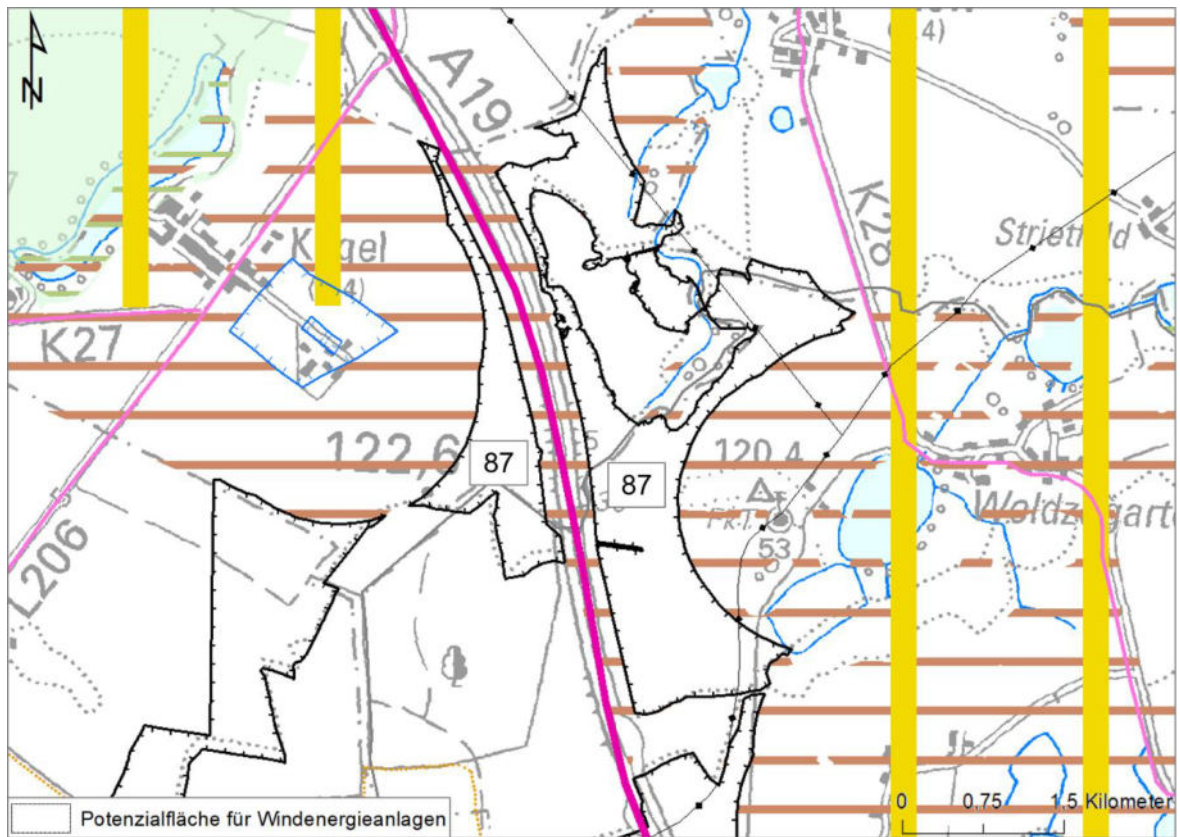
85) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 85 Gotthun (46 ha)



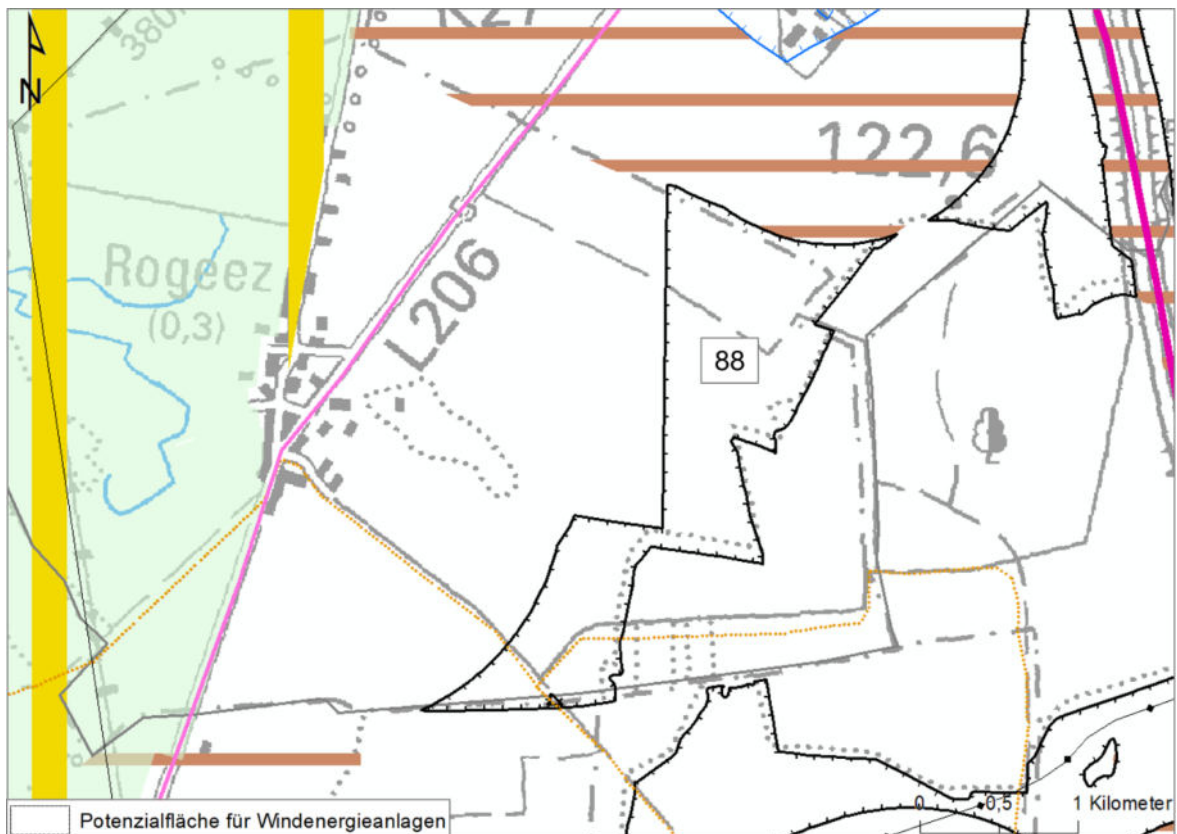
86) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 86 Woldzegarten (142ha)



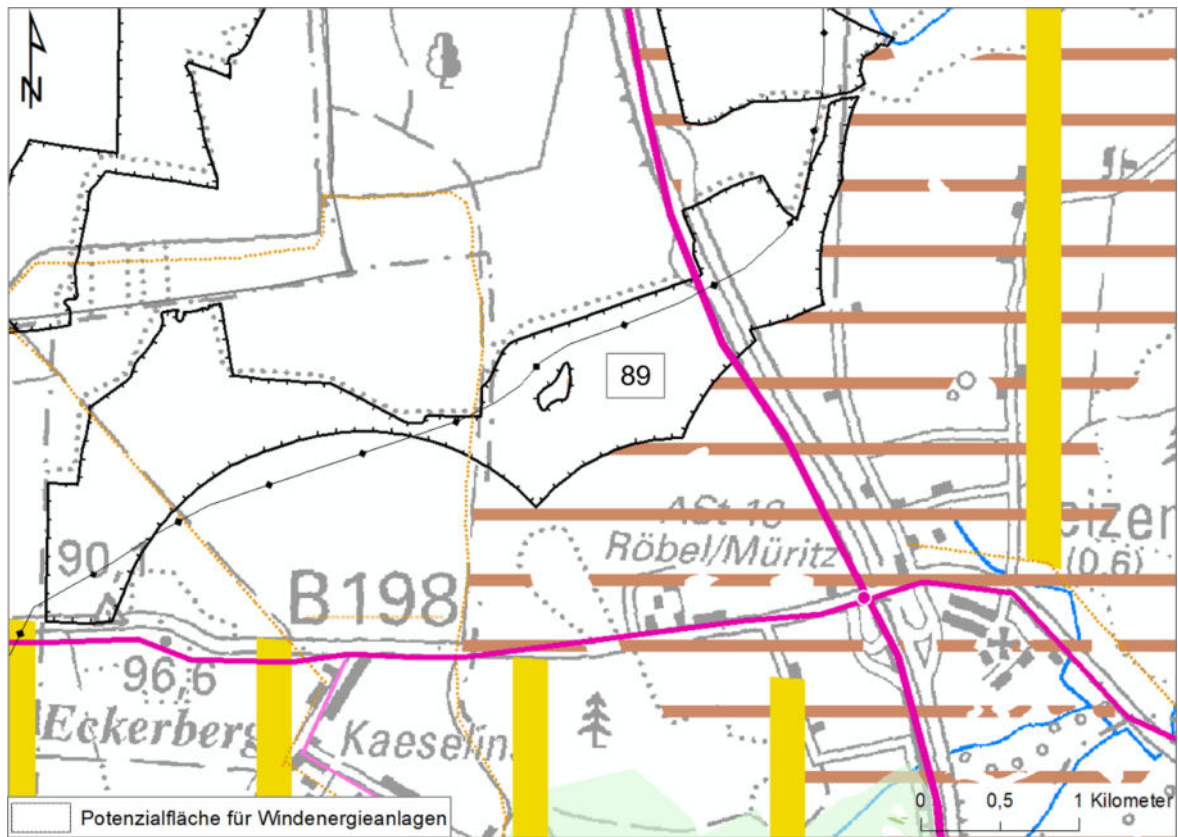
87) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 87 Kogel (263 ha)



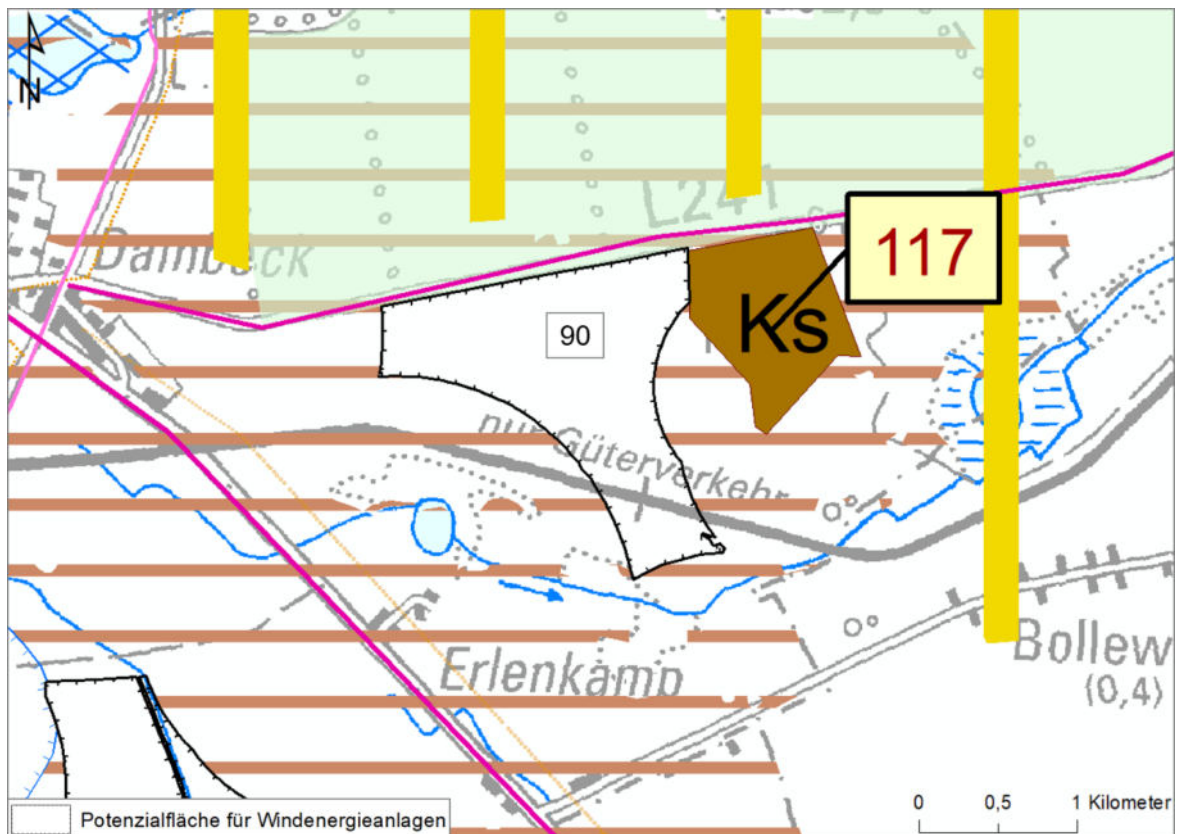
88) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 88 Rogeez (121 ha)



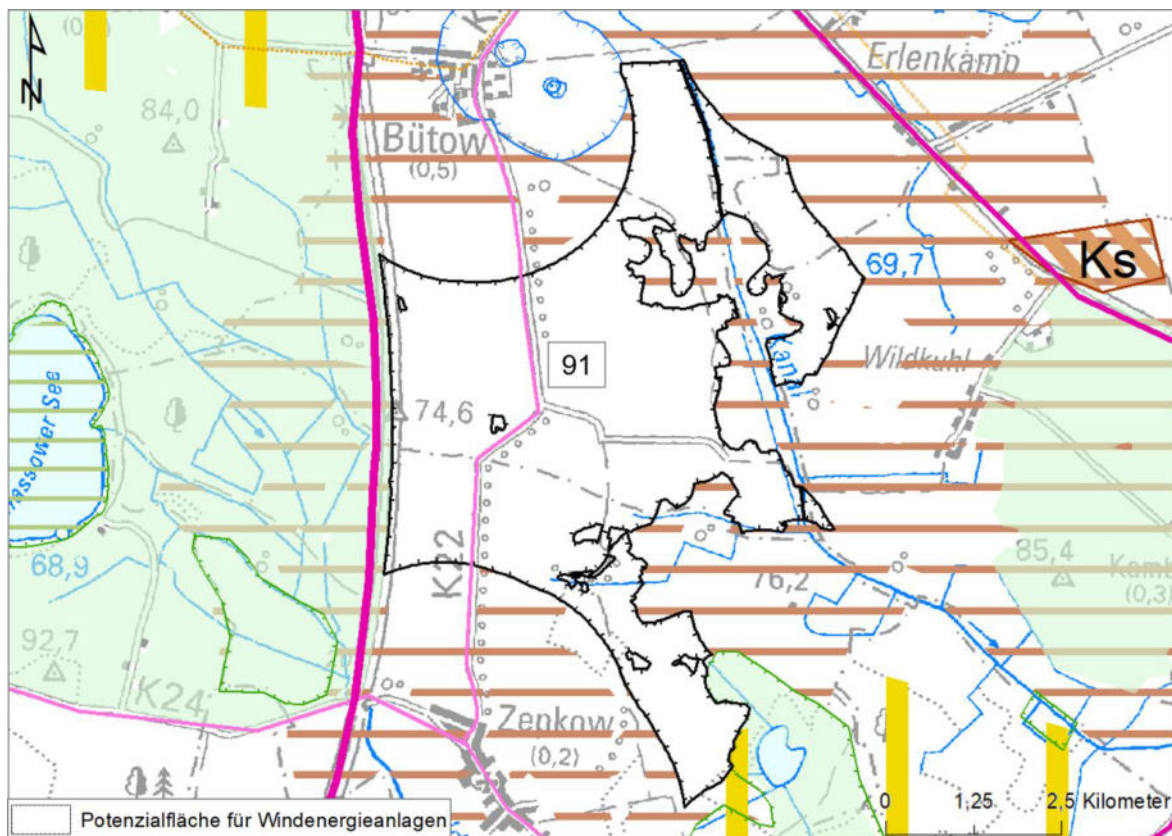
89) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 89 Fincken-Leizen (179 ha)



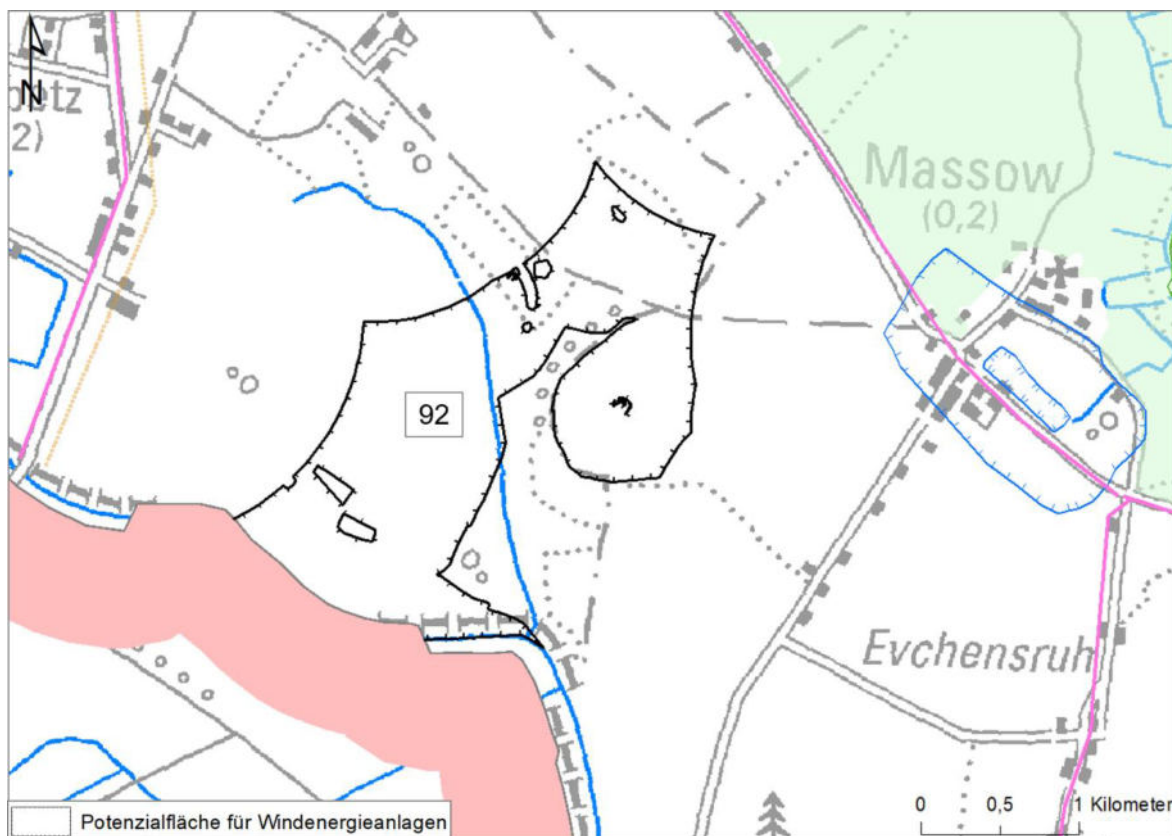
90) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 90 Dambeck (92 ha)



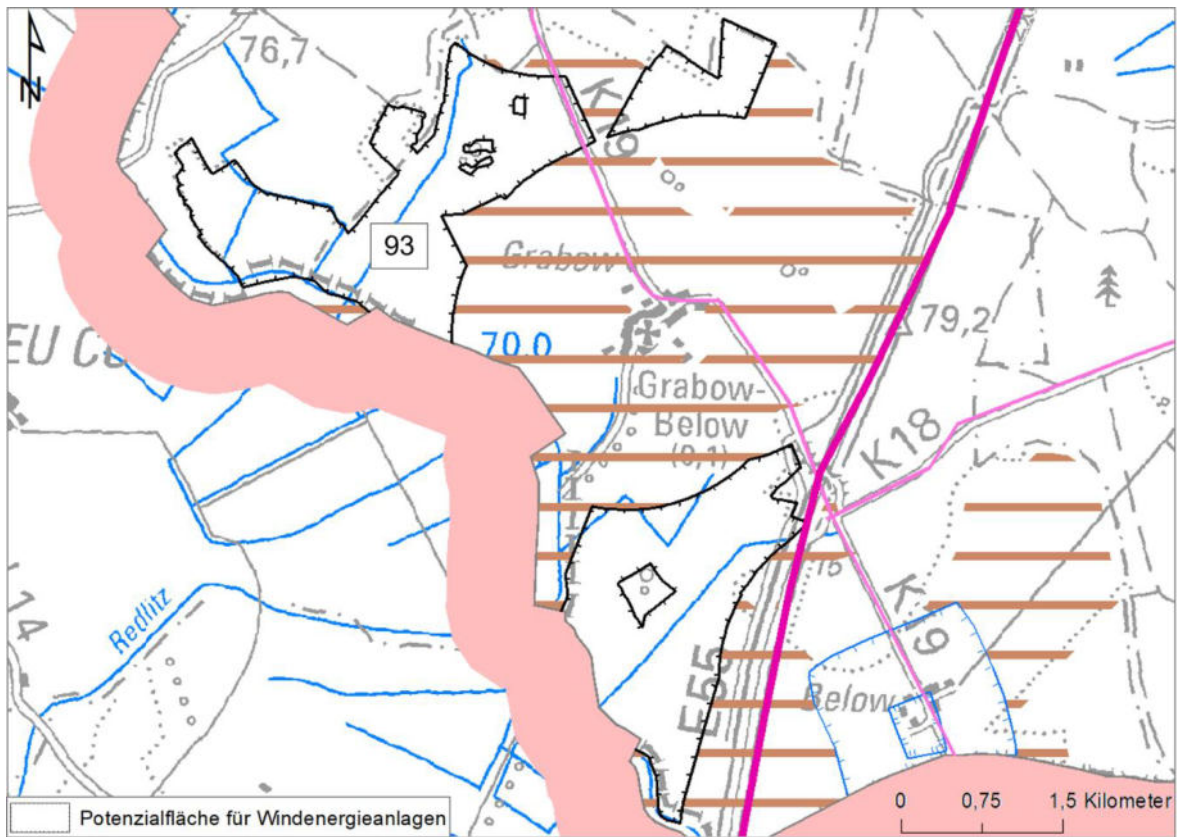
91) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 91 Bütow-Zepkow (695 ha)



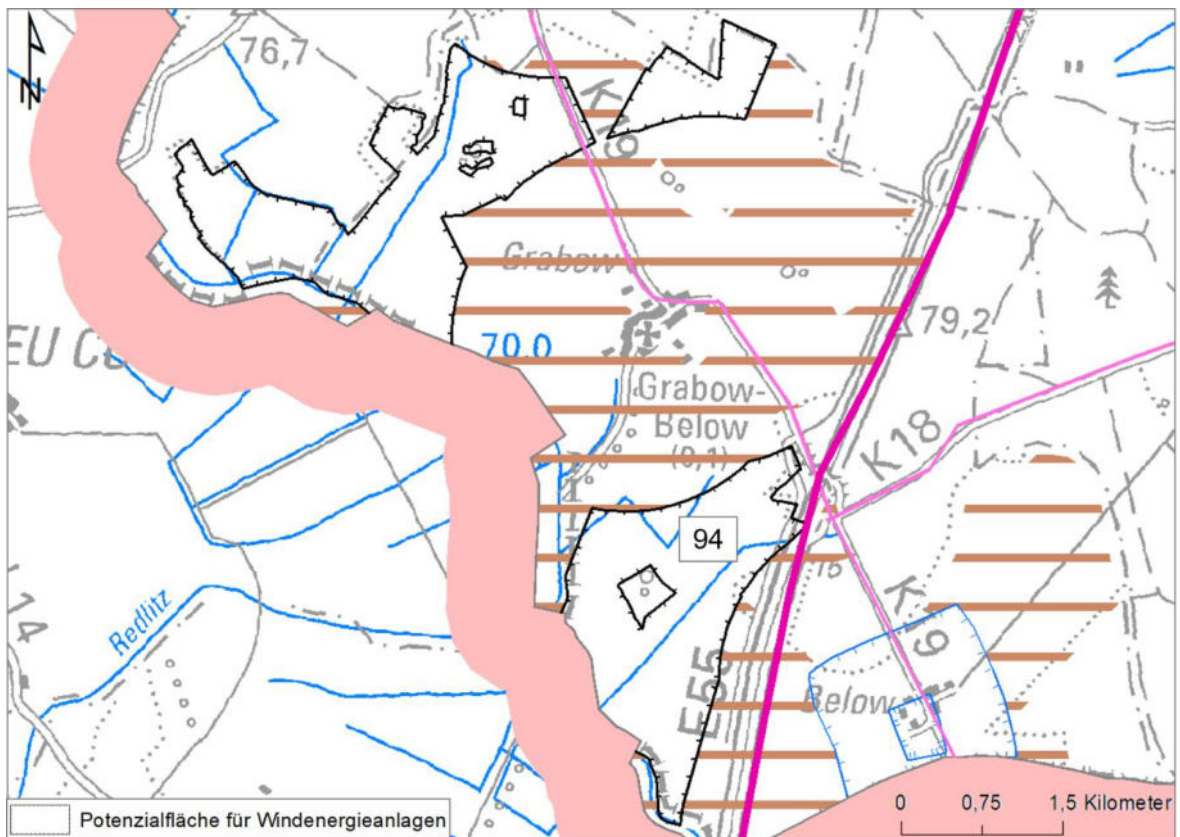
92) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 92 Massow (180 ha)



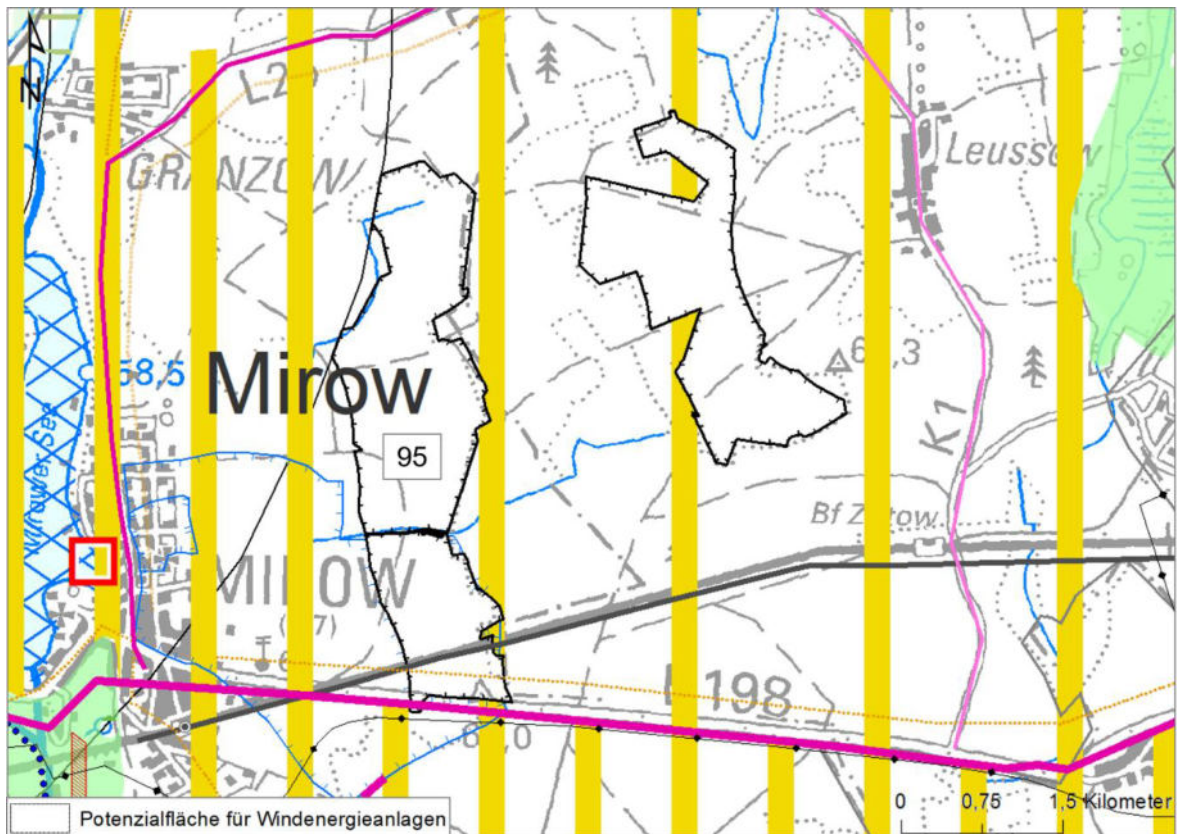
93) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 93 Grabow (188 ha)



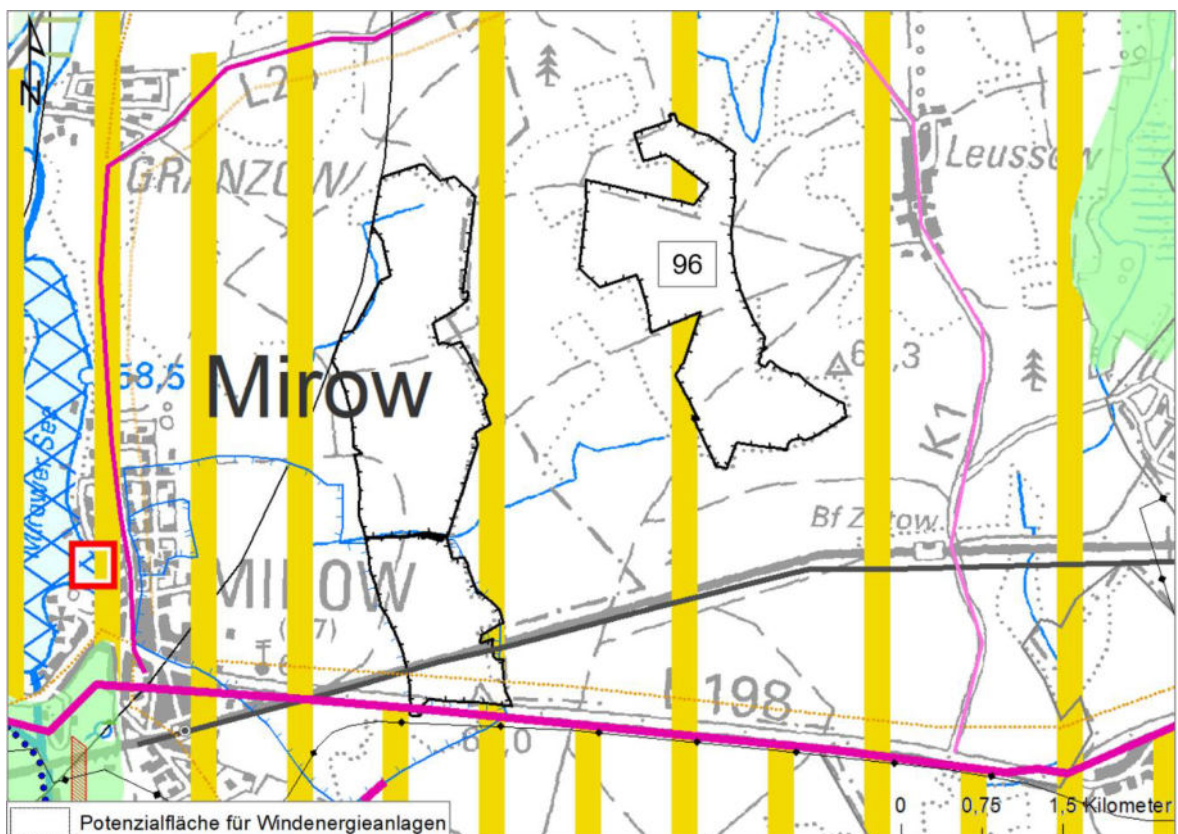
94) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 94 Below (140 ha)



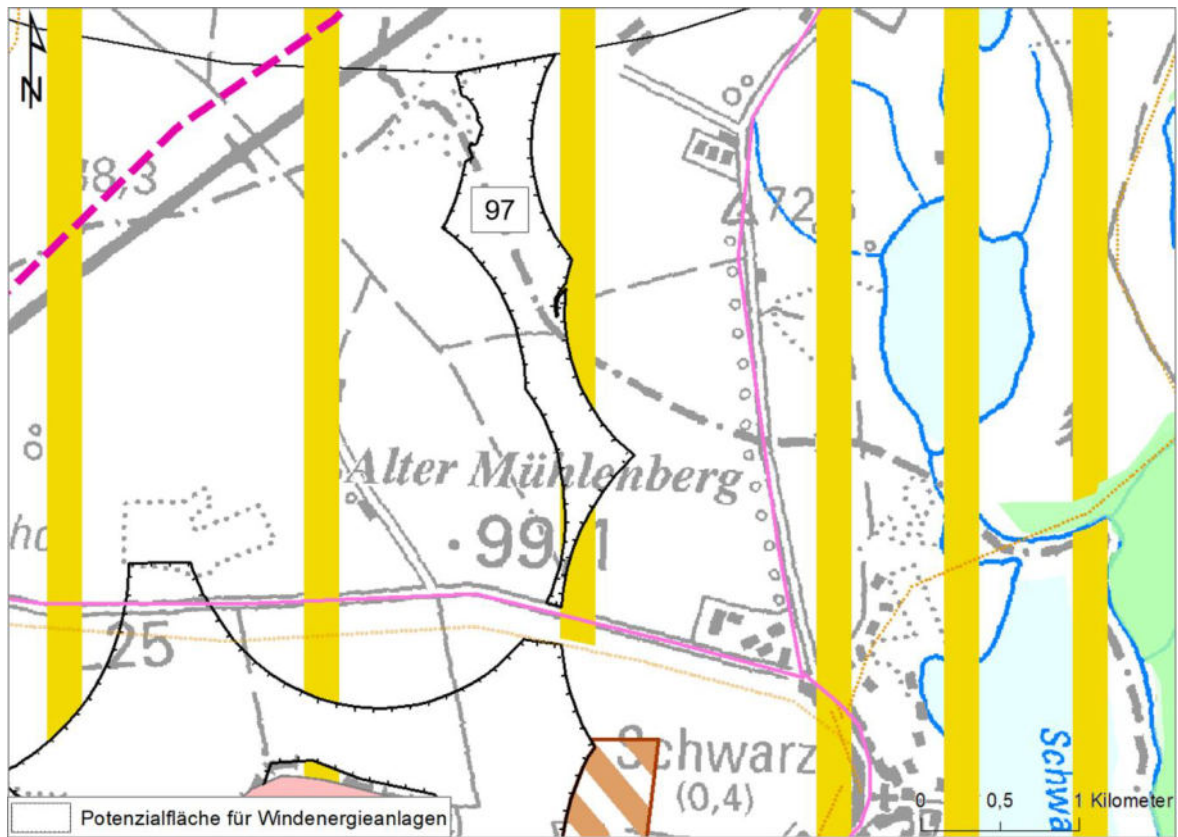
95) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 95 Mirow (177 ha)



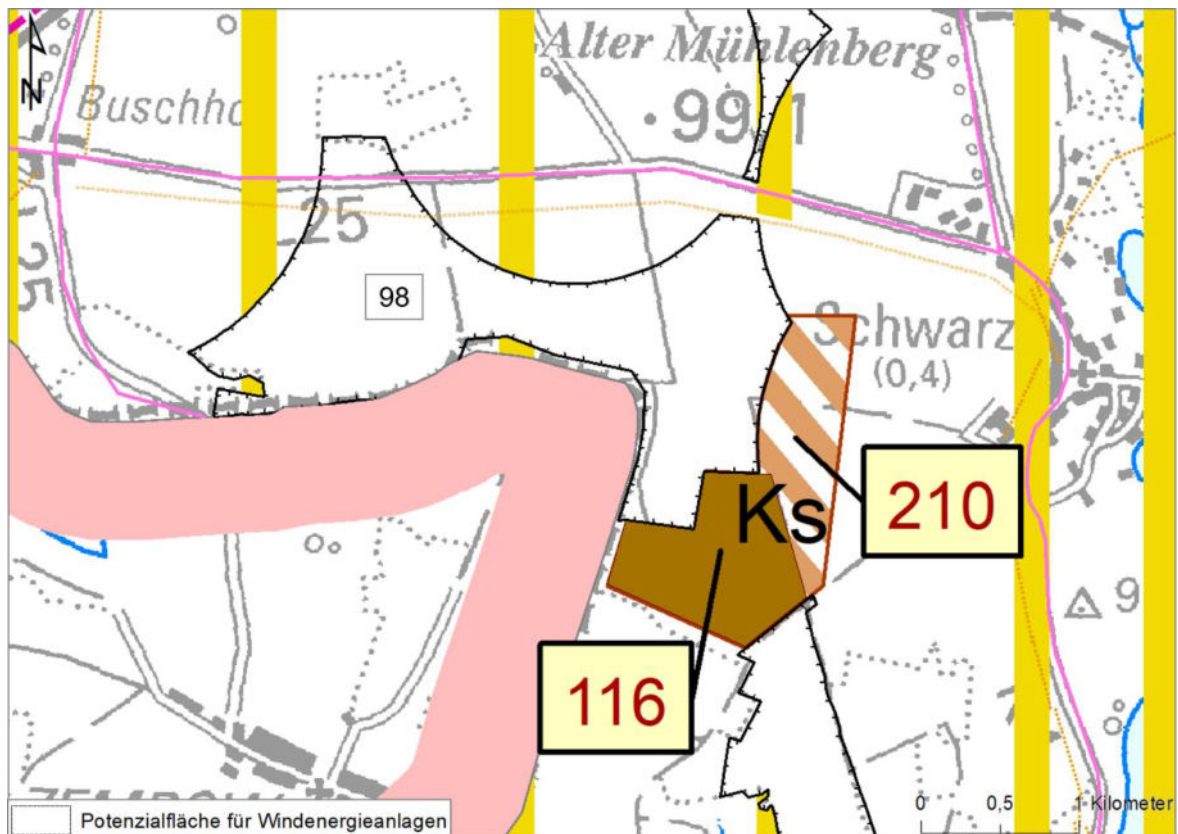
96) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 96 Leussow (115 ha)



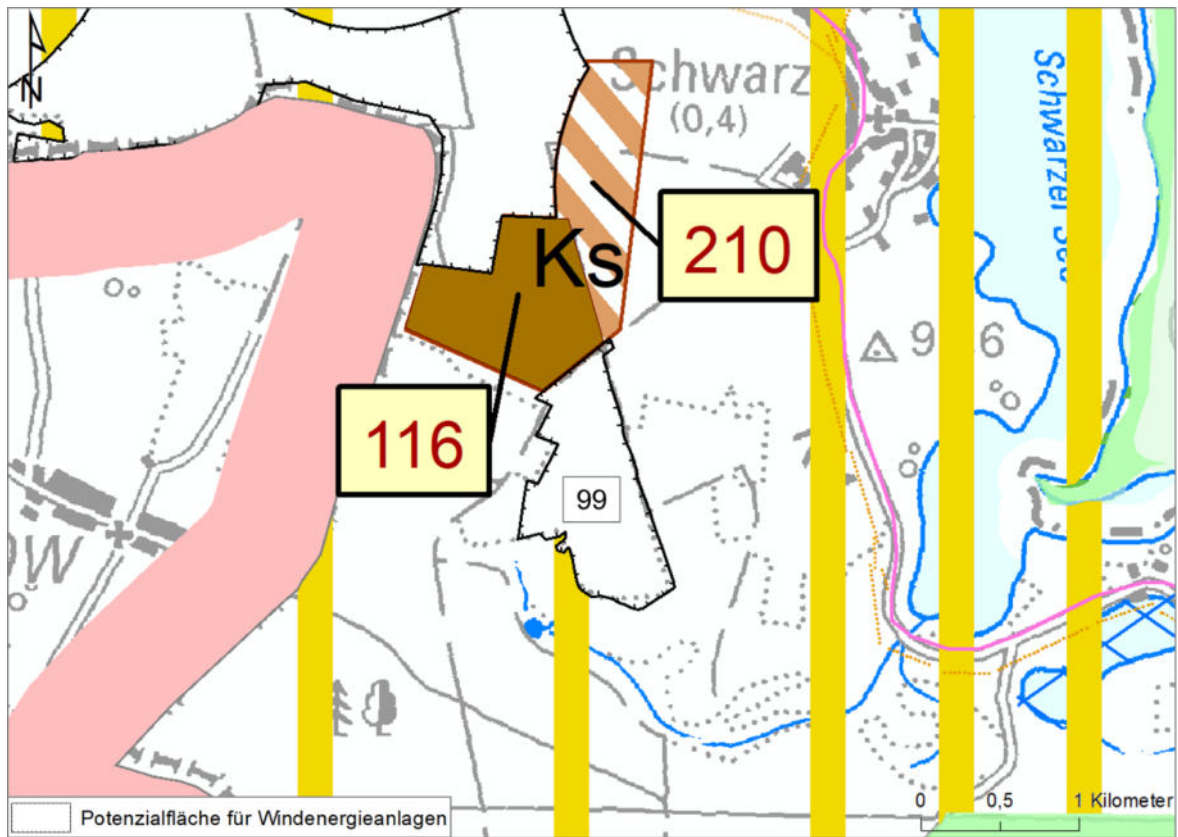
97) Potenzialfläche\* für Windenergieanlagen Nr. 97 Schwarz-N (56 ha)



98) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 98 Schwarz (168 ha)



99) Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 99 Schwarz-S (40 ha)



\* Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage



Neue Rechtslage seit 1. Februar 2023:

## **Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land**

= Artikelgesetz

Art. 1 neues Gesetz: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Art. 2 Änderung Baugesetzbuch (BauGB)

Art. 3 Änderung Raumordnungsgesetz (ROG)

Art. 4 Änderung Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



## Art. 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz

- gesetzlich verpflichtendes Ziel für Mecklenburg-Vorpommern:

1,4 % der Landesfläche bis 31.12.2027

2,1 % der Landesfläche bis 31.12.2032

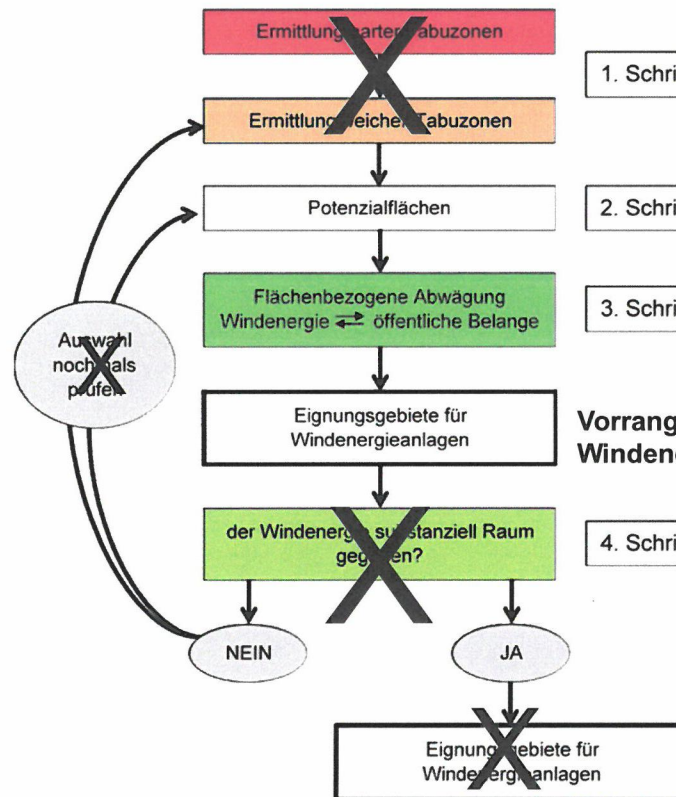
für Windenergienutzung auszuweisen



Nach der neuen, seit dem 1. Februar 2023 geltenden Rechtslage wird die von der Rechtsprechung entwickelte Anforderung, dass der Windenergie durch eine Konzentrationszonenplanung „substanziell Raum“ zu verschaffen ist, durch verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) abgelöst. **Mit diesem Systemwechsel erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.** Maßgeblich sind allein die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Sobald mit der Ausweisung der Windenergiegebiete die Flächenziele erreicht sind, entfällt in der Folge die Privilegierung von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können lediglich im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.



PRÜFSHEMA ALLGEMEIN



Blau entfällt !

1. Schritt

Der Plangeber hat sich ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, bestehend aus begründenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen bzw. Ausschlusskriterien zu geben.

2. Schritt

Dokumentation Potenzialflächenanalyse (Methode: „Weißflächenkartierung“)

3. Schritt

Einzelfallabwägung  
Windenergienutzung ./.. Öffentliche Belange  
Private Belange ./.. Öffentliche Belange

**Vorranggebiete für Windenergieanlagen**

4. Schritt

Habe ich als Plangeber „der Windenergienutzung substanziiell Raum gegeben“?



# Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

## § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.



Die Definition der erneuerbaren Energien als im **überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend** muss im Fall einer **Abwägung** dazu führen, dass das **besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss**. Konkret sollen die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderen gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen unter Beachtung des Flächenbeitragsziels von 2,1 Prozent überwunden werden können. Das gilt nicht für die Belange der Bündnis- und Landesverteidigung.



## Raumordnungsgesetz (ROG)

### § 27

#### Anwendungsvorschrift für die Raumordnung in den Ländern

- (4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete **im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) beinhalten, sind die Überleitungsvorschriften des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuchs vorrangig anzuwenden.

### § 2

#### Windenergieflächenbedarfsgesetz

1. Windenergiegebiete:  
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;



## Baugesetzbuch (BauGB)

### § 249

#### Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

*Abs. 6 = Planerhaltungsvorschrift*

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.



## Baugesetzbuch (BauGB)

### § 249

#### Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

*Abs. 7 = Rechtsfolgen der Zielverfehlung*

- (7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,
1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
  2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

**Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.**



## Art. 2: Änderung Baugesetzbuch (BauGB)

**§ 245e BauGB, Absatz 4** - Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.**



## **Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

Fassung vom 7. Februar 2023, beinhaltet Ausschlusskriterien

Die Planung der Windenergiegebiete ist auf das nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG vorgesehene Gesamtziel (2,1 Prozent der Landesfläche) auszurichten; **alle vier Regionalen Planungsverbände sollen dementsprechend in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag leisten.**

Die **Verfehlung von Flächenbeitragswerten zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 wird mit Sanktionen** verknüpft. Nach § 249 Absatz 7 BauGB sind Windenergieanlagen in der jeweiligen Planungsregion, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können in diesem Fall einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. **Um in den vier Planungsregionen ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Flächenvorgaben zu gewährleisten, werden die folgenden landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien eingeführt.**



## Vorentwurf wegen neuer Rechtslage

Die neue Rechtslage mit dem Strategiewechsel von der Ausschlussplanung zur Positivplanung bedeutet für die Teilfortschreibung die vollständige Überarbeitung des bisherigen Entwurfs. Um hierfür weitere Informationen zu erhalten, macht die Geschäftsstelle von **§ 9 Absatz 1 ROG** Gebrauch. Diese Informationen sollen dazu dienen, den Vorentwurf der Teilfortschreibung als Entwurf inklusive des Entwurfs des Umweltberichts für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß **§ 9 Absatz 2 ROG** mit einem Flächenbeitragswert von höchstens 2,1 % der Planungsregionsfläche zu überarbeiten.



## § 9 ROG „Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen“

### § 9 Absatz 1 ROG

„Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind von der Aufstellung des Raumordnungsplans **zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern**, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.“



## § 9 Absatz 2 ROG

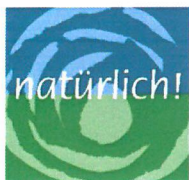
„Die planaufstellende Stelle beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen abgegeben werden können,
2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,
3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.“

Verfahrensablauf  
und Zeitplan  
Stand:  
Nov. 2023

Zeitplan	Teilfortschreibung RREP		Durchführung Umweltprüfung
Feb. 23	Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung zur erneuten Überarbeitung des Entwurfs		
27. Nov. 23	<b>Information der 58. Verbandsversammlung über Vorentwurfsfassung für die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 1 ROG</b>	ab Dez. 23	Einarbeitung der neuen Gebiete in den Entwurf des Umweltberichts und Aktualisierung der bereits darin enthaltenen Gebiete durch externen Auftragnehmer
Jan./Feb. 24	Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 9 Abs. 1 ROG		
bis Sept. 24	Überarbeitung des Vorentwurfs als Entwurf	→ ←	Überarbeitung des Umweltberichts als Entwurf
Nov. 24	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Entwurfs gemäß § 9 Absatz 2 ROG	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Dez. 24/ Feb. 25	Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG	→ ←	Öffentliche Auslegung des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Sept. 25	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung
bis spätestens Mitte 2026	Verbindlichkeitserklärung durch Landesverordnung, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt		Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung im Amtsblatt



## Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

1. Arbeitsschritt: **Ausschlusskriterien** gemäß Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Teil I

1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion
--

800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
--

Naturschutzgebiete
--------------------

Müritz Nationalpark
---------------------

Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
---

Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar
---

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas)
---

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
--

Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar
--

## Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

### Fortsetzung Ausschlusskriterien

Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.

Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.

Binnengewässer aller Ordnungen

Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Flugplätze (Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)

Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

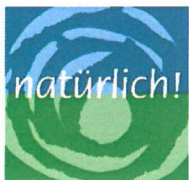
## Änderung BNatschG – kollisionsgefährdete Großvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe <sup>1</sup> <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe <sup>1</sup> <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500



## Änderung BNatschG – kollisionsgefährdete Großvogelarten

Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu <sup>1</sup> <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt			
<sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			



## Ermittlung der Potenzialflächen im Vorentwurf

### 2. Arbeitsschritt: **Abwägungskriterien**, soweit bereits im Vorentwurf möglich

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Netzintegrationsfähigkeit

Tourismusschwerpunkträume

Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar

Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

## Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen als Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts bis Nov. 2024

Erneute Überprüfung der Arbeitsschritte 1 und 2 sowie Auswertung der Informationen der öffentlichen Stellen (Gemeinden, Behörden) zum Vorentwurf

3. Arbeitsschritt: Bei Überschreitung des Flächenbeitragswertes Einbeziehung weiterer Aspekte zur Reduzierung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft

Raumwirksame Bau- und Bodendenkmale mit besonders hoher Relevanz der Umgebung für das Erscheinungsbild

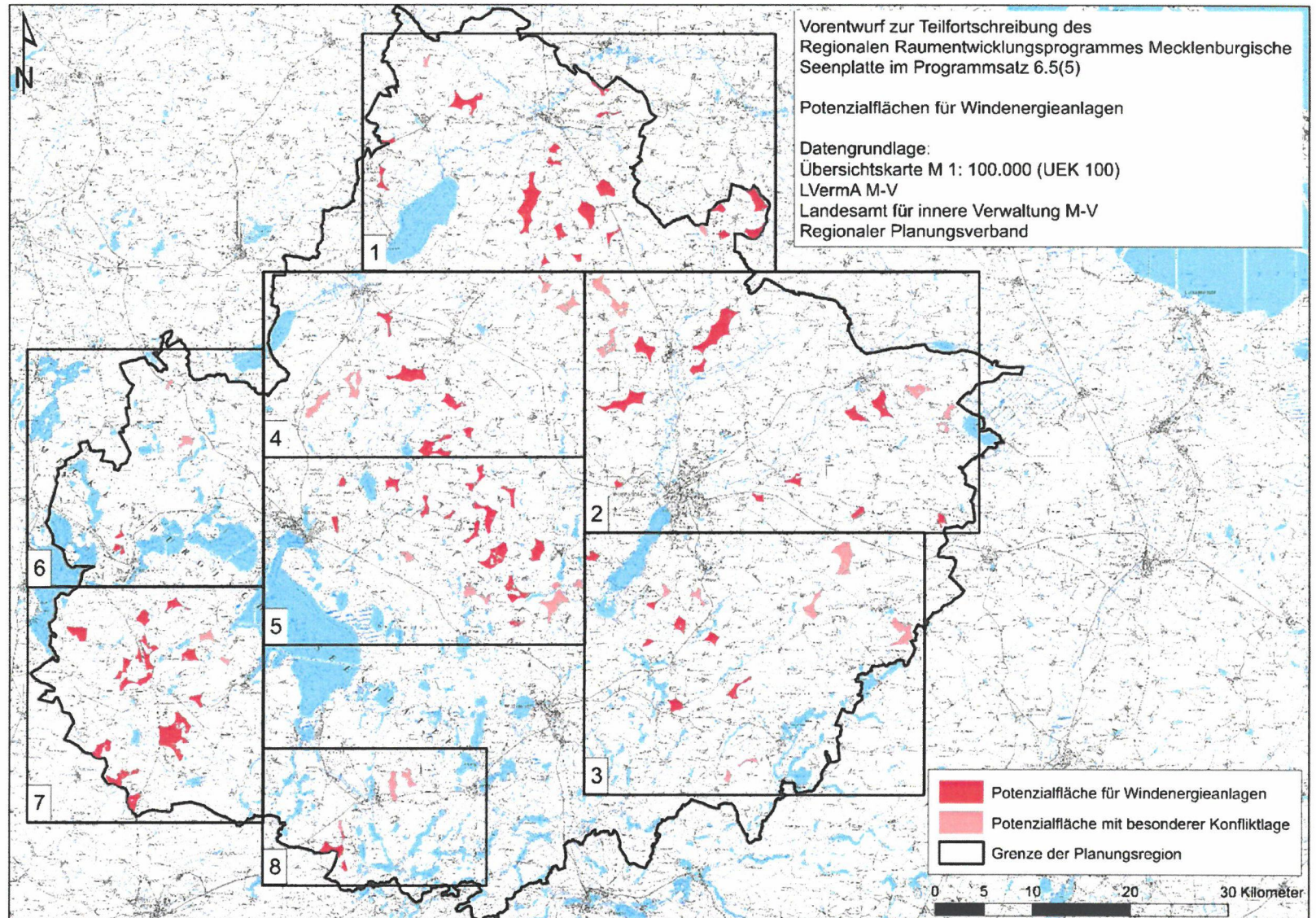
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

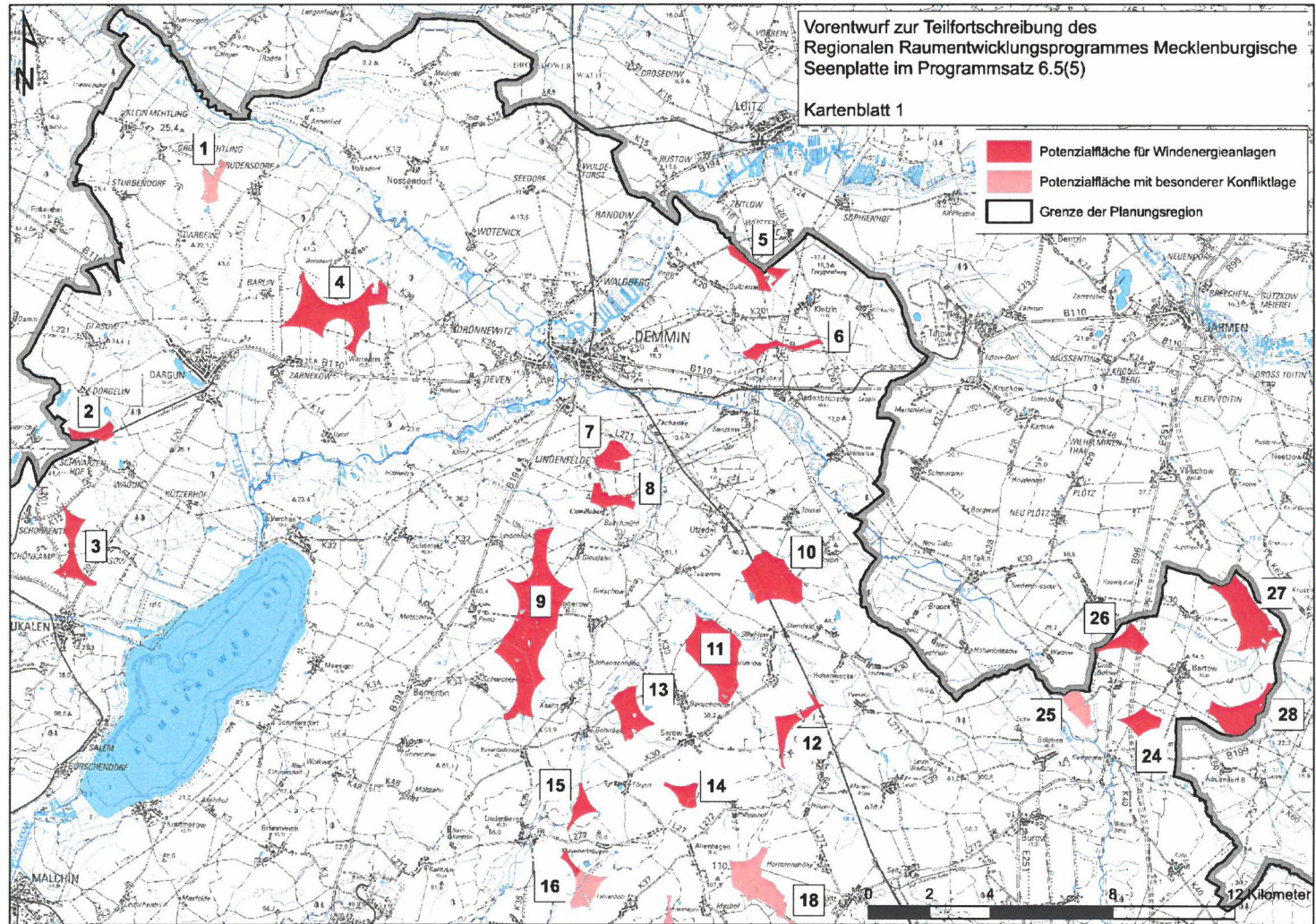
Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)

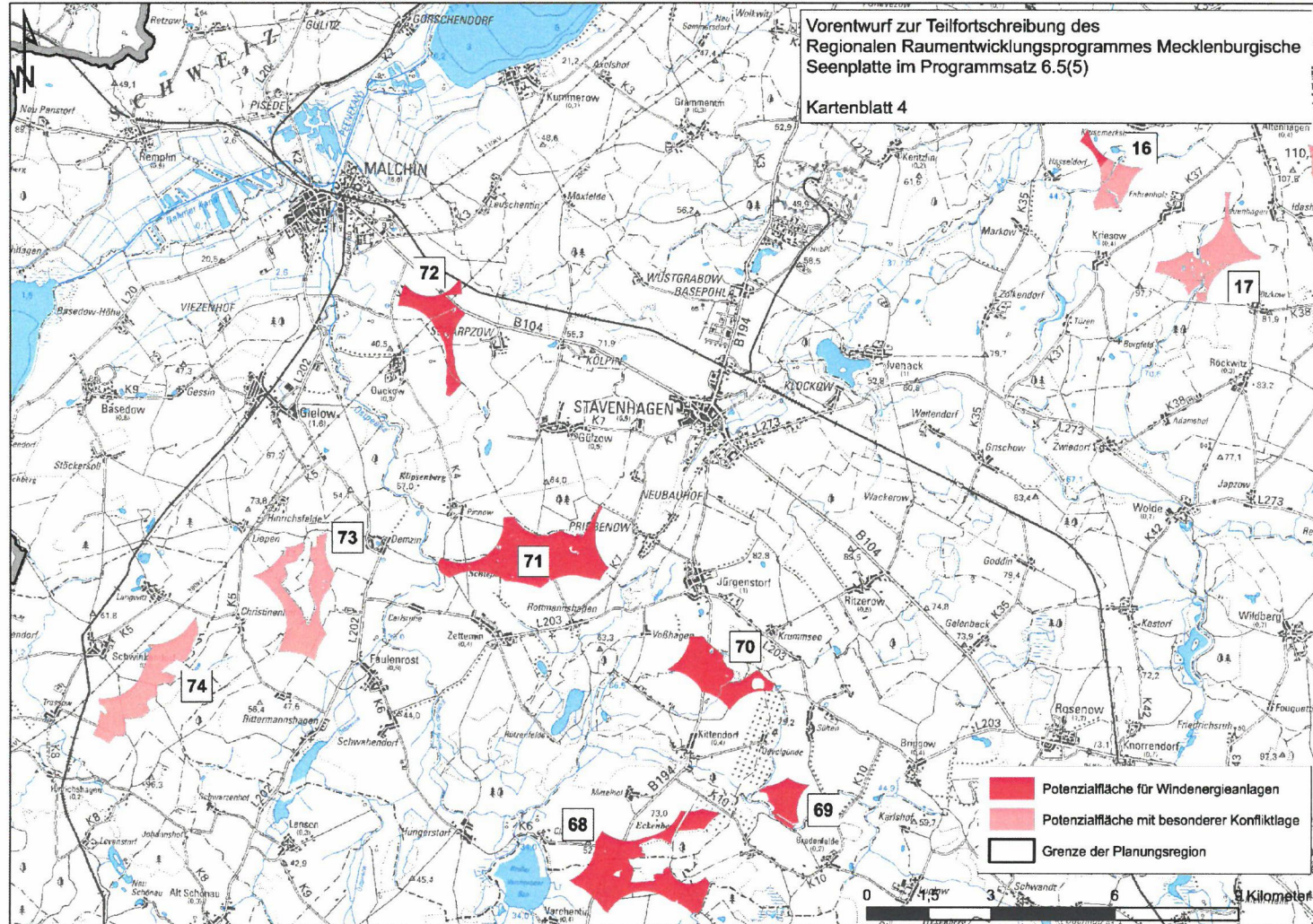
**99 Potenzialflächen**

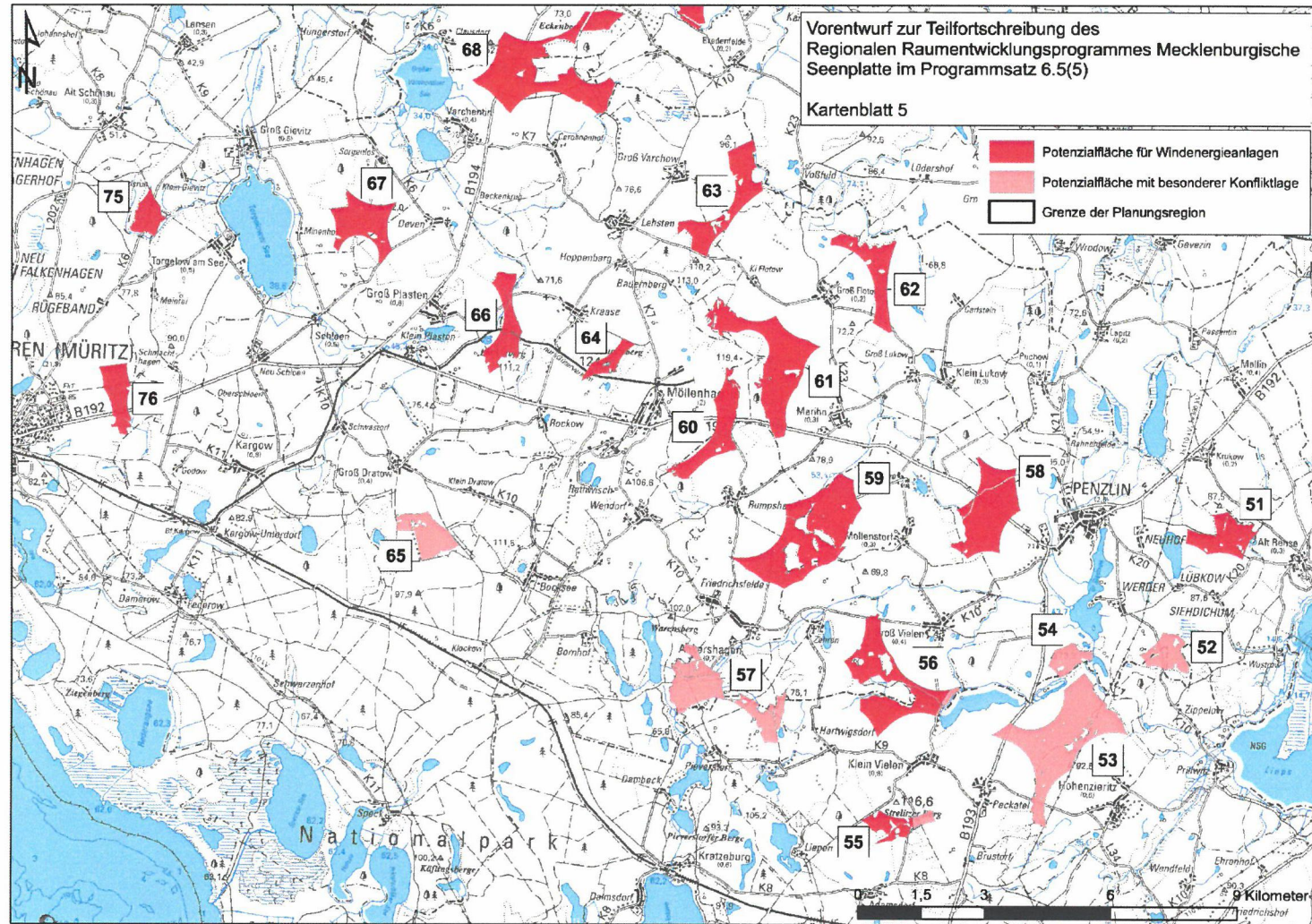
**15.434 ha**

**= ca. 2,8 % der  
Regionsfläche**









Regionales  
Raumentwicklungsprogramm  
Mecklenburgische Seenplatte

Teilfortschreibung im Programmsatz  
6.5(5) „Vorranggebiete für  
Windenergieanlagen“

Vorentwurf 2023



# Überblick

- Was ist ein Vorentwurf?
- Zwingende rechtliche Vorgaben
- Zweck der Teilfortschreibung Wind des RREP MS, Sanktion bei Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte
- Ermittlung der Potenzialflächen
- Zeitplan



## Was ist ein Vorentwurf?

- Vorplanung = vor der Planung
- Grobauswahl anhand vom Land vorgegebener Kriterien, noch keine planerische Abwägung
- Potenzialflächen für Windenergienutzung, noch keine geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Einholung von Informationen, um daraus einen qualifizierten Planentwurf zu entwickeln
- u. a. Gemeinden, Fachbehörden, Verbände („öffentliche Stellen“); noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit



## Zwingende rechtliche Vorgaben

### **Windenergieflächenbedarfsgesetz**

1,4 % der Landesfläche bis 31.12.2027

2,1 % der Landesfläche bis 31.12.2032

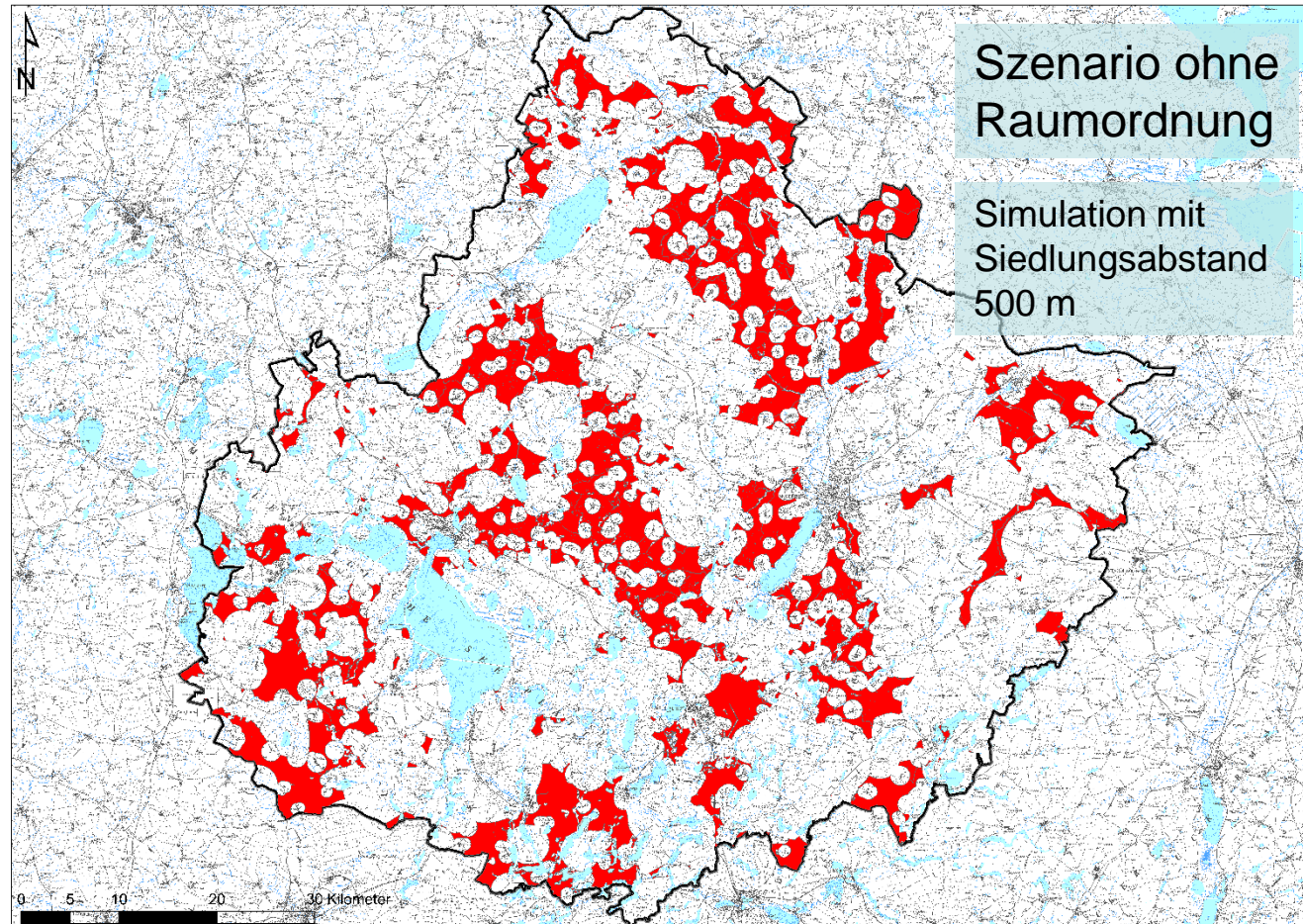
für Windenergienutzung ausweisen (Ziel: Klimaneutralität bis 2040)

### **Landesplanungsgesetz M-V**

in Form von Vorranggebieten in Regionalen  
Raumentwicklungsprogrammen



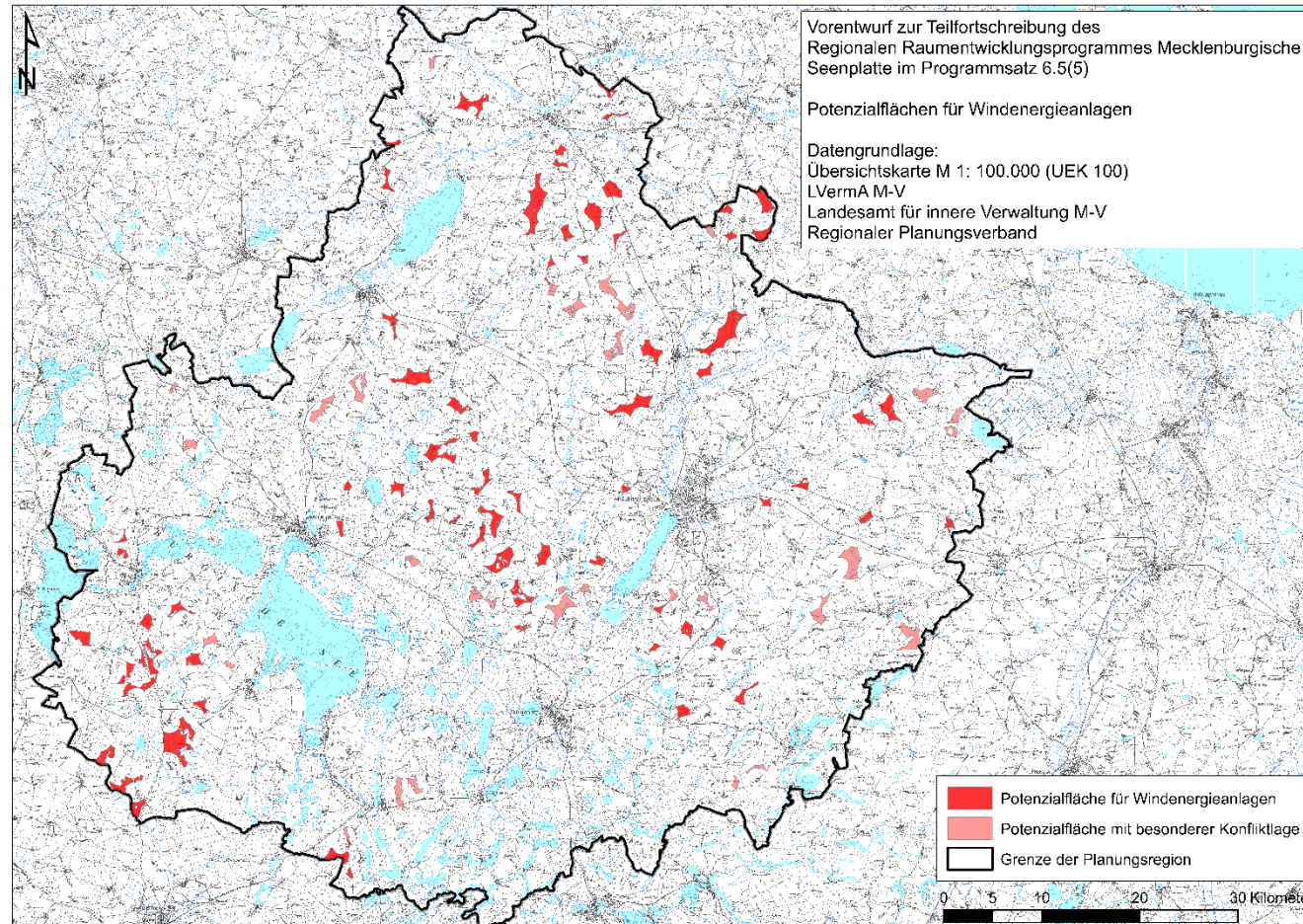
## Zweck der Teilfortschreibung Wind



Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V

## Windenergienutzung ordnen:

- Privilegierung von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich einschränken
- indem wir Vorrangflächen für Windenergieanlagen auf 1,4 bzw. 2,1 % der Regionsfläche sichern



## Szenario mit Raumordnung

Anwendung der  
durch die oberste  
Landesplanung  
vorgegebenen  
Kriterien, u. a.  
Siedlungsabstand  
1.000 m

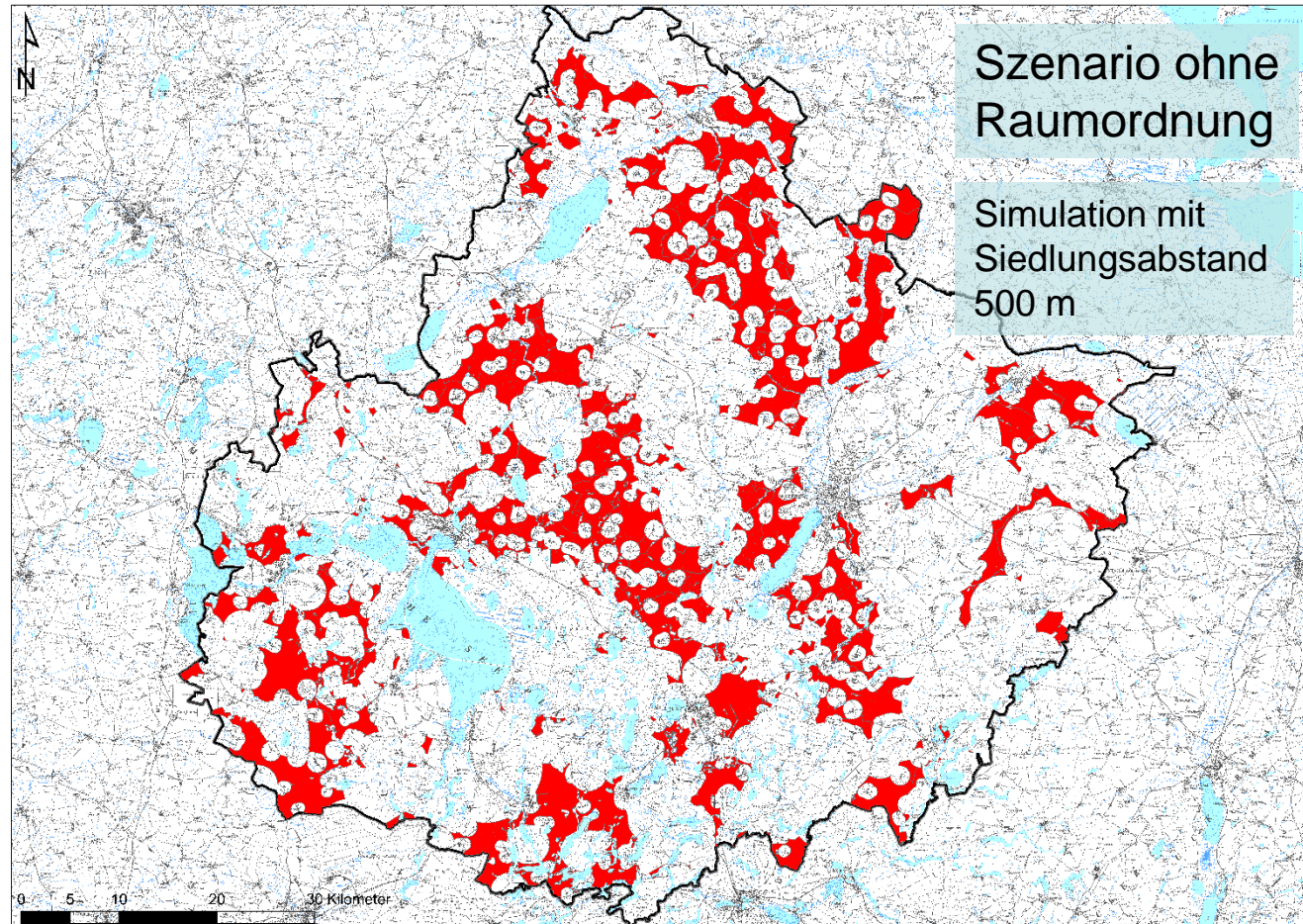
99 Potenzialflächen

15.434 ha

= ca. 2,8 % der Regionsfläche

**dunkelrote** Flächen ca. 2 %

# Sanktion bei Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte



- Privilegierung von Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich
- Entwicklung ohne überörtliche Ordnungskriterien

Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V

# Ermittlung der Potenzialflächen

## Ausschlusskriterien (vom Land M-V per Erlass vorgegeben)

1000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 BauGB mit <b>Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion</b>
800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)
<b>Naturschutzgebiete, Nationalparke</b> , (Biosphärenreservate)
<b>Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung</b> der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen
<b>Gesetzlich geschützte Biotope</b> mit einer Größe ab 5 Hektar
<b>Europäische Vogelschutzgebiete</b> (Special Protection Areas)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
<b>Tiefgründige Moore</b> mit einer Größe ab 5 Hektar

## Fortsetzung Ausschlusskriterien

Nahbereiche der [kollisionsgefährdeten Brutvogelarten](#) gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden

Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit hierfür fachbehördlich aktuelle Angaben bis zum 13.09.2024 (Stichtag) bereitgestellt wurden.

[Binnengewässer](#) aller Ordnungen

Zu sichernde [Überschwemmungsgebiete](#) einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von [Trinkwasserschutzgebieten](#) und Vorranggebiete Trinkwasser

[Militärische](#) Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

[Flugplätze](#) (Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen und Landeplätze einschließlich Bauschutzbereiche)

[Weterradar](#) und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Vorranggebiete [Rohstoffsicherung](#)

**Abwägungskriterien** (vom Land M-V durch fachaufsichtliche Verfügung vorgegeben)

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Netzintegrationsfähigkeit

Tourismusschwerpunkträume

Erforderliche Mindestgröße eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen 35 Hektar

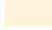


Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

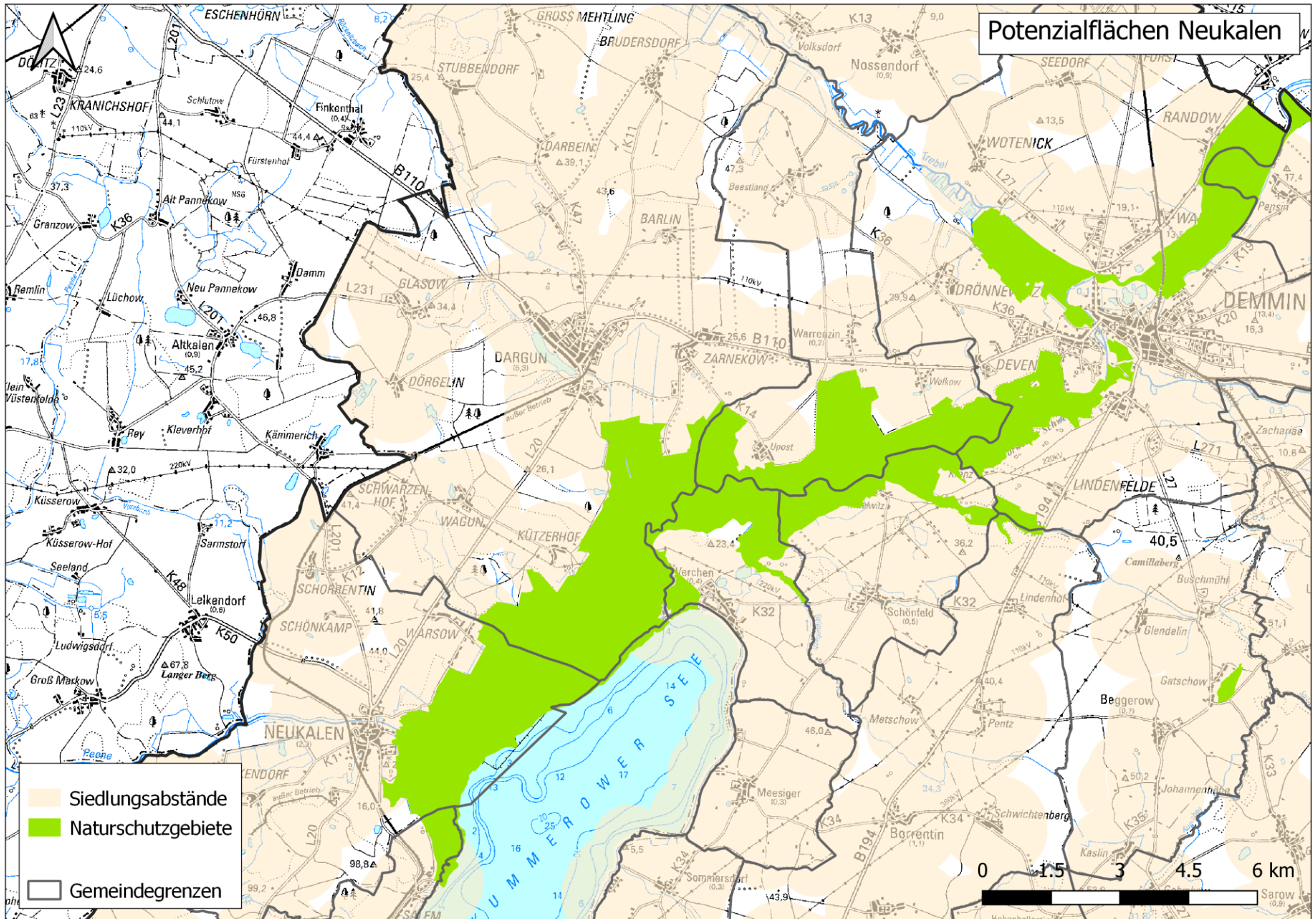
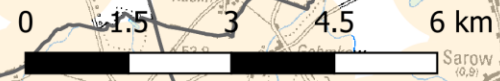
Denkmalschutz



# Potenzialflächen Neukalen

Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V

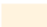





-  Siedlungsabstände
-  Naturschutzgebiete
-  Gemeindegrenzen

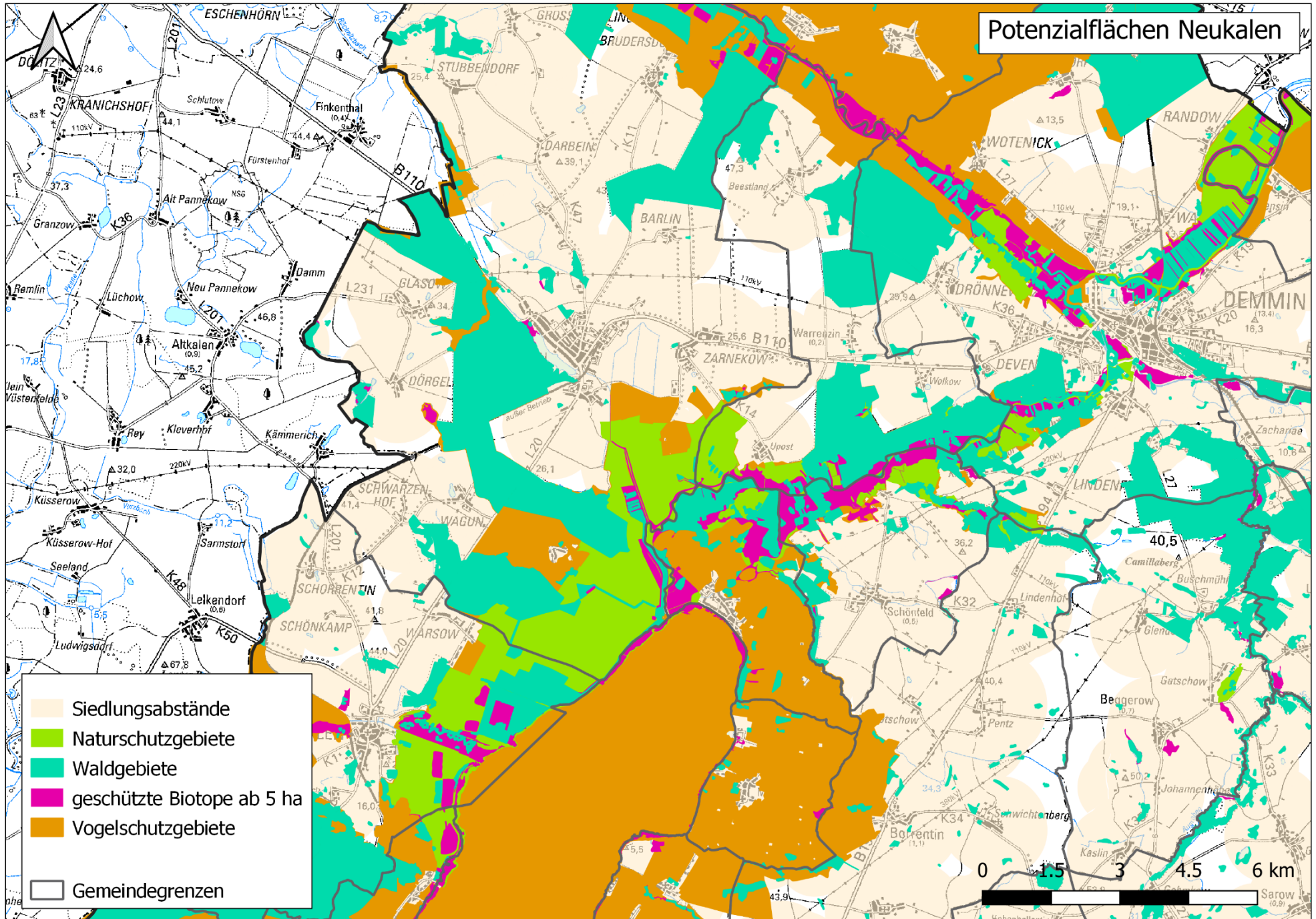




# Potenzialflächen Neukalen

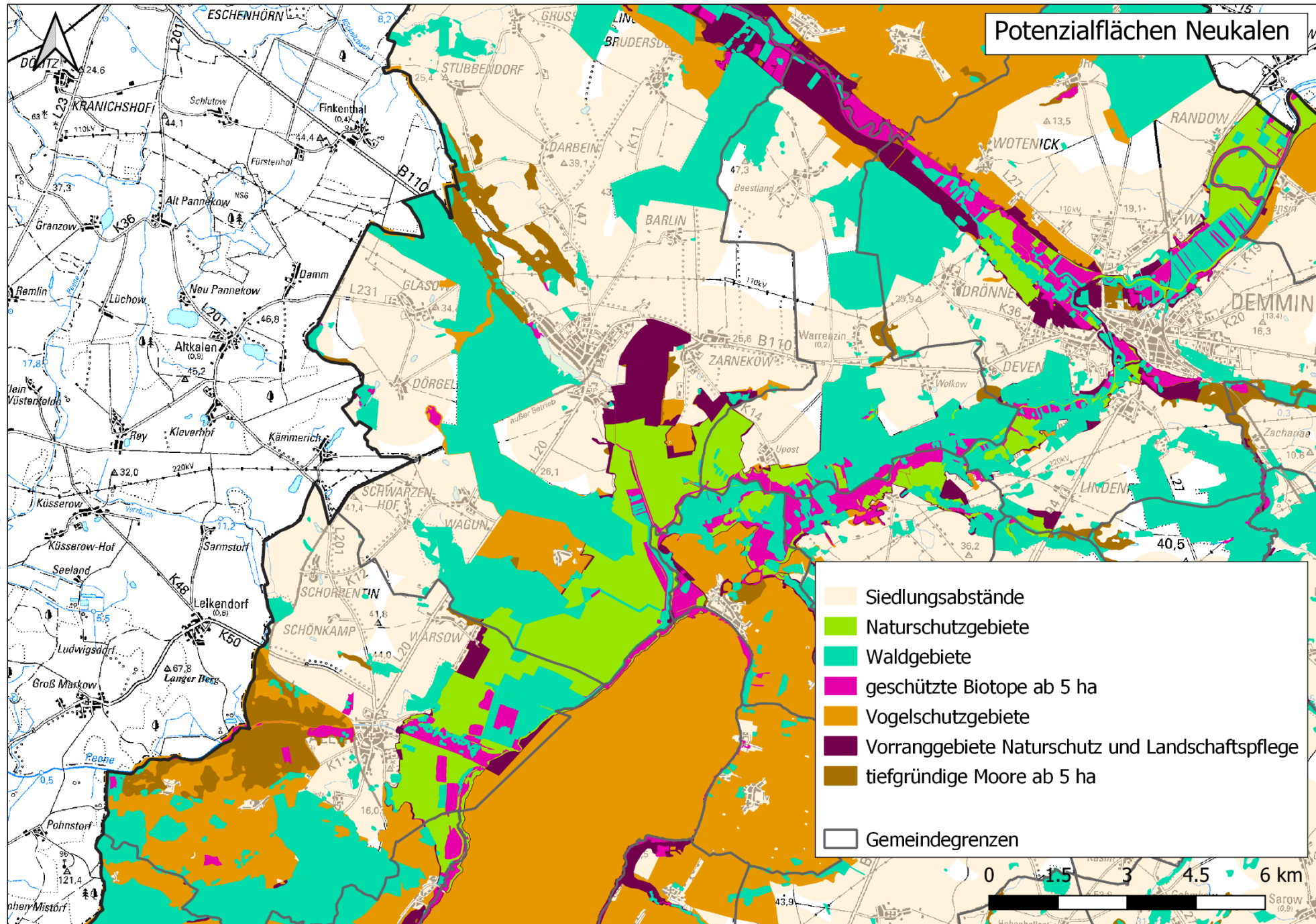
Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V

-  Siedlungsabstände
-  Naturschutzgebiete
-  Waldgebiete
-  geschützte Biotope ab 5 ha
-  Vogelschutzgebiete
-  Gemeindegrenzen



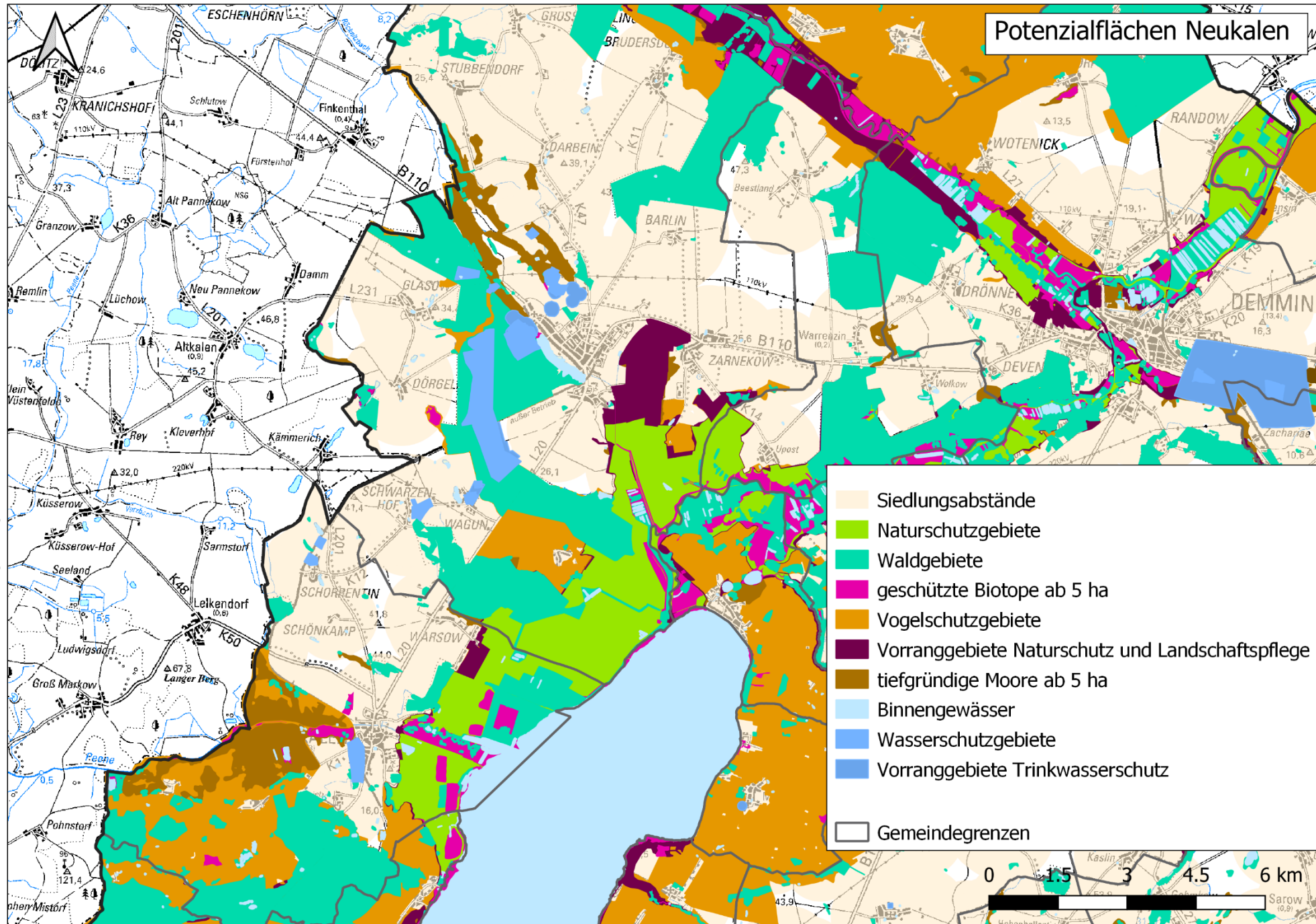
# Potenzialflächen Neukalen

Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V



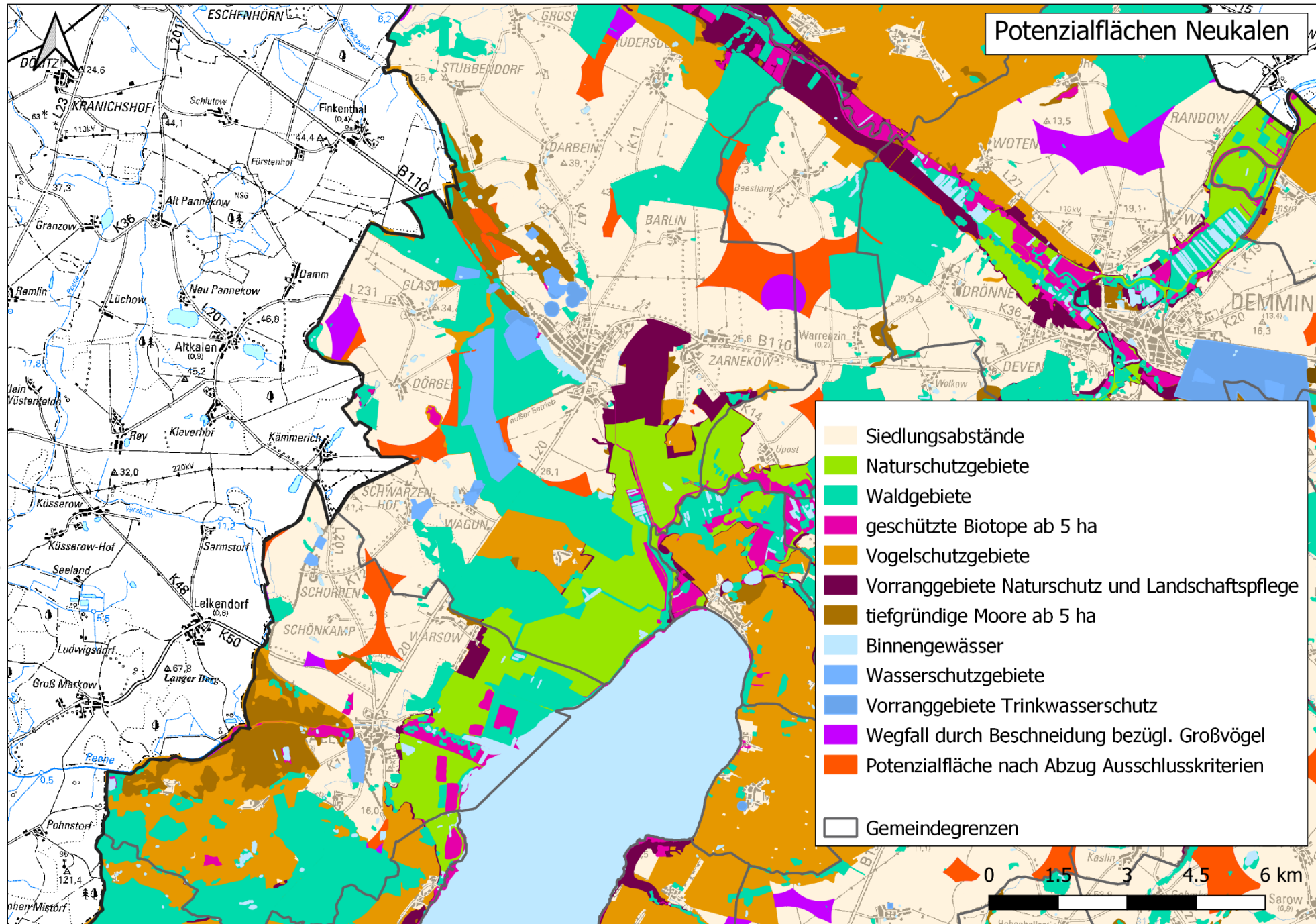
# Potenzialflächen Neukalen

Datengrundlage Grundkarte: LVerMa M-V



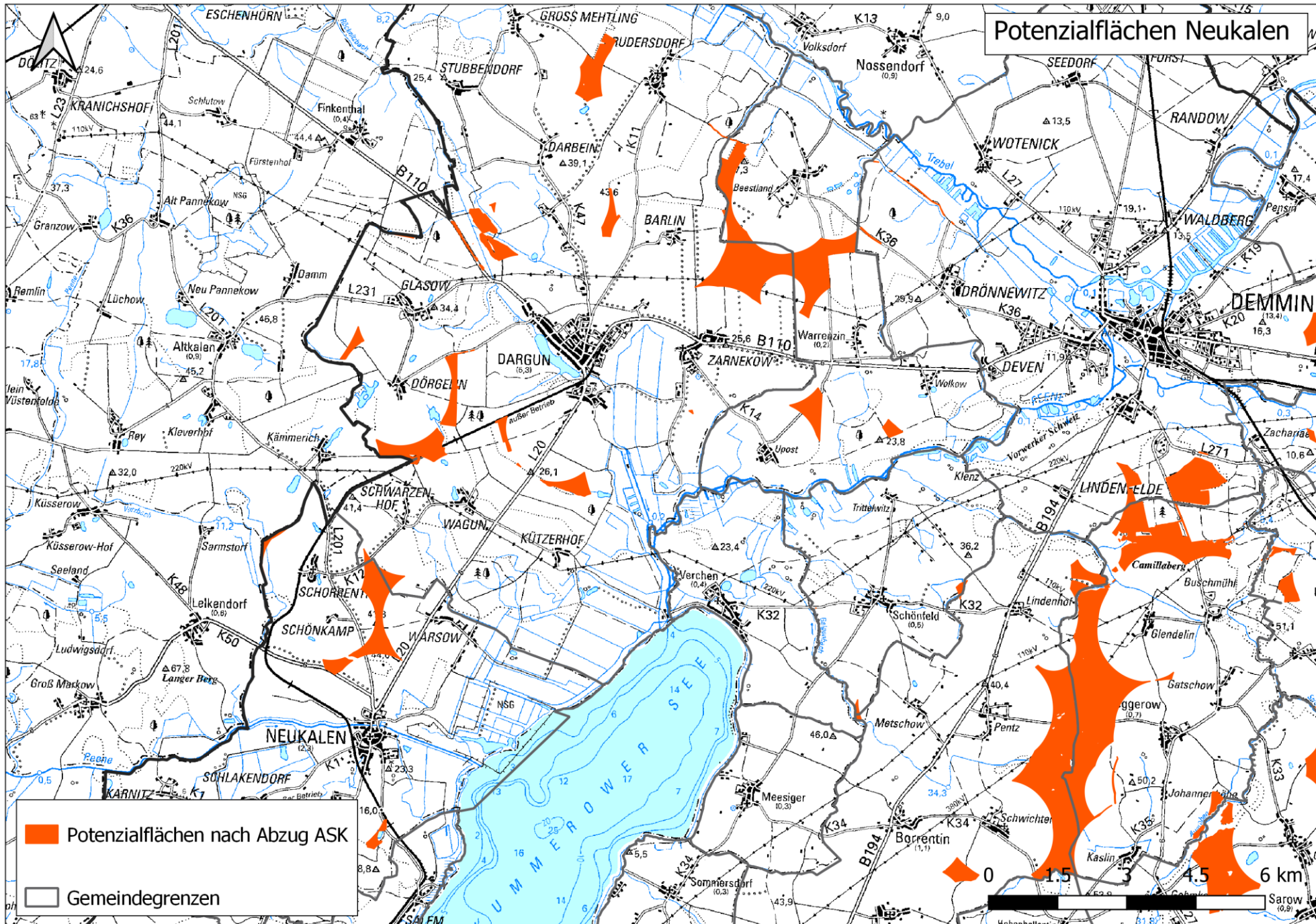
# Potenzialflächen Neukalen


Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V




# Potenzialflächen Neukalen

Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V



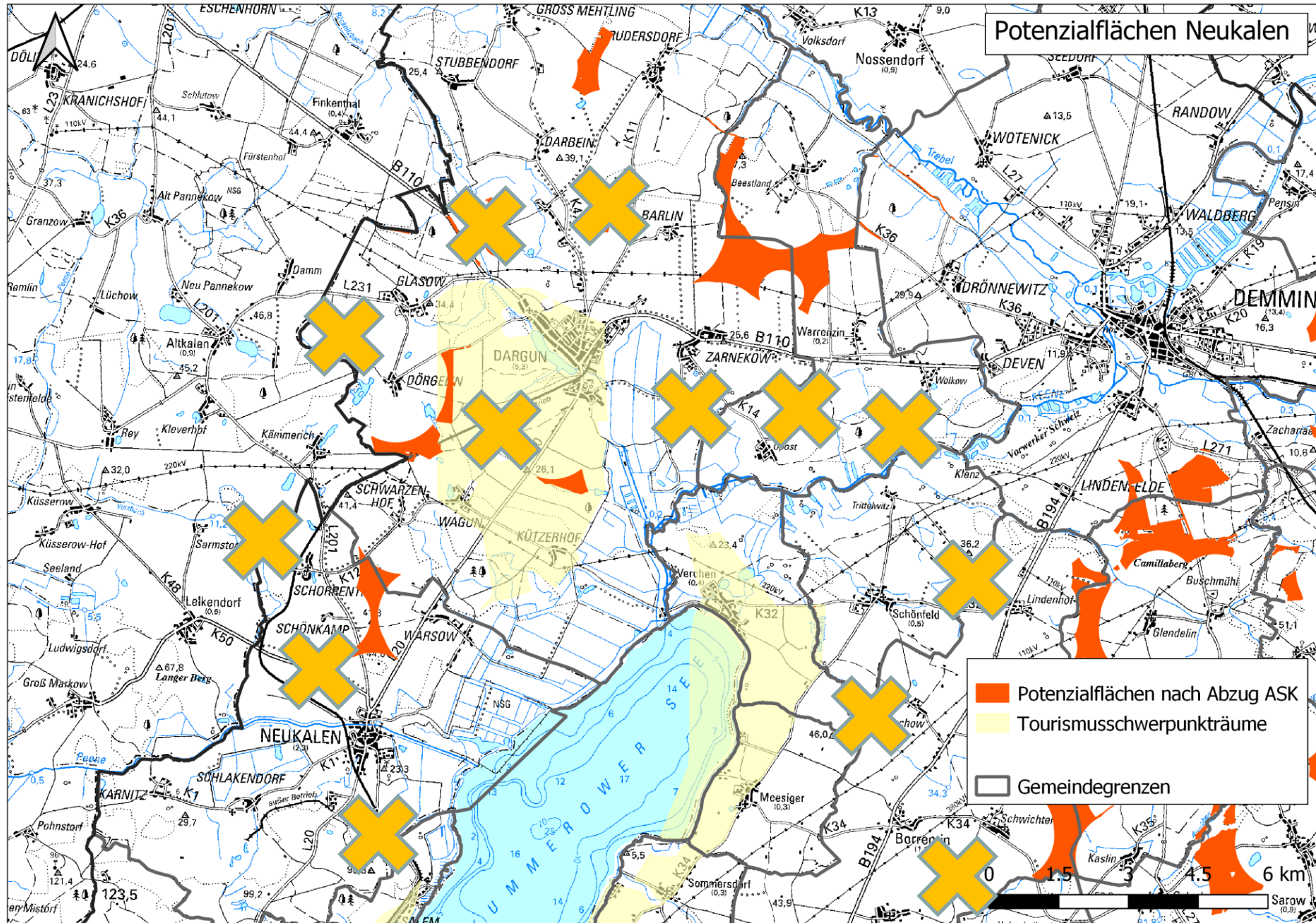
 Potenzialflächen nach Abzug ASK

 Gemeindegrenzen



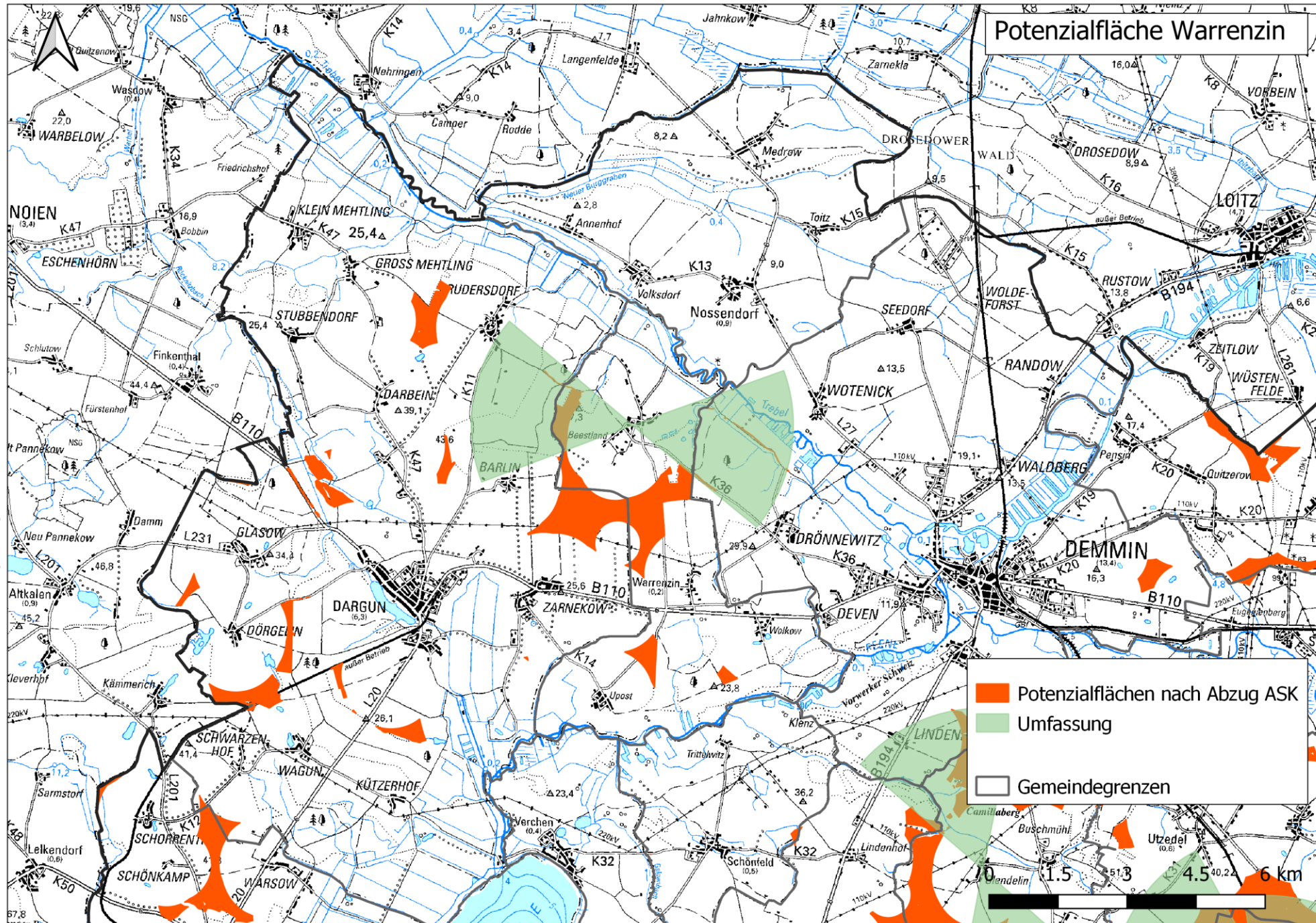
# Potenzialflächen Neukalen

Datengrundlage Grundkarte: LVermA M-V



# Potenzialfläche Warrenzin




Datengrundlage Grundkarte: LVerMA M-V



Vorentwurf zur Teilfortschreibung des  
Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische  
Seenplatte im Programmsatz 6.5(5)

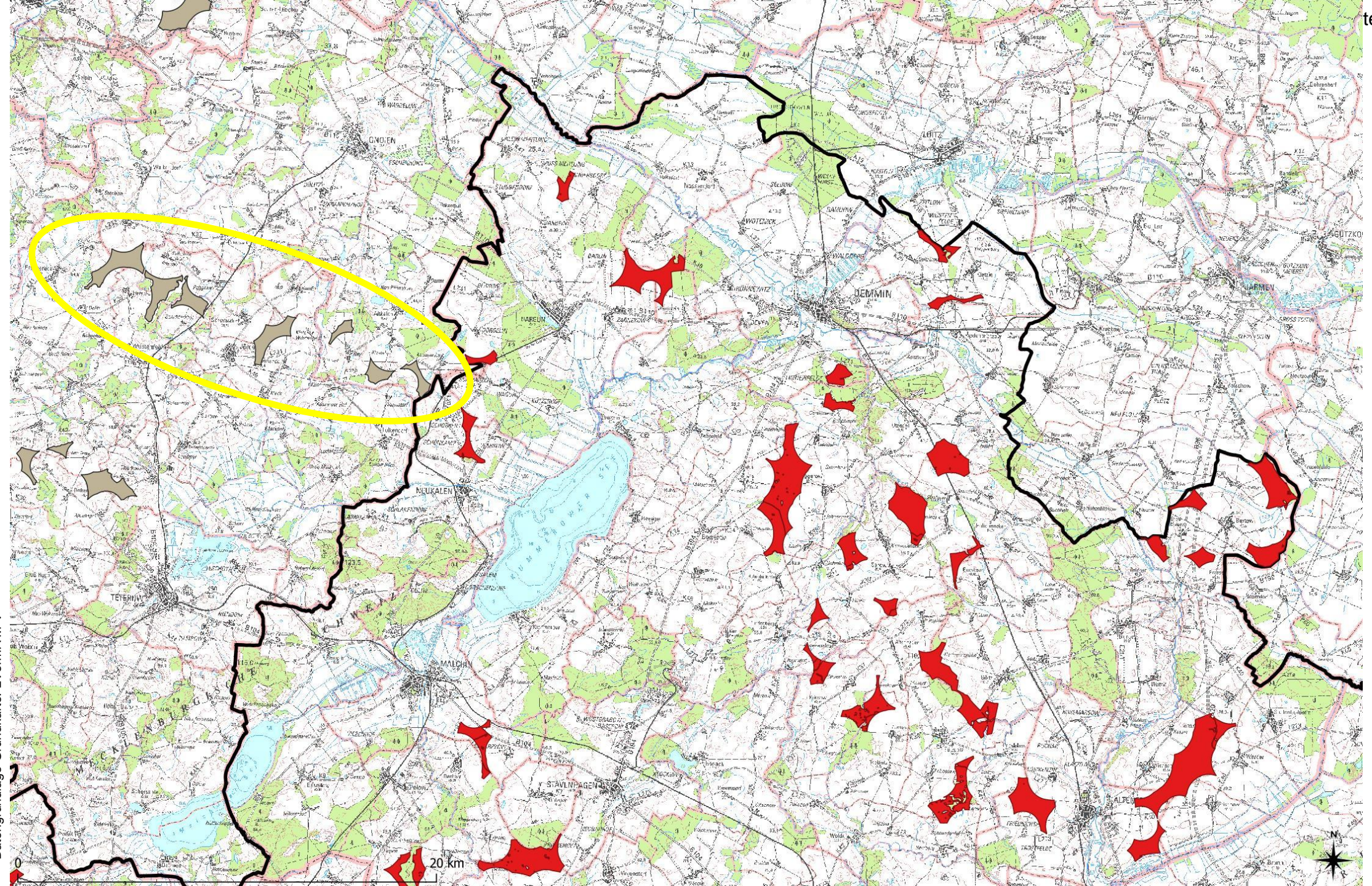
Potenzialflächen für Windenergieanlagen

Datengrundlage:  
Übersichtskarte M 1: 100.000 (UEK 100)  
LVermA M-V  
Landesamt für innere Verwaltung M-V  
Regionaler Planungsverband

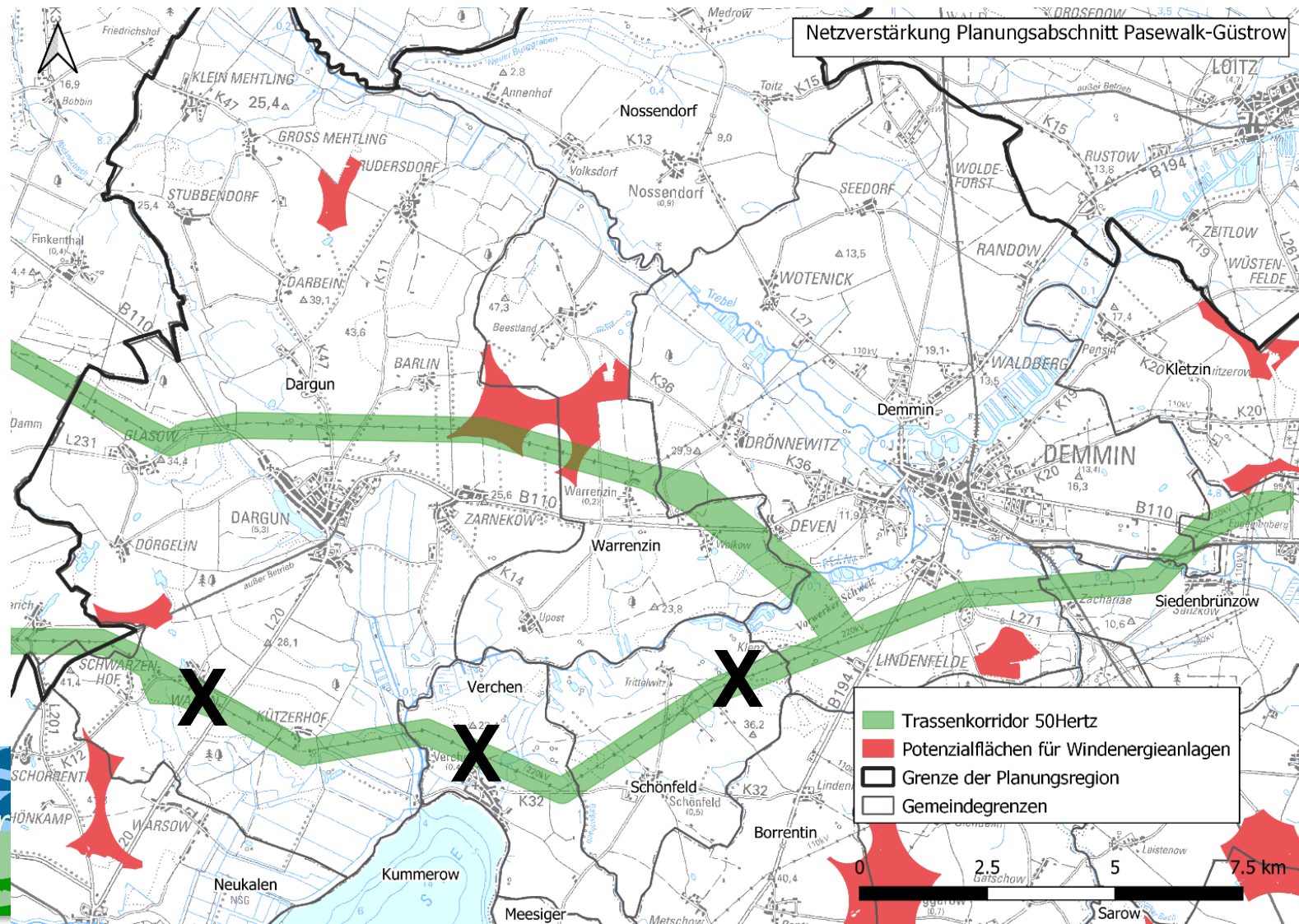
- 
-  Potenzialfläche für Windenergieanlagen
  -  Potenzialfläche mit besonderer Konfliktlage
  -  Grenze der Planungsregion

0 5 10 20 30 Kilometer

Datengrundlage Grundkarte: L Verm A M-V



# Projekt Neubau 380-kV-Leitung 50Hertz



# Verfahrensablauf und Zeitplan

Stand:  
Jan. 2024

Zeitplan	Teilfortschreibung RREP		Durchführung Umweltprüfung
27.02. 2023	Beschluss VV 1/23 der 56. Verbandsversammlung zur erneuten Überarbeitung des Entwurfs		
27.11.2023	Information der 58. Verbandsversammlung über Vorentwurfsfassung für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Aufforderung der öffentlichen Stellen zur Übermittlung von zweckdienlichen Informationen gemäß § 9 Abs. 1 ROG		
15.01. bis 15.03.2024	Frist zur Abgabe von zweckdienlichen Informationen der öffentlichen Stellen zum Vorentwurf gemäß § 9 Absatz 1 ROG	Feb. 24	Scoping zur Erstellung des Umweltberichts
bis Sept. 24	Überarbeitung des Vorentwurfs als Entwurf	→ ←	Erarbeitung des Umweltberichts als Entwurf
Nov. 2024	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Entwurfs gemäß § 9 Absatz 2 ROG	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung zur Freigabe des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Jan./ März 2025	Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 9 Abs. 2 ROG	→ ←	Öffentliche Auslegung des Umweltberichts (Entwurf) gemäß § 9 Absatz 2 ROG
Nov. 2025	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	→ ←	Beschluss der Verbandsversammlung über die Abwägung der Stellungnahmen; falls keine Änderungen erforderlich: finale Beschlussfassung der Verbandsversammlung, Erstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung
bis spätestens Mitte 2026	Verbindlichkeitserklärung durch Landesverordnung, Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt		Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung im Amtsblatt





<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2014/NK/470
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 15.04.2014 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
<b>Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte- Stellungnahme der Peenestadt Neukalen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 03.02.2014 bis zum 05.05.2014</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	10.04.2014	Haupt-/Finanzausschuss Neukalen
Nichtöffentlich	10.04.2014	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Neukalen
Nichtöffentlich	10.04.2014	Ausschuss für Kultur, Schule und Soziales Neukalen
Öffentlich	24.04.2014	Stadtvertretung Neukalen

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Neukalen billigt die anliegende Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte.

**Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV  
§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG M-V)

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen:**

Entwurf Stellungnahme

## L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2014/NK/470 mit Realisierungsvermerk)

**Beschlüsse:**

**10.04.2014**  
**V/BA NK/040**

**Gemeinsame Sitzung des Haupt-, Bau- und Sozialausschusses**

- Ab diesem Tagesordnungspunkt nimmt Herr Zoschke an der Beratung teil.

**Herr Voß** erläutert das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte. Der Vorentwurf liegt noch bis zum 5. Mai 2014 öffentlich aus. Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind, alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können zum Vorentwurf Stellung nehmen.

In dieser Sitzung soll ein Vorschlag für eine Stellungnahme der Stadt Neukalen erarbeitet werden. Die Stellungnahme soll dann in der Stadtvertreterversammlung am 24.04.2014 beschlossen werden.

**Herr Voß** verliest folgende E-Mail von Herrn Reinhardt als Vorschlag für eine Stellungnahme der Stadt Neukalen:

**Die Stadtvertretung Neukalen begrüßt folgenden Beschluss der  
Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes MSE:  
„Die Bezirksversammlung wird erst dann einen Beschluss über den abschließenden**

**Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte fassen und ihn an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung als Landesverordnung durch die Landesregierung übergeben, wenn auch eine rechtsverbindliche und rechtssichere Sicherung dauerhafter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet ist“.**

**Der Haushalt der Peenestadt Neukalen wird zum Jahresende 2014 voraussichtlich ein Defizit von über 600.000 € ausweisen. Eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes ohne gesicherte kommunale Beteiligung auf dem Gemeindegebiet der Peenestadt Neukalen lehnen wir deshalb ab.**

**Frau Blanck** teilt ergänzend zum Programmsatz 6.5(5) des Vorentwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms mit, dass zur Regelung der wirtschaftlichen Beteiligung von Bürgern und Kommunen für den Betrieb von Windenergieanlagen ein entsprechendes Bürgerbeteiligungsgesetz erlassen werden soll. Auf Nachfrage von Frau Rettig teilt Frau Blanck mit, dass noch kein Gesetzentwurf vorliegt.

**Frau Rettig** bittet um Information zur Größe des ausgewiesenen Windeignungsgebietes Neukalen und um eine Grundstückseigentümerübersicht.

**Herr Voß** informiert, dass das Windeignungsgebiet Neukalen ca. 61 ha groß ist und nur 4 Grundstückseigentümer betroffen sind. Eine konkrete Aufstellung der Eigentumsverhältnisse könnte durch die Verwaltung erfolgen.

**Herr Dorn** fragt an, welche Kriterien bei der Abwägung eine Rolle spielen. Daraufhin antwortet Frau Blanck, dass dies z.B. Erhebungen zu geschützten Vogelarten sein können. So wurde bisher das Vorkommen des Rotmilan nicht erhoben. Auch denkmalpflegerische Aspekte (z.B. Sichtachse vom Gutshaus Kummerow) könnten eine Rolle spielen. Nach der Diskussion stellt Herr Voss den vorliegenden Vorschlag von Herrn Reinhardt zur Abstimmung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Neukalen billigt die anliegende Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- 19.45 Uhr
- Die Mitglieder des Haupt- und Sozialausschusses verlassen die Sitzung.

**24.04.2014**

**V/NK/042**

#### **Sitzung der Stadtvertretung Neukalen**

**Herr Voß** informiert über die am 10. April 2014 stattgefundenene gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanz-, Bau- und Sozialausschusses, in der eine Stellungnahme erarbeitet wurde. Anschließend verliest er die Stellungnahme der Stadt Neukalen und lässt über die Beschlussvorlage abstimmen:

**Die Stadtvertretung Neukalen begrüßt folgenden Beschluss der  
Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes MSE:  
„Die Verbandsversammlung wird erst dann einen Beschluss über den abschließenden  
Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms  
Mecklenburgische Seenplatte fassen und ihn an die Oberste Landesplanungsbehörde  
zur Einleitung der Rechtsfestsetzung als Landesverordnung durch die  
Landesregierung übergeben, wenn auch eine rechtsverbindliche und rechtssichere  
Sicherung dauerhafter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe im  
Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen  
gewährleistet ist“.**  
**Der Haushalt der Peenestadt Neukalen wird zum Jahresende 2014 voraussichtlich ein  
Defizit von über 600.000 € ausweisen. Eine Ausweisung eines Windeignungsgebietes  
ohne gesicherte kommunale Beteiligung auf dem Gemeindegebiet der Peenestadt  
Neukalen lehnen wir deshalb ab.**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung Neukalen billigt die anliegende Stellungnahme zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- Um 19:36 Uhr ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Voß verabschiedet die Gäste.



# Amt MALCHIN am Kummerower See

-DER AMTSVORSTEHER-

handelnd für die Peenestadt Neukalen

Amt Malchin am Kummerower See Postfach 11 51 17131 Malchin

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte  
Amt für Raumordnung und Landesplanung,  
Mecklenburgische Seenplatte  
Helmut-Just-Straße 2-4  
17036 Neubrandenburg

Amt: Der Bürgermeister  
Auskunft erteilt: Herr Voß  
Zimmer-Nr.:  
Durchwahl:  
E-Mail: K.W.Voss@t-online.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachrichten:

Unser Zeichen:

Datum:  
15.04.2014

## Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Stellungnahme der Peenestadt Neukalen im Rahmen der Auslegung vom 03.02.14-05.05.14

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kärger,

am 12. November 2013 hat die 40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte den Vorentwurf für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte für die Beteiligung freigegeben. Im Rahmen der vom 03. Februar bis 05. Mai 2014 stattfindenden Öffentlichkeitsbeteiligung nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

Der Haushalt der Peenestadt Neukalen wird zum Jahresende 2014 voraussichtlich ein Defizit von über 700.000 € ausweisen. Eine Ausweisung eines Windenergiegebietes **ohne gesicherte kommunale Beteiligung** auf dem Gemeindegebiet Neukalen wird durch die Peenestadt Neukalen **abgelehnt**.

Insoweit begrüßt die Stadtvertretung Neukalen den Beschluss VV 3/13 der 39. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes MSE:

„Die Verbandsversammlung wird erst dann einen Beschluss über den abschließenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte fassen und ihn an die Oberste Landesplanungsbehörde zur Einleitung der Rechtsfestsetzung als Landesverordnung durch die Landesregierung übergeben, wenn auch eine rechtsverbindliche und rechtssichere Sicherung dauerhafter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen gewährleistet ist.“

Mit freundlichem Gruß

Willi Voß  
Bürgermeister

**Hausanschrift:**  
Amt Malchin am  
Kummerower See  
Am Markt 1  
17139 Malchin

**Telefon:**  
(0 39 94) 64 00  
**Telefax:**  
(0 39 94) 64 03 33  
**E-Mail**  
[stadt.malchin@t-online.de](mailto:stadt.malchin@t-online.de)

**Bankverbindung:**  
Deutsche Kreditbank AG Konto-Nr.: 301127 (BLZ 120 300 00)  
IBAN-Nr.: DE 16 1203 0000 0000 301127  
Swift BIC: BYLADEM 1001  
Sparkasse Neubrandenburg-Demmin Konto-Nr.: 51 000 4830  
(BLZ 150 502 00)  
IBAN-Nr.: DE 57 1505 0200 0510 0048 30  
Swift BIC: NOLADE 21 NBS



